

Entscheidende Behörde

Umweltsenat

Entscheidungsdatum

08.03.2007

Geschäftszahl

US 9A/2005/10-115

Kurzbezeichnung

Stmk-Bgld 380kV-Leitung II (Teil Bgld)

Text

Inhaltsverzeichnis

Spruch 5

Rechtsgrundlagen: 12

Begründung 13

A) Sachverhalt 13

1. Verfahrensgang bei der Burgenländischen Landesregierung
(im Folgenden: Bgld. LReg.) 13

1.1. Genehmigungsantrag und Umweltverträglichkeitserklärung
(= UVE) 13

2. Berufungsverfahren 15

2.1. Überblick über die Berufungen der Projektgegner und die
jeweils entsprechende Berufungsbeantwortung der APG/BEWAG
(im Folgenden: APG) 15

2.1.1. Gesundheitsgefährdung durch elektromagnetische Felder
(=EMF) 15

2.1.2. Sonstige Gesundheitsgefährdung: Lärm, Feinstaub, etc. 17

2.1.3. Bedarfsfrage, Versorgungssicherheit, Abstimmung mit
öffentlichen Interessen 18

2.1.4. Trassenvarianten, Alternativenprüfung, Verkabelung 19

2.1.5. Natur- und Landschaftsschutz/Einwirkung auf Natura 2000-
Gebiete 20

2.1.6. Auswirkungen auf den Boden und auf Nutztiere 21

2.1.7. Auswirkungen auf die Regionalentwicklung, auf den Siedlungsraum
und das Ortsbild, das Landschaftsbild sowie auf
Bodendenkmale 22

2.1.8. Forstwirtschaft 23

2.1.9. Abbau der 110 kV-Leitung zwischen Oberwart nach
Unterrohr 24

2.1.10. Zu folgenden Berufungsvorbringen und Berufungsbeantwortungen enthält dieser Bescheid die
entsprechende rechtliche Beurteilung

laut unten stehender Tabelle: 24

2.2.	Die Berufung der Verbund-APG/BEWAG (letzte nunmehr BEWAG Netz GmbH)	25
3.	Ergänzendes Ermittlungsverfahren durch den Umweltsenat	26
3.1.	Erhebungsaufträge, Stellungnahmen u.ä.	27
3.2.	Lokalaugenschein am 14. Oktober 2005	28
3.3.	Parteienghör zum ergänzten Ermittlungsverfahren	29
3.4.	Ergänzung zum UV-GA Dezember 2006	29
3.5.	Parteienghör zur Ergänzung zum UV-GA Dezember 2006	30
3.6.	Durchführung der mündlichen Verhandlung	31
B) Rechtliche Beurteilung 32		
4.	Zum Berufungsrecht	32
4.1.	Rechtzeitigkeit der Berufungen	32
4.2.	Begründeter Berufungsantrag	32
4.3.	Zum Umfang des Berufungsrechts	32
4.3.1.	Genehmigungswerber	32
4.3.2.	Umweltanwalt, Gemeinden	32
4.3.3.	Bürgerinitiative	33
4.3.4.	Umweltorganisationen	33
4.3.5.	Wasserwirtschaftliches Planungsorgan	33
4.3.6.	Nachbarn	33
4.3.7.	Präklusion	33
4.3.8.	Zum Umfang der Parteistellung	35
4.4.	Berufung der von den RAen Berger & Aichreiter vertretenen Gemeinden Wolfau und Unterwart	36
5.	Entscheidung des Umweltsenats	37
6.	Überwiegend verfahrensrechtliche Fragen	37
6.1.	Zum Vorwurf der gesetzwidrigen Auflage des UV-GA Dezember 2004	38
6.2.	Zum Vorwurf der Befangenheit von DI Pistecky und Univ.-Prof. Dr. Neuberger	38
6.3.	Zum Vorbringen der Befangenheit von Dr. Kapetanovic	41
6.4.	Zu den Entschädigungsansprüchen und dem Vorwurf der mangelhaften rechtlichen Beurteilung von Zwangsrechten	44
6.5.	Zum Vorwurf der mangelnden Berücksichtigung des Vorbringens bezüglich Bau- und Betriebsstraßen	45
6.6.	Zum Vorwurf der mangelnden Konkretisierung von Auflagen	46
6.7.	Störungen von Funkanlagen	48
6.8.	Mitbenutzung von Starkstromfreileitungsanlagen	49
6.9.	Zum Vorwurf der Beeinträchtigung von Sach- und Kulturgütern	51
6.10.	Zum Vorwurf der Verletzung der Grundrechtsgarantie des Art. 8 EMRK	53
6.11.	Maßgebende Rechtslage, insbesondere zufolge geänderter rechtlicher Grundlagen	54
6.11.1.	Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)	54
6.11.2.	Wasserrecht	56
6.11.3.	Naturschutzrecht	56

6.11.4.	Planungsrecht	56	
6.12.	Begründung der Änderungen im Spruch	57	
6.13.	Zur Frage einer Vorabentscheidung	64	
6.14.	Zur Durchführung einer mündlichen Verhandlung	64	
6.15.	Zum verfahrensrechtlichen Aspekt der Ergänzung zum UV-GA Dezember 2006		66
6.16.	Zum Vorwurf zu kurzer Fristsetzung für das Parteiengehör zur Ergänzung zum UV-GA Dezember 2006	67	
6.17.	Zur Heranziehung von Sachverständigen des Erstverfahrens im Berufungsverfahren	68	
6.18.	Zu den Anträgen auf „Unterbrechung“ des Berufungsverfahrens		68
7.	Fragen des Bedarfs und des Gesundheitsschutzes	69	
7.1.	Zum Starkstromwegerecht	69	
7.1.1.	Bedarf	70	
7.1.2.	„Abstimmung“ mit anderen öffentlichen Interessen	80	
7.2.	Alternativen- und Variantenprüfung	82	
7.2.1.	Rechtliche Bedeutung der Alternativenprüfung	83	
7.2.2.	Zur „Nullvariante“	85	
7.2.3.	Zur Alternative einer (teilweisen) Erdverkabelung	86	
7.2.4.	Zur Zulässigkeit einer Projektmodifikation	96	
7.2.5.	Trassenvarianten	100	
7.3.	Zur Frage der Gesundheitsgefährdung durch elektromagnetische Felder (EMF)	103	
7.3.1.	Maßgebender Sachverhalt	103	
7.3.2.	Bisherige Judikatur	106	
7.3.3.	Grenzwerte	108	
7.3.4.	Die deutsche Rechtslage	110	
7.3.5.	Die Schweizer Rechtslage	112	
7.3.6.	Das Vorsorgeprinzip	113	
7.3.7.	Zum Leukämierisiko und zu sonstigen Gesundheitsgefährdungen	116	
7.3.8.	Elektrosensibilität	127	
7.3.9.	Zusammenfassende rechtliche Beurteilung hinsichtlich EMF	129	
7.4.	Schall, Lärmimmissionen	134	
7.5.	Luft und Klima	136	
	8. Auswirkungen auf den Boden und auf Nutztiere	141	
	9. Forst	143	
	10. Naturschutz und Landschaftsschutz	148	
	11. Zur geforderten Abweisung nach § 17 Abs. 5 UVP-G 2000	163	
	12. Abweisung der Eventualanträge	166	

C) Rechtsmittelbelehrung 167
 D) Hinweis: 167

Bescheid

Der Umweltsenat hat durch Dr. Primus Michelic als Vorsitzenden sowie Dr. Erich Pürgy als Berichtler und Dr. Franz Cutka als weiteres Mitglied über die gegen den Bescheid der Burgenländischen Landesregierung vom 21. März 2005, Zl. 5-N-B3522/77-2005, erhobenen Berufungen folgender Berufungswerber

A)

- 1.1. Marktgemeinde Wolfau, 7412 Wolfau Nr. 319,
- 1.2. Gemeinde Unterwart, 7501 Unterwart Nr. 230

beide vertreten durch die RAe Berger & Aichreiter, Sterneckstraße 55/1, 5020 Salzburg;

2. Bürgerinitiative Wolfau gegen die 380-kV-Leitung, Mag. Roman Kuch, 7412 Wolfau 533;
3. Burgenländische Landesumweltanwaltschaft, c/o Burgenländische Landesregierung, Ing. Hans Sylvester Straße 7, 7000 Eisenstadt;

B)

- 1.1. Verbund-Austrian Power Grid AG – APG, Am Hof 6, 1010 Wien,
- 1.2. Burgenländische Elektrizitätswirtschafts AG – BEWAG (nunmehr: BEWAG Netz GmbH), Kasernenstraße 9, 7000 Eisenstadt,

beide vertreten durch Onz Onz Kraemmer Hüttler, Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien

zu Recht erkannt:

Spruch

I.

Der angefochtene Bescheid wird wie folgt abgeändert:

1. Spruchpunkt I.3 entfällt.
2. Die Auflagen (Spruchpunkt III.) werden wie folgt geändert:

Die Auflage 3 lautet:

„3. Zur Beweissicherung sind die elektrischen und magnetischen Felder bei Wohnobjekten (an der Außenseite) innerhalb eines Streifens von 100 m beiderseits der Leitungssachse vor Inbetriebnahme der Leitung zu messen. Die Ergebnisse dieser Messungen sind zu dokumentieren. Sollten solche Messungen nicht durchgeführt werden können, weil der über das Grundstück Verfügungsberechtigte deren Vornahme nicht duldet, ist auch dieser Sachverhalt zu dokumentieren.“

Die Auflage 4 lautet:

„4. Zur Beweissicherung sind die elektrischen und magnetischen Felder bei Wohnobjekten (an der Außenseite) innerhalb eines Streifens von 100 m beiderseits der Leitungssachse nach Inbetriebnahme der Leitung bei zu erwartenden Betriebsströmen zu messen. Die Ergebnisse dieser Messungen sind zu dokumentieren und auf den maximalen Dauerstrom (dieser entspricht 60% des thermischen Grenzstromes) hochzurechnen; auch die Ergebnisse dieser Hochrechnungen sind zu dokumentieren. Sollten solche Messungen nicht durchgeführt werden können, weil der über das Grundstück Verfügungsberechtigte deren Vornahme nicht duldet, so ist auch dieser Sachverhalt zu dokumentieren.“

Zur Beweissicherung ist weiters die Lastflusssituation in der Steiermarkleitung kontinuierlich aufzuzeichnen und zu dokumentieren; diese Dokumentation ist jeweils mindestens drei Jahre lang aufzubewahren und der Behörde über deren Verlangen vorzulegen.“

Die Auflage 5 lautet:

„5. Die Leitung ist auf der gesamten Strecke mit mindestens erhöhter Sicherheit nach ÖVE/ÖNORM EN 50341 herzustellen.“

Die Auflage 6 lautet:

„6. Die neuen Erdungen sind so tief zu verlegen, dass eine ortsübliche landwirtschaftliche Bodenbearbeitung nicht behindert wird.“

Die Auflage 8 lautet:

„8. Die Mastungen der aufzulassenden 110 kV Masten sind, soweit sie sich innerhalb eines Streifens von 100 m beiderseits der Leitungsaachse befinden, zu entfernen.“

In Auflage 10 lautet der letzte Satz:

„Hierüber, wie auch über die gewählten Maßnahmen zur Herstellung eines nach ÖVE/ÖNORM EN 50342 ungefährlichen Zustandes, ist eine Dokumentation vorzulegen.“

Die Auflage 12 lautet:

„Die Leitung ist auf Bestandsdauer in einem Ausmaß gemäß ÖVE/ÖNORM EN 50341 von Baumbewuchs freizuhalten.“

Die Auflagen 13 und 14 entfallen.

Die Auflage 15 lautet:

„15. Die Leitungsanlage ist durch geeignetes Personal in regelmäßigen Abständen zu kontrollieren; hiebei festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben. Als Kontrollintervall wird ein Zeitraum von einem Jahr festgelegt. Bei der Kontrolle sind jedenfalls die relevanten Europäischen Normen (EN), ÖVE-Vorschriften, gesetzliche Bestimmungen, Betriebsvorschriften von Geräteherstellern und Werksnormen einzuhalten.“

Die Auflage 19 lautet:

„19. Das Aushubmaterial im jeweils betroffenen Leitungsabschnitt ist für die Dauer der Bauarbeiten in diesem Leitungsabschnitt unter Bedachtnahme auf die Qualität des Aushubmaterials, auf die örtlichen geographischen Gegebenheiten, insbesondere hinsichtlich der zu schützenden Nachbarschaft und auf den dafür zur Verfügung stehenden Platz für die Errichtung von Lärmschutzwällen zu verwenden.“

Die Auflage 21 lautet:

„21. Das für den menschlichen Gebrauch bestimmte Wasser ist von einer befugten Untersuchungsanstalt gemäß den Auflagen 147 und 148 untersuchen zu lassen.“

Die Auflage 22 lautet:

„22. Der in der Auflage 147 genannte Wasserspender ist dahingehend zu beurteilen, ob er im Sinne der Auflage 147 durch die Bautätigkeit beeinflusst werden kann.“

Die Auflagen 25 und 26 lauten:

„25. Sollten die gemäß Auflage 147 durchzuführenden Untersuchungen Beeinträchtigungen während der Bauzeit ergeben, ist der Bevölkerung genussstaugliches Ersatzwasser zur Verfügung zu stellen.

26. Sollten die gemäß Auflage 147 durchzuführenden Untersuchungen ergeben, dass die Beeinträchtigungen auch nach Abschluss der Bauarbeiten andauern, ist im erforderlichen Umfang für die Sanierung des Brunnens bzw. für eine neue Wasservorsorgung zu sorgen.“

Die Auflage 34 lautet:

„34. Die eingesetzten Maschinen und Geräte müssen dem Stand der Technik entsprechen (vgl. die Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft über Maßnahmen zur Bekämpfung von Emissionen von

gasförmigen Stoffen und luftverunreinigenden Partikeln aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte (MOT-V), BGBl. II Nr. 136/2005“

Die Auflage 35 lautet:

„35. Die für den Fachbereich Luftreinhaltung festgelegten Auflagen sind in der Ausschreibung zu berücksichtigen (z.B. Nachweis, dass die Grenzwerte nach BGBl. II Nr. 136/2005 eingehalten werden; Hinweis auf staubreduzierende Maßnahmen).“

Die Auflage 38 wird zur Auflage 38.1., hinzugefügt wird eine Auflage 38.2., die lautet:

„38.2. Vor der Errichtung des Mastes Nr. 313 ist eine Probebohrung zu schlagen. Werden dabei mehrere Meter mächtige Torfschichten festgestellt, ist der Mast aus dem Bruchwald herauszunehmen. Zulässig ist stattdessen eine Mikropfahlfundierung, durch die sichergestellt ist, dass die Torfschichten nur punktuell berührt werden und die Standsicherheit gewährleistet ist. Die projektmäßige Anlage des 4 m breiten Arbeitsstreifens im Erlenbruchwald um den Maststandort 313 hat zu unterbleiben. Die Zufahrt kann seitlich über das bestehende Wegenetz erfolgen, wobei der Arbeitsstreifen zum Maststandort auf der kürzest möglichen Strecke angelegt wird und danach wieder rückzubauen ist.“

Die Auflage 44 lautet:

„44. Bei der Wiederauffüllung von Baugruben und der Rekultivierung der Zufahrten muss zuerst der getrennt gelagerte Unterboden mit den Grobanteilen zuunterst und dann über diesen der Unterboden mit den Feianteilen und den leicht humosen Horizonten eingebracht werden. Zuoberst ist der Oberboden (Humusschichte), der während der Bauzeit getrennt zu lagern ist, aufzubringen. Material mit einem Durchmesser von über 10 cm darf im humosen Oberboden nicht verwendet werden.“

Die Auflage 49 lautet:

„49. Wird die Leitung aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen dauernd stillgelegt, hat in angemessener, zwei Jahre nicht überschreitender Zeit die Demontage der Leitung in die einzelnen Komponenten zu erfolgen. Die Verwertung bzw. Entsorgung dieser Komponenten hat entsprechend den zu diesem Zeitpunkt gültigen Rechtsvorschriften zu erfolgen.“

Die Auflage 52 lautet:

„52. Innerhalb von einem Jahr nach der Betriebsaufnahme ist in Obst- und Kürbiskulturen, die innerhalb eines Streifens von 50 m beiderseits der Leitungssachse gelegen sind, sowie in zu diesen nahe aber außerhalb dieses Streifens gelegenen Obst- und Kürbiskulturen der Fruchtansatz zu untersuchen. Diese Untersuchungen sind in Abstimmung mit einem Sachverständigen für Obstbaufragen an solchen Stellen und in solcher Zahl so durchzuführen, dass im Hinblick auf die Sensitivität der Honigbiene eine repräsentative Aussage über den allfälligen Einfluss des Betriebes der Steiermarkleitung auf die Befruchtungsleistung der Honigbienen getroffen werden kann. Diese Untersuchungen sind drei Jahre, sechs Jahre und – sofern nicht schon nach der dritten Untersuchung negative Auswirkungen auf die Befruchtungsleistung der Honigbienen als in hohem Maße unwahrscheinlich zu beurteilen sind – neun Jahre nach der ersten Untersuchung zu wiederholen. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sind den Betreibern von Obst- oder Kürbiskulturen, deren Kulturen in dem genannten Streifen liegen, über deren Verlangen mitzuteilen. Im Falle negativer Auswirkungen hat die Erstantragsstellerin die betroffenen Betreiber angemessen zu entschädigen. Sollten solche Untersuchungen nicht durchgeführt werden können, weil der über das Grundstück Verfügungsberechtigte deren Vornahme nicht duldet, so ist auch dieser Sachverhalt zu dokumentieren.“

Der Auflage 62 wird folgender Satz angefügt:

„Dieser Deckungsschutz kann auch durch einen Streifen raschwüchsiger Baumarten hergestellt werden.“

Die Auflage 83 lautet:

„83. Die folgenden Bereiche müssen mittels Kugeln als Luftfahrthindernis gekennzeichnet werden, wobei unter „Kugel“ im Sinne dieser Auflage eine orangerote Kugel mit einem Durchmesser von 60 cm zu verstehen ist:

Spannfelder	örtliche Beschreibung	Art der Kennzeichnung
288-293	Parallel zu A2 und B50	10 Kugeln
309-312	Talquerung	
315-345	Bereich LKH Oberwart und Talquerung	

Die obenstehende Tabelle ist für den Wirkungsbereich dieses Bescheides nur ab dem Geländepunkt relevant, an dem die Leitung zwischen den Masten 288 und 289 die Landesgrenze der Steiermark verlässt.

Die Kugeln sind so zu montieren, dass sich keine Kugel direkt über einer Fahrbahn befindet. Der Abstand der Kugeln hat in den Spannungsfeldern 309-312 sowie 315-345 40 bis 60 m zu betragen.“

Die Auflage 86 lautet:

„86. Die Bewilligungswerber haben die abfallwirtschaftlichen Erfordernisse der Steiermarkleitung in ihr(e) Abfallwirtschaftskonzept(e), in dem/denen auch das Umspannwerk Südburgenland/Rotenturm berücksichtigt ist, binnen einem Jahr ab Inbetriebnahme der Steiermarkleitung einzuarbeiten und das Ergebnis dieser Fortschreibung der Behörde vorzulegen.“

Die Auflage 88 entfällt.

Die Auflagen 91 bis 130 werden wie folgt neu gefasst:

„91. Um die Durchführung der in der Umweltverträglichkeitserklärung enthaltenen Maßnahmen und der im Interesse des Schutzes der Biotope und Ökosysteme erteilten Auflagen sicherzustellen, ist der Behörde von den Antragstellerinnen spätestens ein Monat vor Baubeginn eine ökologische Bauaufsicht (facheinschlägiges Technisches Büro oder facheinschlägige/r Zivilingenieur/in) namhaft zu machen. Deren Aufgabe ist es, die Realisierung aller einschlägigen Maßnahmen während der Errichtung der Steiermarkleitung und während des Betriebes der Steiermarkleitung (Letzteres im Rahmen der Erfolgskontrolle) zu überprüfen, zu dokumentieren und zu bewerten. Stellt das der Behörde namhaft gemachte Technische Büro bzw. die/der der Behörde namhaft gemachte Zivilingenieur/in seine/ihre Tätigkeit als ökologische Bauaufsicht ein, so haben die Antragstellerinnen unverzüglich ein anderes facheinschlägiges Technisches Büro oder eine/n andere/n facheinschlägige/n Zivilingenieur/in mit der ökologischen Bauaufsicht zu betrauen und der Behörde namhaft zu machen.

Die Antragstellerinnen haben in Abstimmung mit der wie oben ausgeführt namhaft gemachten oder noch namhaft zu machenden ökologischen Bauaufsicht ein Detailkonzept zur ökologischen Bauaufsicht auszuarbeiten und dieses spätestens einen Monat vor Baubeginn der Behörde vorzulegen; in diesem sind die im UVP – Verfahren durch einschlägige Gutachten dargelegten Erkenntnisse zu berücksichtigen.

Die ökologische Bauaufsicht umfasst die folgenden Aufgaben:

- ökologische Begleitplanung während der Errichtung der Leitung
- Nachbringen von auflagenrelevanten Informationen (z.B. für die Leitungsmarkierung für Weißstorchhorste)
- ökologische Überwachung der Bautätigkeit einschließlich Begehung der einzelnen Baustellenbereiche jeweils kurz vor Beginn der Bautätigkeit in diesem Bereich:
- Hinwirken auf Schadensvermeidung bzw. Schadensverminderung
- halbjährliche Berichterstattung an die Behörde und die Antragstellerinnen;
- ökologische Nachkontrolle und Endbericht nach Fertigstellung der Bauarbeiten;
- Nach Fertigstellung der Steiermarkleitung bestehen die Aufgaben der ökologischen Bauaufsicht in der Erfolgskontrolle (Monitoring). Die Erfolgskontrolle ist auf Bestandsdauer der Steiermarkleitung durchzuführen und sicherzustellen.
- Die Erfolgskontrolle umfasst die folgenden Aufgaben:
- Dokumentation und Evaluierung der Wiederherstellung von beanspruchten Flächen und der Wirksamkeit der Ausgleichsmaßnahmen;
- Sicherstellung einer effizienten Erfolgskontrolle durch Heranziehung einzelner Indikatoren bzw. Indikatorengruppen (z.B. Vögel, Vegetationsstruktur, Biotoptypen);
- Dokumentation der Durchführung der vorgeschriebenen Managementmaßnahmen und des Lebensraumzustandes auf Einzelflächen;
- Berichterstattung an die Behörde und an die Antragstellerinnen jeweils 5, 10, 15, 20, 25 und 30 Jahre nach Fertigstellung der Steiermarkleitung und danach jedes zehnte Jahr während der Bestandsdauer der Steiermarkleitung.

92. Alle Zufahrten, Arbeits- und Lagerflächen sind auf das geringst mögliche Ausmaß zu beschränken. Wiesenwege dürfen bei nassem, weichen Boden mit Baufahrzeugen nicht befahren werden. Zufahrten zu den Baustellen sind nach deren Fertigstellung wieder in den ursprünglichen Zustand zu bringen. Jede Verunreinigung des Bodens oder des Wassers (durch Treibstoff odgl.) ist zu vermeiden.

93. Anfallendes Aushubmaterial ist umgehend zu laden und zu verführen, sofern es nicht für projektgemäße oder in anderen Auflagepunkten vorgeschriebene Maßnahmen verwendet werden kann bzw. muss. Es darf nicht zum Verfüllen von Gräben, Mulden oder Senken verwendet werden.

94. Das Grundstück Nr. 330, KG Rotenturm an der Pinka, kann im Trassenbereich auf Stock gesetzt werden, eine Rodung ist auf das unbedingt notwendige Ausmaß zu beschränken.
95. Die durch die Trassenführung entstehenden Schneisen sind nach Möglichkeit mit unregelmäßiger Begrenzung auszuformen (bessere Ausbildung des Waldrandes).
96. Die Schneisen sind mit heimischen, bodenständigen Laubholzarten aufzuforsten.
97. Christbaum-Kulturen dürfen auf den Schneisen innerhalb von Waldflächen nicht angelegt werden.
98. Einschlagen bzw. auf Stock setzen der Schneisen darf nur in den Zeiten der Vegetationsruhe erfolgen.
99. Die zeitlichen Beschränkungen für Forst- und Bauarbeiten (das ist von Ende Oktober bis Anfang März) sind mit der „ökologischen Bauaufsicht“ abzustimmen.
100. Innerhalb des beantragten Schutzgebiets „Steinstüchl“ (Gemeinde Kemetten) ist auf den Schneisen mit unregelmäßigem Verlauf (Grundstücke Nr. 6621, 6622, 6623, 6624, 6625, 6626, 6627, 6628, 6629 und 11329) eine natürliche Verjüngung (Stockausschlag, keine Aufforstung notwendig) zuzulassen und auf den Grundstücken Nr. 11397, 11398, 11399, 1400, 11401 und 11402 ist der Schneisenbereich (im Einvernehmen mit den Grundeigentümern und der Forstbehörde!) als Wiese (Feuchtwiese mit Trollblume und anderen geschützten Pflanzenarten!) zu bewirtschaften (Vorschlag: jährlich eine Mahd im Herbst und Räumung des Mähguts).
101. Am Strembach (östlich des Maststandortes 312) sowie am Stögersbach ist die derzeitige Bachbegleitvegetation soweit als möglich zu erhalten, das kleine Gewässer darf nicht beeinträchtigt werden.
102. Im Schwarzerlenbruch und auf den Feuchtwiesen dürfen keine Geräte abgestellt und kein Baumaterial gelagert werden.
103. Angrenzende Gewässer, wie Tümpel und ähnliches, dürfen in keiner Weise beeinträchtigt werden.
104. Einzelbäume und Streuobstwiesen sind zu erhalten. Sofern Bäume nicht unbedingt gefällt werden müssen, ist ein fachgerechter Rückschnitt durchzuführen.
105. Abgestorbene Bäume (Totholz) im Bereich der Trasse sind nach Möglichkeit zu erhalten, sofern im Hinblick auf die Bewuchshöhe keine Gefährdung der Leitung zu erwarten ist. Dabei ist die Borkenkäfergefahr bei Nadelhölzern zu beachten.
106. Rodungen von Feldgehölzen sind zu vermeiden. Sofern ein fachgerechter Rückschnitt ausreichend ist, ist dieser durchzuführen.“

Die Auflagen 107 bis 130 entfallen.

Die Auflage 132 lautet:

„132. Die Starkstromleitungen sind in den im Folgenden genannten Trassenabschnitten an den jeweils nachstehend angeführten Stellen im Interesse des Schutzes der Vögel zu markieren:

Mastnummern notwendige Markierung

288-290 (ab Landesgrenze) Erdseil +Leitenseil

290-293 Erdseil + Leitenseil

293-345 teilweise Erdseil

110kV-Zuleitung Wünschendorf Erdseil

Die Erdseile sind mit schwarz-weißen Kugeln im technisch geringstmöglichen Abstand (mindestens alle 30 m) zu versehen. An den in der oben stehenden Tabelle durch „Erdseil + Leitenseil“ zu markierenden Leitungsabschnitten sind zwischen den sphärischen Kugeln auch kleinere weiße und schwarze Scheibenkugeln anzubringen. Für die Leitenseilmarkierung sind die nach außen weisenden Abstandhalter der Leitenseile (die beiden äußeren unteren Leiterbündel) auf 80 mm zu verbreitern, schwarz-weiß zu färben und je 2 Stück nebeneinander (= Tandem, Abstand 10-30 cm) anzubringen. Die Antragstellerinnen haben unter Befassung eines Sachverständigen für Vogelkunde und der ökologischen Bauaufsicht ein Detailkonzept für diese Markierungen

auszuarbeiten und der Behörde vorzulegen; dabei ist hinsichtlich der Form und der Farbgebung der Markierungen dem aktuellen Wissensstand Rechnung zu tragen.“

Die Auflage 133 lautet:

„133. Zusätzlich zu den in der Auflage 132 genannten Trassenabschnitten sind jene Trassenabschnitte für eine Markierung des Erdseils auszuweisen, die innerhalb eines Umkreises von 3 km von den bekannten Weißstorchhorsten liegen; diese sind in das gemäß Auflage 132 vorzulegende Detailkonzept aufzunehmen. In diesen Abschnitten sind im Umkreis von 3 km um die bekannten Weißstorchhorsten Markierungen im Sinne der Auflage 132 anzubringen.“

Die Auflage 134 lautet:

„134. Soweit nicht bereits in den Trassenabschnitten gemäß den Auflagenpunkten 132 oder 133 erfasst, sind jene Waldquerungen auszuweisen und in das gemäß Auflage 132 vorzulegende Detailkonzept aufzunehmen, wo durch Aufhebung Grenzlinien (z.B. Schneisen) geschaffen werden. Hier ist eine Sichtbarmachung des Erdseils vorzunehmen, wobei nicht nur die in der Auflage 132 angeordnete Markierungsweise sondern statt dessen auch eine andere Markierungsweise (z.B. durch Scheibenkugeln) angewendet werden kann.“

Die Auflage 135 lautet:

„135. Zur Minimierung von Störungen und Direktverlusten dürfen Schlägerungen und sonstige während der Brutzeit nachhaltig störende Arbeiten nur im Zeitraum von Ende Oktober bis Anfang März, zwischen den Maststandorten Nr.311 bis Nr. 314 nur im Zeitraum von Anfang Oktober bis Anfang März, also außerhalb der Brutzeit, durchgeführt werden. Der Einsatz von Hubschraubern (Flugroute, Zeitpunkt und Dauer der Flugbewegung) ist insbesondere zum Schutz von Schwarzstörchen und Weißstörchen und von anderen naturschutzrelevanten Großvögeln mit der ökologischen Bauaufsicht abzustimmen.“

II.

Im Übrigen werden die Berufungen einschließlich der Eventualanträge abgewiesen.

III.

Die Kostenentscheidung wird einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

Rechtsgrundlagen:

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 149/2006, insb. § 17, iVm.

- Starkstromwegegesetz 1968, BGBl. Nr. 70 idF BGBl. I Nr. 112/2003, (im Folgenden: StWG 1968), insb. §§ 3 und 7, iVm. §§ 2 Abs. 1 und 3 Abs. 1 des Elektrotechnikgesetzes 1992 (ETG 1992), BGBl. Nr. 106/1993 idF BGBl. I Nr. 112/2003, und § 94 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG), BGBl. Nr. 450/1994 idF BGBl. I Nr. 147/2006;
- Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215 idF BGBl. I Nr. 123/2006, insb. § 38;
- Luftfahrtgesetz, BGBl. Nr. 253/1957 idF BGBl. I Nr. 149/2006, insb. §§ 85 Abs. 1, Abs. 2 lit. a und b, Abs. 3 Z 1 bis 3;
- Eisenbahngesetz 1957 (EisbG), BGBl. Nr. 60 idF BGBl. I Nr. 125/2006, insb. § 39 Abs. 3;
- Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440 idF BGBl. I Nr. 87/2005 (im Folgenden: ForstG 1975), insb. §§ 17, 80 Abs. 1, 81 Abs. 1, 82 Abs. 1, 85 Abs. 1;
- Immissionsschutzgesetz – Luft (IG-Luft), BGBl. I Nr. 115/1997 idF BGBl. I Nr. 34/2006), insb. § 20
- Denkmalschutzgesetz – DMSG, BGBl. Nr. 533/1923 idF BGBl. I Nr. 170/1999, insb. §§ 8 und 9;
- Burgenländisches Starkstromwegegesetz , LGBl. Nr. 10/1971 idF LGBl. Nr. 32/2001, (im Folgenden: Bgld. StWG), insb. §§ 3 und 7, iVm. §§ 2 Abs. 1 und 3 Abs. 1 ETG 1992;
- Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz (NG 1990), LGBl. Nr. 27/1991 idF LGBl. Nr. 58/2004;
- Bundesgesetz über den Umweltsenat (USG 2000), BGBl. I Nr. 114/2000, idF BGBl. I Nr. 14/2005, insb. §§ 5 und 12;
- Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51, idF BGBl. I Nr. 10/2004, insb. § 66 Abs. 4.

Begründung

A) Sachverhalt

1. Verfahrensgang bei der Burgenländischen Landesregierung (im Folgenden: Bgld. LReg.)

Der angefochtene Bescheid enthält eine ausführliche "Darstellung des Verfahrensablaufes" auf den S 93 – 116, weshalb die folgenden Ausführungen zum Verfahrensgang der Erstbehörde lediglich einige Eckpunkte davon zur ersten Orientierung zum Inhalt haben.

1.1. Genehmigungsantrag und Umweltverträglichkeitserklärung (= UVE)

Mit Schriftsatz vom 23. Dezember 2003 beantragten die VERBUND-Austrian Power Grid AG und die STEWEAG-STEG GmbH bei der Bgld. LReg. unter Vorlage einer umfangreichen Umweltverträglichkeitserklärung (im Folgenden: UVE), bestehend aus 16 Fachbereichen und einer Zusammenfassung, die Genehmigung der sog. 380 kV-Steiermarkleitung nach § 17 UVP-G 2000. Anzumerken ist, dass das in einem Gesamtprojekt dargestellte Vorhaben für den in der Steiermark gelegenen Teil von der Steiermärkischen Landesregierung (im Folgenden: Stmk. LReg.) behandelt und genehmigt wurde. Darunter fällt auch der sog. Vorhabensteil 110 kV mit Maßnahmen im Verteilernetz in der Steiermark, auf den sich der Antrag der STEWEAG-STEG GmbH bezog.

Mit Schriftsatz vom 7. Mai 2004 wurde das Vorhaben insofern ergänzt, als die Burgenländischen Elektrizitätswirtschafts Aktiengesellschaft (im Folgenden: BEWAG) dem Verfahren beitrug und die Genehmigung für eine 110 kV-Leitungsmittelführung sowie die Demontagen bestehender 110 kV-Leitungen beantragte.

Am 14. Mai erfolgte durch die Bgld. LReg. die Kundmachung des Vorhabens gemäß § 9 Abs. 3 UVP-G 2000 und – als Großverfahren – nach den §§ 44a ff AVG. Darin wurde angekündigt, dass das Vorhaben vom 17. Mai 2004 bis einschließlich 28. Juni 2004 beim Amt der Bgld. LReg., der Bezirkshauptmannschaft Oberwart sowie in allen burgenländischen Standortgemeinden zur öffentlichen Einsicht aufliegen wird. Zudem wurde auf die Notwendigkeit der Erhebung schriftlicher Einwendungen zum Erhalt der Parteistellung sowie auf die Möglichkeit der Konstituierung einer Bürgerinitiative ausdrücklich hingewiesen.

1.2. Umweltverträglichkeitsgutachten (= UV-GA)

Bereits während der angeführten 6-wöchigen Auflagefrist beauftragte die Bgld. LReg. amtliche und nichtamtliche Sachverständige der einzelnen betroffenen Fachgebiete mit der Erstellung der notwendigen Teilgutachten. Außerdem bestellte sie drei Koordinatoren zur Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens (vgl. dazu Bescheid S 102 Pkt. 17). Auf Basis der Teilgutachten stellten die Koordinatoren (namentlich: DI Hubert Iby, DI Paul Saler und DI Wilfried Pistecky) das UV-GA Mitte September 2004 fertig und legten es der Behörde vor. Die Zusammenfassung des UV-GA ist im angefochtenen Bescheid S 102 – 111 wiedergegeben.

Unter weiterer Inanspruchnahme des § 44f AVG erfolgte die Kundmachung des UV-GA (vgl. Bescheid S 111 Pkt. 19). Darin wurde angekündigt, dass das UV-GA ab dem 23. September 2004 beim Amt der Bgld. LReg. und bei den Gemeindeämtern der Standortgemeinden im Burgenland auf die Dauer von vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufliegen werde. In demselben Edikt wurde bekannt gegeben, dass die Behörde am 27. und 28. Oktober 2004 die mündliche Verhandlung über das Vorhaben durchführen werde.

1.2.1. Verhandlung am 27. und 28. Oktober 2004 in Oberwart

Die gemäß § 16 UVP-G 2000 obligatorische mündliche Verhandlung wurde am 27. und 28. Oktober 2004 in der Messehalle abgehalten. Die Behörde übermittelte den Standortgemeinden die Verhandlungsschrift samt Beilagen über die mündliche Verhandlung, verbunden mit dem Ersuchen, diese während der Amtsstunden mindestens für die Dauer von drei Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen (§ 44e Abs. 3 AVG).

1.2.2. UV-GA Dezember 2004

Die Bgld. LReg. forderte im Nachhang zur mündlichen Verhandlung alle Sachverständigen auf, bekannt zu geben, ob ihre Fachgutachten im Lichte des Ergebnisses der mündlichen Verhandlung abzuändern bzw. zu ergänzen seien, da mehrere Verhandlungsteilnehmer gerügt hatten, ihre Einwendungen seien in den Gutachten - und damit auch im UV-GA - nicht, nicht ausreichend oder für sie nicht erkennbar behandelt worden.

Nach Überarbeitung bzw. Ergänzung der Einzelgutachten lag sodann eine ergänzte Fassung des UV-GA (im Folgenden: UV-GA Dezember 2004) vor. Das UV-GA Dezember 2004 kam im Sinne einer umfassenden und integrativen Gesamtschau und unter der Voraussetzung, dass die in der UVE bereits enthaltenen sowie die von den Sachverständigen als zusätzlich für erforderlich erachteten Maßnahmen bei projektgemäßer Ausführung des Vorhabens (Errichtung und Betrieb) erfüllt werden, zu einer aus fachlicher Sicht positiven Bewertung (vgl. zur Gesamtbewertung des Vorhabens, UV-GA Dezember 2004). Wiederum machte die Behörde durch Edikt bekannt, dass diese überarbeitete Fassung des UV-GA inklusive der ergänzten Fachgutachten ab 22. Dezember 2004 beim Amt der Bgld. LReg. und bei den Standortgemeinden im Burgenland auf die Dauer von acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufliegen werde.

Bei der Bgld. LReg. langten Stellungnahmen des Bgld. Umweltsenates, der Gemeinde Unterwart, der Marktgemeinde Wolfau (im Folgenden: Gemeinde Wolfau), der Marktgemeinde Rotenturm an der Pinka (im Folgenden: Gemeinde Rotenturm) und der Bürgerinitiative Wolfau (im Folgenden: BI Wolfau) sowie der Antragstellerinnen APG/BEWAG (im Folgenden: APG) ein. Im Wesentlichen wurde vorgebracht, dass das UV-GA und die diesbezüglichen Einzelgutachten auch in ihrer nunmehr ergänzten Fassung mangelhaft und falsch seien.

1.3. Genehmigungsbescheid der Bgld. LReg. vom 21. März 2005

Am 21. März 2005 erließ die Bgld. LReg. den angefochtenen Genehmigungsbescheid. Die Gliederung des 249 Seiten umfassenden Bescheides wird im Inhaltsverzeichnis (S 2 – 4) in übersichtlicher Weise ausgewiesen.

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides erfolgte wiederum mittels Edikt nach § 44f AVG.

2. Berufungsverfahren

2.1. Überblick über die Berufungen der Projektsgegner und die jeweils entsprechende Berufungsbeantwortung der APG/BEWAG (im Folgenden: APG)

Die Berufungen der Projektsgegner (Bgld. Umweltsenat, Gemeinden Wolfau, Rotenturm und Unterwart sowie BI Wolfau) gegen den Genehmigungsbescheid der Bgld. LReg. und die darin vorgebrachten Berufungsargumente werden, insoweit es sich um gleichgerichtete Vorbringen handelt, zu einzelnen Themenkomplexen zusammengefasst. Dies dient der Übersichtlichkeit und der Vermeidung unnötiger Wiederholungen.

Die Berufungen wurden gemäß § 65 AVG der APG übermittelt (= Berufungsmitteilung) und ihr Gelegenheit gegeben, hiezu eine Stellungnahme abzugeben. Unter einem wurde der APG mitgeteilt, dass die Durchführung einer mündlichen Verhandlung (von der Gemeinde Rotenturm) beantragt worden ist.

Die APG hat ihre Berufungsbeantwortung nach Fachbereichen gegliedert und den von den Antragsgegnern vorgelegten Privatgutachten von ihr in Auftrag gegebene Privatgutachten entgegengesetzt. Einen Verhandlungsantrag hat sie nicht gestellt.

Auf das Wesentliche zusammengefasst, beziehen sich die Berufungen und die Berufungsbeantwortung auf nachfolgende Punkte:

2.1.1. Gesundheitsgefährdung durch elektromagnetische Felder (=EMF)

Berufungen:

Die Mehrzahl der AntragsgegnerInnen befürchtet eine Gefährdung der Gesundheit durch elektromagnetische Felder von der geplanten Leitungstrasse. Wie bereits im Verfahren erster Instanz machen die Standortgemeinden Wolfau und Unterwart sowie die BI Wolfau eine EMF-Gefährdung geltend und führen diese in den Berufungen bzw. mittels Privatgutachten (siehe Blg. 2 und 3 zur Berufung

BI Wolfau: Prof. Dr. Frentzel-Beyme; Blg. 3 zur Berufung RA

Aichreiter: Gutachterliche Stellungnahme Univ.-Prof. Dr. Kundi v. 27.04.2005) weiter aus. Die von den Sachverständigen im Verfahren erster Instanz herangezogenen bzw. vorgeschlagenen elektromagnetischen Grenzwerte seien im internationalen Vergleich überhöht und daher entsprechend dem Vorsorgegedanken niedriger anzusetzen. Die Kinder in Schulen bzw. Kindergärten in der Nähe der Leitungstrasse würden gesundheitsgefährdenden EMF-Immissionen ausgesetzt. Auf breiter Ebene wird mit einem erhöhten Krebsrisiko in Leitungsnähe, insbesondere mit jenem der Kinderleukämie, argumentiert. Daher müsse der mit 1 μT als grobe Richtschnur angesetzte Wert unterschritten werden.

Verschiedentlich wird ein Zusammenhang zwischen 50 Hz-Feldern und Depression bzw. Suizidgefahr behauptet, hiebei werden die Ausführungen der Gutachter im UV-GA, wonach es keine stichhaltigen Beweise für einen solchen Zusammenhang gäbe, angezweifelt.

Berufungsbeantwortung:

Aus der ergänzenden Stellungnahme des Verfassers des UVE-Gutachtens aus dem Fachbereich Humanmedizin Univ.-Prof. Dr. Vutuc vom 16. Juni 2005 gehe hervor, dass die von Prof. Dr. Frentzel-Beyme und Univ.-Prof. Dr. Kundi vorgebrachten Bedenken nicht zuträfen. Vielmehr wäre zum Schutz der menschlichen Gesundheit vom nichtamtlichen Sachverständigen für Umweltmedizin Univ.-Prof. Dr. Neuberger ein Vorsorgewert von 1 μT gewählt worden. Dieser Wert entspreche dem in der Schweiz geltenden Grenzwert für neu zu errichtende Anlagen an Orten mit empfindlicher Nutzung (NISV vom 23. Dezember 1999, Verordnung 814.710) und sei wesentlich strenger als die Werte in den Richtlinien der ICNIRP und in der EU (Ratsempfehlung 1999/519/EG) oder der in Österreich anzuwendenden ÖNORM S 1119. Der in der Schweiz geltende Anlagengrenzwert sei auf Grund vorsorgemedizinischer Überlegungen festgelegt worden und solle an Orten mit sensibler Nutzung, wie zB Wohnnutzung und Kinderspielflächen, eine vorsorgliche Verminderung der Langzeitbelastung sicherstellen. Der Wert sei so gewählt worden, dass auch hypothetische Risiken berücksichtigt würden.

Jenen Berufungsargumenten, wonach das Leukämierisiko bei Kindern schon bei geringeren Belastungen (ab etwa 0,4 μT) erhöht sei, sei entgegengehalten, dass sich diese Angaben auf Durchschnittsbelastungen (also auf die durchschnittliche Dauerbelastung) beziehen würden. Der Wert von 1 μT beziehe sich hingegen auf die volle Auslastung der Anlage (Vollastbetrieb). Das bedeute, dass er auch dann eingehalten werden müsse, wenn die Anlage voll genutzt werde. Da der Stromfluss durch eine Hochspannungsleitung oder ein Umspannwerk zeitlich jedoch stark variiert, liege die gemittelte Magnetfeldbelastung deutlich unter der zulässigen Spitzenbelastung.

Den Berufungsargumenten zur sog. Henshaw-Hypothese wird entgegengehalten, diese sei eine reine Arbeitshypothese; das daraus angeblich abzuleitende erhöhte Krebsrisiko in der Nähe von Hochspannungsleitungen habe in analytischen epidemiologischen Studien nicht nachgewiesen werden können.

Unzutreffend seien weiters die Berufungsvorbringen, wonach fünf staatliche Institutionen Schwedens verbindliche Richtlinien zur Abwägung zwischen möglichen Risiken und technologischen/ökonomischen Erwägungen ausgearbeitet und verlautbart hätten; das ergebe sich aus der Stellungnahme des Univ.-Prof. Dr. Leitgeb, worin auf den empfehlenden Charakter dieser schwedischen Richtlinie hingewiesen werde. Vielmehr sei bereits in der UVE (Fachbereich elektromagnetische Felder) eingehend auf die schwedische Grenzwertsituation hingewiesen worden.

Dazu: 7.3. dieses Bescheides (mit Untergliederungen)

2.1.2. Sonstige Gesundheitsgefährdung: Lärm, Feinstaub, etc.

Berufungen:

Ebenso werden wiederholt Gesundheitsgefährdungen bzw. unzumutbare Belästigungen durch Lärm auf Grund des Corona-Geräusches behauptet. Die Corona-Entladungen würden außerdem über die Luftionisation zu weiteren Gesundheitsgefährdungen, insbesondere Erkrankungen des menschlichen Respirationstraktes (sog. Henshaw-Hypothese) führen. Die internationale Literatur und der aktuelle Forschungsstand zur Ionisierung lungengängiger Feinstäube hätten keine Berücksichtigung gefunden.

Bezüglich der zu erwartenden Schallemissionen bzw. der Lärmbelastung durch Koronageräusche werden die diesbezüglichen Feststellungen in der UVE, dem schalltechnischen Gutachten des zuständigen Amtssachverständigen (ASV) sowie die darauf fußenden Schlussfolgerungen im UV-GA in Zweifel gezogen. In dem mit der Berufung der Gemeinden Wolfau und Unterwart vorgelegten Gutachten des Fraunhofer Instituts für Digitale Messtechnologie werden die Ermittlung der Ist-Belastung, die Auswahl der Messpunkte und die Berechnungsmethoden zur Ermittlung der vorhabensbedingten Zusatzbelastung bzw. generell die schalltechnische Bewertung angegriffen. Weiters wird ein Verlust der Schalldämpfwirkung durch den Wegfall

von Wald befürchtet. Die entlang der bestehenden 380 kV-Burgenlandleitung durchgeführten Messungen seien mit der 380 kV-Steiermarkleitung nicht vergleichbar und daher zu Unrecht herangezogen worden.

Die BI Wolfau bringt vor, dass die vorhandenen, durch den Straßenverkehr verursachten Feinstaubbelastungen eine Wirkungsverstärkung durch Einflüsse von Hochspannungsleitungen erfahren würden. Vor allem aus der Sicht der Anrainer am Autobahnzubringer A 2 wird es nicht für vertretbar gehalten, in diesem Bereich keinerlei Messungen der Feinstaubbelastungen sowie der zu erwartenden Auswirkungen durch EMF durchgeführt zu haben.

Berufungsbeantwortung:

Entgegen dem Vorbringen der AntragsgegnerInnen sei die Auswahl von Messpunkten bzw. Messzeiten zur Erhebung des Ist-Zustandes in der UVE sehr wohl entsprechend den einschlägigen Normen und fachlichen Richtlinien erfolgt. Die Richtigkeit der Ergebnisse sei auch durch die nachfolgende Beurteilung des Amtssachverständigen für Schalltechnik und darüber hinaus durch umfangreiche Schallmessungen durch die Fachabteilung 17 C des Amtes der Stmk. LReg. bestätigt worden. Die erforderlichen Waldschlägerungen seien durchaus in die schalltechnische Untersuchung einbezogen worden, wobei an keiner Stelle für die Anrainer eine zusätzlich zu berücksichtigende Schallbelastung im Bereich von Wohnobjekten zu erwarten sei. Außerdem würden die entsprechenden Bereiche nicht dauerhaft bewuchsfrei gehalten werden. Die zu Vergleichszwecken herangezogene bestehende 380 kV-Burgenlandleitung entspreche in den Abschnitten mit Dreierbündelanordnung exakt dem System der geplanten 380 kV-Steiermarkleitung, die Messwerte könnten daher sehr wohl übernommen und als repräsentativ angesehen werden.

Dazu: 7.4. und 7.5. dieses Bescheides

2.1.3. Bedarfsfrage, Versorgungssicherheit, Abstimmung mit öffentlichen Interessen

Berufungen:

In den Berufungen der Gemeinden Wolfau und Unterwart sowie der BI Wolfau wird die energiewirtschaftliche Notwendigkeit der 380 kV-Steiermarkleitung in Zweifel gezogen, u.a. durch Vorlage der Kurzstudie der Hornbacher Energie Innovation vom 27. April 2005. Die erstinstanzliche Behörde stütze ihre Entscheidung ausschließlich und ohne ausreichende Begründung auf das von ihr eingeholte Gutachten der E-Control GmbH, hingegen werde auf diesbezügliche Privatgutachten gegenteiligen Inhalts nicht eingegangen. Der Behörde erster Instanz wird in diesem Zusammenhang eine mangelhafte Beweiswürdigung vorgeworfen.

Wesentliches Motiv für die APG sei, dass mit dem Bau der 380 kV-Leitung Stromlieferungen aus und über Österreich in Richtung Italien deutlich gesteigert werden könnten. Die Leitung diene also primär dem Export bzw. dem (Atom-) Stromtransit und nicht der regionalen Versorgung. Der lokale Mehrbedarf könne durch den Ausbau dezentraler Anlagen, insbesondere aus erneuerbaren Energieträgern, abgedeckt werden. Die zunehmende Belastung der Nord-Süd-Leitungsverbindungen sei in erster Linie auf den in den vergangenen Jahren durch die Strommarktliberalisierung stark gestiegenen gesamteuropäischen Stromhandel bzw. auf Pumpstromlieferungen an die Speicherkraftwerke in Südösterreich und nur zu einem geringen Teil auf die regionale Verbrauchsentwicklung in der Steiermark zurückzuführen. Es fehle ein nachhaltig wirkendes, zukunftssträchtiges und dezentrales Stromversorgungskonzept für die Steiermark. Dass die Versorgungssicherheit nur durch den Bau der 380 kV-Steiermarkleitung gegeben sei, sei nicht richtig.

Berufungsbeantwortung:

Bezüglich der in den Berufungen geäußerten Bedenken (insbes. Kurzstudie der Hornbacher Energie Innovation vom 27. April 2005) an der zwingenden energiewirtschaftlichen Notwendigkeit für den Bau der 380 kV-Steiermarkleitung legt die APG eine Stellungnahme der E-Bridge Consulting GmbH vom 30. September 2004 vor, die abschließend zu folgendem Ergebnis gelangt:

Selbst die Umsetzung aller von Hornbacher vorgeschlagenen Maßnahmen – unter Vernachlässigung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften und des zeitlichen Aspekts – wären nicht ausreichend, um den bestehenden Engpass zu beseitigen. Die technische Notwendigkeit der 380 kV-Steiermarkleitung werde durch die Kurzstudie von Hornbacher nicht widerlegt. Eine praktische Umsetzung der von Hornbacher geforderten Maßnahmen erfordere eine Änderung der rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen, welche zur Zeit weder zur Disposition stünden noch geeignet seien, die bestehenden Probleme in der österreichischen Energiewirtschaft zu lösen.

Darüber hinaus legt die APG eine von ihr verfasste Stellungnahme vom 17. Juni 2005 vor, worin nochmals die Ausgangslage und die Rahmenbedingungen des liberalisierten Strommarktes dargestellt werden.

Zur weiteren Untermauerung der Richtigkeit der erstbehördlichen Entscheidung bezüglich des bestehenden öffentlichen Interesses an der Realisierung des Vorhabens und zur gleichzeitigen Entkräftung der dagegen vorgebrachten Berufungsargumente, insbesondere der behaupteten verfehlten Interessenabwägung mit anderen öffentlichen Interessen, legt die APG zwei Gutachten von Univ.-Prof. DI Dr. Heinz Stigler bei, womit einerseits das öffentliche Interesse an der Errichtung der 380 kV-Steiermarkleitung und andererseits die besonderen volkswirtschaftlichen und regionalwirtschaftlichen Interessen an der Errichtung aufgezeigt werden sollen und hiermit auch die erstbehördliche Abwägungsentscheidung nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften (wie u.a. § 17 Abs. 3 ForstG 1975, § 6 Abs. 5 Blgd NschG 1976, § 17 Abs. 5

UVP-G 2000) gerechtfertigt erscheine.

Dazu: 7.1.1. und 7.1.2. dieses Bescheides

2.1.4. Trassenvarianten, Alternativenprüfung, Verkabelung

Berufungen:

Der Erstbehörde wird vorgeworfen, sie habe alternative Lösungsmöglichkeiten unzureichend geprüft und der Trassenvariantenvergleich sei unvollständig, insbesondere sei die Alternativenprüfung hinsichtlich der vom Vorhaben berührten Landschafts- und Europaschutzgebiete unzureichend durchgeführt worden. Die Erstbehörde hätte im Hinblick auf die geltende nationale Gesetzeslage und die Verpflichtung nationaler Behörden zur gemeinschaftsrechtskonformen Auslegung die Prüfung von Alternativen zum Verfahrensgegenstand der UVP machen müssen, was sie jedoch unterlassen habe. Auch die umweltrelevanten Vor- und Nachteile des Unterbleibens des Vorhabens, die sog. Nullvariante, wäre darzulegen gewesen, der angefochtene Bescheid gehe aber nur oberflächlich auf alternative Maßnahmen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit ein.

Die verfahrensgegenständliche Trasse sei im Herbst 2003 von den Projektwerberinnen völlig überraschend geändert worden. Die geänderte Trasse missachte die seinerzeitigen selbst auferlegten Prioritäten der Projektwerberinnen, nämlich insbesondere Siedlungsferne, Landschaftsschonung, Schutz von Baulandausweisungen und Erholungsgebieten. Von der BI Wolfau wird insbesondere die mangelhafte Aktualität der Trassenfindung zugrunde gelegten Daten bemängelt, Dies deshalb, weil das letzte Daten-Update der sog. Joanneum Research Studie im Jahr 2003 erfolgt sei und die Tatsache, dass 2003/2004 im Ortsteil Wolfau im unmittelbaren Trassenbereich Neubauten errichtet wurden, nicht mehr Eingang gefunden hätte. Es könne somit Abweichungen der optimalen Trasse zur „Joanneum Trasse“ geben.

Die Darstellung der Erdkabelvariante als mögliche technische Alternative zur Freileitung sei mangelhaft erfolgt. Die Projektwerberinnen gingen in der UVE von einer Konfiguration wie im städtischen Bereich aus, was aber fachlich nicht gerechtfertigt sei, da es zwangsläufig zu einer übersteuerten und unrealistischen Darstellung der Kosten führe. Die vom elektrotechnischen Amtssachverständigen vorgebrachten Argumente gegen den Einsatz von Erdkabeln im UV-GA seien fachlich nicht haltbar. Erdkabelprojekte entsprächen dem Stand der Technik (siehe Blg 2 zur Berufung der Gemeinden Wolfau und Unterwart: Stellungnahme und Positionspapier Erdkabel DI Hoffmann vom Mai 2005). Somit seien auch die Annahmen der Sachverständigen für Forstwesen und Hydrologie im Hinblick auf die ökologischen Mehrbelastungen durch ein Erdkabel nicht nachvollziehbar.

Gestützt auf die Begründungserwägung 11 der UVP-Änderungsrichtlinie (97/11/EG), wonach die Mitgliedstaaten im Rahmen des Verfahrens den Projektträger verpflichten können, auch Alternativen für die Projekte vorzulegen, für die er den Antrag stellen will, wird vorgebracht, die Behörde hätte den Projektwerberinnen sehr wohl die Ausführung des Vorhabens in Form einer (Teil-) bzw. Vollverkabelung als Projektalternative vorschreiben können.

Berufungsbeantwortung:

Die APG hält unter Anführung eines Berichts der EU-Kommission über die Anwendung und den Nutzeffekt der UVP-Richtlinie vom 23. Juni 2003 fest, dass weder aus der Begründungserwägung zur UVP-Änderungsrichtlinie, noch aus dem normativen Text der UVP-Richtlinie abzuleiten sei, dass den Antragstellerinnen die Realisierung einer von ihnen nicht vorgelegten Alternative zum beantragten Projekt vorgeschrieben werden dürfe. Insbesondere dürfen behördlich vorgeschriebene Projektmodifikationen das Projekt nicht so verändern, dass es zu völlig anderen Auswirkungen und gänzlich anderen Betroffenen komme. Die Kabelvariante stelle auch keine Projektmodifikation dar, sondern ein gänzlich anderes Vorhaben, Dazu werden verschiedene Literaturmeinungen angeführt.

Dazu: 7.2. (mit Untergliederungen) dieses Bescheides

2.1.5. Natur- und Landschaftsschutz/Einwirkung auf Natura 2000- Gebiete

Berufungen:

In den Berufungen der Gemeinden Wolfau und Unterwart sowie der BI Wolfau wird vorgebracht, dass sich das gegenständliche Vorhaben auf Natura 2000-Gebiete auswirke. Der im erstinstanzlichen Bescheid enthaltenen Aussage, es seien „keine Auswirkungen auf die Schutzgüter“ festzustellen, fehle jegliche fachliche Grundlage. So wären die für die gemeinschaftsrechtlich gebotene Verträglichkeitsprüfung maßgeblichen Schritte nicht einmal ansatzweise durchgeführt worden. Die Gemeinden Wolfau und Unterwart weisen zudem darauf hin, dass die Betroffenheit der Schutzgüter eine spezifische gemeinschaftsrechtliche Pflicht zur Prüfung von Alternativen auslöse. Weiters ändere der Umstand, dass das Gebiet „Lafnitztal-Neudauer Teiche“ von der Landesregierung noch nicht als Europaschutzgebiet nach dem Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflege-Gesetz verordnet wurden, nichts an der Schutzpflicht.

Darüber hinaus führe das Vorhaben durch Waldflächen, die nach Ansicht der Gemeinden Wolfau und Unterwart zu den zahlen- und flächenmäßig als am besten geeigneten Lebensräume Österreich für die vom Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (im Folgenden: VSchRL) erfassten Vogelarten Schwarzstorch und Wespenbussard zählen. Auch die für diese noch nicht nominierten Vogelschutzgebiete erforderliche Verträglichkeitsprüfung wäre nicht durchgeführt worden. Insbesondere wird angemerkt, dass Im Rahmen einer solchen Verträglichkeitsprüfung eine Abwägung wirtschaftlicher oder sonstiger öffentlicher Interessen gegenüber der Beeinträchtigung der Standorte der genannten Vogelarten nicht in Betracht käme.

Berufungsbeantwortung:

Die APG hält zunächst fest, dass das Vorhaben 380 kV-Steiermarkleitung im Burgenland weder ein gemeldetes, noch ein nominiertes, noch ein verordnetes Natura 2000-Gebiet berühre; insbesondere erstrecke sich das Natura 2000-Gebiet „Lafnitztal-Neudauer Teiche“ auf steiermärkisches Landesgebiet.

In dem von der APG vorgelegten Gutachten von Dr. Hans Peter Kolar wird dem Vorwurf der unzureichenden Vegetations- und Biotopkartierung im gesamten Untersuchungsstreifen 400 m beiderseits der Trasse und der geforderten Aufnahme der gesamten Fauna in der UVE als Entscheidungsgrundlage für das UV-GA entgegnet, die in der UVE erfolgte Lebensraumkartierung im 200 m-Streifen des Trassenbandes sei als ausreichend zu qualifizieren, weil dieses Trassenband der Strukturierung der Landschaft entspreche und die Aktionsräume der wesentlichen Wald bewohnenden Vogelarten sowie das Vorkommen von Lebensräumen sensibler Artengruppen (Amphibien, Reptilien, Wirbellose) umfasse.

Auf Grund der Parallelführung der Leitung im Natura 2000-Gebiet Lafnitztal/Neudauer Teiche entlang der Brücke eines Autobahnzubringers und des Nichtvorhandenseins von Lebensräumen von Anhang I-Arten in diesem Bereich sei nicht mit nachteiligen Auswirkungen auf Anhang I-Arten oder ihren Erhaltungszustand zu rechnen.

Die Schlussfolgerungen in der UVE seien daher zu Recht erfolgt, ebenso hätten sich die Amtssachverständigen dieser Auffassung angeschlossen.

Die in den Berufungen vertretene Meinung, dass das oststeirische Hügelland und das angrenzende Burgenland ein faktisches Vogelschutzgebiet darstelle, ist nach Ansicht von Dr. Kollar unzutreffend. Vielmehr erstrecke sich die Verbreitung der angeführten Arten auf weite Teile Ostösterreichs und es existierten keine Hinweise auf außergewöhnlich hohe Brutdichten für diese Arten oder einzelne davon im Vorhabensgebiet.

Der behaupteten Gefährdung von Vorkommen der Gelbbauchunke und der Fledermäuse durch das Vorhaben wird im Gutachten von Dr. Kolar entgegengehalten, dass deren Bestand schon durch die im erstinstanzlichen Bescheid vorgeschriebene Bauzeitbeschränkung gesichert sei; überdies würden durch die ökologische Bauaufsicht situationsangepasst die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden.

Dazu: 10. (mit Untergliederungen) dieses Bescheides

2.1.6. Auswirkungen auf den Boden und auf Nutztiere

Berufungen:

Durch Abwaschungen und Abrieb an den Maststandorten würden der Boden und die Landwirtschaft gefährdet. Es sei mit erhöhten Schwermetalleinträgen unterhalb der Leitung zu rechnen. Durch das Baugeschehen komme es zu Bodenverdichtungen durch Baufahrzeuge und zur Verwüstung landwirtschaftlicher Böden; (außerdem werden Beeinträchtigungen des Grundwassers im Zuge der Fundierungsarbeiten für die Leitungsmasten und negative Einwirkungen auf das Oberflächenwasser in der Nähe von Maststandorten befürchtet. Eine Störfallbetrachtung bei Oberflächengewässern, die die Situation während des Baues, des Betriebes und der Stilllegung erfasst, sei bisher nicht ausreichend in den Unterlagen enthalten.) Weiters wird auf die „denkbaren Auswirkungen“ auf die Artenzusammensetzung im Grünland hingewiesen.

Die Berufungswerber weisen darüber hinaus auf die Auswirkungen elektromagnetischer Felder auf Haus- und Nutztiere sowie landwirtschaftliche Kulturpflanzen hin. Konkret wird dabei auf die Ertragsleistung von Milchkühen, auf Hühner und Strauße, auf die psychische und physische Beeinträchtigung von Pferden, auf die Imkerei und auf Wildtiere Bezug genommen.

Berufungsbeantwortung:

Zu den geäußerten Befürchtungen in den Berufungen hinsichtlich der Beeinträchtigung verschiedener Haus- bzw. Nutztiere durch elektromagnetische Felder legt die APG ein Privatgutachten der ARC Seibersdorf Research GmbH vor, wonach Beeinträchtigungen der befürchteten Art auszuschließen seien, weil kein wissenschaftlicher Nachweis dafür vorliege. Dies gelte sowohl für die vorgebrachte Stressbelastung von Milchkühen als auch für das Lege- und Brutverhalten von Hühnern, Wildvögeln und Straußen. Ebenso seien negative Auswirkungen auf den Trainings- und Turnierbetrieb verschiedener Reiterhöfe auszuschließen.

Weiters seien Einträge von Schwermetallen in den Boden im Zusammenhang mit der Errichtung der Hochspannungsmasten nicht zu erwarten. Der Schwermetalleintrag in den Boden würde durch die Beschichtung der Maste und durch die Aluminiumummantelung der Leiterseile hintangehalten.

Dazu: 8.1. und 8.2. dieses Bescheides

2.1.7. Auswirkungen auf die Regionalentwicklung, auf den Siedlungsraum und das Ortsbild, das Landschaftsbild sowie auf Bodendenkmale

Berufungen:

Die BI Wolfau bringt vor, dass die Regionalentwicklung und der Siedlungsraum durch Absiedelung gefährdet seien. Der in der Region seit Jahren aufstrebende sanfte Tourismus erleide Schaden. Es fehle eine regionalwirtschaftliche Untersuchung zur Dokumentation der Beeinträchtigung des touristischen Entwicklungspotentials. Weiters bedeute der Leitungsbau einen massiven landschaftlichen Einschnitt. Nach der BI Wolfau würden viele Bauplätze in Trassennähe deutlich an Wert und Attraktivität verlieren, wodurch sich ein weiteres Abwanderungspotential zu den städtischen Arbeitsplätzen und ein Kaufkraftverlust der Regionen ergäbe. Auch behindere die Trassenführung die Fortsetzung der Errichtung von Gewerbe- und Industriegebiete.

Die BI Wolfau weist - bezugnehmend auf die Ausführungen des Amt sachverständigen - auf den durch den projektierten Leitungsbau verursachten schwerwiegenden Eingriff in das Schutzgut „Landschaft“ hin, welcher auch nicht durch Auflagen gemindert werden könne. Sie berufe entschieden gegen die Methodik im laufenden Verfahren, diesen schwerwiegenden Eingriff mit dem angeblich vorhandenen volkswirtschaftlichen Interesse aufzuwiegen.

Der Berufung der Gemeinden Wolfau und Unterwart zufolge läge weiters eine mangelhafte Sachverhaltsermittlung insofern vor, als entsprechende Erhebungen über das Vorhandensein von Bodendenkmalen bezüglich des im Burgenland gelegenen Streckenabschnitts fehlten. Aus den ihrer Berufung angeschlossenen Unterlagen über Bodendenkmale wäre nämlich zu ersehen, dass im gegenständlichen Trassenabschnitt dem Denkmalschutzrecht unterworfenen Gegenstände angetroffen werden können und es daher geboten sei, entsprechende Ermittlungen vor Erteilung der Bewilligung vorzunehmen.

Berufungsbeantwortung:

Zu den raumordnungsrelevanten Berufungsargumenten der AntragsgegnerInnen legt die APG eine ergänzende Stellungnahme der Regionalentwicklung DI Tischler ZT GmbH vom 20. Juni 2005 vor.

In Bezug auf den Teilbereich Regionalentwicklung wäre nach Ansicht des Büros Tischler der Zusammenhang zwischen einer „Zunichtemachung der Gemeinden, deren regionale Wirtschaftskraft zu stärken (zB sanfter Tourismus)“ und der Errichtung von Infrastruktureinrichtungen wie zB Starkstromleitungen stark zu hinterfragen. In Österreich würden sich eine Vielzahl von Regionen mit Bevölkerungswachstum einerseits und hoher Nüchternheitsintensität andererseits, die durch Starkstromfreileitungen ungleich mehr belastet sind (zB Großraum Wien; Pinzgau-Kaprun; Zillertal; Montafon) und wirtschaftlich zu den dynamischsten Regionen Österreichs bzw. bedeutendsten Tourismusregionen zählen, finden.

Bezugnehmend auf die vorgebrachten Bedenken bezüglich einer Beeinträchtigung von Bodendenkmalen legt die APG ein Schreiben von Prof. Dr. Diether Kramer, Landesmuseum Joanneum, Ur- und Frühgeschichtliche Sammlung, vom 14. Juni 2005 vor, wonach er lediglich für die Parzelle 1791 in der KG Empersdorf eine Masterrichtung für bedenklich halte. Sie erwidert dem Bezug habenden Berufungsvorbringen damit, dass das

Auffinden von Bodendenkmalen im Zuge einer Bauführung grundsätzlich kein Problem darstelle, sofern rechtzeitig entsprechende Maßnahmen nach dem Stand der Technik (insbes. Rettungsgraben wird zeitgerecht vor Baubeginn errichtet) gesetzt würden.

Dazu: 7.1.2., 10. und 6.9. dieses Bescheides

2.1.8. Forstwirtschaft

Berufungen:

Die Gemeinden Wolfau und Unterwart kritisieren, dass die im forsttechnischen Gutachten enthaltene grundsätzlich Ablehnung von Christbaumkulturen im UVP-Gutachten ohne nachvollziehbare fachliche Rechtfertigung in die allgemeine Aussage „Christbaumkulturen sollen auf den Schneisen nicht angelegt werden“ umgewandelt worden sei.

Weiters fehle eine nähere Begründung für die Differenzierung nach Gemeindegebieten und entbehre eine solche Vorschreibung auch der grundlegenden Eignung als Polizeibefehl. Eine solche Auflage entfalte nämlich keine Rechtswirkungen auf die Waldeigentümer.

Berufungsbeantwortung:

Die APG hält dem entgegen, dass gemäß § 18 Abs. 7 ForstG sämtliche Bestimmungen dieses Gesetzes für befristete Rodungen ab Ablauf der Befristung gelten würden. Zu diesem Zeitpunkt trete also wieder die Waldeigenschaft ein. Unter diesem Aspekt erscheine eine Gleichstellung der (ehemaligen) Rodeflächen mit jenen Waldflächen, hinsichtlich derer Trassenaufhiebe bewilligt wurden, gerechtfertigt, zumal es sich bei den (ehemaligen) Rodeflächen lediglich um einen Arbeitsstreifen entlang der Trasse im Ausmaß von maximal 4 m Breite und um Baufelder im Bereich der Maststandorte mit maximal 700 m² Größe pro Standort handle. Die (ehemaligen) Rodeflächen wären also im Wesentlichen eine Teilmenge der Trassenfläche. Für diese Trassenbereiche würden erstinstanzlich die erforderlichen Trassenaufhiebe bewilligt und gelte für diese § 13 Abs. 10 ForstG, wonach nicht der Waldeigentümer, sondern der Leitungsberechtigte für die rechtzeitige Wiederbewaldung der Trassenfläche zu sorgen hätte. Es treffe daher nicht zu, dass die Berufungswerberinnen in Durchführung dieser Auflagen auf die Mithilfe der Grundeigentümer angewiesen wären.

Dazu: 9. (mit Untergliederungen) dieses Bescheides

2.1.9. Abbau der 110 kV-Leitung zwischen Oberwart nach Unterrohr

Berufung:

Von der Burgenländischen Landesumweltanwaltschaft wird beantragt, den erstinstanzlichen Bescheid insofern abzuändern, als zum Schutz des Lebensraumes und der Ökologie des Naturschutzgebietes „Lafnitz-Stögersbach-Auen“ als Nebenbestimmung (Bedingung, Auflage) vorgeschrieben werde, dass die 110 kV-Leitung vom UW Oberwart zum UW Unterrohr, welche das Naturschutzgebiet „Lafnitz-Stögersbach-Auen“ quert, abzubauen sei, die 110 kV-Leitung auf der 380 kV-Leitung mitzuführen und zum UW Unterrohr auf kürzestem Wege eine Sticheleitung vorzusehen sei. Nach Ansicht der Landesumweltanwaltschaft sei der Bescheid als rechtswidrig anzusehen, wenn nicht in ausreichendem Maße versucht würde, technisch mögliche Ausgleichsmaßnahmen als Auflage vorzusehen.

Berufungsbeantwortung:

Die APG weist darauf hin, dass die Forderung der Landesumweltanwaltschaft die Errichtung einer Sticheleitung auf steiermärkischem Gebiet erfordern würde. Es würde daher zwar ein bestehender Eingriff auf burgenländischem Gebiet beseitigt, dies jedoch um den Preis eines neuen Eingriffes in der Steiermark. Die Forderung möge zwar aus lokaler Sicht verständlich sein, auf Grund der gebotenen gesamthaften Betrachtung sei sie aber abzulehnen.

Dazu 10.3.2. dieses Bescheides

2.1.10. Zu folgenden Berufungsvorbringen und Berufungsbeantwortungen enthält dieser Bescheid die entsprechende rechtliche Beurteilung laut unten stehender Tabelle: (siehe Originalbescheid!)

2.2. Die Berufung der Verbund-APG/BEWAG (letztere nunmehr BEWAG Netz GmbH)

Zu dieser ist zum Verständnis des Spruches dieses Bescheides zu ergänzen:

Im Zug der Entflechtungsbestimmungen des EIWOG ("unbundling" siehe 6.6.) hat die BEWAG die BEWAG Netz GmbH gegründet. Diese hat von der BEWAG die Verteilernetzanlagen übernommen und ist an ihrer Stelle in das beim Umweltsenat anhängige Verfahren 22. Juni 2006 eingetreten.

Neben den Berufungen der AntragsgegnerInnen hat die APG ihrerseits Berufung (vom 4. Mai 2005) gegen den Bescheid der Bgld. LReg. vom 21. März 2005 erhoben. Sie rügt darin eine Unrichtigkeit der Sachverhaltsdarstellung und der rechtlichen Beurteilung. Der Berufung sind ein weiteres Gutachten (Fachbereich Luftfahrt) und ein Positionspapier des VEÖ zum Thema Elektromagnetische Felder und Elektrizitätsversorgung beigelegt.

Die Mehrzahl der Berufungsgründe erschöpft sich im Vorwurf der nicht gesetzeskonformen Festlegung von Auflagen (insbesondere ihrer unzureichenden Präzisierung) zu den Fachbereichen Elektrotechnik, Humanmedizin/Wasser, Boden, Landwirtschaft und Veterinärmedizin, Forstwirtschaft, Luftfahrt, Abfallwirtschaft, Wildbiologie und Jagd, Biotope und Ökosysteme, Ornithologie, Wasserbau, Hydrogeologie sowie Landschaftsschutz. Abschließend verwehrt sich die APG mit dem Hinweis auf ihre bereits erfolgte Stellungnahme vom 2. Februar 2005 zum UV-GA gegen den im humanmedizinischen Gutachten vorgeschlagenen Wert von 1 μ T, da die darin liegende hundertfache Unterschreitung der Richtlinien der ICNIRP, der WHO oder der ÖNORM S 1119 wissenschaftlich nicht begründet sei.

Gemäß § 65 AVG wurde die Berufung der APG den anderen Berufungswerbern zur Kenntnis gebracht (= Berufungsmittelteilung) und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme geboten. Mit demselben Schreiben vom 4. Oktober 2005 wurde ihnen gemäß § 45 Abs. 3 Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt.

Dazu näher: 6.12. dieses Bescheides

3. Ergänzendes Ermittlungsverfahren durch den Umweltsenat

Der ungewöhnliche Umfang des gegenständlichen Verfahrens, insbesondere die im Gefolge des Parteiengehörs abgegebenen Stellungnahmen, die in vielen Fällen mit neuen Gutachten und Beweisanträgen verbunden waren, erforderten vom Umweltsenat zeitaufwändige Ergänzungen des Ermittlungsverfahrens; dies im Hinblick auf den in § 37 AVG verankerten Grundsatz der materiellen Wahrheit, wonach die Behörde den für die Erledigung der Berufungen maßgebenden Sachverhalt festzustellen und gemäß § 39 Abs. 2 AVG hiebei, da das UVP-G 2000 und die anzuwendenden Verwaltungsvorschriften keine näheren Regelungen treffen, von Amts wegen vorzugehen hat. Entsprechend dem Grundsatz der Verfahrenökonomie erfolgte die Ergänzung des Ermittlungsverfahrens im gegenständlichen Verfahren nicht nur durch Gutachten und Stellungnahme, die von der im vorliegenden Fall entscheidenden Kammer 9A des Umweltsenates in Auftrag gegeben wurden, sondern auch durch die Heranziehung von Beweismitteln, die von der Kammer 9B des Umweltsenates im parallel anhängigen Berufungsverfahren für den in der Steiermark verlaufenden Teil der 380 kV-Steiermarkleitung erhoben worden sind. Die entsprechenden Aktenteile aus dem Berufungsverfahren der Kammer 9B wurden den Verfahrensparteien des gegenständlichen Verfahrens mit Schreiben vom 29. September 2006 zur Kenntnis gebracht und Ihnen gemäß § 45 Abs. 3 AVG Gelegenheit gegeben, hiezu bis spätestens 31. Oktober 2006 eine schriftliche Stellungnahme an den Umweltsenat abzugeben.

Die umfangreichen Ergänzungen des Ermittlungsverfahrens erforderten auch eine entsprechende Überarbeitung und Ergänzung des UV-GA. Zudem erwies sich ein Lokalaugenschein als zweckdienlich (siehe 3.2.). Die Durchführung der mündlichen Verhandlung erfolgte auf Grund des Antrages einer Partei (siehe 6.14.).

Um die Ergebnisse des ergänzten Ermittlungsverfahrens noch überschaubar zu halten, wird auch hier die bereits bei den Berufungsvorbringen und –beantwortungen gewählte Verfahrensweise nach Pkt. 2.1.9. gewählt, indem die Themen des ergänzten Ermittlungsverfahrens skizzenhaft vorgestellt (werden), ihre Ergebnisse aber, soweit sie im Laufe des Berufungsverfahrens ihre Relevanz nicht verloren haben, durch Verweise auf die einzelnen Bescheidpunkte, in die sie eingeflossen sind, gezeigt werden.

Diese Vorgangsweise ist auch deshalb zweckentsprechend, weil die Ergebnisse des ergänzten Ermittlungsverfahrens weitaus überwiegend in einem kaum trennbaren Konnex zu den Berufungsvorbringen und –beantwortungen stehen.

3.1. Erhebungsaufträge, Stellungnahmen u.ä.

Zu den folgenden Themen des ergänzenden Ermittlungsverfahrens enthält dieser Bescheid die entsprechende rechtliche Beurteilung in den daneben gesetzten Bescheidpunkten:

Tabelle siehe Originalbescheid!

3.2. Lokalausweis am 14. Oktober 2005

Für den 14. Oktober 2005 setzte der Umweltsenat einen Lokalausweis für die maßgeblichen Abschnitte der projektierten 380 kV-Trasse im Burgenland an. In der hierzu ergangenen Verständigung vom 23. September 2005 wurden die Parteien des Berufungsverfahrens sowie die Standortgemeinden ausdrücklich auf die Möglichkeit der Teilnahme am Lokalausweis hingewiesen.

Den Ausgangspunkt und Beginn des Lokalausweises bildete das 380 kV Umspannwerk Südburgenland/Rotenturm. Die Besichtigung entlang der Leitungstrasse wurde zum Teil mit dem PKW und zum Teil zu Fuß vorgenommen. An bestimmten Stellen der geplanten Leitung erfolgten von Seiten der APG bzw. der Berufungswerberinnen Erklärungen zur Leitungsführung und eine eingehendere Besichtigung. An maßgeblichen Punkten wurden vom Umweltsenat Fotos aufgenommen. Der Lokalausweis endete an der Burgenländisch-Steiermärkischen Landesgrenze an der Lafnitz.

Mit Schreiben vom 24. Oktober 2005 wurde den in der Verständigung Geladenen eine Ausfertigung des über den erfolgten Lokalausweis angefertigten Aktenvermerks übermittelt.

3.3. Parteiengehör zum ergänzten Ermittlungsverfahren

Mit Schreiben vom 29. September 2006 hat der Umweltsenat die Ergebnisse des ergänzenden Ermittlungsverfahrens den Parteien des gegenständlichen Berufungsverfahrens übermittelt und ihnen die Möglichkeit der Stellungnahme bis zum 31. Oktober 2006 eingeräumt. Zudem wurde per Kundmachung vom 29. September 2006 auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Ergebnisse des ergänzten Ermittlungsverfahrens beim Umweltsenat und die Abgabe einer Stellungnahme bis zum 31. Oktober 2006 hingewiesen.

Ergänzend zum Schreiben vom 29. September 2006 hat der Umweltsenat am 25. Oktober 2006 den Parteien das zwischenzeitlich fertiggestellte Gutachten von Univ.-Prof. Dr. Neuberger übermittelt und ihnen ebenfalls die Möglichkeit der Stellungnahme bis zum 1. Dezember 2006 eingeräumt.

In den im Rahmen des Parteiengehöres übermittelten Stellungnahme wurden vorwiegend Themen angesprochen, die bereits in den Berufungsvorbringen enthalten waren, wie beispielsweise der mangelnde Bedarf, gesundheitliche Schäden – insbesondere durch EMF, Feinstaub und bodennahes Ozon, die Alternativenprüfung und die Kabelvariante. Auch auf mögliche negative Auswirkungen auf die menschliche Psyche wurde hingewiesen.

Weiters wurde vorgebracht, dass auf die Kumulation der Umweltauswirkungen mit den Umweltauswirkungen anderer Projekte und etwaige Wechselwirkungen zwischen einzelnen Umweltauswirkungen der Leitung nicht ausreichend eingegangen worden sei. Die Qualität des Gutachtens des Sachverständigen (SV) Univ.-Prof. Dr. Neuberger sowie dessen Unbefangenheit wurden angezweifelt.

Weitere Wiederholungen betrafen die Auswirkungen der Leitung auf Nutztiere (Kühe, Pferde und Strauße).

Alle diese Themen sind in diesem Bescheid behandelt.

3.4. Ergänzung zum UV-GA Dezember 2006

Am 11. Dezember 2006 hat DI Pistecky dem Umweltsenat die Ergänzung zum UV-GA Dezember 2006 übermittelt. Diese Ergänzung basiert auf dem Auftrag des Umweltsenats an die Stmk. und Bgld. LReg., die Ermittlungsergebnisse des Berufungsverfahrens, einschließlich der dazu bis zum 31. Oktober 2006 bzw. bis zum 1. Dezember 2006 (Gutachten von Univ.-Prof. Dr. Neuberger) erstatteten Stellungnahmen der Parteien, fachlich zu bewerten und das UV-GA dementsprechend zu überarbeiten. Die Ergänzung des UV-GA erfolgte – wie schon im Verfahren 1. Instanz – im Zusammenwirken der Koordinatoren ASV DI Iby (Burgenland), ASV DI Saler (Steiermark) und dem nichtamtlichen SV DI Pistecky, der die Überarbeitung des UV-GA koordinierte.

Ergänzt wurden folgende Bereiche: EMF; Lärm; Energieversorgung;

Auswirkungen auf Wildtiere, insbesondere Vögel, Fledermäuse, Reptilien und Totholzkäfer; Auswirkungen auf Pflanzen;

Auswirkungen auf Lebensräume von Pflanzen und Tieren (Biotope und Ökosysteme), Auswirkungen auf die Luftgüte und Auswirkungen des Vorhabens auf Sach- und Kulturgüter, insbesondere mögliche Betriebsstörungen von Funkanlagen.

Zu folgenden Themenbereichen hat sich die Ergänzung zum UV-GA Dezember 2006 mit den eingelangten Stellungnahmen auseinandergesetzt: Auswirkungen auf Gesundheit und Wohlbefinden durch EMF, durch Luftschadstoffe, durch Lärm und durch optische Störungen; Landwirtschaft; Energieversorgung/Bedarf; Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume; Luft und Klima und Sach- und Kulturgüter;

Weiters erfolgten umfangreiche Vorschläge zur Ergänzung oder Abänderung von Auflagenvorschlägen. Bei der Alternativenprüfung wurde noch einmal ein Überblick über die bestehenden Kabelleitungen in Österreich sowie in anderen ausgewählten Staaten gegeben.

Abschließend wird in einer Gesamtbewertung festgestellt, dass die im Rahmen der ursprünglichen Gesamtbewertung des UV-GA Revision Dezember 2004 getroffenen Aussagen aufrechterhalten werden könnten und dass die 380 kV-Leitung mit Ausnahme des Fachbereiches Landschaftsbild keine erheblichen Umweltauswirkungen nach sich ziehe.

3.5. Parteiengehör zur Ergänzung zum UV-GA Dezember 2006

Der Umweltsenat hat mit Schreiben vom 13. Dezember 2006 die Ergänzung zum UV-GA Dezember 2006 und die dieser zugrunde liegenden Einzelgutachten den Parteien übermittelt und bis 17. Jänner 2007 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Parteien haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Dabei wurde jedoch von Seiten der Parteien die zu kurze Dauer der eingeräumten Frist bemängelt. Weiters wurde angeregt, das Verfahren bis zur Erledigung des Vorprüfungsverfahrens im BMWA zum SteiermarkKABEL auszusetzen.

In zahlreichen Stellungnahmen wurden die aus Sicht der Gegner vorliegenden wirtschaftlichen und gesundheitlichen Gründe gegen die Hochspannungsleitung wiederholt. Es wurden wiederum das mangelnde Eingehen auf Wechselwirkungen im UV-GA und die Qualität des Gutachtens des SV Univ.-Prof. Dr. Neuburger bemängelt. Auf wesentliche Stellungnahmen, Fragen und Einwände sei nicht ausreichend eingegangen worden. Die Ergänzung zum UV-GA Dezember 2006 hätte keine neuen Fakten hervorgebracht, die die Umweltverträglichkeit hätten begründen können. Weiters wurde vorgebracht, dass es nicht möglich sei, negative Auswirkungen eines Vorhabens durch positive aufzuwiegen.

Ebenso gingen die Stellungnahmen auf das Gutachten des SV Dr. Traxler ein. Erneut wurden die Themenbereiche EMF, Feinstaub, Schall, Bedarf und Ausgleichsflächen vorgebracht sowie auf die mangelhafte Nachvollziehbarkeit der Aussagen von Amtssachverständigen hingewiesen.

Insgesamt decken sich die Vorbringen inhaltlich mit den Diskussionspunkten während des gesamten Berufungsverfahrens, wobei punktuell (zB zum Thema EMF) versucht wurde, durch Vorlage aktuellerer internationaler Studien die bisherige Argumentation zu untermauern.

3.6. Durchführung der mündlichen Verhandlung

Am 19. Jänner 2007 fand in Wien die mündliche Verhandlung statt. Im Zuge dieser wurden von den Berufungswerbern im Wesentlichen die bereits bekannten Bedenken wiederholt und bekräftigt. So bemängelten die Gemeinden Wolfau und Unterwart erneut die Trassenwahl, insbesondere das aus ihrer Sicht zu wenig beachtete Kriterium der Siedlungsnähe, die zum Teil widersprüchlichen Aussagen der Sachverständigen und die Auswahl der Ausgleichsflächen.

Der Umweltsenat des Burgenlandes wiederholte seine bereits in der Berufung vorgebrachte Forderung, die 110 kV-Leitung vom UW Oberwart zum UW Unterrohr abzubauen.

Die BI Wolfau betonte, dass die 380 kV-Leitung für die Versorgungssicherheit nicht erforderlich sei. Auf dem Gebiet der Humanmedizin verwies die BI auf die bereits vorgelegten Studien aus Japan, die ua. belegten, dass der Wert von 1 μ T als überholt anzusehen sei. Aus veterinärmedizinischer Sicht wurde wiederholt auf die Beeinträchtigung der Straußenfarm und den Mutterkuhbetrieb in Wolfau hingewiesen. Abschließend bemängelte die BI Wolfau nochmals die kurze Frist bei der Auflage der Ergänzung zum UV-GA Dezember 2006, die Auslegung des Standes der Technik und die nicht ausreichende Sachverhaltsermittlung.

Seitens der APG wurde die durchgeführte Trassenwahl verteidigt und dabei insbesondere auf das Ziel, eine Bündelung mit bestehenden Infrastrukturen bestmöglich zu gewährleisten, hingewiesen. Weiters ging die APG nochmals auf Bedenken betreffend EMF ein.

Abschließend wurde Univ.-Prof. Dr. Neuberger vom Umweltsenat ersucht, zu den von den Gemeinden Wolfau und Unterwart am 29. Dezember 2006 vorgelegten Studien Stellung zu nehmen; dieser äußerte sich wie folgt:

„Einleitend wird festgestellt, dass der Gutachter seit es Umweltverträglichkeitsprüfungen gibt in zahlreichen Verfahren als unabhängiger Sachverständiger tätig war, und dies ausschließlich für die Behörde und nie im Auftrag von Projektwerbem. Die von der BI Wolfau befürchtete Leukämiegefährdung für Kinder ist bei Einhaltung des Schweizer Vorsorgegrenzwertes von 1 μ T (bei maximalem Dauerstrom) nicht gegeben. Die zitierte japanische Studie von Mizoue et al. hat keine neuen Erkenntnisse gebracht. In der letzten japanischen Studie von Kabuto et al. 2006 wurde ein erhöhtes Leukämierisiko von Kindern mit Dauerbelastungen von über 0,4 μ T in Zusammenhang gebracht, wobei die meisten Leukämiefälle weit über 0,4 μ T exponiert waren. Die Expositionen der Kontrollkinder (ohne Leukämie) entsprachen denen, die im gegenständlichen Verfahren vom medizinischen Sachverständigen gefordert wurden.“

B) Rechtliche Beurteilung

4. Zum Berufungsrecht

4.1. Rechtzeitigkeit der Berufungen

Alle Berufungen wurden rechtzeitig erhoben.

4.2. Begründeter Berufungsantrag

Die APG hat gegen bestimmte Auflagen berufen und sich dagegen ausgesprochen, dass der Wert von 1 μ T der Entscheidung zugrunde gelegt wurde.

Allen übrigen Berufungen ist zu entnehmen, dass sie gegen die Errichtung der Freileitung entweder überhaupt oder in der eingereichten Form gerichtet sind. Darin liegt der begründete Berufungsantrag nach § 63 Abs. 3 AVG, an den keine formalistischen Anforderungen gestellt werden dürfen (vgl. die bei Walter/Thienel I², 1183 ff dargestellte Judikatur).

4.3. Zum Umfang des Berufungsrechts

Dem Umweltsenat liegen Berufungen von Parteien vor, denen im Verfahren unterschiedliche Rechte zukommen.

4.3.1. Genehmigungswerber

Der Genehmigungswerber hat ein volles Berufungsrecht.

4.3.2. Umweltanwalt, Gemeinden

Der Umweltanwalt, die Standortgemeinden und die an diese unmittelbar angrenzenden österreichischen Gemeinden, die von wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein können, sind gemäß § 19 Abs. 3 UVP-G 2000 berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt („Umweltschutzvorschriften“) oder der von ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Interessen dienen, auch durch Berufung als subjektives Recht geltend zu machen. Die Gemeinden sind hiebei auf ihr Gemeindegebiet beschränkt. Der Begriff „Umweltschutzvorschriften“ ist nicht auf Normenbereiche eingeschränkt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Schutz der Umwelt stehen. Nach den Materialien (AB 1179 BlgNR 18. GP 5) fallen unter diesen Begriff „in einem weiten Sinn alle jene Rechtsvorschriften, die direkt oder indirekt dem Schutz des Menschen und der Umwelt vor schädlichen Aus- und Einwirkungen dienen, wie etwa das Betriebsanlagenrecht der GewO, das Wasserrecht, Naturschutzrecht, Luftreinhaltrecht, Bergrecht, Luftfahrtrecht, Rohrleitungsrecht und anderes“. Eine Berufung auf diese Vorschriften ist allerdings nur soweit möglich, wie die jeweilige Norm einen umweltschützenden Aspekt aufweist (vgl. Köhler/Schwarzer, UVP-G § 19 Rz 74). Die Rechtsprechung hat sich dieser Ansicht angeschlossen (vgl. VwSlg. 15.702(A)/2001).

Die von den Gemeinden darüber hinaus wahrzunehmenden öffentlichen Interessen sind solche des eigenen Wirkungsbereiches, wie etwa die örtliche Raumordnung (Raschauer UVP-G § 19 Rz 12). Daneben können sie auch nach § 19 Abs. 1 oder nach den Sektoralgesetzen subjektiv-öffentliche Rechte – etwa als Liegenschaftseigentümer, Schulerhalter, Inhaber von Krankenanstalten oder Altersheimen – geltend machen.

Die von den Umweltsenatsmitgliedern wahrzunehmenden öffentlichen Interessen decken sich mit den Umweltschutzvorschriften (so die herrschende Lehre, statt aller: Raschhofer, Die Rechtsstellung des Umweltsenats am Beispiel des UVP-G 2000, RdU 2004, 92).

4.3.3. Bürgerinitiative

Eine nach § 19 Abs. 4 UVP-G 2000 rechtmäßig zustande gekommene Bürgerinitiative (BI) hat Parteistellung im UVP-Genehmigungsverfahren und ist berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften, nicht aber sonstige öffentliche Interessen, als subjektives Recht geltend zu machen. Sie kann ferner Beschwerde an den VwGH oder den VfGH erheben. Ihre Einwendungen unterliegen den Präklusionsbestimmungen. Das bedeutet für das gegenständliche Verfahren, dass auch BIen, um im Verfahren ihre Parteistellung zu erhalten, neben der Abgabe einer Stellungnahme rechtzeitig (dh während der Ediktfrist) Einwendungen erheben mussten (§ 44b Abs. 1 AVG). Das hat die BI Wolfau getan; sie hat somit Parteistellung im gegenständlichen Verfahren über den im Burgenland gelegenen Trassenabschnitt.

4.3.4. Umweltorganisationen

Die mit 1. Jänner 2005 neu in das UVP-G aufgenommenen Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs. 7 anerkannt wurden, konnten sich an dem gegenständlichen Verfahren noch nicht beteiligen (vgl. die Übergangsbestimmung des § 46 Abs. 18 Z 3 UVP-G 2000).

4.3.5. Wasserwirtschaftliches Planungsorgan

Das wasserwirtschaftliche Planungsorgan (§ 19 Abs. 1 Z 4 UVP-G 2000) hat gegen das Vorhaben keine Einwendungen erhoben.

4.3.6. Nachbarn

Einzelne Nachbarn (§ 19 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000) haben im gegenständlichen Verfahren keine Berufung erhoben.

4.3.7. Präklusion

Das Mitspracherecht der Parteien ist – mit Ausnahme bestimmter privilegierter Parteien, wie zB des Umweltsenats (dagegen aber überzeugend Aichreiter, ZfV 2005, 490 ff) – ferner davon abhängig, dass sie rechtzeitig entsprechende Einwendungen erhoben haben, also nicht präkludiert sind. Im Großverfahren, das die Bgld. LReg. für das vorliegende Verfahren angewendet hat, ist der Eintritt der Präklusionsfolgen allein an die Kundmachung des Antrags durch Edikt nach § 44a AVG geknüpft. Ob hierbei eine mündliche Verhandlung – wie hier vom 27. bis 28. Oktober 2004 – durchgeführt wurde oder nicht, ist für den Verlust der Parteistellung durch Präklusion ohne Bedeutung (Hengstschläger/Leeb, AVG § 44b Rz 2). Die Berufung einer präkludierten Partei ist zurückzuweisen. Daher ist vorerst zu prüfen, ob im vorliegenden Verfahren Präklusion eingetreten ist. Diese Frage betrifft im gegenständlichen Verfahren allerdings nur die BI Wolfau, weil es sich bei den Gemeinden Wolfau, Unterwart und Rotenturm (siehe unten) sowie der Bgld. Umweltsenatschaft um so genannten „privilegierte“ Parteien handelt, die – wie einleitend bereits erwähnt – nicht präkludiert werden können. Ebenso unterliegt die APG als Projektwerber nicht den Präklusionswirkungen des AVG (Ennöckl/Raschauer, Kommentar zum UVP-G [2006], 200).

Wenn wie hier ein Antrag durch Edikt kundgemacht wurde, so hat dies gemäß § 44b Abs. 1 erster Satz AVG zur Folge, dass Personen ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig bei der Behörde, das war die Bgld. LReg., schriftlich Einwendungen erheben. „Rechtzeitig“ ist eine schriftliche Einwendung dann, wenn sie während der im Edikt dafür festgesetzten Frist erhoben wird. Das von der Bgld. LReg. am 14. Mai 2004 in den Ausgaben der Kronen Zeitung und des Kuriers sowie im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundgemachte Edikt setzte hierfür die Auflagefrist vom 17. Mai 2004 bis 28. Juni 2004 fest. Zudem wurde im Edikt auf die Notwendigkeit der rechtzeitigen (bis zum 28. Juni 2004) Erhebung schriftlicher Einwendungen zum Erhalt der Parteistellung sowie auf die Möglichkeit der Konstituierung einer Bürgerinitiative ausdrücklich hingewiesen

Die Präklusionsfolgen sind im Großverfahren an das Edikt gebunden, nicht wie im „normalen“ Verfahren an die Abhaltung einer mündlichen Verhandlung (siehe dazu § 42 Abs. 1 AVG). Voraussetzung für den Eintritt der an das Edikt gebundenen Präklusion ist allerdings, dass dieses einen „präzisen, dem § 44b Abs. 1 AVG entsprechenden Hinweis auf die Präklusionsfolgen“ enthält. So Hengstschläger/Leeb, AVG § 44a Rz 12, die fortfahren: „Eine gesetzwidrige (§ 44b Abs. 1 AVG verfehlende) Formulierung des Hinweises im Edikt hat zur Folge, dass die Präklusion der Parteien nicht eintreten kann (VwGH 20.4.2004, 2003/06/0099; im gleichen Sinn: Thienel, Verwaltungsverfahren⁴ 174, Anmerkung 547, wonach unklare Formulierungen des Edikts in diesem Pkt. den Eintritt der Präklusionsfolgen ausschließen).“

Die Bgld. LReg. hat in ihrem Edikt den § 44b Abs. 1 AVG verfehlt, indem sie statt des in dieser Bestimmung enthaltenen Wortes „soweit“ das Wort „sofern“ verwendet hat. Damit hat sie nicht darauf hingewiesen, dass die Parteistellung nur insoweit behalten wird, als Einwendungen erhoben wurden; vielmehr vermittelt das Wort „sofern“, das dieselbe Bedeutung wie „wenn“ (in § 42 Abs. 1 AVG seit der Novelle BGBl. I Nr. 10/2004) hat, den Eindruck, es könnten unter der Voraussetzung, dass die Parteistellung behalten wurde, noch weitere Einwendungen „nachgeschoben“ werden. Anders gesagt: Im Edikt wird nicht darauf verwiesen, dass auch dann, wenn die Parteistellung nicht verloren gegangen ist, verspätete Einwendungen nicht berücksichtigt werden können (VwGH 20.4.2004, 2003/06/0099). Nach § 44b Abs. 1 AVG kann es im Großverfahren im Gegensatz zum „normalen“ Verfahren, in dem gemäß § 42 Abs. 1 AVG die rechtzeitige Erhebung einer einzigen zulässigen Einwendung genügt, um die volle Parteistellung im ursprünglichen Umfang weiter aufrechtzuerhalten, zu einer Teilpräklusion kommen (Hengstschläger/Leeb, AVG § 44b Rz 5).

Das bedeutet, dass nicht untersucht werden muss, ob Personen (im vorliegenden Fall die BI), die durch eine Einwendung im Rechtssinn während der Ediktfrist ihre Parteistellung bewahrt haben, etwa hinsichtlich späterer, vor allem in der Berufung vorgebrachter Einwendungen teilpräkludiert sind. Selbst durch eine einzige zulässige Einwendung während der Ediktfrist besitzen sie auch im Berufungsverfahren eine von der Präklusion unangetastete Parteistellung.

Nur der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass sich dasselbe nicht zweifelsfrei von jenen Personen sagen ließe, die während der Ediktfrist gar keine Einwendung, nun aber Berufung erhoben haben. Das in dem Wort „soweit“ zum Ausdruck kommende Problem der Teilpräklusion stellt sich nämlich bei ihnen nicht. Demgemäß wären sie mit ihrem Berufungsvorbringen präkludiert. Da aber nach jüngster Judikatur und Literatur (VwGH 13.12.2004, 2001/06/0145, und Hengstschläger/Leeb, AVG § 42 Rz 20 mit weiteren Judikaturnachweisen, § 44a Rz 12) für den Eintritt der Präklusion eine fehlerfreie Kundmachung des Edikts ganz allgemein gefordert wird, hielte der Umweltsenat eine Auseinandersetzung mit den Berufungsvorbringen des zuletzt angesprochenen Personenkreises in der Sache dem Geist des vom Offizialprinzip beherrschten AVG gemäßer, als die Annahme seiner Präkludierung.

Wie bereits erwähnt, kommt auch hinsichtlich der Gemeinden hinzu, dass die herrschende Lehre und ihr folgend der VwGH 14.9.2004, 2002/10/002 entgegen den jüngsten überzeugenden Argumenten Aichleiters in ZfV 2005, H. 4, S 490 ff (zum selben Ergebnis wie er kommt Domej, Die Amtspartei im Verwaltungsverfahren [2006], S. 214 ff und 281) davon ausgeht, dass Formalparteien iS des § 5 Abs. 4 UVP-G 2000, wie dies eine Standortgemeinde ist, nicht präkludiert sein können.

4.3.8. Zum Umfang der Parteistellung

Ebenso wie verspätete sind auch unzulässige Berufungen zurückzuweisen, d.h. die Berufungsbehörde darf sich nicht in ihre rechtliche Behandlung "in der Sache" (§ 66 Abs. 4 AVG) einlassen. Unzulässig ist eine Berufung insbesondere, wenn dem Berufungswerber die Parteistellung mangelt (näher: Hengstschläger³ Rz 521).

Die privilegierten Parteien haben - wie bereits dargelegt - eine durch das UVP-G 2000 erweiterte Parteistellung. Dem Nachbarn kommt hingegen nur eine auf die Wahrnehmung seiner subjektiven Rechte beschränkte Parteistellung zu. Diese Rechte ergeben sich aus den Verwaltungsvorschriften, zu denen neben den „anzuwendenden“ iS der §§ 17 und 19 UVP-G 2000 auch dieses Gesetz selbst gehört (vgl. die bei Walter/Thienel I² S 195 ff dargestellte Judikatur). So wie der Nachbar nicht zur Wahrung fremder Rechte – eines anderen Nachbarn – berechtigt ist, so steht ihm auch die Wahrnehmung öffentlicher – also nicht seinem Nachbarschutz dienender – Interessen nicht zu, daher nicht – so die st Rsp – der Interessen des Naturschutz- und Landschaftsschutzes und darin auch nicht der Schutz von Natura- 2000-Gebieten (VwGH 24.2.2005, 2003/07/0046).

Wie bereits zur Präklusion ausgeführt, haben Nachbarn im gegenständlichen Verfahren keine Berufung erhoben. Auch wurde in diesem Zusammenhang bereits festgehalten, dass es sich bei den Gemeinden Wolfau, Unterwart

und Rotenturm (siehe unten) sowie der Bgld. Umwelthanwaltschaft um „privilegierte“ Parteien handelt. Dies gilt hinsichtlich des Umfanges der Parteistellung aber auch für eine Bürgerinitiative, die gemäß § 19 Abs. 4 UVP-G 2000 die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht im Verfahren geltend machen kann. Eine weitere Prüfung des Umfanges der Parteistellung in Bezug auf die zulässige Geltendmachung von öffentlichen Interessen ist daher im vorliegenden Fall nicht erforderlich.

4.4. Berufung der von den RAen Berger & Aichreiter vertretenen Gemeinden Wolfau und Unterwart

Gemäß § 23 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003 – Bgld. GemO 2003, LGBl. Nr. 55, ist der Gemeinderat in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde das beschließende Organ, soweit nicht bestimmte Angelegenheiten anderen Gemeindeorganen zugewiesen sind. Einen Zuständigkeitsvorbehalt nach Art etwa des § 34 Abs. 6 Z 7 der Sbg GemO 1994, wonach die Einbringung von Rechtsmitteln dem Gemeindevorstand obliegt, enthält die Bgld. GemO 2003 ebensowenig wie eine ausdrückliche Betrauung des Bürgermeisters mit dieser Aufgabe. Gemäß § 25 Abs. 1 erster Satz der Bgld. GemO 2003 vertritt allerdings der Bürgermeister die Gemeinde nach außen. Nach der Rechtsprechung des VfGH (etwa VfSlg. 17.438 und 17.487/2005) ist die Zulässigkeit des Rechtsmittels einer Gemeinde vom Nachweis der Fassung des entsprechenden Beschlusses des Gemeinderates bzw. der Übertragung seines Beschlussrechts auf den Gemeindevorstand mittels Verordnung abhängig. Im Hinblick auf diese Judikatur kann die Erhebung einer Berufung im vorliegenden Fall auch nicht als „laufende Verwaltung“ iS des § 25 Abs. 1 Z 3 der Bgld. GemO 2003 angesehen werden und in den Aufgabenbereich des Bürgermeisters fallen, nachdem für die Berufungserhebung ein Rechtsvertreter bestellt wurde. Ebenso lagen die Voraussetzungen für eine Notanordnung gemäß § 28 Abs. 1 der Bgld. GemO 2003 oder eine Verfügung in dringenden Fällen gemäß § 29 Abs. 1 leg. cit. im Hinblick auf die vierwöchige Berufungsfrist nicht vor (vgl. dazu sinngemäß VfSlg. 17.438/2005).

Dem gegenüber steht die Rechtsprechung des VwGH (zB das Erkenntnis zur Burgenländischen Gemeindeordnung vom 12. Oktober 2004, 2002/05/0146), auf die sich der Umweltsenat bereits in seiner Entscheidung im Fall Maishofen II vom 6. September 2005, US 9 B/2005/3-33, gestützt hat. Nach der Judikatur des VwGH kann der Bürgermeister als das zur Vertretung nach außen schlechthin berufene Gemeindeorgan einen Anwalt rechtswirksam bevollmächtigen (vgl. dazu auch Hauer/Leukauf § 10 AVG E 1g). Selbst zu jenen Gemeindeordnungen, die eine besondere Befugnis des Gemeinderates bei Beschwerden an den VwGH vorsehen, hat der VwGH ausgesprochen, dass eine Regelung der Vertretungsbefugnis, nach der der Bürgermeister die Gemeinde nach außen vertritt, den VwGH auf Grund dieser Vertretungsbefugnis verpflichtet, die Beschwerde inhaltlich zu erledigen.

Die Judikaturdivergenz zwischen den beiden Höchstgerichten besteht weiter. Für den vorliegenden Fall ergibt sich daraus Folgendes:

Die Vertretung der Gemeinden Wolfau und Unterwart durch RAe Berger & Aichreiter ist amtsbekannt. Es bestehen daher keine Zweifel an der Vertretungsmacht, auch wenn förmliche Gemeinderats/vorstands/beschlüsse nicht vorgelegt wurden. Seit der UVP-G-Novelle 2004 kommt den Gemeinden kein Beschwerderecht an den VfGH zu, sondern nur mehr an den VwGH. Dessen Judikatur lässt aber, wie bereits erwähnt, die Betrauung eines Vertreters allein durch den Bürgermeister zu. Somit ist die Vertretungsbefugnis als gegeben anzunehmen und die Berufung als zulässig zu qualifizieren.

5. Entscheidung des Umweltsenats

Über eine zulässige und rechtzeitige Berufung hat die Berufungsbehörde eine Sachentscheidung zu treffen. Dabei ist anzumerken, dass sich die vorgebrachten Berufungsgründe in den Berufungen zum Teil wiederholen.

Auch im Mehrparteienverfahren hat ein einheitlicher Bescheid zu ergehen (vgl. Walter/Thienel, Die Verwaltungsverfahrensnovellen 1998, 60). Dies hat der durch die AVG-Novelle 1998 dem § 59 Abs. 1 AVG eingefügte Satz, wonach mit Erledigung des verfahrenseinleitenden Antrages Einwendungen als miterledigt anzusehen sind, unterstrichen (vgl. die bei Walter/Thienel aaO 60 angeführten Erläuterungen in der RV zu § 59). Der novellierte § 59 AVG ist auch im Berufungsverfahren anzuwenden (Walter/Thienel aaO 61; Pallitsch, Die Präklusion im Verwaltungsverfahren 114).

Damit der Bescheid insgesamt noch lesbar gestaltet werden kann und nicht zu einem unüberschaubaren Gebilde aufgebläht wird, geht die Begründung in der Folge nur auf die einzelnen Berufungsargumente ein, ordnet sie aber nicht in jedem Fall jedem Einzelnen namentlich zu. Von einer Bescheidbegründung ist gemäß dem – auf Grund des § 67 AVG auch für Bescheide der Berufungsbehörde geltenden – § 60 AVG eine klare und

übersichtliche Zusammenfassung der auf die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens einschließlich der Beweiswürdigung gestützten Beurteilung der Rechtsfrage gefordert.

Nicht gefordert ist hingegen die namentliche Zuordnung des Berufungsvorbringens an den jeweiligen Berufungswerber. In der Begründung muss freilich eine Auseinandersetzung mit den erhobenen Einwendungen erfolgen. § 58 Abs. 2 AVG ordnet an, dass Bescheide zu begründen sind, nicht aber, dass die Behörde in einem Großverfahren wie dem vorliegenden jedem einzelnen der Berufungswerber eine namentliche Begründung widmet.

Daher werden die Berufungsgründe in diesem Berufungsverfahren im Bescheid gruppiert wiedergegeben. Einen solchen Weg geht übrigens auch § 12 Abs. 4 Z 2 UVP-G 2000, wonach im Umweltverträglichkeitsgutachten gleichgerichtete oder zum gleichen Themenbereich eingelangte Stellungnahmen zusammen behandelt werden können.

6. Überwiegend verfahrensrechtliche Fragen

Vorbemerkung: Unter 6. werden primär verfahrensrechtliche Fragen behandelt; unter 7. werden vornehmlich der Bedarf und die gesundheitsrelevanten Hauptthemen wie EMF-Belastung und die Diskussion um Freileitung/Verkabelung erörtert; unter 8. bis 10. werden andere umweltrelevante Fragestellungen wie Bodenschutz und Nutztiere, Forst und Naturschutz zusammengefasst.

6.1. Zum Vorwurf der gesetzwidrigen Auflage des UV-GA Dezember 2004

Die Berufung der Gemeinden Wolfau und Unterwart rügt die Kundmachung der ergänzten Fassung des UV-GA mit Edikt vom 21. Dezember 2004 als gesetzwidrig. Obwohl gemäß § 44a Abs. 3 letzter Satz AVG die Kundmachung durch Edikt in der Zeit „vom 24. Dezember bis 6. Jänner“ nicht zulässig sei, habe die Behörde

1. Instanz das ergänzte UV-GA ab 22. Dezember 2004 auf die Dauer von acht Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt und die Zustellwirkung „mit Ablauf des 05.01.2005“ festgelegt.

Dazu ist festzuhalten:

Die Kundmachung durch Edikt am 21. Dezember widerspricht § 44a Abs. 3 letzter Satz AVG nicht, liegt sie doch vor dem 24. Dezember. Zum Fristenlauf: Anders als im § 225 ZPO, dem zufolge außer den dort aufgezählten Ausnahmen alle laufenden Fristen zwischen 24. Dezember und 6. Jänner stillstehen, laufen die Fristen nach dem AVG weiter. Mit Ablauf von zwei Wochen nach der Verlautbarung des Auflegens des ergänzten UV-GA zur öffentlichen Einsicht gilt es gemäß § 44f Abs. 1 letzter Satz AVG als zugestellt. Es handelt sich um eine gesetzliche Zustellfiktion, die Behörde kann sie gar nicht „festlegen“, sie kann sie nur deutlich machen (vgl. Walter/Mayer, Verwaltungsverfahrenrecht⁸ Rz 304/8). Es kann daher keine Rede davon sein, dass, wie in der Berufung behauptet wird, keine Zustellwirkung eingetreten sei. Ja sogar bei der „ferienfreundlicheren“ Regelung des § 225 ZPO gilt die Zustellung trotz der dortigen sich vom AVG unterscheidenden Ablaufhemmung sehr wohl als in den Gerichtsferien vollzogen (OGH 8.6.1993, 4 Ob 61/93, EvBl 1993/195). Da die Fristenhemmung im Gegensatz zu § 225 Abs. 1 ZPO in § 44a Abs. 3 AVG nicht aufgenommen ist, tritt sie auch nicht ein, sie läuft vielmehr auch im Zeitraum vom 24. Dezember bis 6. Jänner weiter (vgl. VwGH 30.6.2006, 2006/03/0035- 67; Kante, Verwaltungsverfahren, 151 ff).

Die Vorgangsweise der Erstbehörde entspricht dem Gesetz.

6.2. Zum Vorwurf der Befangenheit von DI Pistecky und Univ.-Prof. Dr. Neuberger

In Übereinstimmung mit den Ausführungen in der Berufung der Gemeinden Wolfau und Unterwart (Pkt. 12) ist festzuhalten, dass nach Rechtskraft des vorliegenden Genehmigungsbescheides ein Eigentümer der durch den Bau der elektrischen Leitungsanlage betroffenen Grundstücke nicht mehr einwenden kann, die Inanspruchnahme seines Grundstückes liege nicht im öffentlichen Interesse; ebensowenig kann er dann mit Erfolg eine Verschwenkung der Trasse beantragen, weil im UVP-Verfahren die Leitungsanlage auch räumlich festgelegt wird, wogegen es in der Frage der Einräumung von Zwangsrechten nur mehr um die Durchsetzung der festgesetzten Leitungsanlage geht. Im Enteignungsverfahren ist nur mehr zu überprüfen, ob die von den Antragstellern beanspruchten Enteignungsmaßnahmen zur Durchführung des Baues und des Betriebes der im Bewilligungsverfahren rechtskräftig festgelegten Leitungstrasse erforderlich sind (vgl. die bei Hauer, Das österreichische Starkstromwegerecht, S 30/31 und 163 zitierte Judikatur).

Nachdem nun demzufolge die im Genehmigungsverfahren getroffene Trassenwahl im Verfahren zur Einräumung von Zwangsrechten nicht mehr releviert werden kann, wirke sich nach Ansicht der Gemeinden Wolfau und Unterwart das gegenständliche Bewilligungsverfahren auch unmittelbar auf das Eigentumsrecht der Betroffenen aus und unterliege daher den Verfahrensgarantien des Art. 6 Abs. 1 EMRK und darüber hinaus auch jener des ersten Zusatzprotokolls zur EMRK sowie Art. 13 EMRK mit dem Gebot der wirksamen Beschwerdemöglichkeit.

Die Berufung der Gemeinden Wolfau und Unterwart rügt nun im Hinblick auf diese Verfahrensgarantien die Bestellung des nichtamtlichen Sachverständigen DI Wilfried Pistecky für die Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens. Die Bestellung wäre nicht näher begründet; es sei davon auszugehen, dass dessen Beziehung über Anregung der bewilligungswerbenden Parteien erfolgt ist. Damit liege der Anschein einer Befangenheit vor, der im Anwendungsbereich des Art 6 Abs. 1 EMRK eine Grundrechtsverletzung bewirke. Dies erscheine gegeben, wenn man berücksichtigt, dass die wesentlichen Entscheidungsgrundlagen des erstinstanzlichen Bescheides, nämlich das Umweltverträglichkeitsgutachten, unter Mitwirkung eines den bewilligungswerbenden Parteien nahe stehenden Organs erfolge.

Die BI Wolfau sieht in der Auswahl des humanmedizinischen Sachverständigen Univ.-Prof. Dr. Neuberger einen Verfahrensmangel. Univ.-Prof. Dr. Neuberger verfüge – im Vergleich zu Univ.-Prof. Dr. Kundi – nicht über die für die verantwortungsvolle Tätigkeit eines Gutachters im Bereich Humanmedizin in hohem Maß erforderliche Qualifikation, so die Berufung der BI Wolfau.

Mit Bescheid der Erstbehörde vom 1. März 2004 war Univ.-Prof. Dr. Neuberger zum nichtamtlichen Sachverständigen bestellt worden; mit Bescheid vom 18. Mai 2004 erfolgte dies hinsichtlich DI Pistecky.

Dazu ist Folgendes festzuhalten:

Die in § 53 Abs. 1 AVG angeführten Ausschlussgründe des § 7 Abs. 1 Z 1 bis 3 und 5 AVG für nichtamtliche Sachverständige liegen selbst nach der Befangenheitsrüge der Berufungswerberinnen nicht vor.

Im Übrigen kann ein nichtamtlicher Sachverständiger von einer Partei, wenn sie Umstände glaubhaft macht, die seine Unbefangenheit in Zweifel stellt, nur vor seiner Vernehmung abgelehnt werden, später nur dann, wenn sie glaubhaft macht, dass sie den Ablehnungsgrund vorher nicht erfahren oder wegen eines für sie unüberwindbaren Hindernisses nicht rechtzeitig geltend machen konnte (Hengstschläger/Leeb, AVG § 53 Rz 18). Spätestens bei der mündlichen Verhandlung vom 27. bis 28. Oktober 2004, an der DI Pistecky und Univ.-Prof. Dr. Neuberger teilgenommen und Stellungnahmen abgegeben haben, wäre Gelegenheit zu deren Ablehnung gewesen. Weder findet sich im Verfahrensakt der Erstbehörde eine derartige Ablehnung noch machen die Berufungswerberinnen in der Berufung glaubhaft, dass sie den Ablehnungsgrund vorher nicht erfahren oder wegen eines für sie unüberwindbaren Hindernisses nicht rechtzeitig geltend machen konnten.

Anhaltspunkte für eine Befangenheit liegen aber auch tatsächlich nicht vor:

Die Berufung der Gemeinden Wolfau und Unterwart meint, dass der „Anschein der Befangenheit“ bestehe, weil DI Pistecky den bewilligungswerbenden Parteien nahe stehe. Dem ist zum einen zu entgegnen, dass sich die in der Berufung zitierte Rechtsprechung, nach der im Anwendungsbereich des Art. 6 EMRK schon der Anschein einer Befangenheit zu vermeiden ist, nur auf die entscheidenden Organwalter bezieht, nicht aber auf die „für die Erstellung der Entscheidungsgrundlagen herangezogenen Organwalter“. Zum anderen reicht die bloße Behauptung eines nicht näher spezifizierten „Naheverhältnisses“ für sich allein nicht aus, um auch nur den Anschein einer Befangenheit zu begründen. Tatsächlich haben die Berufungswerber weder vorgebracht, noch war für den Umweltsenat ersichtlich, dass DI. Pistecky im erstinstanzlichen Verfahren parteiisch agiert hätte.

Dass die Funktion eines von drei Koordinatoren für die Erstellung des UV-GA den Ausschlag für den positiven Bescheid der Erstbehörde gegeben hätte, ist im Übrigen – angesichts des Zusammenwirkens von 20 Sachverständigen zur „Erarbeitung von Fachgutachten und des Umweltverträglichkeitsgutachtens“ – nicht plausibel und (im steiermärkischen Verfahren) schon dadurch widerlegt, dass der Amtssachverständige DI Kolb das Vorhaben aus Sicht des Landschaftsschutzes als „von erheblichen nachteiligen Auswirkungen“ behaftet beurteilt hat (Bescheid S 129, Pkt. 11.2.6. der Zusammenfassung des UV-GA), eine Beurteilung, die in die Bescheidzusammenfassung (S. 257, letzter Absatz) übernommen wurde. Die angebliche Befangenheit von DI Pistecky hatte also keine Auswirkungen auf das Bescheidergebnis, so dass auch aus diesem Grund weitere Ermittlungen hinsichtlich des Vorliegens von Befangenheit entbehrlich waren.

Eine Rechtswidrigkeit liegt auch nicht deshalb vor, weil die bescheidmäßige Bestellung von DI Pistecky, der staatlich beeideter und befugter Zivilingenieur für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft sowie eingetragener Mediator ist, nicht „näher begründet“ wurde. Ein solcher Bestellungsbescheid entfaltet seine Wirkung nur

gegenüber der bestellten Person (ZfVB 1989/237). Die Parteien des UVP-Verfahrens sind nicht auch Parteien des Bestellungsverfahrens. Der Bestellungsbescheid muss daher gemäß § 58 Abs. 2 AVG auch nicht begründet werden. Die Parteien des UVP-Verfahrens verfügen aber – wie schon erwähnt – über ein spezielles Ablehnungsrecht, von dem sie aber keinen Gebrauch gemacht haben. Nach der Rechtsprechung des VwGH wäre selbst eine formlose Bestellung eines nichtamtlichen Sachverständigen wirksam und lediglich ein unwesentlicher Verfahrensmangel (Hengstschläger, *Verwaltungsverfahrensrecht* 3 Rz 406, Thienel³ 188 Anm. 659).

Im Berufungsverfahren erwies sich eine neuerliche Bestellung von DI Pistecky auf Grund der umfangreichen Ergänzungen des Ermittlungsverfahrens, das auch eine Ergänzung des UV-GA erforderte, als geboten. Damit sollten seine Erfahrungen als UV-GA-Koordinator genutzt werden. Mit dem obigen Befangenheitsvorwurf konfrontiert, hat er im Schreiben vom 27. September 2006, auf dessen Inhalt hiermit verwiesen wird, ausführlich und überzeugend dargelegt, dass bei ihm keine Befangenheitsgründe vorliegen; insbesondere sei er weder in der Vergangenheit noch jetzt im Sinne des § 7 Abs. 1 Z 3 AVG als Bevollmächtigter einer Partei dieses Verfahrens bestellt gewesen.

Dies gilt auch für die neuerliche Bestellung von Univ.-Prof. Dr. Neuberger:

Der Umweltsenat konnte keinen Grund erkennen, ihn wegen seiner Sachkenntnis nicht auch dem Berufungsverfahren bei zu ziehen. Univ.-Prof. Dr. Neuberger, der im Zusammenhang mit seiner Bestellung durch den Umweltsenat mit dem Vorwurf der Befangenheit konfrontiert wurde, hat glaubhaft jegliche Befangenheit von sich gewiesen; er sei bisher bei UVP-Verfahren ausschließlich als Gutachter für Behörden und nie für Projektwerber tätig gewesen. Den Vorwurf der Befangenheit haben die Gemeinden in ihrer Stellungnahme vom 31. Oktober 2006 nicht wiederholt, sondern (nur) die Schlüssigkeit seiner Beurteilung in dem durch den Umweltsenat ergänzten Ermittlungsverfahren in Zweifel gezogen. Darüber hinaus stellt die Haltlosigkeit des Befangenheitsvorwurfs gegen Univ.-Prof. Dr. Neuberger die Stellungnahme der APG/STEWEG vom 2. Februar 2005 und ihre Berufung, S 14/15, unter Beweis: Dort bekämpfen sie den von ihm und Dr. Guschlbauer vorgeschlagenen Wert von 1 µT.

6.3. Zum Vorbringen der Befangenheit von Dr. Kapetanovic

Im Berufungsverfahren wurden, insbesondere hinsichtlich einer vorgeblichen Befangenheit des dem Verfahren in 1. und 2. Instanz beigezogenen Sachverständigen Dr. Kapetanovic von der E-Control GmbH, die Verflechtungen im Verbundkonzern problematisiert. So wird von der BI Wolfau vorgebracht, dass im vorliegenden Fall die Republik Österreich und die Bundesländer Burgenland und Steiermark Antragsteller, Gutachter und „Urteiler“ in einer Person wären.

Dazu ist Folgendes auszuführen:

40 Jahre lang, von 1947 bis 1987, war der österreichische Stromverbund in der verstaatlichten E-Wirtschaft (2. Verstaatlichungsgesetz BGBl. Nr. 81/1947) Aufgabe der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts AG, der sog. Verbundgesellschaft. Daneben oblag den neun Landesgesellschaften die Allgemeinversorgung mit elektrischer Energie in ihrem jeweiligen Bereich. Die Krise der verstaatlichten Industrie war Anlass für eine Teilprivatisierung im Jahr 1987. Anteile an der Verbundgesellschaft wurden hiebei aber überwiegend von Landesgesellschaften erworben. Der EU-Beitritt erforderte sodann die Umsetzung der Elektrizitätsbinnenmarkt-RL 96/92/EG und beendete das alte staatswirtschaftliche E-System. Europäischer Markt und Wettbewerb traten an seine Stelle, allerdings muss mindestens 51 % vom Aktienkapital der Verbundgesellschaft im Eigentum des Bundes stehen (§ 1 Abs. 1 des BVG Eigentumsverhältnisse, BGBl. I Nr. 143/1998).

Heute ist der Verbundkonzern, dem Gemeinschaftsrecht und dessen Umsetzung im EIWOG folgend, in mehrere große Elektrizitätsunternehmen aufgegliedert. Der Erstprojektwerber, die Verbund-Austrian Power Grid GmbH (= APG), ist der Netzbetreiber. Die Verbundgesellschaft hat nämlich den Ausbau und Betrieb ihres Höchstspannungsnetzes an eine neu gegründete Netzgesellschaft, an die Verbund-Austrian Power Grid GmbH übertragen und so eine firmenmäßige Trennung ihrer Aktivitäten bewirkt (vgl. VwSlg. 15.908/A/2002 zur Rechtsnachfolge der APG in die Stellung der Verbundgesellschaft). Die GmbH wurde später in eine AG umgewandelt. Alleinige Gesellschafterin der APG ist die Verbundgesellschaft, an der, wie schon erwähnt, der Bund zu 51 % beteiligt ist; der Rest ist Streubesitz.

All dies ist die Umsetzung des sog. „unbundling“, der von der EG-RL zwecks Schaffung von Wettbewerb geforderten „Entflechtung“. Hiebei gilt für Übertragungsnetzbetreiber wie die APG „ein reguliertes System mit behördlich festgelegten oder vorherbestimmten Tarifen und behördlich genehmigten Allgemeinen Bedingungen“ (vgl. Draxler, *E-Recht*, 2007, 211). Gemäß § 15 EIWOG verpflichtet sind, den allgemeinen Netzzugang zu den

genehmigten Allgemeinen Bedingungen und bestimmten Systemnutzungstarifen zu gewähren. Ähnlich ist seit dem Energiewirtschaftsgesetz 2005, dRGBI I, 1970, die Rechtslage in Deutschland.

Dem „unbundling“ entspricht auch, dass Übertragungsnetzbetreiber, die – wie die APG – zu einem vertikal integrierten Unternehmen gehören, wie es die Verbundgesellschaft im Sinne des § 7 Z 46 EIWOG ist, zumindest hinsichtlich ihrer Rechtsform, Organisation und Entscheidungsgewalt unabhängig von den übrigen Tätigkeitsbereichen sein müssen, die nicht mit der Übertragung zusammenhängen, also etwa von der geplanten Stromerzeugung in Mellach in der Steiermark. Damit ist jedoch keine Verpflichtung verbunden, „eine Trennung in Bezug auf das Eigentum des vertikal integrierten Unternehmens an Vermögenswerten des Übertragungsnetzes vorzunehmen“ (Art 10 Abs. 1 zweiter Satz RL 2003/54/EG).

Die Leitungsorgane von Netzbetreibern dürfen auch nicht Einrichtungen des integrierten Elektrizitätsunternehmens in den Bereichen Elektrizitätserzeugung und –versorgung angehören und müssen handlungsunabhängig sein. Eine Koordination mit dem Mutterunternehmen ist aber nach Art 10 Abs. 2 lit. c der zitierten RL ausdrücklich zulässig. Es liegt somit eine von der früheren Sicherstellung der Stromversorgung in Form von Elektrizitätsversorgungsunternehmen (= EVU) durch die öffentliche Hand völlig verschiedenen Organisation der Elektrizitätswirtschaft vor. (Näheres bei Raschauer, Handbuch Energierecht [2006] 17 – 20, 26 – 29, 76, mit weiteren Hinweisen, u.a. auf den Marktbericht 2004 der E-Control GmbH, wo auf S 76 f eine Übersicht über die Eigentumsverhältnisse gegeben wird).

Zu diesem neuen System der E-Wirtschaft gehören die durch Art 23 der zitierten RL vorgeschriebenen Regulierungsbehörden, die „von den Interessen der Elektrizitätswirtschaft vollkommen unabhängig sein (müssen)“. Der angefochtene Bescheid weist bereits zutreffend auf ihre Regulierungsbefugnis hinsichtlich der Erlöse der Netzbetreiber hin (S 209 f). Das Energie-RegulierungsbehördenG – E-RBG (vgl. hiezu VfGH 2.10.2006, V 79/04, V 13/04) hat als Regulierungsbehörden die Energie-Control GmbH und die für das gegenständliche Verfahren nicht relevante Energie-Control Kommission eingerichtet.

Die Energie-Control GmbH gehört zum neuen Typus der „Regulierungsbehörden“, die an die Stelle der verwaltungsbehördlichen Aufsicht über – nun ausgegliederte – öffentliche Versorgungsunternehmen getreten sind (vgl. Raschauer² Rz 255a und die dort zitierte Literatur, insbesondere Lehofer, Spezifische Probleme unabhängiger Regulierungsbehörden, in:

Österr. Juristenkommission, Entstaatlichung – Gefahr für den Rechtsstaat? 192 ff und Grabenwarter ebenda 218 ff, sowie die Beiträge in Holoubek/Boltz, Strommarktregulierung 2005).

Die insbes. aus dem Luftfahrt-, Telekom- oder Bankbereich bekannte Tendenz, ausgegliederte Rechtsträger mit Aufsichtsfunktionen zu beleihen, wurde also auch auf den Energiebereich ausgedehnt. Damit ist der österreichische Gesetzgeber einem internationalen Trend zu independent regulatory agencies gefolgt, teils um dadurch einen besonderen Sachverstand zu erschließen, teils aus finanziellen Gründen, vornehmlich zur Budget-Entlastung und zur Finanzierung des Personal- und Sachaufwands, im vorliegenden Fall nach Maßgabe des § 6 E-RBG durch die Betreiber der Höchstspannungsnetze (Schäffer, Wirtschaftsaufsichtsrecht, in: Raschauer (Hrsg), Grundriss des österreichischen Wirtschaftsrechts² Rz 506). Schon bisher hat der Gesetzgeber in verschiedenen Zusammenhängen die Beaufsichtigten verpflichtet, die Kosten der Aufsicht (mit) zu tragen. Dafür führt der VfGH in VfSlg. 16.641/2002 mehrere Beispiele an. Im selben Erkenntnis sieht er die ratio solcher Regelungen darin, dass in besonders sensiblen Wirtschaftsbereichen – zu denen zählt schon wegen der Versorgungssicherheit zweifellos die Energiewirtschaft – eine besondere öffentliche Aufsicht als geboten erachtet, es aber nicht als gerechtfertigt angesehen wird, die Kosten hierfür von der Allgemeinheit tragen zu lassen, sondern von jenen, die durch ihre – zu beaufsichtigende – Tätigkeit Erträge erwirtschaften wollen.

Aus der gesetzlichen Kostentragungsverpflichtung der APG eine Befangenheit eines Angehörigen der E-Regulierungsbehörde, einer Bundesbehörde (VfSlg. 17417/2004), abzuleiten, ist ebenso verfehlt wie die Annahme der Befangenheit eines Amtssachverständigen des Landes in einem Verfahren, an dem das Land als Partei beteiligt ist (vgl. Hauer-Leukauf⁶ § 7 AVG E 37a und 37b; § 53 AVG E 10a und 11a) oder von Gemeindebehörden im Bauverfahren "in eigener Sache" (VwGH 14.12.2004, 2004/05/0089, ZfVB 2006/360). Ebenso kann ein Sachverständiger, der als solcher am Verfahren in unterer Instanz teilgenommen hat, auch in höherer Instanz verwendet werden (vgl. wieder Hauer-Leukauf⁶ § 53 AVG E 6a bis 6c).

Die Energie-Control GmbH hat – neben den ihr durch das Energielenkungsgesetz 1982, zuletzt geändert durch Art. 3 des Energie-Versorgungssicherheitsgesetzes 2006, BGBl. I Nr. 106, übertragenen Aufgaben –gemäß § 7 Energie-Regulierungsbehördengesetz - E-RBG, BGBl. I Nr. 121/2000, zuletzt geändert durch Art. 5 des eben zitierten Energie-Versorgungssicherheitsgesetzes 2006, BGBl. I Nr. 106, die dort und den in den §§ 9 bis 14 aufgezählten behördlichen Aufgaben wahrzunehmen. Gemäß § 8 E-RBG finden auf diese Verfahren die Vorschriften des AVG Anwendung, was die Behördenqualität nochmals unterstreicht. Zu den Geschäften, die

der E-Control GmbH zur Besorgung zugewiesen sind, zählt gemäß § 7 Abs. 2 erster Satz E-RBG u.a. auch die Erstellung von Gutachten und Stellungnahmen über die Markt- und Wettbewerbsverhältnisse im Elektrizitätsbereich. Angehörige ihres Personalstandes können – so Abs. 2 letzter Satz – als „unabhängige Sachverständige in Gerichts- und Verwaltungsverfahren beigezogen werden“.

Damit ist Dr. Kapetanovic gemäß § 52 Abs. 1 AVG kraft gesetzlicher Anordnung (Hengstschläger/Leeb, § 52 AVG Rz 26 und 27) als ein der Erstbehörde und auch dem Umweltsenat „zur Verfügung stehender“ amtlicher Sachverständiger anzusehen. Im Hinblick vor allem auf den oben angeführten letzten Satz des § 7 Abs. 2 E-RBG kann somit die Zugehörigkeit von Dr. Kapetanovic zum Personalstand der E-Control GmbH keine Befangenheit begründen. Zur Ablehnung eines ähnlichen Vorwurfs sei auf VwGH 31.3.2005, 2004/07/0199, 0202 und hinsichtlich eines (Amts)Sachverständigen der UBA-GmbH auf VwGH 23.1.2002, 2001/07/0139, VwSlg. 15751/A verwiesen.

6.4. Zu den Entschädigungsansprüchen und dem Vorwurf der mangelhaften rechtlichen Beurteilung von Zwangsrechten

Die Gemeinden Wolfau und Unterwart weisen in Ihrer Berufungsschrift darauf hin, dass mit dem angefochtenen Bescheid Einwendungen mit der Geltendmachung von „Entschädigungen für die projektsgemäße Inanspruchnahme von Liegenschaften durch die 380 kV-Steiermarkleitung begehrt werden, [...] mangels Zuständigkeit der UVP-Behörde zurückgewiesen [...] und [...] auf den Zivilrechtsweg verwiesen“ werden. Aus diesem Bescheidabspruch sei nicht erkennbar, inwieweit die gemäß § 2 Abs. 3 UVP-G 2000 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 153/2004 für die Einräumung von Dienstbarkeiten nach § 111 Abs. 4 Satz 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959 zu leistenden Entschädigungen, über die die UVP-Behörde abzusprechen hat, erfasst sind. Der Abspruch wäre jedenfalls gesetzwidrig, soweit auch solche Gegenstände erfasst sind.

Dem ist Folgendes entgegen zu halten:

Wenn in einem für den Betroffenen unerheblichen Ausmaß fremder Grund für die bewilligte Anlage in Anspruch genommen wird, hat die Behörde (nur) bei Einwendungen das erforderliche Verfahren einzuleiten, andernfalls können gemäß § 111 Abs. 4 WRG 1959 Entschädigungsansprüche binnen Jahresfrist nach Fertigstellung der Anlage geltend gemacht werden. Im Bescheid findet sich aber kein Ausspruch nach § 111 Abs. 4 WRG 1959.

Zur Berufung durch die Gemeinden ist anzumerken, dass Entschädigungsfragen nicht zu den „Umweltschutzvorschriften“ zu zählen sind und auch nicht zu den von einer Standortgemeinde (sonst) wahrzunehmenden öffentlichen Interessen (siehe § 19 Abs. 3 UVP-G 2000) gehören; sie dürfen also von ihr nicht vertreten werden. Dass aber die Gemeinden hievon als Grundeigentümer betroffen wären, wurde erst gar nicht behauptet. Außerdem findet sich dazu kein Hinweis in der Zusammenfassung in Pkt. 16 der „Gemeindenberufung“

Durch die UVP-G-Novelle 2004 wurde zudem eindeutig klargestellt, dass mit Ausnahme der „kleinen Servitut“ nach § 111 Abs. 4 WRG 1959 in einem UVP-Verfahren nicht die UVP-Behörde zur Entscheidung über Enteignung und Entschädigung zuständig sein soll, sondern dass es hierfür bei der Zuständigkeit der nach dem anzuwendenden Materiengesetz zuständigen Behörde bleiben soll. Das bringt der zweite Satz des § 17 Abs. 1 UVP-G 2000 unter Bezugnahme auf die im ersten Satz angeführten „Genehmigungsvoraussetzungen“ in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und im Abs. 2 bis 6 zum Ausdruck: Die Zustimmung Dritter ist insoweit keine – weitere – Genehmigungsvoraussetzung, als für den betreffenden Teil des Vorhabens- hier: für die Starkstromfreileitung und ihr Zubehör – in einer Verwaltungsvorschrift – hier: nach dem StWG 1968 oder dem Bgld. StWG – die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. „In diesem Fall“, d.h. wenn Zwangsrechte vorgesehen sind, hat die Behörde die Genehmigung nach § 17 UVP-G 2000 „unter dem Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte“ (bei der „Materiengesetz-Behörde“) zu erteilen (vgl. neuestens Ennöckl/N. Raschauer, UVP-G² § 2 Rz 17 und § 17 Rz 10).

Entschädigungsfragen sind somit gemäß § 17 Abs. 1 zweiter und dritter Satz UVP-G 2000 bei Enteignungsmöglichkeit nicht von der UVP-Behörde zu erledigen, sie sind Gegenstand des Enteignungsverfahrens, das sowohl das StWG 1968 (§§ 11 ff) als auch das Bgld. StWG (§§ 18 ff) vorsehen, während das starkstromwegerechtliche Baubewilligungsverfahren keine Entschädigungen allein infolge bescheidmäßiger – hier mitanzuwendender – Genehmigung des Trassenverlaufes kennt (A).

Hauer, Starkstromwegeplanung Pkt 3.6., in: A. Hauer/Nußbaumer,

Österreichisches Raum- und Fachplanungsrecht 309: "Erst die Einräumung von Leitungsrechten bzw. die Enteignung führen zu konkret geregelten Entschädigungsansprüchen." Raschauer, Handbuch Energierecht 58, bringt dies ebenso kurz wie anschaulich zum Ausdruck: "Mit der öffentlich-rechtlichen Anlagengenehmigung ist

noch kein Rechtstitel für die Inanspruchnahme fremden Grundes geschaffen." Das erfolgt in einem nachfolgenden – nicht von der UVP-Behörde durchzuführenden – Verfahren, sofern keine privatrechtliche Einigung stattfindet.

6.5. Zum Vorwurf der mangelnden Berücksichtigung des Vorbringens bezüglich Bau- und Betriebsstraßen

Im Berufungsverfahren wird vorgebracht, dass auch die Errichtung von Bau- und Betriebsstraßen Bestandteil der UVP zu sein habe. So bemängeln die Berufungswerber die fehlende Beurteilbarkeit des Projektes hinsichtlich der verkehrsmäßigen Bewältigung der Transportaufgaben; die Angaben dazu erschöpften sich in allgemein gehaltenen Absichtserklärungen, die jedoch einer Prüfung am Maßstab des Gesetzes nicht zugänglich seien; die Beurteilung der Erschließungsstraßen sei auch deshalb von zentraler Bedeutung, weil in diesem Rahmen auf die Stabilität der zu befahrenden Hänge Bedacht zu nehmen sei; alle diese Aspekte seien im bisherigen Verfahren außer Acht gelassen worden.

Dazu ist Folgendes auszuführen:

Dass auch die Erschließung durch Zufahrtswege u.ä. – sowohl während der Bau- als auch während der Betriebsphase – unter den Vorhabensbegriff des UVP-G 2000 fällt, ergibt sich schon aus der Legaldefinition des § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 (arg. „unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehenden Maßnahmen“), aber auch aus § 6 Abs. 1 Z 1 lit. a UVP-G 2000 betreffend den zwingenden Inhalt der UVE („einschließlich des Bedarfs an Grund und Boden während des Bauens und Betriebs“). Allenfalls erforderliche Zwangsrechte – im vorliegenden Fall insb. nach dem Starkstromwegesgesetz – sind zwar von der UVP-Behörde gemäß § 2 Abs. 3 und § 17 Abs. 1 UVP-G 2000 nicht einzuräumen, hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen jedoch in die Beurteilung mit einzubeziehen.

Dies ist erfolgt. Die UVE und das UV-GA Dezember 2004 setzen sich gerade mit den Zufahrts- und Transportmöglichkeiten während der Bauphase ausführlich auseinander. Demnach erfolgen Materialtransporte in die Baulager über bestehende Autobahnen und Landesstraßen sowie mit der Bahn. Die Materialtransporte zu den Maststandorten erfolgen über das vorhandene Wegenetz und den Arbeitsstreifen entlang der Freileitungstrasse (Baustraße mit 4m Breite). Bei steilem bzw. schwer zugänglichem Gelände kann der Materialtransport mittels Materialseilbahnen oder durch den Einsatz von Hubschraubern erfolgen (vgl. Pkt. 3.6. UV-GA Dezember 2004). Unter Pkt. 4.4.2. des UV-GA Dezember 2004 werden „punktueller Eingriffe“ im Bereich der Maststandorte während der Bau- und Betriebsphase eingeräumt, aber nachhaltige Eingriffe in den Schutzzweck und die Schutzziele des Landschaftsschutzgebiets ausgeschlossen. Die Ergänzung zum UV-GA Dezember 2006 enthält diesbezüglich keine abweichende Beurteilung.

Auch Lärmauswirkungen durch Hubschrauberkehr (ebenso wie durch LKW- und Traktorverkehr, dargestellt als Vorbeifahrtpegel) sind berücksichtigt. Das UV-GA Dezember 2004 bezieht die Lärmauswirkungen durch Hubschrauber unter Pkt. 4.1.1.3. ausdrücklich ein und kommt nachvollziehbar zum Ergebnis, dass durch die ein bis zwei Wochen dauernden Lärmimmissionen bei der Errichtung der 380 kV-Freileitung mit keinen ungebührlichen Belästigungen des Wohlbefindens zu rechnen sei, wenn die vorgeschlagenen Auflagen (die in den erstinstanzlichen Bescheid Eingang gefunden haben) eingehalten werden. Weiters wird unter Pkt. 5.2.1.4 (auf S 109) unter Bezugnahme auf die mündliche Verhandlung (im erstinstanzlichen Verfahren) nochmals festgehalten, dass die medizinischen Gutachter den in der UVE angegebenen Planungszustand akzeptieren und sich mit der Minimierung der zu erwartenden Belastungen durch Formulierung entsprechender Auflagen begnügen konnten, weil die Immissionsabschätzungen für die Bauphase auch unter Annahme von (realistischen) „Worst Case“ Bedingungen (Hubschrauberlärm) wegen der begrenzten Dauer keine Gesundheitsgefährdung oder unzumutbare Belästigung erkennen ließen. Diesbezüglich haben sich auch in der Ergänzung zum UV-GA Dezember 2006 keine Änderungen ergeben.

Hinsichtlich der erforderlichen Benützung bestehender Straßen und Wege, aber auch hinsichtlich der Errichtung von Baustraßen und Wegen an bzw. innerhalb der Leitungstrasse enthält der erstinstanzliche Bescheid bereits umfassende Auflagen, insbesondere im Fachbereich Verkehr.

Zusätzliche – weder beantragte noch in Aussicht genommene und nach den nachvollziehbaren Darlegungen in der UVE und im UV-GA auch nicht erforderliche – Erschließungsstraßen oder Transportaufgaben waren in die Beurteilung durch die UVP-Behörde nicht einzubeziehen, zumal die Projektwerberinnen wiederholt versichert haben, keiner zusätzlichen Zufahrtswege zu bedürfen (vgl. insb. bereits die UVE, Vorhabensbeschreibung S 39 ff, sowie die im steiermärkischen Verfahren abgegebenen Stellungnahmen vom 25. April 2006, S 22 und vom 4. August 2006, S 3).

6.6. Zum Vorwurf der mangelnden Konkretisierung von Auflagen

Die Berufung der Gemeinden Wolfau und Unterwart bemängelt, dass die mit dem erstinstanzlichen Bescheid getroffenen Festlegungen über die Bestellung von Aufsichtsorganen, wie eine ökologische Bauaufsicht udgl., nicht geeignet sind, die Umsetzung bescheidförmiger Vorschriften zu gewährleisten. Ausdrücklich genannt wird Z 120 der Auflagen, die einen Ziviltechniker oder ein entsprechend qualifiziertes Technisches Büro mit erfahrenen Ornithologen und vegetationskundigen Biologen als ökologische Bauaufsicht für die entsprechende ökologische Begleitplanung fordert. Bei der Bestellung dieser „Aufsichtsorgane“ durch die Antragsteller fehle „jede Festlegung darüber, dass es sich dabei um Organe der Behörde handle“, dies im Gegensatz zum Bescheid der Stmk. LReg. vom 6. März 2000 betreffend die Trans-Austria-Gasleitung Loop II, wo es über das Anforderungsprofil an die ökologische Bauaufsicht ausdrücklich heißt, dass diese „ein Organ der Behörde“ ist.

Der Vorwurf ist unberechtigt:

Zunächst ist festzuhalten, dass der Gesetzgeber bestimmt, in welchen Fällen die Kontrolle der konsensgemäßen Ausführung genehmigter Vorhaben auch Sache der Behörde ist, die sich hiebei Privater als Hilfsorgan der Behörde bedienen kann. Der „klassische“ Fall ist hier § 120 WRG, der Vorbild für die bescheidmäßige Bestellung einer Bauaufsicht für Deponien ist (vgl. § 30e AWG 1990 = § 49 AWG 2002).

In den von der Berufung gerügten Fällen ist in den Verwaltungsvorschriften eine derartige Schaffung behördlicher Hilfsorgane nicht vorgesehen, weshalb die begleitende Kontrolle nur dem Genehmigungswerber – auf seine Kosten – aufgetragen werden kann, wobei Ziviltechnikern ähnlich den Notaren eine gewisse „Staatsnähe“ zukommt (vgl. B. Binder, Wirtschaftsrecht² Rz 1695).

Die in der systembildenden Literatur (vgl. Merli, Umweltrecht, in:

Holoubek/Lienbacher, Rechtspolitik der Zukunft 353 [(360 f)] als „Einbeziehung Privater in Rechtsetzung und Kontrolle“ bezeichneten Entwicklungstendenzen im Umweltrecht durchziehen vor allem das UVP-G 2000, das – anders als das WRG oder das AWG – eine behördliche Kreation von Aufsichtsorganen als Hilfsorgane der Behörde nicht vorsieht. Sie laufen parallel zu Tendenzen in der EU im Allgemeinen und Deutschland im Besonderen (vgl. Ronellenfitsch, Selbstverantwortung und Deregulierung im Ordnungs- und Umweltrecht, 1995), hiebei allerdings flankiert von einer verstärkten Verpflichtung zur Umweltinformation gegenüber der Öffentlichkeit, wie sie zuletzt exemplarisch die UIG-Novelle 2005, BGBl. I Nr. 6/2005, gebracht hat (vgl. Büchele/Ennöckl, UIG 2005; Ennöckl, UIG, in: N. Raschauer/Wessely, Handbuch Umweltrecht 559 f).

Sohin entsprechen die folgenden Auflagen, in denen den Antragstellerinnen die Bestellung von Aufsichtsorganen aufgetragen wurde, der Rechtslage:

Z 36: Luftreinhaltung, Bauaufsichtsorgan im Auftrag des Bauherrn

Z 48: Landwirtschaftlich-bodenkundliche Bauaufsicht in der Bauphase

Z 63 und 64: Ziviltechniker für Forstwirtschaft oder einem entsprechend befugten Technischen Büro für die Planerstellung vor Beginn der Schlägerungsarbeiten sowie zur begleitenden Kontrolle aller forstrelevanten Arbeiten im Zuge des Leitungsbaues

Z 90: Der in Z 63 genannte Fachkundige auch für den Bereich Wildökologie, ökologische Bauaufsicht über die Bau-, Ausgleichs- und Schutzmaßnahmen im Interesse von Wildbiologie und Jagd

Die Berufung der Gemeinden Wolfau und Unterwart weist zudem – unter Hinweis auf die Judikatur des VwGH – darauf hin, dass die im erstinstanzlichen Bescheid getroffenen Vorschriften – nicht einmal für einen Fachmann – hinreichend konkretisiert seien. So wäre beispielsweise die unter Z 131 enthaltene Auflage für „Ausgleichsflächen“ sowie „geeignete Ausgleichsmaßnahmen, wie zB Förderung von Altholzzellen, Bestandsumwandlungen in Wäldern oder Wiesenrückführungen“ einer Vollstreckung schlechterdings nicht zugänglich. Weder seien die Voraussetzungen für Bestandesumwandlungen und Wiesenrückführungen klar, noch wisse man, was unter „Altholzzellen“ zu verstehen ist. Im Übrigen nehme „die Behörde die Beeinträchtigungen für den Zeitraum, bis überhaupt solche Ausgleichsmaßnahmen zum Tragen kommen können, offenbar billigend in Kauf“. Ebenso würden Vorschriften, mit denen Maßnahmen in Abhängigkeit von künftigen Erklärungen dritter Personen festgelegt werden, den vom VwGH entwickelten Anforderungen widersprechen. Solche Auflagen stellen daher keine Auflagen im Sinne des § 17 Abs. 5 UVP-G 2000 dar. Denn dritte Personen könnten durch Auflagen nicht verpflichtet werden.

Dabei wäre weiters zu berücksichtigen, dass gegenüber Grundeigentümern, die ihre Flächen zur Verfügung stellen müssten, um bestimmte Vorschriften zu verwirklichen, keine Möglichkeit besteht, Zwangsrechte einzuräumen, sodass auch insofern die Umsetzung dieser Vorschriften in keiner Weise gewährleistet sei.

Dem ist Folgendes entgegen zu halten:

Der Spruch eines Bescheides muss zwar so bestimmt gefasst sein, dass einerseits dem Bescheidadressaten die überprüfbare Möglichkeit gegeben wird, dem Leistungsauftrag zu entsprechen, und andererseits ohne weiteres Ermittlungsverfahren und neuerliche Entscheidung eine Vollstreckungsverfügung im Rahmen einer allfälligen Ersatzvornahme ergehen kann (vgl. VwGH 14.9.2004, 2001/10/0178), doch genügt es – wie auch die Berufungswerber zutreffend einräumen –, dass bei Umsetzung des Bescheides durch den Bescheidadressaten unter Zuziehung von Fachleuten diese den Inhalt der Auflage objektiv eindeutig erkennen können. Dem Gesetzgeber darf nämlich nicht unterstellt werden, er habe eine ausführliche Umschreibung von Sachverhalten gefordert, die schon durch eine kurze Umschreibung für die Behörde und ihre Sachverständigen auf der einen und die Bescheidadressaten (unmittelbar oder über die von ihnen bei der Bescheidumsetzung beizuziehenden Fachleute) auf der anderen Seite einen objektiv erkennbaren eindeutigen Inhalt haben (vgl. Hauer/Leukauf 6 § 59 AVG E 66c und d).

Die Vorbringen der Gemeinden Wolfau und Unterwart erweisen sich hier insofern als überholt, als im Rahmen des Ermittlungsverfahrens durch den Umweltsenat – insbesondere auf Basis der ergänzenden naturschutzfachlichen Erhebungen – bereits eine Konkretisierung der angesprochenen Auflagen stattgefunden hat. Den Anforderungen an die hinreichende Bestimmtheit von Auflagen wird daher im vorliegenden Fall ohne Zweifel entsprochen.

Hinsichtlich der von den Berufungswerbern angezweifelten Umsetzung der Vorschriften auf Grund des fehlenden Zugriffes auf das Eigentum Dritter ist darauf hinzuweisen, dass die Verfügbarkeit der für die Ausgleichsmaßnahmen erforderlichen Flächen zwischenzeitlich durch einen Vertrag, abgeschlossen zwischen der Verbund-Austrian Power Grid AG, der BELIG-Beteiligungs- und Liegenschaft GmbH und dem Land Burgenland als Mehrheitsgesellschafterin der BELIG-Beteiligungs- und Liegenschaft GmbH, gesichert ist. Die Bedenken der Gemeinden Wolfau und Unterwart erweisen sich somit auch in diesem Punkt als unbegründet.

6.7. Störungen von Funkanlagen

Die Auflagen 13 und 14 des angefochtenen Bescheides betreffen eventuelle Betriebsstörungen von Funkanlagen nach Errichtung der 380 kV-Leitung. Die APG hat sie mit Berufung (S. 4) bekämpft. Wie unter 6.13. ausgeführt, bestehen im Projektbereich keine genehmigten kommerzielle Funkanlagen; die Auflagen 13 und 14 des angefochtenen Bescheides haben daher zu entfallen.

Darüber hinaus ist zu dieser Thematik noch Folgendes festgehalten:

Das ElektrotechnikG (ETG 1992), das kein „Anlagengenehmigungsverfahren“ kennt (Raschauer, Handbuch Energierecht 242), ist – so wie zB das ChemikalienG oder das ArzneimittelG – eine Produktsicherheitsregelung (vgl. Stolzlechner, Verbraucherschutz durch Produktsicherheit, in:

Festschrift Schäffer, 2006, S 805 ff, hier: 811 mit weiteren Nachweisen) und ermächtigt vor allem in § 3 Abs. 3 ausdrücklich zur Erlassung näherer Regelungen durch Verordnung. Insbesondere kann der zuständige Bundesminister Bestimmungen für die Elektrotechnik für allgemein verbindlich erklären. Davon hat er Anfang 2006 wiederum Gebrauch gemacht und zwar durch die Änderung der Elektrotechnikverordnung 2002/A1 in dem 731 (!) Seiten umfassenden BGBl. II Nr. 33/2006. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die APG die sicherheitstechnischen Vorschriften nicht erfüllen wird. Näher ausgeführt sind diese in der Elektromagnetischen Verträglichkeitsordnung 1995 – EMVV 1995, durch die auch der sichere und ungestörte Betrieb anderer Anlagen, zu denen arg. „sonstiger Anlagen“ in § 3 Abs. 1 ETG 2002 und gemäß § 1 Z 1 EMVV 1995 auch Funkanlagen gehören, gewährleistet bleibt. Sollte es aber nach Inbetriebnahme der Leitung zu den befürchteten Störungen im Funkbetrieb kommen, so sind gemäß § 3 Abs. 2 ETG jene Maßnahmen zu treffen, die zur Wahrung des störungsfreien Betriebes erforderlich sind, und zwar gemäß § 3 Abs. 11 durch Bescheid der Behörde (LH oder BM). Die Kostentragungsregel enthält der § 3 Abs. 12. Maßnahmen bei vorschriftswidrigem Zustand oder Betrieb ermöglicht § 9 ETG 2002.

6.8. Mitbenutzung von Starkstromfreileitungsanlagen

Bezüglich der Möglichkeit zusätzlicher EMF durch Mitbenutzung von Starkstromleitungsmasten durch ebenfalls EMF-trächtige Kommunikationsnetze stellt sich die Rechtslage wie folgt dar:

Gegenstand des UVP-Verfahrens ist die Feststellung, Beschreibung und Bewertung aller vom Vorhaben verursachten unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen auf die Umwelt einschließlich Wechselwirkungen und kumulativer Effekte. Künftig mögliche, aber hinsichtlich ihrer Realisierung noch völlig offene

Mitbenutzungen können weder als Auswirkungen des Vorhabens noch im Rahmen einer möglichen Kumulation berücksichtigt werden. Wie der Umweltsenat u. a. bereits im Rahmen des Feststellungsverfahrens zu dem gegenständlichen Vorhaben (US 9A/2003/23-12 vom 26.2.2004) ausgeführt hat, ist die Einleitung eines Feststellungsverfahrens nur zulässig, wenn ein Projekt zumindest in Grundzügen vorliegt, dieses dem Anwendungsbereich des UVP-G 2000 unterliegt und der/die ProjektwerberIn in rechtserheblicher Form einen Realisierungswillen äußert. Diese Kriterien sind auch für die Beurteilung allfälliger kumulativer Auswirkungen zu berücksichtigen.

Obwohl diese Kriterien im gegenständlichen Fall nicht zutreffen, geht der Umweltsenat dennoch kurz auf die in diesem Zusammenhang immer wieder geäußerten Bedenken ein:

Ob in Zukunft eine Mitbenutzung eines Starkstromleitungsmastes durch einen Handy-Betreiber angestrebt und gestattet werden wird oder ob sich dieser eine eigene Kommunikationslinie aufbauen muss, ist, wenn diese Frage einmal spruchreif werden sollte, Gegenstand der Regelung im Telekommunikationsgesetz 2003 – TKG 2003, BGBl. I Nr. 70, keinesfalls aber des vorliegenden UVP-Verfahrens. Mitbenutzungsrechte iS des § 8 Abs. 2 TKG 2003 sind also vom Vorhaben 380 kV-Steiermarkleitung eindeutig nicht erfasst. Im Übrigen vermehrt, wie bereits im angefochtenen Bescheid auf S 229, zutreffend zum Ausdruck gebracht, die sog. "Handy-Strahlung" nicht die EMF der Freileitung. Bei den Handy-Antennen handelt es sich nämlich um hochfrequente elektromagnetische Felder. Niederfrequente elektromagnetische Felder einer Starkstromfreileitung und hochfrequente verstärken sich aber in ihrer Wirkung nicht, sondern sind je für sich zu beurteilen.

Die Mitführung eines dem innerbetrieblichen Datentransport dienenden Lichtwellenleiters ist dagegen vom Vorhaben 380 kV-Steiermarkleitung umfasst. Ein Lichtwellenleiter verursacht aber keine elektromagnetischen Felder und scheidet somit aus der in dieser Berufungsentscheidung behandelten EMF-Problematik aus.

Nach § 8 Abs. 2 des TKG 2003 müssen Eigentümer oder sonst Nutzungsberechtigte eines Starkstromleitungsmastes (oder eines Antennentragemastes) dessen Mitbenutzung durch Bereitsteller eines öffentlichen Kommunikationsnetzes, durch Feuerwehren, Rettungsdienste sowie Sicherheitsbehörden gestatten, sofern dies technisch, insbesondere frequenztechnisch möglich ist. Die ratio legis der Mitbenutzung liegt ganz allgemein „einerseits in der Vermeidung mehrfacher Beeinträchtigungen von Grundeigentümern und andererseits in den öffentlichen Interessen, insb an der sparsamen Verwaltung des knappen Bodens und der geringst möglichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und dementsprechend in der Vermeidung von ‚parallelen Leitungen‘... Wenn es schon eine Leitung gibt, soll der Inhaber der bestehenden Anlagen verpflichtet werden, die Mitbenutzung durch andere Leitungsinteressenten zu dulden“ (Raschauer, Mitbenutzung von Leitungen und Netzzugang, ÖZW 2000, 65 [70]). Folgerichtig hat der VwGH (13.10.2004, 2001/10/0252, ZfVB 2006/1252) für die naturschutzrechtliche Beurteilung der öffentlichen Interessen an der Errichtung einer Sendeanlage verlangt zu prüfen, ob die Versorgung des fraglichen Gebietes mit Mobilfunkleistungen mit Hilfe der Mitbenutzung von Masten rechtlich und technisch möglich und in wirtschaftlicher Hinsicht zumutbar ist. Im Besonderen wurde die mit der TKG-Novelle BGBl. I Nr. 27/1999 verwirklichte Ermöglichung der verpflichtenden Mitbenutzung bestehender Anlagen (eingeschränkt auf Antennentrage- und Starkstromleitungsmasten) damit begründet, dass es aus Umweltschutz- und städtebaulichen Gründen notwendig sei, die Errichtung weiterer zusätzlicher Masten einzuschränken (vgl. die Erläuterungen zur RV 1468 BlgNR 20. GP 4). Auch der Erwägungsgrund 23 und der Art. 12 der durch das TKG 2003 umgesetzten Richtlinie 2002/21/EG sprechen diese Gründe für die Vorteile einer "gemeinsamen Nutzung von Einrichtungen" an (vgl. VwGH 26.4.2005, 2004/03/0190).

Kommt – so § 9 Abs. 2 TKG 2003 – eine Vereinbarung über das Mitbenutzungsrecht nicht zustande, kann die Regulierungsbehörde angerufen werden; das ist gemäß § 117 Z 1 TKG 2003 die Telekom-Control-Kommission, vorgeschaltet ist aber gemäß § 121 Abs. 2 und 3 TKG 2003 ein Streitschlichtungsverfahren bei der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH. Da gemäß § 10 Abs. 1 TKG 2003 bei der Ausübung eines Mitbenutzungsrechts u.a. „in möglichst wenig belästigender Weise vorzugehen (ist)“, müssen – kraft Größenschlusses – Gesundheitsgefährdungen bereits vom Verfügungsberechtigten über Starkstromleitungsmasten bei der Mitbenutzungseinräumung ins Kalkül gezogen werden; bei deren Vorliegen wird die Zustimmung zu verweigern sein. Ob die Verweigerung wegen behaupteter Gesundheitsgefährdung zu Recht erfolgt ist, wird die nach dem TKG 2003 zuständige Regulierungsbehörde zu entscheiden haben, freilich ohne gesetzlich verbürgtes Mitspracherecht derer, die die Gefährdung ihrer Gesundheit etwa über die Medien behaupten. Der Gesetzgeber wollte hier wie auch in anderen Rechtsbereichen offenbar kein „Recht“ Dritter auf Abwehr – allenfalls – gesundheitsschädlicher Folgen begründen, dies vielmehr in die Hand einer Regulierungsbehörde legen (vgl. Raschauer, Allgemeines Verwaltungsrecht² Rz. 1134).

6.9. Zum Vorwurf der Beeinträchtigung von Sach- und Kulturgütern

Zu den von den Gemeinden Wolfau und Unterwart geäußerten Bedenken einer Beeinträchtigung von Bodendenkmalen ist anzumerken, dass die hier betroffene und im Schreiben von Prof. Dr. Diether Kramer, Landesmuseum Joanneum, vom 14. Juni 2005 sowie in der Stellungnahme des Bundesdenkmalamtes vom 19. Dezember 2006 angesprochene Grundparzelle 1791 (KG Empersdorf) nicht im Burgenland, sondern in der Steiermark liegt. Der diese Parzelle berührende Trassenabschnitt ist somit nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Die behauptete mangelhafte Sachverhaltsermittlung kann daher nicht erkannt werden.

Hinsichtlich der von den Gemeinden Wolfau und Unterwart erwähnten Fundstelle im Flussbett in der KG Wörtherberg, wo Holz-, Keramik- und Schlackenfunde anlässlich eines extremen Niedrigwassers aufgefunden wurden, ist anzumerken, dass die genannte Fundstelle 6,5 km südlich der Trassenquerung liegt und somit von der 380 kV-Leitung nicht berührt wird und somit auch nicht beeinträchtigt werden kann.

Unabhängig von den Bedenken der Gemeinden Wolfau und Unterwart bleibt zu klären, ob und welche Ermittlungen hinsichtlich sonstiger Bodendenkmale und der zu ihrem Schutz allenfalls erforderlichen Maßnahmen anzustellen waren bzw. angestellt wurden.

Die APG fasste im Zuge der Projektvorbereitung das Bundesdenkmalamt mit dem Projekt Steiermarkleitung unter Übermittlung von Projektunterlagen. In Beantwortung dieser Anfrage teilte das Bundesdenkmalamt der APG mit Schreiben vom 11. September 2003 mit, dass im unmittelbaren Planungsgebiet keine archäologischen Fundstellen bekannt sind, in der steirischen Gemeinde Empersdorf jedoch archäologische Fundzonen „im Nahbereich des Planungsgebietes“ liegen.

Der Umweltsenat hat im Rahmen der Ergänzung des Ermittlungsverfahrens dem Bundesdenkmalamt die einschlägigen Unterlagen (UVE – Themenbereich V: Sach- und Kulturgüter, UV-GA Dezember 2004, Stellungnahme des Landesmuseums Joanneum vom 30. Juni 2006, Ergänzung zum UV-GA Dezember 2006 sowie zwei Plankopien) zur Kenntnis gebracht und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Das Bundesdenkmalamt weist in seiner Stellungnahme vom 1. Februar 2007 zunächst darauf hin, dass die seinerzeitige schriftliche Auskunft an die APG auf Projektunterlagen mit einem Lageplan im Maßstab von 1: 50.000 beruht habe. Das Bundesdenkmalamt sei in der Folge nicht weiter befasst worden. Dieses Vorgehen sei ungenügend, weil die übermittelten Unterlagen nur allgemeine Auskünfte über das Vorliegen archäologischer Fundstellen zulassen. Die darauf beruhenden weiteren Ermittlungen vor Ort und die im UVG aufscheinenden Schlussfolgerungen entsprächen nicht „den Standards in Frage kommender Wissenschaften“. Das Bundesdenkmalamt hält weitere Ermittlungen für erforderlich, um den Ist-Zustand zu erheben (durch Begehung aller auch bloß temporär in Anspruch genommenen Flächen, Befliegung des betroffenen Gebietes, Sondierungen mittels Bagger). Weiters sei eine archäologisch qualifizierte Bauaufsicht für das gesamte Projekt einzurichten.

Der Umweltsenat hat hierzu erwogen:

Auf dem Gelände der projektierten Hochspannungsleitung gibt es laut dem diesbezüglich unbestrittenen Ergebnis des Ermittlungsverfahrens keine im Sinne des Denkmalschutzgesetzes unter Schutz stehenden Denkmale. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass die APG im Zuge der Bauarbeiten auf Bodendenkmale stoßen wird. Die in solchen Fällen zu ergreifenden Maßnahmen sind gesetzlich geregelt (§§ 8 und 9 DMSG). Darüber hinaus ist es im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung zweckmäßig, in Geländebereichen, in denen auf Grund sachverständiger Kenntnisse und Erkenntnisse Anhaltspunkte und damit eine besondere Wahrscheinlichkeit dafür bestehen, dass im Zuge der Bauarbeiten Bodendenkmale gefunden werden könnten (archäologische Fundzonen), zusätzliche Ermittlungen anzustellen. Das ist im vorliegenden Fall auch erfolgt; die APG und die Behörde haben sich diesbezüglich an der oben erwähnten Auskunft des BDA orientiert. Auch wenn die Ermittlungen selbst nicht vom BDA oder mit dessen Mitwirkung, sondern durch vor Ort verfügbare Sachverständige (einschließlich Landesmuseum Joanneum) angestellt worden sind, entsprechen sie nach Ansicht des Umweltsenates den Standards der in Frage kommenden Wissenschaften.

Das BDA hält weiters die Vorschreibung einer archäologischen Bauaufsicht für erforderlich, deren Aufgabe die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen der §§ 8 und 9 DMSG sein soll.

Der Umweltsenat teilt diese Ansicht nicht: Werden unter der Erdoberfläche Bodendenkmale aufgefunden, so ist dies gemäß § 8 DMSG dem BDA anzuzeigen. Diese Verpflichtung gilt auch dann, wenn Bodendenkmale durch Ereignisse wie Pflügen (oder hier durch Trassen- und Wegherstellungen) zufällig ganz oder teilweise an die Oberfläche gelangen. Zur Meldung verpflichtet ist neben dem Finder und dem Eigentümer des Grundstückes auch der Bauberechtigte (hier APG). Der Zustand der Fundstelle und der aufgefundenen Gegenstand (Fund) ist gemäß § 9 DMSG bis zum Ablauf von fünf Werktagen nach erfolgter Meldung unverändert zu lassen. Das BDA hat damit die Möglichkeit, die erforderlichen Maßnahmen zu setzen. Darüber hinausgehende generelle Vorkehrungen bei größeren Projekten (wie etwa die Einrichtung einer behördlichen archäologischen

Projektüberwachung oder die Projektüberwachung durch von den Antragstellerinnen zu bestellende archäologisch qualifizierte Experten) sieht das DMSG nicht vor.

Es kann im Zweifel nicht angenommen werden, dass durch das UVP-G 2000 eine archäologische Projektüberwachung und damit eine massive und bisher dem Denkmalschutzrecht fremde Erweiterung der präventiven Maßnahmen zwecks Auffinden und Schutz von Bodendenkmalen generell angeordnet oder eine solche Anordnung ermöglicht werden sollte, ohne dass dies ausdrücklich und als Rechtsvorschrift zweifelsfrei erkennbar zum Ausdruck gebracht wurde.

Überdies kann von der APG die Einhaltung der §§ 8 und 9 DMSG erwartet werden, hat sie doch in ihrer Berufungsbeantwortung vom 21. Juni 2005, Pkt. 1.4.2. ihre Vertrautheit mit der beim Auffinden von Bodendenkmalen zu treffenden Maßnahmen dargestellt und versichert, es werde hiebei „eine eingehende Rücksprache mit der Denkmalbehörde (erfolgen) und der weitere Bauablauf mit dieser abgestimmt.“

6.10. Zum Vorwurf der Verletzung der Grundrechtsgarantie des Art. 8 EMRK

In der Stellungnahme der Gemeinden Wolfau und Unterwart vom 5. Dezember 2005 wird gerügt, dass „im bisherigen Verfahren die Grundrechtsgarantie des Art. 8 EMRK unberücksichtigt“ geblieben sei. Unter Anführung von Judikatur des EGMR in Umweltangelegenheiten wird eine staatliche Schutzpflicht durch die UVP-Behörden gegen Gesundheitsgefährdung und Lärmbeeinträchtigung gefordert.

Gemäß Art. 8 Abs. 1 EMRK hat zunächst jedermann Anspruch auf Achtung seines Privatlebens gegenüber Beeinträchtigungen einer gewissen Intensität; durch das darin enthaltene Grundrecht mit dem Tatbestand der „Achtung der Wohnung“ kommt es zu einer weiteren Absicherung gegenüber unverhältnismäßigen Immissionen aus benachbarten Anlagen (Grabenwarter, Subjektive Rechte und Verwaltungsrecht, 16. ÖJT Band IV/1, 88).

Zwar kann eine schwere Umweltbeeinträchtigung das Wohlbefinden beeinträchtigen und das Wohnen so behindern, dass dadurch das Privat- und Familienleben beeinträchtigt wird, es kann aber von dem umfangreichen Verfahren nicht behauptet werden, dass diese beiden Fragen nicht untersucht worden seien, und weiters nicht, dass bei einer Unterschreitung der in den EMF-Richtlinien auf internationaler Ebene, die u.a. in der (deutschen) 26. BImSchV positiviert sind, um fast das 100-fache von einer schweren – nicht berücksichtigten – Umweltbeeinträchtigung auszugehen ist. Die angesprochene Beeinträchtigung ist überdies gemäß dem – in der Stellungnahme nicht erwähnten – Abs. 2 des Art. 8 EMRK jedenfalls statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft u. a. für „das wirtschaftliche Wohl des Landes“ notwendig ist. Die Berufung auf das wirtschaftliche Wohl des Landes wurde von den Konventionsorganen beim Bau eines Wasserkraftwerkes akzeptiert, für die „Notwendigkeit“ des Eingriffs wurde eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit, dem entscheidenden Prüfschritt vor dem Hintergrund des jeweiligen konkreten Regelungsgegenstandes, als ausreichend befunden (Wiederin, Art. 8 EMRK Rz 23 und 25, in: Korinek/Holoubek, Bundesverfassungsrecht). Für eine Stromleitung kann grundsätzlich nichts anderes gelten.

Die Unterstellung des Vorhabens unter das UVP-G allein beweist die Sorge des Gesetzgebers um das Wohl der vom Vorhaben Betroffenen, das umfangreiche Genehmigungsverfahren, dass diesem Anliegen Rechnung getragen wird. Ganz anders als im Fall *Giaconelli gegen Italien* (EGMR 2.11.2006, Bsw.Nr. 59.909/00), in dem eine Umweltverträglichkeitsprüfung erst sieben Jahre nach Aufnahme der Entsorgung von Industrieabfall mit Hilfe von chemischen Substanzen beantragt wurde, weshalb u.a. der EGMR eine Verletzung von Art. 8 EMRK feststellte, durchläuft das gegenständliche Vorhaben, ohne dass es auch nur ansatzweise realisiert worden ist, eine lange Zeit der UVP-Prüfung. Dass die UVP-Behörden das Vorhaben unter weitreichenden Auflagen genehmigt haben, stellt aber keine Verletzung des Art. 8 EMRK dar, wurde doch im Verfahren eine Abwägung zwischen den im Art. 8 Abs. 2 EMRK umschriebenen öffentlichen Interessen, in die auch die wirtschaftliche Entwicklung eines Landes einbezogen werden kann (vgl. Grabenwarter, Europäische Menschenrechtskonvention² 206 Rz 56), und den familiären und sonstigen privaten Interessen der Parteien vorgenommen (Öhlinger, Verfassungsrecht⁶ Rz 820 mit Judikaturnachweis). Da sich aus der EMRK derzeit primär nur eine die Pflicht der Mitgliedstaaten zur Ergreifung angemessener Immissionsschutzmaßnahmen und zur Gewährung von Mitsprachemöglichkeiten im Verfahren ableiten lässt (Ennöckl/Painz, *juridikum* 2004, 163) – beides stellt das UVP-Verfahren zur Verfügung – ist der Vorwurf in der zitierten Stellungnahme unberechtigt. Wenn Bußjäger/Larch, RdU 2006/71, 104 (108) festhalten, dass das österreichische Umweltrecht den Vorgaben des Art. 8 EMRK weitgehend entsprechen dürfte, so kann das dem „Spitzenreiter“ des Umweltrechts, dem UVP-G 2000, jedenfalls attestiert werden.

Im Fall *Katharina Luginbühl gegen die Schweiz* wegen behaupteter Gesundheitsbeeinträchtigung durch Mobilfunk, die schwerpunktmäßig auf Art. 8 EMRK gestützt war, hat der EGMR 17.01.2006, Bsw.Nr.

42.756/02, RdU 2006/153, die Beschwerde für unzulässig erklärt, weil er sie iS des Art 35 Abs. 3 EMRK als „offensichtlich unbegründet“ qualifiziert hat. Eine gesundheitliche Beeinträchtigung durch Mobilfunkanlagen sei bislang wissenschaftlich nicht belegt, mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit zum Großteil spekulativer Natur. Die Bemühungen des Schweizerischen Bundesumweltamtes um Erkenntnisse über die Existenz oder Nichtexistenz von gesundheitlichen Risiken für die Bevölkerung hätten keinen Nachweis für gesundheitliche Beeinträchtigungen gebracht.

Diese Unzulässigkeitsentscheidung wegen offensichtlicher Unbegründetheit der Beschwerde kann analog auf die niederfrequenten elektromagnetischen Felder der 380 kV-Steiermarkleitung übertragen werden. Diese entsprechen der Schweizer Rechtslage: Die NISV (näher 7.3.5. unten) enthält Anlagegrenzwerte sowohl für Frei- und Kabelleitungen zur Übertragung von elektrischer Energie (Anhang 1 Pkt 1 – 15) als auch für Sendeanlagen für Mobilfunk (Anhang 1 Pkt 6 – 65). Der Anlagegrenzwert für neue Frei- und Kabelleitungen von 1 µT wird vom vorliegenden Projekt – mit zwei geringfügigen Überschreitungen in Werndorf – eingehalten – und unterschreitet die diesbezüglichen nationalen und internationalen Anforderungen um das Hundertfache.

Der Vorwurf in der Stellungnahme der Gemeinden Wolfau und Unterwart vom 5. Dezember 2005 ist somit unberechtigt.

6.11. Maßgebende Rechtslage, insbesondere zufolge geänderter rechtlicher Grundlagen

6.11.1. Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

Die Berufung der Gemeinden Wolfau und Unterwart wirft der Behörde

1. Instanz vor, sie habe hinsichtlich des Verweises auf das „Einvernehmen“ übersehen, dass dieser durch Art 11 Abs. 8 B-VG veranlasste Abspruch mit Ablauf des 31. Dezember 2004 seine Grundlage verloren habe. Denn „Art 11 Abs. 8 B-VG idF BGBl. I 2000/114 und I 2003/100“ wäre mit diesem Zeitpunkt gemäß Art. 151 Abs. 7 B-VG außer Kraft getreten.

Tatsächlich hat aber die Berufung übersehen, dass Art. 151 Abs. 7 B-VG in der Fassung des Art. 1 Z 2 der UVP-G–Novelle 2004, BGBl. I Nr. 153/2004, den Zeitpunkt dieses Außerkrafttretens mit Ablauf des 31. Dezembers 2009 neu festgesetzt.

Wie bereits unter Pkt. 6.5 dieses Bescheides ausgeführt, rügt die Berufung der Gemeinden Wolfau und Unterwart, dass gemäß dem letzten Absatz des Spruches des angefochtenen Bescheides (S 91) Einwendungen, mit denen Entschädigungen für die projektgemäße Inanspruchnahme von Liegenschaften begehrt werden, zurückgewiesen wurden. Aus diesem Bescheidabspruch sei nicht erkennbar, inwieweit die gemäß § 2 Abs. 3 UVP-G 2000 idF BGBl. I Nr. 153/2004 für die Einräumung von Dienstbarkeiten nach § 111 Abs. 4 erster Satz WRG 1959 zu leistenden Entschädigungen, über die die UVP-Behörde abzusprechen habe, erfasst sind.

Dem ist hier nochmals zu entgegnen, dass der angefochtene Bescheid keinen Abspruch über für die Einräumung "kleiner Dienstbarkeiten" nach § 111 Abs. 4 erster Satz WRG 1959 zu leistende Entschädigungen enthält. (Dazu näher: Oberleitner, WRG (2004) § 111 Rz 13 f.) Eine nähere Auseinandersetzung mit diesem Berufungsvorbringen ist daher entbehrlich.

In ihrer Eingabe vom 5. Dezember 2005 (S. 7 f) greifen dieselben Berufungswerber die Frage in abgewandelter Form auf und argumentieren im Wesentlichen, dass die Vollziehung im Bereich der Umweltverträglichkeitsprüfung Landessache sei und Enteignung, soweit sie nicht Angelegenheiten betrifft, die in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallen, gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG in die Bundeskompetenz falle; dies spreche für die Zugehörigkeit des Enteignungsverfahrens zur Vollziehung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes. Die gegenteiligen Überlegungen von Altenburger/Wojnar, Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz, 2005, Rz 36 und 231, verletzen, indem auf diese verfassungsrechtlichen Zusammenhänge kein Bedacht genommen werde, das Gebot der verfassungskonformen Interpretation.

Es wird somit sinngemäß behauptet, die (bundesstaatliche) Kompetenz zur Umweltverträglichkeitsprüfung erstreckte sich – wie formuliert werden könnte, auf Grund des für Enteignungen von der herrschenden Lehre und vom Verfassungsgerichtshof angenommenen Adhäsionsprinzips – auch auf Enteignungen, die durch das der Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogene Vorhaben veranlasst werden, und die dafür gebührenden Entschädigungen. Überdies – so wird das Vorbringen wohl zu verstehen sein – gebiete eine verfassungskonforme Interpretation, dass zugleich mit der Genehmigung des Vorhabens über die für dessen Verwirklichung erforderlichen Enteignungen und dafür gebührenden Entschädigungen abgesprachen werde.

Diese Annahmen sind unzutreffend:

Die Genehmigung von Vorhaben, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, fällt unter Art. 11 B-VG nach dessen Abs. 1 Z 7 nur insoweit, als ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften als vorhanden erachtet wird. Wegen des Vorliegens dieser bloßen Bedarfsgesetzgebungskompetenz folgt die (bundesstaatliche) Zuständigkeit für Enteignungen nicht zwingend der Genehmigungskompetenz und ist der Bundesgesetzgeber jedenfalls nicht gehalten, die Entscheidung über Enteignungen ebenfalls dem UVP-(Zuständigkeits-)Regime zu unterwerfen.

6.11.2. Wasserrecht

Aus wasserrechtlicher Sicht ist der erstinstanzliche Bescheid zu bestätigen. Weder durch das In-Kraft-Treten der Bewilligungsfreistellungsverordnung für Gewässerquerungen – GewQBewFreistellV, BGBl. II Nr. 327/2005, noch durch die WRG-Novelle 2005, BGBl. I Nr. 87, ergeben sich Änderungen der im vorliegenden Fall maßgeblichen Bestimmungen.

In den Berufungen finden sich zudem keine das Wasserrecht betreffende Vorbringen.

6.11.3. Naturschutzrecht

Nach übereinstimmender stRsp. der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts hat die Berufungsbehörde das im Zeitpunkt der Erlassung ihres Bescheides geltende Recht anzuwenden (vgl. etwa Walter/Thienel I² § 66 AVG E 299 ff). Dem trägt die Anpassung der Gesetzeszitate im Spruch Rechnung, allerdings haben diese Gesetzesänderungen keine Auswirkungen auf den vorliegenden Fall.

Im Gegensatz zu dem in der Steiermark gelegenen Trassenabschnitt ist der Burgenländische Teil der Trasse auch nicht von einer zwischenzeitlich erfolgten Ausweisung von Europaschutzgebieten betroffen. Ob dennoch auch für den Burgenland verlaufenden Trassenabschnitt eine Naturverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, wird nachstehend unter Pkt. 10.1. behandelt.

6.11.4. Planungsrecht

Weiters war zu prüfen, ob die am 6. September 2006 in Kraft getretene Novelle zum Burgenländischen Raumplanungsgesetz, LGBl. Nr. 47/2006, auf die der angefochtene Bescheid vom 21. März 2005 nicht Bezug nimmt, entscheidungsrelevant ist. In der Berufung der Gemeinden Wolfau und Unterwart (S. 15) wird nämlich gerügt, die Erstbehörde habe zu Unrecht auf Akte der örtlichen Raumplanung nicht Rücksicht genommen.

Dazu ist Folgendes auszuführen:

Auf der Ebene der in Betracht kommenden Bundesgesetzgebung – hier:

des Ländergrenzen überschreitenden Starkstromwegegesetzes – ist anders als für vorgeschlagene Netzveränderungen vor Erstellung von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen im Verkehrsbereich nach dem SP-V-Gesetz BGBl. I Nr. 96/2005 – eine strategische Prüfung iS der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-RL) nicht vorgesehen. Das könnte aber, da die Umsetzungsfrist am 21. Juli 2004 geendet hat, die unmittelbare Anwendung einzelner Vorschriften dieser RL zur Folge haben. Diese Folge tritt aber nicht ein, weil allen Vorhaben, die – wie hier – einer bescheidmäßigen Erledigung bedürfen, das Tatbestandsmerkmal des Art. 2 lit. a SUP-RL „Pläne und Programme“ fehlt (siehe dazu Weber, Europarechtliche Planungsvorgaben und deren nationale Umsetzung, in: Institut für Umweltrecht der Universität Linz [Hrsg], Jahrbuch des österreichischen und europäischen Umweltrechts 2004, 75 ff). Auch Bußjäger/Larch, RdU 2006/38, S 53, halten fest, dass die sog. „Strategische Umweltverträglichkeitsprüfung“ (SUP) keine projektbezogene Prüfung darstellt, und Nußbaumer (in: A. Hauer/Nußbaumer, Österreichisches Raum- und Fachplanungsrecht, 34) betont, "dass umstrittig jedenfalls Individualrechtsakte, dh. die behördlichen Genehmigungen bestimmter Vorhaben im konkreten Einzelfall, nicht der SUP-RL unterfallen". Gstir (Die Umsetzung der SUP-Richtlinie in der örtlichen Raumordnung hinsichtlich der Festlegung der SUP-Pflicht, bbl 106, 79 ff) geht nur von „Plänen/Programmen“ aus. Damit erübrigen sich weitere Untersuchungen in dieser Frage, wie insbesondere zum zeitlichen Anwendungsbereich.

Darüber hinaus würden späteren einschlägigen Beschlüssen der Landes- und Gemeindeplanungsbehörden auf Durchführung einer Umweltprüfung im Sinne des novellierten Burgenländischen Raumplanungsgesetzes bis zur Erlassung dieses Berufungsbescheides das insbesondere aus dem 9. Erwägungsgrund der SUP-RL (vgl. § 28a Z 4 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes) hervorgehende Gebot der Vermeidung von Doppel- und

Mehrfachprüfungen (Gstir, Die Strategische Umweltprüfung (SUP) in der Raumordnung, bbl 2005, 188 [192/193]) für das vorliegende UVP-Projekt entgegen stehen.

6.12. Begründung der Änderungen im Spruch

Zu Spruchpunkt I:

Die im Spruch insbesondere in Berücksichtigung der Ergänzung zum UV-GA Dezember 2006 verfügten Änderungen des Teiles „III. Auflagen, Befristungen“ des erstinstanzlichen Bescheides sowie die entgegen von Anträgen nicht erfolgten Änderungen von Auflagen werden wie folgt begründet:

Mehrere Berufungswerber wandten zu den Auflagen 3 und 4 ein, dass die Messungen nicht ohne Zustimmung des Eigentümers bzw. Inhabers des Grundstückes durchgeführt werden können; Auflage 4 sei überdies zu unbestimmt formuliert.

Der Umweltsenat hält dazu Folgendes fest: Auflagen wirken nicht zulasten Dritter; Dritte können durch den Bescheid nicht verpflichtet werden. Etwas, was (rechtlich oder tatsächlich) nicht möglich ist, kann nicht Gegenstand einer Rechtspflicht (siehe § 878 ABGB) – hier der APG - sein. Weigert sich der durch die Messung Begünstigte, diese zu dulden, so endet damit auch die Pflicht der APG zu messen. Die Fälle, bei denen das Messen an dieser Schranke der rechtlichen Unmöglichkeit scheitert, sind zu dokumentieren. Der Umweltsenat hat die Auflagen 3 und 4 ergänzt, um auch diesen Überlegungen ausdrücklich Raum zu geben, und die beiden Auflagen sprachlich präzisiert.

Zur Auflage 4 wird weiters das Folgende bemerkt: Der Betrieb der Leitung mit dem maximalen Dauerstrom auf beiden Systemen stellt den Fall dar, bei dem die Leitung im Normalbetrieb am stärksten belastet ist; es ist das die Grenze des Normalbetriebes. Bei Störung und nachfolgender Abschaltung eines Systems kann das zweite System unter Umständen kurzfristig bis zum thermischen Grenzstrom belastet werden; ein sicherer Betrieb ist aber dann nicht mehr möglich, weswegen unverzüglich durch interne Regelung im System die Belastung des intakten Systems zurückgenommen werden muss. Das Auftreten des thermischen Grenzstromes erfolgt nur im Störfall und nur kurzfristig. Es ist daher sinnvoll, bei der in der Auflage 4 angeordneten Hochrechnung nicht auf den thermischen Grenzstrom sondern auf den maximalen Dauerstrom (entspricht 60 % des thermischen Grenzstromes) abzustellen, zumal auch für die Beurteilung von Umwelttoxinen die Zeitdauer der Belastung ein wesentlicher Faktor ist.

Die Belastung der Leitung mit dem thermischen Grenzstrom ist – wie oben ausgeführt - ein irregulärer Betriebszustand, der – ohne akute Störfallfolgen (jenen würde durch eine Notabschaltung des Systems vorgebeugt) – hohe Störungsanfälligkeit und damit hohe Instabilität des Systems zur Folge hat und aus diesem betrieblichen Grund jeweils nur kurze Zeit dauert. Um diesen Sachverhalt überprüfen zu können, ist eine kontinuierliche Erfassung der Belastung des Systems und deren Dokumentation erforderlich. Die Auflage 4 wurde entsprechend ergänzt; damit wurde dem Argument einer sonst zu befürchtenden mangelnden Überprüfbarkeit Rechnung getragen.

Die ÖVE-L 11/1979 wurde durch die ÖVE/ÖNORM EN 50341 ersetzt (näher unten 7.3.3.). Die neu gefassten Auflagen 5, 10 und 12 tragen dem Rechnung.

Gegen die Vorschreibung einer Mindesttiefe von 1 m für die Verlegung der neuen Erdung (Auflage 6) wurde eingewandt, dass dies die Funktionalität der Erdung gefährden könne. Der Amtssachverständige schlug daraufhin vor, die Angabe der Mindesttiefe zu streichen und damit den durch die ÖVE-Vorschrift gegebenen Spielraum bei der Verlegungstiefe auszunützen. Der Umweltsenat ist diesem plausiblen Vorschlag gefolgt.

Die APG wandte sich gegen die in der Auflage 8 ausgesprochene Verpflichtung, die belassenen Masterdungen der aufzulassenden 110- kV Leitung mit den neuen Erdungen zu verbinden, da es dadurch zu Potentialverschleppungen kommen könne. Der Amtssachverständige schlug daraufhin in Übereinstimmung mit den Berufungswerbern vor, die Entfernung der alten Masterdungen im Geländestreifen beiderseits der neuen Leitungstrasse vorzuschreiben. Der Umweltsenat ist diesem plausiblen Vorschlag gefolgt.

Da im Projektbereich keine genehmigten kommerziellen Funkanlagen bestehen, haben die Auflagen Ziffer 13 und 14 zu entfallen.

Die APG schlug vor, in der Auflage 15 statt dem Wort „Revision“ das Wort „Kontrolle“ zu verwenden; jährlich eine umfassende Revision durchzuführen, sei wirtschaftlich, betrieblich und technisch unvertretbar. Im Sinne der

ÖNORM M 8100 ist die Revision eine vorgeplante Instandhalteaktion bestehend aus Inspektion, Wartung sowie aus einer teilweise vorgegebenen und teilweise durch das Inspektionsergebnis bedingten Instandsetzung. Damit unterscheidet sich die Revision von der hier vorgesehenen Kontrolle durch die Elemente „Wartung“ und „vorgegebene Instandsetzung“. Der Amtssachverständige sprach sich ebenfalls dafür aus, das Wort „Revision“ durch das Wort „Kontrolle“ zu ersetzen, und hielt somit die angeführten beiden zusätzlichen Elemente für eine jährlich durchzuführende Nachbetreuung der Steiermarkleitung für entbehrlich. Der Umweltsenat ist dieser sachverständigen Beurteilung gefolgt und hält auch die darin enthaltene Forderung, dass die gesamte Leitungsanlage und nicht nur bestimmte Teile dieser Anlage zu kontrollieren ist, für plausibel und gerechtfertigt.

Die Auflage 19 wurde unter Bedachtnahme auf die in der Ergänzung zum UV-GA Dezember 2006 getroffenen Ausführungen präzisiert.

Die Auflagen 21, 22, 25 und 26 wurden dahingehend präzisiert, dass sie mit den hydrogeologischen Auflagen 147 ff harmonisieren.

In den Auflagen 34 und 35 wurde jeweils durch Änderung der Zitierung der entsprechenden Verordnung der Rechtsentwicklung gefolgt.

Der Umweltsenat folgt mit der Ergänzung der Auflage Ziffer 38 durch die Auflage 38.2. dem nachvollziehbaren Gutachten Traxler im Zusammenhang mit der Ergänzung zum UV-GA Dezember 2006, das auf zahlreiche Einwendungen mit der Behauptung von Torfböden eingeht. Mit einer Alternativenlösung wird das Vorhaben nicht verändert.

Die APG wandte sich bei der Auflage 44 gegen die vorgesehene generelle Limitierung des Hinterfüllungsmaterials auf ein solches mit einem Durchmesser von maximal 10 cm. Der Amtssachverständige sah in der Folge diese Einschränkung nur auf den humosen Oberboden bezogen. Der Umweltsenat hat die Auflage 44 inhaltlich und sprachlich präzisiert. Die Tiefe des Oberbodens (Humusschichte) beträgt in der Regel bei flachgründigen Böden 20 bis 30 cm und bei tiefgründigen Böden 30 bis 60 cm. Dass zuunterst grobkörniges Material eingebracht werden darf, muss in rechtstechnischer Hinsicht nicht ausdrücklich erlaubt werden.

Der Umweltsenat hat die Auflage 49 mit einem zeitlichen Rahmen für die Demontage präzisiert. Eine Demontage innerhalb von zwei Jahren nach dauernder d.h. endgültiger Stilllegung der Leitung ist einerseits zumutbar und andererseits im Interesse des Landschaftsschutzes erforderlich.

Mehrere Berufungswerber wandten zu Auflage 52 ein, dass diese zu unpräzise sei. Für solche Untersuchungen sei die Zustimmung der Grundeigentümer erforderlich und die Durchführung dieser Messungen im Dreijahresrhythmus über den Zeitraum der Bestandsdauer der Leitung sei überschießend. Der Umweltsenat hat diese Untersuchungspflicht nach Befassung des Amtssachverständigen zeitlich eingeschränkt; kurzfristige Auswirkungen müssten bereits nach einem Jahr, langfristige Auswirkungen innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren erfassbar und statistisch auswertbar sein. Im Hinblick auf die im erstinstanzlichen Verfahren erlangten sachverständigen Ausführungen hat der Umweltsenat den Untersuchungsstreifen näher determiniert; durch die Einschaltung eines Sachverständigen für Obstbaufragen wird die Repräsentativität der Untersuchungen sichergestellt. Dieser Bescheid kann die Betreiber von Obst- und Kürbiskulturen nicht zur Duldung solcher (in ihrem Interesse vorgesehenen) Untersuchungen verpflichten; können Messungen mangels Duldung nicht durchgeführt werden, so hat die APG dies zu dokumentieren und diesen Sachverhalt der Behörde über deren Verlangen glaubhaft zu machen. Über die Höhe von Entschädigungen ist nicht in diesem Bescheid abzusprechen. Sofern nicht zuvor bereits außergerichtlich eine Einigung erzielt werden kann, ist darüber unter Bedachtnahme auf Befund und Gutachten eines Sachverständigen im Zivilrechtsweg zu entscheiden.

Gegen die Auflage 57 wurde mehrfach eingewandt, die Wiederbewaldung der von einer befristeten Rodung betroffenen Flächen sei nicht sichergestellt, da der Waldeigentümer nicht Bescheidadressat sei und von einer neuerlichen Bestockung Abstand nehmen könne. Damit werden zunächst die Verpflichtungen außer Acht gelassen, die sich aus dem ForstG 1975. Es steht dem Waldeigentümer auch frei, in den engen Grenzen des § 1a Abs. 3 ForstG 1975 Waldfläche (ohne eine diesbezügliche forstrechtliche Bewilligung) bestockungsfrei zu halten; sobald jedoch eine Kahlfäche oder Räumde vorliegt, besteht diese Möglichkeit nicht mehr und ist der Waldeigentümer zur Wiederbewaldung verpflichtet (§ 13 Abs. 1 ForstG 1975).

Wenn aber in der Auflage 57 die Verpflichtung zur Wiederbewaldung vorgeschrieben wird, so trifft dies die APG. Es wird also an der APG liegen, alle zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen notwendigen rechtlichen und faktischen Vorkehrungen zu treffen. Wenn auch die Wiederbewaldungspflicht des Leitungsberechtigten unmittelbar kraft Gesetzes nur durch Fällung hiebunreifen Bewuchses ausgelöst wird (§ 81 Abs. 1 lit. b iVm. §

13 Abs. 10 ForstG 1975) und der Waldeigentümer selbst unmittelbar kraft Gesetzes (§ 13 Abs. 1 ForstG 1975) nach Trassenaufhieben in hiebreifen Beständen zur ersten Wiederbewaldung der Trassenfläche verpflichtet ist (falls zivilrechtlich nichts anderes vereinbart ist), so besteht doch auf Grund dieses Bescheides (Auflage 57) die Verpflichtung der APG, diese Wiederbewaldung sicherzustellen und dabei auf den „forstlichen Rekultivierungs- und Wiederbewaldungsplan“ Bedacht zu nehmen. Die Wiederbewaldung der befristeten Rodungsflächen ist somit so weit wie möglich rechtlich sichergestellt. In der Praxis bedeutet dies, dass bei den gegenständlichen Flächen voraussichtlich entweder der Waldeigentümer selbst gegen Bezahlung durch die APG die Wiederbewaldung und Pflege durchführen oder – so der Waldeigentümer dies nicht wünscht – die APG ein geeignetes Unternehmen mit diesen Arbeiten beauftragen wird.

Gegen die Auflage 62 wurde seitens der APG eingewandt, die Traufbildung entlang der Schneisen sei nicht sichergestellt, da der Waldeigentümer nicht Bescheidadressat sei. Diese Befürchtung ist unbegründet. Es ist zwar richtig, dass das Eigentumsrecht programmatisch ein umfassendes Recht ist und berechtigt, mit einer Sache nach Willkür zu schalten (siehe § 354 ABGB). Die Ausübung dieses Rechtes ist allerdings nur insoweit rechtlich möglich, als sie nicht durch Privatrecht (z.B. Pachtvertrag) oder öffentliches Recht (z.B. Forstgesetz) eingeschränkt ist. Es wird also an der APG liegen, alle zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen notwendigen rechtlichen und faktischen Vorkehrungen zu treffen. Wenn auch die Pflicht zur Herstellung eines Deckungsschutzes im Rahmen der Herstellung einer energiewirtschaftlichen Leitungsanlage stark eingeschränkt ist (§ 14 Abs. 5 ForstG), so besteht doch auf Grund dieses Bescheides (Auflage 62) die Verpflichtung der APG, diesen Deckungsschutz sicherzustellen und dabei auf den „forstlichen Rekultivierungs- und Wiederbewaldungsplan“ Bedacht zu nehmen. In der Praxis bedeutet dies wiederum, dass bei den gegenständlichen Flächen voraussichtlich entweder der Waldeigentümer selbst gegen Bezahlung durch die APG für ausreichenden Deckungsschutz sorgen wird, oder – so der Waldeigentümer dies nicht wünscht – der APG die Möglichkeit eingeräumt wurde, diesen Deckungsschutz durch raschwüchsige Baumarten selbst herzustellen. Im Zusammenhang mit der bestehenden Auflage 63 erscheint hier sowohl den Forderungen der Amtssachverständigen als auch den berechtigten Befürchtungen der Projektwerber ausreichend Raum gegeben zu sein.

Die APG qualifizierte die in der Auflage 83 vorgeschriebene Kennzeichnungsverpflichtung als in diesem Umfang übertrieben. Der Amtssachverständige legte in der Folge eine vereinfachte Aufstellung zur erforderlichen Anbringung dieser Kugeln vor. Der Umweltsenat hat diese Aufstellung in den Auflagepunkt 83 übernommen. Das Verbot, Kugeln direkt über einer Fahrbahn zu montieren, ist mit der Gefährdung durch von diesen Kugeln herabfallende Eisteile begründet.

Weiters wird gefordert, Auflage 85 müsse dahingehend geändert werden, dass die Kosten der Entsorgung für Abfälle welcher Art auch immer, die im Zuge der Errichtung der Steiermarkleitung vorgefunden werden, vom Projektwerber zu tragen sind. Eine solche Auflage wäre nach Ansicht des Umweltsenats weder zweckmäßig noch rechtlich begründet: Diese Auflage wäre unzweckmäßig, denn sie käme der Aufforderung an jedermann gleich, Abfälle aller Art auf der Leitungsstrasse – möglichst am Ort künftiger Maststandorte – abzulagern oder zu vergraben, weil ohnedies die APG die Kosten der Entsorgung tragen müsse. Diese Auflage wäre aber auch rechtlich nicht haltbar, weil sie den sich aus landesrechtlichen bzw. bundesrechtlichen Vorschriften ergebenden Entsorgungs- bzw. Kostentragungspflichten widerspräche.

Die APG wandte zu Auflage 86 ein, dass das darin genannten Umspannwerk nicht Gegenstand dieses Verfahrens sei und für solche Vorschriften die Rechtsgrundlage fehlt. Der Amtssachverständige beharrte auf einer solchen Auflage und bezog in seinen neuen Textvorschlag auch in Kärnten gelegene Anlagen ein. Nach Auffassung des Umweltsenats ist eine solche Vorschrift so weit nützlich und rechtlich möglich (§ 17 Abs. 2 Z 3 UVP-G), als sie ausschließlich auf die Berücksichtigung der abfallwirtschaftliche Auswirkungen der Steiermarkleitung in dem (den) bestehenden Abfallwirtschaftskonzept(en) der APG abstellt.

Die Auflage 88 entfällt, weil deren Inhalt durch Auflage 132 mitumfaßt ist.

Die Auflagen 91 bis 130 können durch eine Zusammenfassung zum Teil gleichlautender Auflagen für die einzelnen Gemeinden, sofern im Weiteren keine Begründung erfolgt, in den Auflagen 91 bis 106 gekürzt werden.

Die Auflage 91 wurde entsprechend den Vorschlägen der dem Verfahren beigezogenen Sachverständigen präzisiert, da angesichts der Größe des Vorhabens und der notwendigerweise eher generell formulierten Auflagen und auch angesichts der in der UVE angeführten und in der Auflage 91 genannten ökologischen Bauaufsicht eine besondere Bedeutung für die detaillierte Ausgestaltung, Umsetzung und Kontrolle der notwendigen Maßnahmen zukommt.

Wie die Sachverständigen ausführen, ist eine Erfolgskontrolle notwendig, um den langfristigen Erfolg der vorgeschriebenen Ausgleichsmaßnahmen sicherzustellen und zu kontrollieren. Bei anderen Projekten habe sich gezeigt, dass ohne Erfolgskontrolle teilweise bis zu 40 % der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen nicht oder nur unzureichend umgesetzt werden.

Auf Grund der langfristigen Sicherung und der Entwicklung der Ausgleichsflächen insbesondere als Altholzzellen (dies kann naturgemäß nur langfristig erfolgen) sei langfristig zumindest eine übersichtsartige Dokumentation der Flächen- und Managementmaßnahmen unbedingt notwendig. Eine langfristige Erfolgskontrolle ist nicht notwendigerweise ein wissenschaftliches Monitoring; es genügt dafür eine Dokumentation der im jeweiligen Berichtszeitraum gesetzten Maßnahmen, der Verortung der davon betroffenen Flächen und deren voraussichtlicher Beitrag zur Erreichung der Entwicklungsziele.

Der Umweltsenat hat sich diesen Vorschlägen angeschlossen, da sie sachlich plausibel begründet sind.

Die Auflage 91 ist nicht so formuliert (und zu verstehen), dass für jede ökologische Teildisziplin eine gesonderte Bauaufsicht bzw. ein/e jeweils nur damit befasste/r Sachverständige/r zu bestellen ist. Wesentlich ist, dass die ökologische Bauaufsicht über die zur Wahrnehmung dieser Aufgaben erforderlichen fachlichen Qualifikationen verfügt – wie immer deren Verfügbarkeit und Einbindung personell sichergestellt wird.

Das in der Auflage 91 vorgesehene Erfordernis, das Detailkonzept der ökologischen Bauaufsicht vor Baubeginn der Behörde vorzulegen, bedeutet keineswegs notwendigerweise eine Verzögerung des Baubeginns. Der Umweltsenat geht vielmehr davon aus, dass dieses Konzept eine von vielen Aufgaben ist, bei denen die APG die notwendigen Vorarbeiten leisten kann (und wahrscheinlich auch leistet), um nach Rechtskraft des Bewilligungsbescheides unverzüglich mit den Bauarbeiten beginnen zu können.

Die zuständige Behörde wird die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bescheides zu überwachen haben; dazu gehört neben dem Baugeschehen selbst auch die in der Auflage 91 vorgeschriebene ökologische Bauaufsicht; die Behörde mittels Bescheid dazu ausdrücklich und gesondert zu verpflichten, ist rechtlich weder erforderlich noch möglich.

Die Steiermarkleitung wird während ihrer gesamten Bestandsdauer rechtskonform und das heißt auch in Übereinstimmung mit diesem Bescheid zu betreiben sein. Ein Mittel, um dies sicherzustellen, ist die in der Auflage 91 vorgesehene Erfolgskontrolle (Monitoring). Vielleicht liegt in dem Wortteil „Erfolg“ des Wortes Erfolgskontrolle die Wurzel eines möglicherweise aufgetretenen Missverständnisses: Durch die Kontrolle der (langfristigen) Befolgung der Auflagen wird auch erhoben, welchen (langfristigen) Erfolg die Befolgung der Auflagen zeitigen. Dass der angestrebte Erfolg durch Einwirkungen Dritter geschmälert oder konterkariert werden kann, liegt außerhalb des Verantwortungsbereiches der APG.

Der Umweltsenat ist in der Auflage 91 nicht den in der Ergänzung zum UV-GA Dezember 2006 alternativ aufgenommenen Vorschlägen des Amtssachverständigen für Biologie und Ökosysteme sondern den Vorschlägen des nichtamtlichen Sachverständigen für Biotop und Ökosysteme Dr. Traxler gefolgt, da diese bestimmter und umfassender sind und damit besser geeignet erscheinen, das angestrebte Ziel einer ökologischen Optimierung des Projektes und damit einer möglichen Verringerung der ökologischen Resterheblichkeit des Projektes sicherzustellen.

Die APG wandte sich gegen die in der Auflage 132 vorgeschriebene Markierung der Leitungsdrähte; diese Auflage gehe offensichtlich vom früher üblichen Aufbau von Starkstromleitungen aus, die Markierung des Erdseils sei für den Schutz der Vögel ausreichend. Der nichtamtliche Sachverständigen für Naturschutz hat den Text dieser Vorschreibung überarbeitet, welcher nunmehr je nach Kollisionsrisiko zwischen der Markierung des Erdseils und der Markierung des Erdseils und des Leiterseiles differenziert; er hat weiters detailliertere Vorschläge für die Ausgestaltung der Markierungen erstattet. Der Umweltsenat hält diese Ausführungen, die in der Folge auch die Zustimmung des Sachverständigen für Ornithologie gefunden haben, für plausibel und ist ihnen gefolgt.

Das in der Auflage 132 nunmehr vorgesehene erweiterte Markierungsregime ist aus der Sicht des Vogelschutzes im Sinn des Vorsorgeprinzips positiv zu bewerten. Entgegenstehende Argumente einer belastenden Auswirkung von Vogelschutz – Markierungen auf das Landschaftsbild haben nach Auffassung des Umweltsenates zurückzutreten, wenn es wie hier gilt, zwischen der Existenz bedrohter Individuen bzw. bedrohter Arten und dem ästhetischen Empfinden abzuwägen.

Mit der Neuformulierung der Auflagen 133, 134 ist auch dem Einwand gegen die unbestimmte verbale Anknüpfung an das Wort „Horste“ Rechnung getragen. Durch die vom Sachverständigen vorgeschlagene und hier erfolgte Einfügung des Wortes „Weißstorchhorste“ ist die erforderliche Klarheit und Eindeutigkeit gegeben.

Die APG wandte gegen Auflage 135 ein, dass es zum Schutz der Waldvögel ausreiche, die Untersagung von Schlägerungen und sonstigen störenden Arbeiten auf den Zeitraum zwischen Ende Oktober und Ende Februar zu beschränken. Sowohl der Amtssachverständige als auch der beigezogene Sachverständige für Naturschutz wandten sich gegen diesen Vorschlag; der in dieser Auflage vorgeschriebene längere Zeitraum sei im Interesse des Naturschutzes (Brutzeit und Aufzuchtzeit der Vögel, Wochenstubenzeit der Fledermäuse) erforderlich. Der Umweltsenat ist dieser plausiblen Argumentation und dem Vorschlag zur Präzisierung und Erweiterung dieser Auflage gefolgt.

Der Einsatz von Hubschraubern ist laut Vorschlag des Sachverständigen mit der ökologischen Bauaufsicht – insbesondere hinsichtlich der Flugroute – abzustimmen: Beim Einsatz von Hubschraubern soll vor allem bei der Wahl der Flugrouten (möglichst abseits der Schwarz- und Weißstorchhorste) und der Flughöhe bei An- und Abflug auf die bekannten Horste von Schwarz- und Weißstörchen und weiteren naturschutzrelevanten Großvögeln Rücksicht genommen werden, da bei niedrigen Flughöhen durch die Luftverwirbelung die in den Baumkronen gelegenen Horste zerstört werden können. Insbesondere ist die Flugroute so zu wählen, dass naturschutzfachlich bedeutende Flächen auf kürzestmöglicher Strecke überquert werden. Der Umweltsenat ist auf diese plausiblen Ausführungen eingegangen und hat die Verpflichtung zur Abstimmung von Hubschrauberflügen mit der ökologischen Bauaufsicht in die Auflage 135 aufgenommen. Hinsichtlich einer allfälligen darüber hinausgehenden generellen zeitlichen Beschränkung des Hubschraubereinsatzes ist der Umweltsenat den plausiblen Ausführungen des ornithologischen Sachverständigen gefolgt.

Abschließend sei in Weiterführung des unter 6.6. zu den Auflagen des angefochtenen Bescheides Gesagten zu den Auflagen dieses Bescheides das Folgende festgehalten: Der Umweltsenat hat im Spruch einige Auflagen präzisiert. Andere Auflagen erweisen sich – entgegen mehrerer Berufungsvorbringen – bei Beachtung des textlichen Zusammenhanges und des offenkundigen Zwecks der Auflagen der sowie der in dem betreffenden Lebensbereich üblichen Fachkenntnisse und Erfahrungen als ausreichend bestimmt (vgl. dazu auch schon unter 6.6.).

Zu den Spruchpunkten II und III:

Die Darlegung der Gründe für die Abweisung der Berufungen der Projektsgegner und der Antragstellerinnen, soweit ihnen nicht durch Änderungen der Auflagen im Spruchpunkt III des angefochtenen Bescheides Rechnung getragen wurde, ist Gegenstand insbesondere der überwiegend vielfach unterteilten Pkt. 6 bis 12 der Bescheidbegründung.

Der Umweltsenat hält es für zweckmäßig, die nur die Antragstellerinnen betreffende Kostenentscheidung einem eigenen Bescheid vorzubehalten.

6.13. Zur Frage einer Vorabentscheidung

Der in der Berufung der Gemeinden Wolfau und Unterwart vorgebrachten Anregung, der Umweltsenat möge eine Vorabentscheidung gemäß Art. 234 EG zur „Frage der Prüfung von Alternativen und Varianten zu Projekten im Zusammenhang mit den Vorgaben in den gemeinschaftsrechtlichen Regelungen der UVP-RL sowie der UVP-Änderungs-RL“ einholen, da diese Frage durch den EuGH „bisher noch keine nähere Klärung erfahren hat“, vermag der Umweltsenat, der hiezu nur berechtigt, nicht aber verpflichtet ist, nicht nachzukommen, denn nach Auffassung des Umweltsenats sind diese Richtlinien im UVP-G 2000 bereits vollständig umgesetzt (vgl. § 1 Abs. 2 UVP-G 2000 idF BGBl. I Nr. 153/2004). Außerdem könnte der VwGH im Falle seiner Anrufung erforderlichenfalls eine Vorabentscheidung einholen. Wenn in der Berufung neben der „Anregung“ die Einholung der Vorabentscheidung durch den Umweltsenat „in eventu beantragt“ wird, so lässt sie das Wissen der Berufungswerber darum erkennen, dass Art. 234 EG den Parteien eines nationalen Rechtsstreits keinen Anspruch auf Einholung einer Vorabentscheidung gibt (vgl. Schima, Das Vorabentscheidungsverfahren vor dem EuGH², 47 f; Potacs, Die Europäische Union und die Gerichtsbarkeit öffentlichen Rechts, 14. ÖJT, Band I/1, 115).

6.14. Zur Durchführung einer mündlichen Verhandlung

Gemäß § 12 des Bundesgesetzes über den Umweltsenat (USG 2000) ist im Verfahren vor dem Umweltsenat das AVG, einschließlich §§ 67d bis 67g AVG, anzuwenden, sofern nicht im USG 2000 oder in den Verwaltungsvorschriften anderes bestimmt ist. Der Umweltsenat hat nach § 67d Abs. 1 AVG eine mündliche

Verhandlung auf Antrag oder, wenn er dies für erforderlich hält, von Amts wegen durchzuführen. Gemäß § 67d Abs. 3 erster Satz leg. cit. hat der Berufungswerber die Durchführung einer Verhandlung in der Berufung zu beantragen. Während die Gemeinde Rotenturm einen solchen Antrag in ihrer Berufung vom 6. Mai 2005 gestellt hat, haben die Gemeinden Wolfau und Unterwart die Durchführung einer Verhandlung erst nachträglich am 5. Dezember 2005 begehrt.

Die Gemeinde Rotenturm hat mit Eingabe vom 28. August 2006 jedoch ihre Berufung vom 6. Mai 2005 zurückgezogen. Da der Umweltsenat im vorliegenden Fall die Durchführung einer mündlichen Verhandlung von Amts wegen für nicht erforderlich hält, bedarf es im Folgenden einer näheren Erörterung, welche rechtlichen Folgen diese Zurückziehung im Hinblick auf die Verpflichtung des Umweltsenates zur Durchführung einer mündlichen Verhandlung entfaltet:

Wie bereits einleitend erwähnt, hat der Berufungswerber die Durchführung einer mündlichen Verhandlung in der Berufung zu beantragen. § 67d Abs. 3 AVG sieht weiters vor, dass etwaigen Berufungsgegnern Gelegenheit zu geben ist, binnen angemessener, zwei Wochen nicht übersteigender Frist einen Antrag auf Durchführung einer Verhandlung zu stellen. Ein solcher Antrag kann gemäß § 67d Abs. 3 letzter Satz leg. cit. nur mit Zustimmung der anderen Parteien zurückgezogen werden.

Die Besonderheit besteht im vorliegenden Fall darin, dass die Berufung der Gemeinde Rotenturm, in der ein Antrag auf Durchführung einer Verhandlung gestellt wurde, zurückgezogen wurde. Es stellt sich daher die Frage, ob mit der Zurückziehung der Berufung gleichzeitig auch der Antrag auf Durchführung einer Verhandlung hinfällig wurde oder ob für dessen Zurückziehung – ungeachtet der Zurückziehung der Berufung – die Zustimmung der anderen Parteien erforderlich ist.

Zunächst ist festzuhalten, dass zu dieser speziellen Konstellation – soweit ersichtlich – weder eine ausdrückliche Rechtsprechung des VwGH noch einschlägige Literaturmeinungen vorliegen.

Auf den ersten Blick erscheint die Annahme naheliegend, dass die Zurückziehung des Berufungsantrages nicht nur das Erlöschen der Entscheidungspflicht der Rechtsmittelbehörde bewirkt, sondern auch die darin gestellten verfahrensrechtlichen Anträge hinfällig werden lässt. Für diese Lösung spricht, dass ein verfahrensrechtlicher Antrag grundsätzlich das rechtliche Schicksal des materiellrechtlichen Berufungsbegehrens teilt und nicht selbständig fortbestehen kann. Diese Argumentation trifft vor allem auf Verfahren zu, in denen nur eine Partei gegen eine erteilte Bewilligung beruft und eine mündliche Verhandlung beantragt. Hier erschiene es absurd, wenn – trotz der Zurückziehung der Berufung – eine Verhandlung durchgeführt werden müsste, weil die übrigen Parteien des Verfahrens dem Verzicht auf Durchführung der Verhandlung nicht zugestimmt haben.

Dieser Grundsatz wird jedoch im vorliegenden Fall des § 67d Abs. 3 AVG im Hinblick auf dessen Regelungszweck durchbrochen; dieser kommt in den Gesetzesmaterialien zur Verwaltungsverfahrensnovelle 1998, BGBl. I Nr. 158, (AB 1167 BlgNR 20. GP 38) wie folgt zum Ausdruck: „Daß der Antrag auf Durchführung einer Verhandlung analog § 39 Abs. 1 Z 1 VwGG nur mit Zustimmung der anderen Parteien zurückgezogen werden kann, soll ausschließen, daß ein solcher Antrag ‚vorsichtshalber‘ (dh. für den Fall einer eventuellen Zurückziehung eines entsprechenden Antrages durch den Berufungsgegner) gestellt werden muß.“ Die Parteien sollen somit darauf vertrauen können, dass eine von einem Berufungsgegner in dessen Rechtsmittel geforderte Verhandlung jedenfalls stattfindet, ohne dass eine solche in ihrer eigenen Stellungnahme nochmals beantragt werden muss. Nun ist davon auszugehen, dass dieses Vertrauen der Parteien auch dann geschützt sein soll, wenn der Berufungswerber nicht bloß den Antrag auf Durchführung der Verhandlung, sondern überhaupt seine Berufung zurückzieht. Klarerweise ist diese Schutz nur in jenen Fällen von Relevanz, in denen dem Berufungsverfahren mehr als eine Berufung zugrunde liegt. Denn in der vorstehend bereits angesprochenen Konstellation, wo nur eine Partei gegen die erteilte Bewilligung Berufung erhoben hat, ist mit der Zurückziehung der Berufung das Berufungsverfahren einzustellen und somit das Interesse der anderen Parteien an der Durchführung einer Verhandlung erloschen. Wurde hingegen – wie im vorliegenden Fall – mehr als eine Berufung eingebracht, wird das Berufungsverfahren weitergeführt und kann somit nach wie vor ein Interesse der Parteien an der Durchführung einer Verhandlung bestehen.

Im gegenständlichen Verfahren ist nicht auszuschließen, dass die anderen Parteien im Hinblick auf den Antrag der Gemeinde Rotenturm auf die Durchführung einer Verhandlung vertraut haben und deshalb auf die Einbringung eines eigenen Antrages verzichtet haben. Diese schutzwürdige Rechtsposition spricht somit für die Annahme, dass die Anordnung des § 67d Abs. 3 letzter Satz AVG, wonach der Antrag auf Durchführung einer Verhandlung nur mit Zustimmung der anderen Parteien zurückgezogen werden kann, auch dann gelten soll, wenn der Antragsteller überhaupt seine Berufung zurückzieht.

Der Umweltsenat hat daher mit Schreiben vom 16. Oktober 2006 die Parteien des gegenständlichen Berufungsverfahrens um Mitteilung ersucht, ob der mit der Zurückziehung der Berufung der Gemeinde

Rotenturm verbundenen Zurückziehung des Antrages auf Durchführung einer Verhandlung zugestimmt wird. Da eine solche Zustimmung von den Gemeinden Wolfau und Unterwart verweigert wurde, war vom Umweltsenat eine Verhandlung gemäß § 67d Abs. 1 erster Fall AVG durchzuführen.

Bei diesem Ergebnis erübrigen sich weitere Ausführungen zur Frage, ob der erst am 5. Dezember 2005 eingebrachte Antrag der Gemeinde Wolfau und Unterwart auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung rechtzeitig erfolgte.

6.15. Zum verfahrensrechtlichen Aspekt der Ergänzung zum UV-GA Dezember 2006

In mehreren Berufungen wurden Mängel des UV-GA gerügt. Soweit hiebei der Vorwurf der „Manipulation“ des UV-GA erhoben wurde, nimmt dieser Bescheid hiezu unter 3.6. Stellung. Aus den unter 3. erster Absatz angeführten Gründen erwies sich die Ergänzung des Ermittlungsverfahrens im Berufungsverfahren in einem das gewöhnliche Ausmaß übersteigenden Umfang als erforderlich. Zusammengefasst sind die wesentlichen Ergebnisse dieses ergänzenden Ermittlungsverfahrens in der „Ergänzung zum Umweltverträglichkeitsgutachten Dezember 2006“, dessen Grundzüge in 3.4. skizziert sind und wozu Parteiengehör eingeräumt wurde (siehe 3.5.).

Aus verfahrensrechtlicher Sicht ist hiezu festzustellen:

Nach § 66 Abs. 4 AVG hat der Umweltsenat als Berufungsbehörde grundsätzlich in der Sache selbst zu entscheiden, notwendige Ergänzungen des Ermittlungsverfahrens hat er gemäß § 66 Abs. 1 AVG durch die Erstbehörde durchführen zu lassen oder selbst durchzuführen. Mit der Ergänzung des UV-GA hat der Umweltsenat die Erstbehörde betraut, vor allem, weil dieser die hierfür erforderlichen Sachverständigen beigegeben sind oder weitgehend zur Verfügung stehen.

Die Berufungsbehörde hat also das Ermittlungsverfahren, soweit notwendig, zu ergänzen. Das gilt auch für das UV-GA. Daher unterfällt diese Ergänzung in verfahrensrechtlicher Hinsicht auch nicht dem Sonderverfahrensrecht des UVP-G 2000, das in § 13 Abs. 2 eine öffentliche Auflage des UV-GA vorschreibt. Diese Verpflichtung richtet sich neben anderen (siehe etwa die §§ 4, 5, 7, 9, 10, 12, 12a, 16 UVP-G 2000) nur an die „Behörde“, das ist gemäß § 39 UVP-G 2000 die Landesregierung, und gilt nur für das Verfahren erster Instanz. Hingegen hat der Umweltsenat als Berufungsbehörde (§ 40 UVP-G 2000), der gemäß § 42 Abs. 1 UVP-G 2000 und § 12 Abs. 1 USG nach den allgemeinen Bestimmungen des AVG vorzugehen hat, den angefochtenen Bescheid zu prüfen. Hiebei hat er "notwendige Ergänzungen" iS des § 66 Abs. 1 AVG vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen; dazu gehört auch, soweit notwendig, eine Ergänzung des UV-GA, nicht aber – ähnlich dem bei 5.2. angeführten Baurechtsfall ZfVB 1996/5/1822 – eine "Wiederholung" des erstinstanzlichen Verfahrens, also hat er das ergänzte UV-GA nicht nach den besonderen Kundmachungsvorschriften des UVP-G 2000 öffentlich aufzulegen, wohl aber gemäß § 45 Abs. 3 AVG Parteiengehör zu gewähren (näher: Ennöckl/N. Raschauer, UVP-G² § 40 Rz 6).

Aus den in 7.3.6. angeführten Gründen war es im Sinne des § 66 Abs. 1 AVG auch nicht notwendig, das in einem späten Stadium des Berufungsverfahrens zur Vorprüfung dem BMWA eingereichte "SteiermarkKABEL" einer fachlichen Bewertung im Rahmen der Ergänzung zum UV-GA Dezember 2006 zu unterziehen. Die diesbezügliche Rüge in der Stellungnahme der Gemeinden vom 31. Jänner 2007 vermengt die oben dargestellten unterschiedlichen Verfahrensvorschriften für das Verfahren in erster und zweiter Instanz.

6.16. Zum Vorwurf zu kurzer Fristsetzung für das Parteiengehör zur Ergänzung zum UV-GA Dezember 2006

In mehreren Stellungnahmen wurde die für das Parteiengehör zum ergänzten UV-GA und zu anderen Ergebnissen des ergänzten Ermittlungsverfahrens eingeräumte Frist als zu kurz und – teils – deshalb auch als gesetzwidrig gerügt. Die Verständigung erfolgte mit Schreiben vom 13. Dezember 2006 mit einer Stellungnahmefrist bis 17. Jänner 2007 (bei der Behörde einlangend).

Zunächst ist klar zu stellen, dass das Parteiengehör erst nach Vorliegen des von der beauftragten Erstbehörde ergänzten UV-GA Anfang Dezember 2006 gewährt werden konnte. Dass sodann nach Durchführung der zeitaufwändigen kanzleimäßigen Arbeiten der Akt wegen der Weihnachts- und Neujahrszeit nicht wochenlang liegen gelassen werden durfte, ist angesichts der ungewöhnlich langen Verfahrensdauer weder unsachlich noch unfair, schon gar nicht gesetzwidrig: Die Projektgegner sind ja mit dem Gegenstand des Verfahrens schon jahrelang vertraut, teils in Bürgerinitiativen organisiert, teils anwaltlich vertreten. Dieser Umstand lässt die eingeräumte Frist von ca. vier Wochen als für die Wahrnehmung ihrer – durch keine Ausschlussfrist betroffenen – Rechte fallgerecht erscheinen: Die von der Behörde zu setzende Frist für die Abgabe einer Stellungnahme läßt das Gesetz ja offen. Überdies konnten weitere Stellungnahmen „nachgereicht“ werden, wovon auch Gebrauch

gemacht wurde. Eine längere Fristsetzung hätte angesichts der langen Verfahrensdauer hingegen das Raschheitsgebot des § 39 Abs. 2 letzter Satz AVG nicht beachtet.

Zahl und Umfang der fristgerecht eingelangten Stellungnahmen zeigen im Übrigen, dass die Fristsetzung das Recht zur Stellungnahme nicht beeinträchtigt hat.

6.17. Zur Heranziehung von Sachverständigen des Erstverfahrens im Berufungsverfahren

Mehrfach wurde, insbesondere im Rahmen des Parteienghört zur Ergänzung zum UV-GA Dezember 2006, die Beiziehung von Sachverständigen gerügt, die bereits im Verfahren erster Instanz mitgewirkt haben. Zunächst ist hierzu klar zu stellen, dass hierauf der Befangenheitsgrund des § 7 Abs. 1 Z 5 AVG nicht zutrifft. Nach dieser Bestimmung dürfen Verwaltungsorgane im Berufungsverfahren keine Amtshandlungen durchführen, wenn sie an der Erlassung des angefochtenen Bescheides in unterer Instanz mitgewirkt haben. Nach ständiger Rechtsprechung (siehe etwa Hauer/Leukauf, aaO, E 6, 23 g und 23 h zu § 7 AVG) gilt dieser Befangenheitsgrund aber nicht für die Erstattung von Gutachten, da diese keine Mitwirkung an der Entscheidung, sondern (nur) am Beweisverfahren, also an der Erarbeitung der Entscheidungsgrundlage ist. Daher kann die Berufungsbehörde dieselben Sachverständigen wie die erste Instanz heranziehen (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG § 7 Rz. 12 f, Thienel, Verwaltungsverfahren 4 82). Teils konnte der Umweltsenat auf bisher herangezogene Sachverständige ohnehin nicht zurückgreifen (zB Arbeitsüberlastung, Ruhestand), teils war das Verfahren insbes. wegen gesetzlicher Neuerungen wie im Naturschutzrecht zu ergänzen, wofür außer zur Ergänzung des bisherigen Naturschutz-Ermittlungsverfahrens Dr. Traxler als Gutachter neu bestellt wurde. In einem so umfangreichen Verfahren wie dem vorliegenden, das der Umweltsenat in der unrealistischen Frist von sechs Monaten durch Bescheid abzuschließen hätte, wäre die nicht durch die vorstehenden Umstände veranlasste Heranziehung neuer Sachverständiger wegen ihrer Unvertrautheit mit der Sache von vornherein ein Widerspruch zum Verfahrensgrundsatz des § 39 Abs. 2 letzter Satz AVG gewesen, wonach sich die Behörde bei allen Verfahrensarrangements von Rücksichten auf möglichst Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis leiten zu lassen hat. Im Lichte dieses Verfahrensgrundsatzes ist auch die hiebei gewählte Betrauung der Erstbehörde nach § 66 Abs. 1 erster Fall AVG mit der Durchführung der notwendigen Ergänzungen des UV-GA zu sehen.

Wo aber Befangenheit eines Gutachters aus einem anderen Grund geltend gemacht wurde, nimmt dieser Bescheid unter Pkt. 6.2. und 6.3. Stellung.

6.18. Zu den Anträgen auf „Unterbrechung“ des Berufungsverfahrens

Im Berufungsverfahren haben Parteien einen Antrag auf Aussetzung des Berufungsverfahrens bis zur Entscheidung des BMWA im Vorprüfungsverfahren über das „SteiermarkKABEL“ gestellt. Darüber wird erwogen:

Gemäß § 38 letzter Satz AVG kann die Behörde (hier: der Umweltsenat) das Verfahren (hier: das UVP-Verfahren) bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Vorfrage (nur) aussetzen, wenn die Vorfrage, die im vorliegenden Fall – scheinbar – für die Interessenabwägung im Forst- und Naturschutzrecht relevant sein kann, schon den Gegenstand eines anhängigen Verfahrens bildet. Das „SteiermarkKABEL“ befindet sich beim BMWA im Vorprüfungsverfahren nach § 4 StWG 1968, nicht hingegen im Bau- und Betriebsbewilligungsverfahren nach §§ 6 und 7 dieses Gesetzes. Erst dieses Verfahren bringt die Entscheidung über die Zulässigkeit der Errichtung des hierfür erst im Detail auszuarbeitenden Projekts „SteiermarkKABEL“. Im Vorprüfungsverfahren geht es nur um die Abklärung der Frage, ob und unter welchen Bedingungen die geplante elektrische Leitungsanlage, also das „SteiermarkKABEL“, den von ihr berührten öffentlichen Interessen (§ 7 Abs. 1 StWG 1968) nicht widerspricht. Im Rahmen dieses Vorprüfungsverfahrens sind sämtliche Behörden und öffentlich-rechtliche Körperschaften, welche die durch das geplante „SteiermarkKABEL“ berührten öffentlichen Interessen vertreten, zu hören, ohne dass ihnen hiebei Parteistellung zukommt. Grundeigentümer und Nachbarn sind nicht einmal zu hören. Dagegen hat der BMWA auch zu prüfen, ob das „SteiermarkKABEL“ das

öffentliche Interesse an der Versorgung der Bevölkerung ... mit

elektrischer Energie befriedigen kann. Den lediglich prospektiven und provisorischen Charakter des Vorprüfungsverfahrens und – bescheiden betont der VwGH 23.9.2002, 2000/05/0127 u.a. = VwSlg. 15.908A, RdU 2003/2/73 mit Anm. Hauer, wonach ein Vorprüfungsverfahren nach § 4 StWG 1968 nicht erforderlich für die Erteilung einer Bau- und Betriebsbewilligung ist und seine Beantragung auch keine Einleitung des Baubewilligungsverfahrens bewirkt. Ob nun eine "Vorfrage" vorliegt oder nicht, setzt die Aussetzung des Verfahrens darüber hinaus voraus, dass die Entscheidung (hier: des BMWA) gegenüber allen Parteien (hier: des UVP-Verfahrens) wirksam werden soll. Eine solche "Wirksamkeit" läge aber selbst bei einem positiven Vorprüfungsbescheid nicht vor (vgl. statt aller: Hengstschläger/Leeb, AVG § 38 Rz 39 mit weiteren Verweisen).

Der Umweltsenat ist daher zur beantragten Aussetzung des Verfahrens gar nicht berechtigt. Wäre er dies, stünde es - Parteien haben keinen Rechtsanspruch nach § 38 AVG auf Aussetzung des Verfahrens (Hauer/Leukauf, E 21a und 21b zu § 38 AVG) – in seinem Ermessen, das Verfahren zu unterbrechen oder die Vorfrage selbst zu beurteilen. Im Rahmen der Ermessensübung hätte er hiebei insbesondere den Aspekt der Raschheit zu berücksichtigen, zumal das Berufungsverfahren bereits fast zwei Jahre läuft (vgl. VwSlg. 15.618A/2001 zum EIWOG). Dieselben Erwägungen gelten für das von einigen Parteien "ersuchte" Zuwarten mit der Entscheidung bis zur Entscheidung im Vorprüfungsverfahren, also für die sog. faktische Aussetzung.

Der Umweltsenat beurteilt das "SteiermarkKABEL" aber ohnedies insb. in 7.2.3 dieses Bescheides.

7. Fragen des Bedarfs und des Gesundheitsschutzes

7.1. Zum Starkstromwegerecht

Die primär die anzuwendenden Rechtsnormen auflistenden Ausführungen, mit denen die vorliegenden Berufungen Verfahrensmängel wegen mangelhafter Beweiswürdigung in der Frage des Bedarfes nach der 380 kV-Leitung aufzeigen wollen, lassen sich dahin zusammenfassen, dass zu klären ist, ob ein öffentliches Interesse am Vorhaben besteht. Wesentliche Voraussetzung hierfür ist der Bedarf danach. Das ist anhand des StWG 1968 bzw. des Bgld. StWG als mitanzuwendender Verwaltungsvorschriften zu messen. Ergibt sich ein derartiges öffentliches Interesse, so ist es Grundlage für die Interessenabwägung nach § 17 Abs. 3 ForstG 1975 (Rodung) sowie gemäß § 6 Abs. 5 Bgld. NG 1990 (landschaftlicher Eingriff), aber auch in Zusammenhang mit einer möglichen Naturverträglichkeitsprüfung (§ 22b ff Bgld. NG 1990). Schließlich ist der Bedarf in der Gesamtbewertung nach § 17 Abs. 5 UVP-G 2000 zu berücksichtigen.

7.1.1. Bedarf

Von der zu den einzelnen Einwendungen erfolgten „Beantwortung“ (S 143 – 146 des Bescheides) abgesehen, hält die Erstbehörde die im Fachbereich C der UVE [...] dargelegte Bedarfsbeurteilung, die im UV-GA iS des § 12 Abs. 4 Z 1 UVP-G 2000 bestätigt wurde (siehe

„4. Zusammenfassende Gesamtschau [...] Revision Dezember 2004,

4.1.6. Energieversorgung“), für richtig, und zwar im Hinblick auf „das schon derzeit bestehende Defizit an angespeister elektrischer Energie im Süden Österreichs“, das sich durch den „überdurchschnittlichen Stromzuwachs in der Steiermark und vor allem im Großraum Graz noch verstärken“ werde (Bescheid S. 145). Betont wird ferner, dass das bestehende Nord-Süd-Ungleichgewicht die Anfälligkeit des österreichischen Höchstspannungsnetzes bei Störungen in benachbarten ausländischen Übertragungsnetzen, die im UCTE-Verbundbetrieb geführt sind, verschärfe (S. 145). Damit wird offenbar der große Stromausfall in Italien im Jahr 2003 angesprochen, bei dessen Kommentierung in den Medien das österreichische Risiko im Bereich der Steiermark zur Sprache gekommen ist. Darauf nimmt offenbar auch die „Zusammenfassende Gesamtschau [...]“ des UV-GA unter 4.1.6, letzter Absatz, Bezug.

Letztlich wird bestritten, dass mit dem eingereichten Projekt die Versorgungssicherheit, die § 7 StWG 1968 als öffentliches Interesse qualifiziere, gewährleistet werde.

In ihrer Berufungsbeantwortung fassen die Projektwerberinnen die Bedarfsfrage in Blg. 6 nochmals wie folgt zusammen:

„1. Allgemeines - Fakten und Ausgangssituation

Verbund-APG ist als Übertragungsnetzbetreiber für die Versorgungssicherheit verantwortlich

Im Zuge der vollständigen Liberalisierung des Strommarktes in Österreich im Jahr 2001 war in einem ersten Schritt eine zumindest buchhalterische Trennung (Unbundling) der bis dahin vertikal integrierten Unternehmensbereiche¹ umzusetzen. Die Verbundgesellschaft hat - um eine klare Trennung von Wettbewerbsbereich und Monopolbereich sicherzustellen - den gesamten Netzbereich ausgegliedert und als eigenständiges Unternehmen in die Verbund-Austrian Power Grid AG (APG) eingebracht. Die APG ist Betreiber des 380/220 kV-Übertragungsnetzes in weiten Teilen Österreichs sowie Regelzonenführer der Regelzone Ost (Regelzone ‚APG‘). Das Netz der Verbund-APG bildet das Rückgrat der österreichischen Stromversorgung und ist die Grundlage für die sichere Anspeisung der unterlagerten Verteilernetze in den Bundesländern. APG ist gemäß den gesetzlichen Vorgaben sowie den nationalen und internationalen Regeln - wie jene der UCTE - für den koordinierten Betrieb des zusammenschaltet betriebenen europäischen UCTE-Übertragungsnetzes, insbesondere für den sicheren Netzbetrieb und die Versorgungssicherheit in Österreich verantwortlich². Die Aufgaben sowie die Rechte und Pflichten der APG als Übertragungsnetzbetreiber und Regelzonenführer sind in einschlägigen Gesetzen (EU-Richtlinien, EIWOG, etc.) umfassend geregelt.

1 Trennung in Erzeugung, Handel und Übertragung/Verteilung (Bereich der Übertragungs- und Verteilernetze). Im Rahmen der Liberalisierung wurde in Österreich ein neues Marktsystem und -modell eingeführt (Bilanzgruppenmodell).

2 In diesem Zusammenhang gemäß EIWOG § 4 auch für die Errichtung und Erhaltung einer ausreichenden Netzinfrastruktur.

Die 220 kV-Nord-Süd-Leitungen sind fast 60 Jahre alt und werden unzulässig hoch belastet

Das 380/220 kV-Netz der APG wurde schrittweise ausgebaut und erweitert, weist aber in Nord-Süd-Richtung einen für die heutigen Anforderungen markant unzureichenden Ausbauzustand auf. Die innerösterreichischen 220 kV-Nord-Süd-Leitungen wurden zwischen 1949 und 1962 in Betrieb genommen und sind bereits 50 bis fast 60 Jahre alt. Bedingt durch die im liberalisierten Markt stark veränderte Erzeugungsstruktur treten hohe Erzeugungüberschüsse im Norden Österreichs auf (bis 1900 MW), während zeitgleich im Süden ein Energiedefizit bis zu 1400 MW vorliegt. Die Nord-Süd-Leitungen mit ihrer geringen Übertragungskapazität werden dadurch massiv überlastet. Der sichere Netzbetrieb der APG und die Versorgungssicherheit sind dadurch in großen Teilen Österreichs (v.a. im südlichen Netzbereich, d.s. Steiermark, Kärnten und Salzburg) markant gefährdet. Bereits im Jahr 1996 wurde die Grenze der gesicherten Nord-Süd-Übertragungskapazität erreicht und wird seitdem wiederholt verletzt - es treten langfristige Verletzungen der (n-1)- Sicherheit auf (insbesondere seit 2001). Zur Verminderung der Risiken im Netzbetrieb werden von APG umfangreiche und kostenintensive Maßnahmen zum Engpassmanagement eingesetzt, diese stoßen aber bereits an die betrieblichen und energiewirtschaftlichen Grenzen.

Die Liberalisierung des Strommarktes führte zu Änderungen der Rahmenbedingungen

Seit Inbetriebnahme der 220 kV-Nord-Süd-Leitungen hat sich der Stromverbrauch in Österreich verfünffacht bzw. in der Steiermark sogar um den Faktor sieben zugenommen. Eine zusätzliche Verschärfung ergab (ergibt) sich neben der stetigen Verbrauchssteigerung auch durch Änderungen auf der Erzeugungsseite (Stilllegung und Neuerrichtung von Kraftwerken). Mit Einführung des europäischen Strommarktes kam es über das Unbundling zur Bildung von eigenständigen Erzeugergesellschaften, die unabhängig von den Netzbetreibern agieren. Der Kraftwerkseinsatz erfolgt dadurch heute nunmehr vorwiegend nach dem Marktpreis, und die Kraftwerke sind nicht mehr für die regionale Lastdeckung verantwortlich. Diese Entwicklung vollzog sich nicht nur in Österreich sondern in der gesamten EU und ist in einem europäischen Kontext zu sehen.

Im Rahmen des europäischen Strommarktes können die Kunden Ihren Stromlieferanten frei wählen und die Erzeugergesellschaften ihre Erzeugung frei vermarkten. In diesem Zusammenhang kommt es zu internationalen Energielieferungen, die von den Regelzonenführern als Importe und Exporte organisatorisch abgewickelt und über die Übertragungsnetze physikalisch durchgeführt werden. Das Übertragungsnetz (d.h. auch jenes der APG) steht allen Marktteilnehmern - den Erzeugern, Verbrauchern und Händlern (d.h. den Bilanzgruppen) - der Regelzone diskriminierungsfrei zur Verfügung und dient sowohl dem nationalen Energieaustausch (z.B. zwischen dem Norden und Süden Österreichs) als auch dem als Importe und Exporte durchgeführten internationalen Energietransport.

Nord-Süd-Engpässe werden sich verschärfen – 380 kV-Netzausbau ist dringend nötig

Umfangreiche Untersuchungen und mehrere Studien (z.B. [Fickert, Renner, 2002], [Consentec, 2003], die Darstellungen im Fachbeitrag C der UVE), lassen eindeutig eine weitere Verschärfung der Nord-Süd-Engpässe in Österreich erwarten. Zusätzlich ergaben (ergeben) sich für die Übertragungsnetze neue Herausforderungen, wie die Integration der massiv ausgebauten Windkrafterzeugung im Nord-Osten Österreichs zeigt. Entsprechend der gesetzlichen Verantwortung für den sicheren Netzbetrieb und die Versorgungssicherheit plant Verbund-APG die Erweiterung des 380 kV-Netzes und die Errichtung und Inbetriebnahme der 380 kV-Steiermarkleitung. Die Steiermarkleitung trägt bedeutend zur Entschärfung der Nord-Süd-Engpässe in Österreich bei und bietet zahlreiche ökologische, energiewirtschaftliche und volkswirtschaftliche Vorteile. Insbesondere gewährleistet der 380 kV-Lückenschluss zwischen den Umspannwerken Südburgenland und Kainachtal die dringend nötige Erhöhung der Nord-Süd-Leitungskapazitäten und der Betriebsreserven in Österreich sowie markante Verbesserungen der Versorgungssicherheit, insbesondere für den südlichen Netzbereich der APG (die Bundesländer Steiermark, Kärnten und Salzburg). Zwar stellen die geplanten Ersatzneubauten der bestehenden 220 kV-Leitungen St. Peter - Salzach und Salzach - Tauern als 380 kV-Leitungen in Kombination mit der Steiermarkleitung die Projekte für den 380 kV-Ringschluss in Österreich dar, dennoch bringt die Steiermarkleitung alleine bereits eine massive Erhöhung der Versorgungssicherheit in Österreich (und ist damit getrennt von den Projekten zur Salzburgerleitung zu sehen).

Steiermarkleitung gewährleistet bedeutende Verbesserung der Versorgungssicherheit

Hinsichtlich der Versorgungssicherheit und der Anspeisung des Verbrauchsschwerpunktes des Großraumes Graz sowie der Steiermark insgesamt ermöglicht die Errichtung der Steiermarkleitung mit dem neuen 380/110 kV-Umspannwerk Oststeiermark/Wünschendorf eine zusätzliche Anbindung des 110 kV-Verteilernetz der Stewag-Steg GmbH an das 380 kV-Netz der APG. Die einzelnen regionalen 110 kV-Verteilernetze in Österreich verfügen prinzipiell über mindestens zwei Anbindungen (über Transformatoren) an das 380 kV- und 220 kV-Netz. Nur mit der 380 kV-Steiermarkleitung und dem neuen Umspannwerk gelingt der zusätzliche, notwendige Verknüpfungspunkt des steirischen 110 kV-Netzes zum überregionalen 380 kV-Netz sowie die innerösterreichische zweiseitige 380 kV-Anspeisung des Großraumes Graz (!). Erst durch die Schaffung des Umspannwerkes Oststeiermark/Wünschendorf können betriebstechnisch wichtige und dringend notwendige Umstrukturierungen im 110 kV-Verteilernetz der Stewag-Steg (Bildung von drei 110 kV- Teilnetzen³, die jeweils zwei Verknüpfungspunkte zum APG-Netz haben) vorgenommen werden, die eine entscheidende Erhöhung der Versorgungssicherheit für die Steiermark mit sich bringen. Dies kann durch keine andere Maßnahme als der Errichtung der Steiermarkleitung erreicht werden (!).“

3»geplante Trennung des derzeit größten zusammengeschalteten 110 kV-Netzbereiches in Österreich (jenes der Steiermark) in drei kleinere 110 kV-Einheiten (110 kV-Teilnetze Ost, West und Nord).

Im Anschluss daran setzen sich die Projektwerberinnen eingehend mit dem in der Berufung der Gemeinden Wolfau und Unterwart vorgelegten Gutachten der Hornbachner Energie Innovation (HEI) vom 27. April 2005 (Blg. 8 dieser Berufung) auseinander. (Siehe dazu noch Berufungsbeantwortung Pkt. 2.11 mit Blg. 5 = E-Bridge Consulting vom 30. September 2004.)

Auszugsweise lauten die gegen das zitierte Gutachten vorgebrachten Argumente, aus denen dieses Gutachten selbst zu entnehmen ist, wie folgt (S. 3 f der Blg. 6):

„Hornbachner ignoriert durchgängig die gesetzlichen Vorgaben und Möglichkeiten sowie Pflichten der APG als selbständiger Übertragungsnetzbetreiber und bietet keine Lösungen zu den Problemen im Netzbetrieb und zur Erhöhung der Versorgungssicherheit in Österreich an, die von APG umsetzbar wären. Dies zeigt sich ganz offensichtlich in den wiederholt gestellten Forderungen und Aussagen in (Hornbachner, 2003) und (Hornbachner, 2004), dass eine mögliche Alternative zur Steiermarkleitung ein Maßnahmenbündel aus Errichtung von neuen, verbrauchsnahe Produktionskapazitäten (Kraftwerken) und Durchführung von DSM-Maßnahmen⁴ wäre. Weiters fordert Hornbachner das willkürliche Abschalten von Kuppelleitungen (zh.B. nach Italien) und der Speicherpumpen der Speicherkraftwerke und ignoriert dabei die rechtlichen Rahmenbedingungen bzw. Möglichkeiten. Internationale Kuppelleitungen können in einem koordinierten Betrieb des UCTE-Netzes nicht nach Belieben ein- oder ausgeschaltet werden (wg. der Netzsicherheit bzw. Bruch von abgeschlossenen Transportverträgen, etc.). APG hat gemäß dem gültigen Marktmodell weiters a priori keinen Einfluss auf den Kraftwerkseinsatz im liberalisierten Strommarkt und kann nur im Rahmen von Engpassmanagement einen Zwangseinsatz (bzw. Betriebseinschränkungen) gegen einen entsprechenden Kostenersatz veranlassen. Den Ausführungen von Hornbachner liegt demnach ein grundsätzliches Missverständnis des liberalisierten Strommarktes und der geltenden Marktregeln zu Grunde.“

4 DSM ... demand side management, verbraucherseitige Maßnahmen

wie z.B. unterbrechbare Stromlieferverträge; diese können bestenfalls nur zwischen Verteilernetzbetreiber und Kunden abgeschlossen werden – APG als Übertragungsnetzbetreiber ist dieses theoretische Instrument nicht zugänglich.

Weiters weisen die Projektwerberinnen darauf hin, dass sie entgegen den Ausführungen Hornbachners die ihr verfügbaren Möglichkeiten zum Engpassmanagement, der Vorbeugung von möglichen Versorgungsengpässen, die – wie etwa im Sommer 2003 – auf Grund akuter Versorgungskrisen auftreten können, bereits „bis zur Grenze ausgereizt (habe), um die Risiken für die Versorgungssicherheit zu minimieren“. Insbesondere könne selbst ein forcierter Ausbau von Ökostromanlagen die Probleme der Versorgungssicherheit nicht einmal „ansatzweise“ lösen (Hinweis auf eine Untersuchung der TU Graz, siehe S 5, Belegstelle auf S 6 unten). Selbst nach der geplanten Errichtung eines Großkraftwerkes Mellach würde, wenn es in Betrieb sei, entgegen der – im Übrigen durch Berechnungen nicht untermauerten – Behauptungen der durch RA Dr. Neger vertretenen Berufungswerber im Verfahren in der Steiermark (S 29/30 dieser Berufung) „immer noch ein Leistungsdefizit von mindestens 1150 MW bleiben“. Für den Bau einer 380 kV-Leitung nach Italien gebe es derzeit „keine Aktivitäten“.

Anschließend wurde zur Bedarfsfrage der bereits dem Verfahren erster Instanz beigezogene Amtssachverständige Dr. Kapetanovic (siehe auch 6.3. oben) gehört.

Die Gemeinden Wolfau und Unterwart legten ihrer Stellungnahme zur Berufungsbeantwortung eine das Gutachten Stigler auch in der Bedarfsfrage bekämpfende Stellungnahme von DI Markus Hoffmann – Urban Systems Engineering und DI Dr. Helmut Hoffmann – Integral-Hofmann vom 1. November 2005 vor.

Dazu hat der Umweltsenat erwo-gen:

Wie bereit erwähnt, ist die Bedarfsbeurteilung primär an § 7 StWG 1968 zu messen. Nach dieser Bestimmung hat die Behörde die Bau- und Betriebsbewilligung zu erteilen, wenn die elektrische Leitungsanlage dem öffentlichen Interesse an der Versorgung der Bevölkerung oder – regional gesehen – eines Teiles davon mit elektrischer Energie nicht widerspricht, anders ausgedrückt: wenn sie diesem Interesse entspricht. In dieser Bewilligung hat die Behörde durch Auflagen – nicht etwa auch „Bedingungen“ wie zB nach § 18 Abs. 1 ForstG 1975 – zu bewirken, dass die elektrischen Leitungsanlagen diesen Voraussetzungen entsprechen. Dabei hat eine Abstimmung mit den bereits vorhandenen oder bewilligten Energieversorgungseinrichtungen und mit den in § 7 Abs. 1 StWG 1968 sonst noch angeführten bundes- und landesrechtlichen Materien (siehe dazu weiter unten) zu erfolgen.

Das StWG 1968 geht wie selbstverständlich von einem „öffentlichen Interesse an der Versorgung der Bevölkerung oder eines Teiles derselben mit elektrischer Energie“ aus. Die Regierungsvorlage aus 1967 (zitiert in Hauer, Das österreichische Starkstromwegerecht, S 2/3) weist bereits auf „die zu erwartende starke Ausweitung des Leitungsnetzes im Rahmen einer erwartungsgemäß immer weiter integrierten österreichischen und gesamteuropäischen Verbundwirtschaft“ hin. Diese bei Oppermann, Europarecht³ (2005) § 20 insbes Rz. 19, 20 anschaulich dargestellte Entwicklung, kann man so kritisch sehen wie etwa Günther Winkler, Das Elektrizitätsrecht (2000), Vorwort, man kann sie mit Besorgnis verfolgen oder als Symptom einsetzender Modernisierung begrüßen (Raschauer, Elektrizitätswirtschaft zwischen Politik und Recht, FS Mantl I 391 [407]). Tatsache ist, dass sie Eingang in das – mehrmals geänderte – Elektrizitätswirtschafts- und – organisationsgesetz – EIWOG – gefunden hat, zunächst über die EG-Richtlinie betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt 96/92/EG (mittlerweile ersetzt durch die RL 2003/54/EG) oder die Elektrizitäts-Transit-RL 90/547/EWG, an deren Stelle die ab 1.Juli 2004 in jedem EU-Mitgliedstaat unmittelbar anwendbare EG-StromhandelsVO, (EG)Nr. 1228/2003, getreten ist.

Die StromhandelsVO ist der vorläufige Schlusspunkt im europaweiten Stromaustausch zwischen den Betreibern der Höchstspannungsnetze (näherhin Raschauer, Handbuch Energierecht 13 ff). Daneben umfasst die Tätigkeit der EG gemäß Art. 3 lit. o EGV die Förderung des Auf- und Ausbaus transeuropäischer Netze, die sog. TEN-Politik, u. a. im Bereich der Energieinfrastruktur (Art. 154 Abs. 1 EGV). Hiebei weist der Rat gemäß Art. 156 EGV, also mit Billigung des betroffenen Mitgliedstaats, in Leitlinien solche Vorhaben von gemeinsamem Interesse aus (Art. 155 Abs. 1 erster Teilstrich EGV). Die Neufassung der Leitlinien durch die Entscheidung,1229/2003/EG, ABl L 176/11, Anhang III, enthält auch nach dem Ratsbeschluss vom 24. Juli 2006 im Elektrizitätsbereich neben St. Peter-Tauern (3.54.) die Verbindungsleitung Südburgenland – Kainachtal (3.55.). Die Leitlinien gelten als verbindliche Rahmenvorgaben, auf deren Umsetzung die Mitgliedstaaten hinzuwirken haben. Sie haben sich weiters „aller Maßnahmen zu enthalten, die die Erreichung der in den Leitlinien enthaltenen Ziele verhindern oder erschweren“ (vgl. Calliess, in: Calliess/Ruffert, EUV/EGV³ [2007] Art. 155 EGV, Rn 5).

Allgemein kann eine Infrastrukturanlage sowohl Teil des Transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN) als auch Teil eines nationalen, regionalen, ja sogar lokalen Netzes sein (Zeleny, Art. 154 Rz 16 EGV in Mayer, Kommentar zu EU- und EG-Vertrag unter besonderer Berücksichtigung der österreichischen Judikatur und Literatur).

Nach wie vor begleitet vom Energielenkungsgesetz BGBl. Nr. 545/1982, zuletzt geändert durch Art. 3 des Energie-Versorgungssicherheitsgesetzes 2006, BGBl. I Nr. 106, mit Lenkungsmaßnahmen zur Sicherung der Elektrizitätsversorgung, hat das EIWOG den Wettbewerb an die Stelle des früheren nationalen Versorgungsmonopols gesetzt, freilich unter den von den Begründungserwägungen (23) und (26) sowie von den in Art. 3 Abs. 2, Art. 4 und Art. 9 lit. b der RL 2003/54/EG als vorrangig betonten, in § 3 Z 4 und § 4 Abs. 1 Z 3 EIWOG verankerten und vom VfGH (VfSlg. 17.315/2004) anerkannten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit. Auch wenn ein Übertragungsnetz, für das gemäß § 38 EIWOG Betriebspflicht besteht, nach verbreiteter Auffassung ein natürliches Monopol darstellt, auf dessen Benützung Groß- und Kleinverbraucher angewiesen sind, gilt auch für die Netzbetreiber diese Gemeinwohlverpflichtung. Denn sie sind zur „Errichtung und Erhaltung einer für die inländische Elektrizitätsversorgung oder für die Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen ausreichenden Netzinfrastruktur“ (§ 4 Abs. 1 Z 3 EIWOG iVm § 3 Abs. 1 Z 3 Stmk. EIWOG 2005; § 23 Z 1 und 2 EIWOG iVm § 32 Abs. 1 Z 1 und 2 Stmk. EIWOG 2005) verpflichtet. Durch § 23 Z 7 und 8 der EIWOG idF der Nov BGBl. I Nr. 106/2006 in Verbindung mit den Ausführungsgesetzen werden die Betreiber von Übertragungsnetzen wie die APG weiters verpflichtet

- die Fähigkeit des Netzes zur Befriedigung einer angemessenen Nachfrage nach Übertragung von Elektrizität langfristig sicherzustellen und

- durch entsprechende Übertragungskapazität und Zuverlässigkeit des Netzes, einen Beitrag zur Versorgungssicherheit zu leisten.

Hiezu ergänzend hat die zitierte Novelle 2006 in § 22a eine "Langfristplanung" eingeführt, deren Ziel es ist, das Übertragungsnetz vor allem hinsichtlich der Deckung der Nachfrage an Leitungskapazitäten zur Versorgung der Endverbraucher unter Berücksichtigung von Notfallszenarien und der Erzielung eines hohen Maßes an Verfügbarkeit der Leitungskapazität (Versorgungssicherheit der Infrastruktur) zu planen.

Diese Verpflichtung trifft die Regelzonenführer; das Gebiet des Bundeslandes Steiermark ist gemäß § 33 Abs. 1 Stmk. ElWOG 2005 dem von der Verbund-Austrian Power Grid AG, der APG, gebildeten Regelzonenbereich (Regelzone Ost) zugeordnet.

Damit ein Netzbetreiber nicht versucht ist, sein Monopol auszunutzen, unterliegt er der behördlichen Tarifierung durch die Energie-Control Kommission (vgl. dazu jüngst: E. Würthinger, Systemnutzungstarife für Elektrizitätsnetze, Energiewissenschaftliche Studien Bd. 1 [2005] und VfGH 17.3.2005, V 120/03, B 1726/03).

Im vollliberalisierten Elektrizitätsmarkt auf der Grundlage des ElWOG ist entgegen der Ansicht der Berufungswerber – ausgenommen die Projektwerberinnen mit ihrer Berufung – das öffentliche Interesse auch iS des § 7 StWG 1968 und des mit ihm übereinstimmenden § 7 Abs. 1 Bgl. StWG an dem Vorhaben gegeben, wie UVE, UV-GA, und die Aussagen des bereits dem Verfahren erster Instanz beigezogenen SV Dr. Kapetanovic zeigen. Dazu ist weiters auf das mit der Berufungsbeantwortung vorgelegte Gutachten „Bewertung der 380 kV-Leitung Rotenturm-Kainachtal aus volkswirtschaftlicher und regionalökonomischer Sicht sowie Ermittlung der besonderen volkswirtschaftlichen und besonderen regionalwirtschaftlichen Interessen an der Errichtung dieser Leitung“ zu verweisen. Ihr Verfasser, Univ.-Prof. Mag. DI Dr. Heinz Stigler, Institut für Elektrizitätswirtschaft und Energieinnovation der TU Graz, untersucht hiebei die Auswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf die Anforderungen des Bgl. NG 1990, die er als erfüllt qualifiziert. Näher ist hiezu in diesem Berufungsbescheid bei der Erörterung der Naturschutzbelange auszuführen.

Das gleichzeitig vorgelegte weitere Gutachten desselben Verfassers zum „öffentlichen Interesse an der Errichtung der 380 kV-Steiermarkleitung in Ergänzung zur Bewertung der 380 kV-Leitung Rotenturm-Kainachtal aus volkswirtschaftlicher und regionalökonomischer Sicht“, so wie das erste vom April 2005, umschreibt zunächst das „öffentliche Interesse“ im UVP-G 2000 und im Forstgesetz 1975 sowie – wiederholend – im Bgl. NG 1990, stellt sodann Funktion und Nutzen von Übertragungsnetzen generell und auf Österreich bezogen vor und bringt unter Pkt. 3.3.4.1. –

3.3.4.5. = S 24 – 28 den Energiebericht 2003 der Bundesregierung, der im Mai 2004 vom BMWA veröffentlicht wurde, als Originalzitat.

Wie schon das erste Gutachten kommt es nachvollziehbar zum Schluss, das öffentliche Interesse am Vorhaben sei gegeben. Zur Untermauerung dieses Schlusses zitiert es die die 380 kV-Leitung befürwortenden Positionen von Arbeiterkammer, Wirtschaftskammer, Landeslandwirtschaftskammer, also gesetzlicher Interessenvertretungen, sowie der Industriellenvereinigung und des Forums Versorgungssicherheit.

Dass der Bedarf zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit – sogar vordringlich – gegeben ist, kann neben dem schon angeführten „Energiebericht 2003“ ferner dem auf Art. 52 Abs. 1 B-VG beruhenden Entschließungsantrag 78/A (E) der Abgeordneten Georg Oberhaidinger, Kolleginnen und Kollegen entnommen werden. Er ist wiedergegeben im Bericht des Wirtschaftsausschusses 507 BlgNR

22. GP und lautet:

„Das österreichische Höchstspannungsnetz ist, insbesondere zur Versorgung der südlichen Bundesländer Steiermark und Kärnten, nach wie vor nur ungenügend ausgebaut. So befindet sich der Großteil der heimischen Stromerzeugung im Norden entlang der Donau, dadurch können die Verbrauchsschwerpunkte in der Südsteiermark und in Kärnten nur durch die wenigen bestehenden 220 kV-Leitungen versorgt werden.

Diese sind dadurch ständig überlastet, wodurch hohe Widerstände und damit hohe Leitungsverluste bereits seit Jahren die Regel sind.

In den letzten Jahren hat sich die Situation im Großraum Graz durch den wachsenden Strombedarf – nicht zuletzt auf Grund von neuen Betriebsansiedlungen – dramatisch verschärft. Faktisch wird auf den 220 kV-Leitungen ständig die Betriebsgrenze überschritten, weshalb teure betriebliche Notfallmaßnahmen gesetzt werden müssen (Einschaltung teurer Kraftwerke, suboptimale Leitungsnutzung). Durch ungewollte Energieflüsse infolge der Strommarktliberalisierung sind auch andere Bundesländer von der Krise mit betroffen.

Angesichts des ständig weiter wachsenden Strombedarfes (derzeit ist von 2 % jährlichem Strombedarfswachstum etwa im Grazer Raum auszugehen) ist die Wirtschaftsstandortqualität der Steiermark

und von Kärnten ohne die dringenden Ausbaumaßnahmen gefährdet, und es drohen zusätzliche Betriebsansiedlungen an der unzureichenden Stromversorgung zu scheitern. Um dies zu verhindern, sind dringend Investitionen sowohl in das Leitungsnetz als auch in moderne Kraftwerkskapazitäten erforderlich, wobei auch die dezentrale Stromerzeugung mit zu fördern sein wird.

Zudem erfordert der geplante Ausbau der dezentralen Einheiten alternativer Energieerzeugung wie z.B. der Windkraft den gleichzeitigen Ausbau der Übertragungsnetze, um die stark schwankenden Strommengen sicher abtransportieren zu können.“

Ihm folgte ein von den Abgeordneten Georg Oberhaidinger, Karlheinz Kopf und DI Maximilian Hofmann eingebrachter Entschließungsantrag betreffend die dringende Notwendigkeit des Ausbaus des Hochspannungsnetzes in Österreich. Er wurde so wie die Novelle zum EIWOG, BGBl. I Nr. 63/2004, mit Stimmenmehrheit beschlossen. Damit galt der Antrag 78/A (E) als miterledigt (siehe wieder 507 BlgNR 22. GP).

Auf derselben Linie liegt der „Energieplan 2005 – 2015 des Landes Steiermark“ vom Juni 2005 (u.a. erhältlich bei der Fachabteilung 13B des Amtes der Stmk. LReg.), wo es unter „D Maßnahmenkatalog“ bei der Energieversorgungssicherheit in „Maßnahmen im Bereich Elektrizität“ zur „Sicherstellung der Versorgungssicherheit durch adäquaten Netzausbau“, S 60/98, heißt:

„Der steigende Strombedarf auf der einen Seite und die mangelnde Verfügbarkeit von (zentralen und vor allem dezentralen) Strombereitstellungsanlagen in der Steiermark macht – zumindest kurz- bis mittelfristig – die Schaffung besserer Übertragungsmöglichkeiten vor allem im Höchstspannungsnetz erforderlich. Obwohl grundsätzlich im Energieplan 1984 bereits vorgesehen, konnte die Möglichkeit der Bereitstellung von Strom in dezentralen Anlagen (und vor allem auch auf der Basis erneuerbarer Energieträger) bei weitem nicht ausreichend genutzt werden, sodass nunmehr Versorgungsengpässe drohen und eine rasche Lösung für eine verbesserte Stromversorgung insbesondere der Oststeiermark und des Grazer Raums gefunden werden muss. In diesem Zusammenhang ist auch die Errichtung der 380-kV-Steiermarkleitung von Zwaring-Pöls nach Rotenturm (Burgenland) zu sehen. Im Sinne der ausgeführten Versorgungssituation sollte die Realisierung der 380-kV-Steiermarkleitung ehest möglich erfolgen.“ „Darüber hinaus“, so wird dort für die Zukunft verlangt, „sollte ein Stufenplan zum Einsatz dezentraler Stromerzeugungsanlagen für die gesamte Steiermark entwickelt werden, um zukünftige Versorgungsengpässe zu vermeiden, die Abhängigkeit von Stromlieferungen aus dem Ausland zu vermindern und durch den Einsatz erneuerbarer Energieträger in höchst möglichem Umfang CO₂-Emissionen zu reduzieren.“

Zu dem auf breiter Ebene eingewendeten Argument, die beantragte Leitung diene wesentlich dem Stromexport nach Slowenien und Italien, befragte der Umweltsenat den ASV DI Dr. Kapetanovic. In seiner Stellungnahme vom 27. Dezember 2005 hielt dieser ausführlich und nachvollziehbar fest, dass Kapazitätsreservierungen (für den kommerziellen Stromhandel) kaum Auswirkungen auf den Energie- und Leitungsengpass in der Steiermark haben. Zu weiteren späteren, den Bedarf negierenden Stellungnahmen von Projektgegnern sei auf die überzeugenden – sie widerlegenden – Ausführungen in der Ergänzung zum UV-GA Dezember 2006 Pkt. 5.2.5. Energieversorgung, hingewiesen.

Der Steiermärkische Energieplan, der zwar nicht unmittelbar rechtsverbindlich ist, aber die Zielvorgaben für die Energiepolitik der Steiermark enthält, berücksichtigt bei seinem Wunsch nach Realisierung der 380 kV-Steiermarkleitung auch schon die geplante Errichtung des Gas- und Dampfturbinen-Kombinationskraftwerkes im steirischen Mellach. Im Genehmigungsbescheid der Stmk. LReg. vom 31. Mai 2006, S 212, wird folgender Auszug daraus gebracht:

"Derzeit wird die Errichtung eines 850-MWel-Gas- und Dampfturbinenkombinationskraftwerkes im Raum Graz am bereits bestehenden Standort Mellach geplant, welches auch eine Fernwärmeauskopplung von bis zu 250 MW zur Einspeisung in das Grazer Fernwärmenetz ermöglicht. Eine Abschätzung zeigt, dass durch die Schließung bzw. Konservierung veralteter und hinsichtlich des Wirkungsgrades nicht mehr zeitgemäßer Wärmekraftwerke und die Errichtung eines neuen Gas- und Dampfturbinenkombinationskraftwerkes insgesamt ca. 1,8 Mio. t CO₂/a eingespart werden können. Diese Einsparung kann auf Grund des Einsatzes einer dem Stand der Technik entsprechenden hocheffizienten Technik in Kombination mit dem Brennstoffwechsel von Kohle/Öl zu Erdgas (die spezifischen CO₂- Emissionen sind wesentlich geringer als bei Kohle oder Öl) erreicht werden."

Das GDK Mellach ersetzt sohin die alten Kohlekraftwerke, verbessert dadurch den Umweltschutz, ist aber kein Ersatz für die 380 kV-Leitung.

Mit der zitierten EIWOG-Nov 2004, welche die Versorgungssicherheit besonders betont (vgl. Allgemeiner Teil der Erläuterungen in der RV 415 Blg NR 22. GP), wurden die drei übrig gebliebenen Übertragungsnetzbetreiber namentlich in den Gesetzestext aufgenommen, darunter die Verbund-Austrian Power Grid AG, und in der dem § 7 EIWOG eingefügten Z 40a ist auf die Verantwortung dieser Übertragungsnetzbetreiber für den Betrieb, die

Wartung sowie erforderlichenfalls den Ausbau des Übertragungsnetzes und gegebenenfalls der Verbindungsleitungen zu anderen Netzen sowie für die Sicherstellung der langfristigen Fähigkeit des Netzes, eine angemessene Nachfrage nach Übertragung von Elektrizität zu befriedigen, hingewiesen.

Die Erläuterungen in der RV 1411 B1gNR 22. GP zum Energie-Versorgungssicherheitsgesetz 2006, BGBl. I Nr. 106, zählen in ihrem Allgemeinen Teil unter Pkt 4.2.4., S 13/14, Österreich zu den Ländern mit den geringsten Netzausfällen im Elektrizitätsbereich, halten aber fest:

„Im Übertragungsnetzbereich besteht jedoch durch überregionale Engpässe (fehlende 380 kV-Leitung in der Steiermark) ein Risiko von Großstörungen, dem auf Dauer nur mit der Errichtung der betreffenden Leitung begegnet werden kann.“

Sie schließen ihre Vorschläge zur Verbesserung der Versorgungssicherheit hinsichtlich der optimalen Bewirtschaftung der Netzkapazitäten mit der Feststellung, dass die optimale Ausnutzung der Leistungskapazitäten von Stromnetzen unter Beachtung der Sicherheitsstandards für den sicheren Netzbetrieb vor allem aus dem Blickwinkel der Versorgungssicherheit unverzichtbar sei.

Die bereits wiedergegebenen Gründe werden jüngst unterstrichen durch das Regierungsprogramm vom Jänner 2007: Im Kapitel über Infrastruktur ist ein „rascher Ausbau der 380 kV-Leitungen“ angesprochen (S 67), während es im Abschnitt über die österreichische Stromwirtschaft u.a. heißt (S 67): „Der Lückenschluss im österreichischen 380 kV-Leitungsring soll unverzüglich erreicht werden, um eine Verminderung eines großflächigen Stromausfallsrisikos sowie die kontinuierliche Sicherung der Stromversorgung von Unternehmen und Haushalten zu gewährleisten. Bekanntlich handelt es sich hierbei ausschließlich um einen Freileitungsring. Der Reduzierung einseitiger Abhängigkeiten von Energieimporten soll u.a. "die Erschließung neuer Transportoptionen im Rahmen der transeuropäischen Netze" dienen (S 77).

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass es den Vorhabensgegnern nicht gelungen ist, die Notwendigkeit des Vorhabens, den Bedarf nach ihm, im angefochtenen Bescheid auf S. 143 ff begründet, zu widerlegen. Ja, bestätigt wird der Bedarf nun auch in der Stellungnahme der Gemeinden Wolfau und Unterwart vom 5. Dezember 2005. Dort heißt es auf S. 18 unter Pkt 2.5.1. unter Bezugnahme auf die Ausführungen in der Expertise von Hoffmann vom 1. November 2005 „Allgemeine Bemerkungen“ hinsichtlich des von den Projektwerberinnen behaupteten Bestehens eines öffentlichen Interesses an der Errichtung der 380 kV-Freileitung:

„Dabei geht es ausschließlich um den Einsatz der Freileitungstechnologie und wird keineswegs die Sinnhaftigkeit der Schaffung entsprechender Leitungskapazitäten für den Stromtransport bestritten, aber eben unter Einsatz einer umweltverträglichen Technologie, wie sie durch die Verkabelung zur Verfügung steht.“

In der dieser Stellungnahme vorausgehenden „Expertise“ wird hierzu auf S 22 abschließend ausgeführt:

„Die betroffenen Gemeinden sprechen sich nicht gegen eine technisch machbare und ökologisch sowie volks- bzw. regionalwirtschaftlich günstigere Kabelvariante aus, wenn dadurch nicht die Interessen einer regionalen Autarkie durch nachhaltige alternative Stromgewinnungstechnologien und eine entsprechende nachhaltige Energiepolitik gefährdet sind.“

Zum vorstehenden „wenn“-Satz ist auf den oben zitierten „Energieplan 2005 – 2015 [...]“, S. 60/98 zu verweisen, dem zufolge unter Hinweis darauf, dass Strom aus dezentralen Anlagen (und vor allem auch auf der Basis erneuerbarer Energieträger) „bei weitem nicht ausreichend“ zur Verfügung steht und nun Versorgungsengpässe drohen, die Realisierung der 380 kV-Steiermarkleitung ehest möglich erfolgen sollte.

Weitere Argumente für einen dringenden Bedarf liefert das "9. Symposium Energieinnovation" vom 15. – 17. Februar 2006 an der TU Graz (siehe dazu den Kurzfassungsband mit 200 Seiten).

Den überragenden Stellenwert der Gewährleistung der Sicherheit der Elektrizitätsversorgung und von Infrastrukturinvestitionen bringt neuerdings die RL 2005/89/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Jänner 2006, die spätestens bis zum 24. Februar 2008 umgesetzt sein muss, zum Ausdruck. Nach ihrem Art. 4 Abs. 1 lit. d haben die Mitgliedstaaten die Übertragungsnetzbetreiber zu verpflichten, einen angemessenen Grad der Betriebssicherheit des Netzes aufrechtzuerhalten, somit seinen unterbrechungsfreien Betrieb unter vorhersehbaren Bedingungen (Art. 2 lit. c). Unter dem Titel "Netzinvestitionen" haben die Mitgliedstaaten gemäß Art. 6 der RL einen gesetzlichen Rahmen zu schaffen, von dem sowohl für Übertragungsnetzbetreiber als auch für – die hier nicht relevanten – Verteilernetzbetreiber Investitionssignale ausgehen, die diese Betreiber

dazu veranlassen, ihre Netze auszubauen, um die vorhersehbare Marktnachfrage zu decken, und der die Instandhaltung und erforderlichenfalls die Erneuerung ihrer Netze erleichtert.

Angesichts des insbesondere aus der vorhin wiedergegebenen Stellungnahme der Gemeinden Wolfau und Unterwart hervorgehenden Abschwächung, ja Aufgabe des Widerstandes gegen das von der Erstbehörde begründet angenommene Vorliegen des Bedarfes, war eine weitere Befassung eines Sachverständigen mit der Bedarfsfrage im Sinne des § 52 Abs. 1 AVG nicht mehr "notwendig". (Ein Sachverhalt, wie er dem Erkenntnis des VwGH 28.2.2006, 2005/06/0147, zugrunde lag, ist hier nicht gegeben.)

Somit ergibt sich: Der Bedarf nach der 380 kV-Leitung ist nahezu unstrittig gegeben, bestritten hingegen wird nach wie vor die Freileitung, gefordert bleibt die Verkabelung (zu dieser siehe 7.2.3. und 7.2.4.)

7.1.2. „Abstimmung“ mit anderen öffentlichen Interessen

Wie bereits erwähnt, wird in der Berufung der Gemeinden Wolfau und Unterwart unter Pkt. 7 auf S. 15 gerügt, der angefochtene Bescheid habe „an verschiedenen Stellen“ zum Ausdruck gebracht, dass bei der Handhabung des Starkstromweggesetzes auf Akte der örtlichen Raumplanung kein Bedacht zu nehmen wäre.

Zu den Einwendungen betreffend die „Orts- und Raumentwicklung im Einzelnen“ bezieht der Bescheid unter Pkt 3.16 auf S. 246 – 253 ausführlich Stellung. Konkrete Argumente der Gemeinden dagegen sind ihrer Berufung nicht zu entnehmen.

Vor Eingehen auf den entscheidungswesentlichen Inhalt der „Abstimmung“ mit anderen Interessen im jeweiligen § 7 Abs. 1 StWG 1968 und Bgld. StWG ist festzuhalten:

Die in den zitierten Gesetzesstellen geregelte starkstromwegerechtliche Baubewilligung ist als antragsbedürftiger Verwaltungsakt konzipiert. Der Antrag muss gemäß § 6 Abs. 2 lit. b der angeführten Gesetze die geplante Trassenführung enthalten. Es handelt sich um ein Projektgenehmigungsverfahren, dessen Gegenstand das eingereichte Projekt ist (VwGH 23.2.1999, 98/05/0196, ZfVB 2000/5/1773). Daher kann die Behörde nicht eine andere, "bessere" Trasse vorschreiben, sie kann - aber nur, wenn die Voraussetzungen des § 7 nicht erfüllt werden - den Antrag allenfalls abweisen (vgl. A. Hauer, Starkstromwegeplanung Pkt 3.2., in: Hauer/Nußbaumer (Hrsg.), Österreichisches Raum- und Fachplanungsrecht, 306). Das Starkstromwegerecht sieht nämlich wie im Bergrecht (vgl. Rill/Madner, ZfV 1996, 215 f), aber anders als dies etwa bei der Erklärung zu Bundesstraßen und bei ihrer Trassenfestlegung oder bei der Trassenfestlegung von Hochleistungsstrecken der Fall ist, keine durch Gesetz oder Verordnung geregelte Starkstromwegeplanung vor, sondern überlässt die Planungsinitiative den Betreibern von Elektrizitätsnetzen, stellt ihnen (und der Behörde) aber ein Vorprüfungsverfahren zur Verfügung.

Der BMWA hat mit Bescheid vom 31. Juli 2003, Zl. 556.475/78- IV/5a/03, im Vorprüfungsverfahren gemäß § 4 StWG 1968 gegenüber der APG ausgesprochen, dass das von dieser vorgelegte generelle Projekt den berührten öffentlichen Interessen nicht widerspricht. Dieser Bescheid vermag aber, wie selbst im Genehmigungsantrag der APG vom 23. Dezember 2003 zutreffend vermerkt, „die Entscheidung der UVP-Behörde in keiner Weise (zu) präjudizieren“ (vgl. VwSlg. 15.908(A)/2002).

Infolge des Fehlens des Instruments „Plan“ im Starkstromwegerecht wird die Baubewilligung nach § 7 Abs. 1 StWG 1968 und Bgld. StWG zum raumordnenden Akt insofern, als sie die Trassenführung bindend festlegt. Im Schrifttum wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass es dem Gesetzgeber des Starkstromwegerechts frei stehe, auf das Verordnungscharakter aufweisende Rechtsinstitut „Plan“ ganz oder teilweise zu verzichten „und einzelfallorientierte Regelungen zu erlassen“ (Rill/Madner, ZfV 1996, 209, hier: 215/216; Berka, ZfV 2006, 323; Hauer aaO 304).

Im Bewilligungsverfahren nach dem jeweiligen § 7 Abs. 1 StWG 1968 und Bgld. StWG „hat eine Abstimmung mit den bereits vorhandenen oder bewilligten anderen Energieversorgungseinrichtungen und mit den Erfordernissen der Landeskultur, des Forstwesens, der Wildbach- und Lawinverbauung, der Raumplanung, des Natur- und Denkmalschutzes, der Wasserwirtschaft und des Wasserrechtes, des öffentlichen Verkehrs, der sonstigen öffentlichen Versorgung, der Landesverteidigung, der Sicherheit des Luftraumes und des Dienstnehmerschutzes zu erfolgen.“

Die materiell-rechtlich begründete „Abstimmung“, die in anderen Rechtsvorschriften als Berücksichtigungspflicht oder Rücksichtnahmegebot bezeichnet wird, mündet im Allgemeinen in eine verfahrensrechtliche Auseinandersetzungspflicht (Raschauer² Rz 580f). Diese hat die Erstbehörde, wie gezeigt, erfüllt. „Berücksichtigung wirkt schwächer als Vollziehung oder Anwendung.“

Erweist sich die Errichtung einer Anlage, die Verwirklichung eines Vorhabens, als rechtlich geboten, dann haben materienfremde Interessen zurückzutreten. Auf den vorliegenden Fall angewendet bedeutet dies: Widerspricht die 380 kV-Steiermarkleitung dem öffentlichen Interesse an der Versorgung der Bevölkerung [...] mit elektrischer Energie nicht, so besteht – wohl unter Berücksichtigung, nicht aber unter Anwendung zB des Naturschutzes aus der Aufzählung der materienfremden sonstigen Interessen in § 7 Abs. 1 vorletzter Satz StWG 1968 bzw. Bgld. StWG – ein Anspruch auf Erteilung der Bewilligung/Genehmigung nach diesem Materiengesetz, im UVP-Verfahren jedoch erst nach Prüfung iS des § 17 Abs. 5 UVP-G 2000, das heißt nach einer integrativen Beurteilung aller Umweltauswirkungen.

Die eher ungewöhnliche Formulierung im Starkstromwegerecht, dass die Bewilligung zu erteilen ist, wenn die elektrische Leitungsanlage dem öffentlichen Interesse an der Versorgung [...] mit elektrischer Energie nicht widerspricht, und dass die Behörde in dieser Bewilligung durch Auflagen zu bewirken hat, dass die elektrischen Leitungsanlagen diesen Voraussetzungen entsprechen, bringt die besondere Bedeutung der Elektrizitätsversorgung für die Bevölkerung und für die Volkswirtschaft zum Ausdruck. Nur ein derartiger Widerspruch würde nach Prüfung der Elektrizitätswirtschaftlichen Interessen – deren Wichtigkeit zeigen die Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetze – eine Versagung der angestrebten Bewilligung/Genehmigung rechtfertigen.

Damit wird auch eine scharfe Grenzlinie gegenüber einer zu extensiven Auslegung der in § 7 Abs. 1 leg.cit. genannten „Berücksichtigungsmaterien“ gezogen. Mit ihnen hat „dabei“ wohl eine „Abstimmung“ zu erfolgen, die Starkstromwegebehörde hat sie zu „berücksichtigen“, darf sie aber nicht selbst „vollziehen“ (vgl. A. Hauer, Starkstromwegeplanung Pkt 3.2. FN 21, in: Hauer/Nußbaumer, aaO, 306f). Auch einem Elektrizitätsunternehmen (§ 7 Z 8 ElWOG) stehen die verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte der Freiheit der Erwerbsbestätigung und des Eigentums, letzteres in Form der Nutzung eines angestrebten Übertragungsnetzes (§ 7 Z 40 ElWOG), zu. Diese Grundrechte, die noch durch die oben zitierten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen aus dem ElWOG „wattiert“ sind, darf vor allem eine – bloße – Berücksichtigungsregel in Gestalt eines Gesetzesvorbehalts nicht zur leeren Hülse machen, ihr steht das Übermaßverbot entgegen (vgl. Korinek, Das Grundrecht der Freiheit der Erwerbsbetätigung als Schranke für die Wirtschaftslenkung, in Festschrift Wenger, 243 (248 ff), und Oberndorfer, Rechtsfragen der Genehmigung von Energieversorgungsanlagen, in Aicher:

Rechtsfragen der öffentlichen Energieversorgung, 111 ff).

7.2. Alternativen- und Variantenprüfung

„Die Beschreibung anderer Lösungsmöglichkeiten („Alternativen“) ist gemäß § 6 Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000 grundsätzlich Gegenstand der UVE, während Standort- und Trassenvarianten nur bei Vorhaben behandelt werden müssen, für die gesetzlich die Möglichkeit einer Enteignung oder eines Eingriffs in private Rechte vorgesehen ist“ (Wimmer in Bergthaler/Weber/Wimmer Kap VII Rz 16, der auch anmerkt, dass der Begriff "Lösungsmöglichkeiten" offensichtlich inhaltlich ident mit jenem der "Alternativen" des § 1 Abs. 1 Z 3 UVP-G 2000 sei).

Für das gegenständliche Vorhaben ermöglichen die Starkstromwegesetze Eigentumseingriffe, weshalb sowohl Alternativen als auch Trassenvarianten zu prüfen sind.

In den Berufungen wird die von der Projektwerberinnen in der UVE (Teilband A) vorgenommene Alternativenprüfung beanstandet. Insbesondere wird vorgebracht, dass bei richtiger Bewertung eine andere Trasse zu wählen oder der technischen Alternative der (teilweisen) Erdverkabelung (unter deren Zugrundelegung auf Grund anderer Auswahlkriterien sich auch eine andere Trassierung ergeben hätte) der Vorzug zu geben gewesen wäre.

7.2.1. Rechtliche Bedeutung der Alternativenprüfung

Nach § 1 Abs. 1 Z 3 und 4 UVP-G 2000 ist es Aufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung, (unter Beteiligung der Öffentlichkeit) auf fachlicher Grundlage ua. die Vor- und Nachteile der vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Alternativen sowie die umweltrelevanten Vor- und Nachteile des Unterbleibens des Vorhabens darzulegen und bei Vorhaben, für die gesetzlich die Möglichkeit einer Enteignung oder eines Eingriffs in private Rechte vorgesehen ist, die umweltrelevanten Vor- und Nachteile der vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Standort- oder Trassenvarianten darzulegen.

Nach § 6 Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000 hat die (gemäß § 5 Abs. 1 UVP-G 2000 in den Genehmigungsantrag aufzunehmende) UVE folgende Angaben zu enthalten: Eine Übersicht über die wichtigsten anderen vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Lösungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen

Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen; im Fall des § 1 Abs. 1 Z 4 die vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Standort- oder Trassenvarianten.

Das UVP-G 2000 bietet dem Projektwerber/der Projektwerberin Gelegenheit, durch eine qualitätsvolle UVE sein/ihr Vorhaben darzulegen, verpflichtet aber gleichzeitig die Behörde, sie zu überprüfen und zu bewerten. Es bürdet in Form der UVE dem/der Projektwerberin die Verpflichtung auf, detaillierte Angaben beizubringen und hält ihn/sie dazu an, Trassenvarianten zu prüfen. Dies deckt sich mit der Spruchpraxis des Umweltsenates (US 6A/2002/5-12 vom 9. Oktober 2002 und US 5A/2004/5-4 vom 14. Mai 2004), wonach dem Projektwerber/der Projektwerberin eine spezifische Ermittlungspflicht auferlegt ist, die über die im Anlagenrecht übliche hinausgeht, indem er/sie hier wesentliche Teile der Sachverhaltsermittlung zu leisten hat, die sonst der amtswegigen Ermittlungspflicht durch Befundaufnahme der Sachverständigen zuzuzählen wäre. Dies ist eine Facette der in der systembildenden Literatur als „Einbeziehung Privater in Rechtssetzung und Kontrolle“ bezeichneten Entwicklungstendenzen im Umweltrecht. Auf der anderen Seite steht das einer Bürgerinitiative zufolge § 19 Abs. 4 UVP-G 2000 unabhängig von der subjektiven Betroffenheit ihrer Mitglieder gewährte Recht zur Geltendmachung von Umweltschutzvorschriften (vgl. Merli, Umweltrecht, in: Holoubek/Lienbacher, Rechtspolitik der Zukunft 353 ff, hier 360 f). Das UV-GA hat die UVE zu beurteilen, ehe die Behörde ihre Entscheidung trifft.

Das nach § 12 Abs. 1 UVP-G 2000 im Auftrag der Behörde zu erstellende Umweltverträglichkeitsgutachten hat ua. (§ 12 Abs. 4 Z 1 UVP-G 2000) die zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens vorgelegte UVE und andere relevante vom Projektwerber/von der Projektwerberin vorgelegte Unterlagen gemäß § 1 nach dem Stand der Technik und dem Stand der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften in einer umfassenden und zusammenfassenden Gesamtschau und unter Berücksichtigung der Genehmigungskriterien des § 17 aus fachlicher Sicht zu bewerten und allenfalls zu ergänzen sowie (§ 12 Abs. 4 Z 4 UVP-G 2000) Darlegungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 (also zu den Vor- und Nachteilen der vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Alternativen sowie des Unterbleibens des Vorhabens) und 4 (also zu den umweltrelevanten Vor- und Nachteilen der vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Standort- oder Trassenvarianten) zu enthalten.

Das UV-GA hat also gemäß § 12 Abs. 4 Z 4 leg. cit. „Darlegungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 und 4 zu enthalten“. Darauf aufbauend hat die Behörde auf der Grundlage des § 17 UVP-G 2000 ihre Entscheidung zu treffen, wobei gemäß Abs. 4 insbesondere die UVE und das UV-GA zu beachten sind.

Zu beachten ist dabei, dass nur Alternativen zum beantragten Vorhaben, die das angestrebte Ziel – zumindest zu einem hohen Prozentsatz – erreichen können, gemeint sein können. Bei dem gegenständlichen Vorhaben der Steiermarkleitung handelt es sich um eine

- 380 kV – Leitung
- mit einer Länge von 97,7 km
- mit zwei Systemen für 3-phasigen Wechselstrom
- die über ländliches Gebiet geführt wird;
- die Steiermarkleitung ist eine Übertragungsleitung als Teil des gesamtösterreichischen Übertragungsnetzes
- mit teilweiser Mitführung von 110 kV – Leitungen und deren Einbindungen in die Umspannwerke (Zwaring – Werndorf, Wünschendorf – Felzbach, Wünschendorf – Hartberg, Rotenturm – Oberwart)
- und Einbindung diverser (Abzweig-)Leitungen (Unterrettenbach, Grambach – Wünschendorf, Wünschendorf – Gleisdorf)
- sowie der Errichtung des Umspannwerkes Oststeiermark/Wünschendorf
- und der Erweiterung der Umspannwerke Kainachtal/Zwaring, Südburgenland, Neudorf/Werndorf und Hartberg.

Alternativen müssen daher geeignet sein, diese Anforderungen zumindest im Wesentlichen erfüllen zu können.

Das UVP-G 2000 selbst räumt der Alternativenprüfung keinen zentralen Stellenwert ein (siehe hierzu den vom VwGH 18.10.2001, Zl. 2000/07/0229, bestätigten Bescheid des Umweltsenats vom 3. August 2000, Zistersdorf, US 3/1999/5-109, Kurzfassung Pkt. 6).

Auch § 17 Abs. 3 ForstG 1975 (vor der Novelle BGBl. I Nr. 59/2002: Abs. 2) gebietet sie nicht (so das vorzitierte Erkenntnis des VwGH vom 18. Oktober 2001). Inwieweit sie jedoch der Naturschutz verlangt: Siehe 10.3. dieses Bescheides.

Die Behörde erster Instanz hat sich in der Begründung des angefochtenen Bescheides (III. 2.2, = S. 192 ff) die Auffassung des Umweltsenates (Bescheid vom 3. August 2000, US 3/1999/5-109 –

Zistersdorf –, unter Verweis auf Bergthaler/Weber/Wimmer, Umweltverträglichkeitsprüfung, Kap I, Rz 21) und des Verfassungsgerichtshofes (VfSlg. 16.242/2001, Ausbau der Hochleistungsstrecke Wien – Salzburg) zu eigen gemacht, dass die Prüfung und Darlegung der Trassenvarianten mit keinen unmittelbaren Rechtsfolgen verknüpft, der Projektwerber/die Projektwerberin insbesondere nicht zur Wahl der umweltverträglichsten

Alternative verpflichtet sei, und daher die Ansicht vertreten, dass die in der UVE dokumentierte Alternativenprüfung in diesem Lichte als ausreichend anzusehen sei.

Auch Altenburger/Wojnar (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz, 2005, Rz 245) führen unter offenbar zustimmender Zitierung von Entscheidungen des Umweltsenates aus, die Darlegung verschiedener Projektalternativen bzw. des Unterbleibens des Vorhabens können nur als Element einer möglichst vollständigen Sachverhaltsermittlung von Bedeutung sein, welche die Beurteilung erleichtern könne, ob trotz der Erfüllung der Genehmigungskriterien der Abweisungstatbestand des § 17 Abs. 5 UVP-G 2000 erfüllt sei.

Der Umweltsenat hält somit an seiner erwähnten – vom Verfassungsgerichtshof bestätigten – und zuletzt in US 9B/2006/9-9 vertretenen Entscheidungspraxis fest und teilt die Auffassung der Behörde 1. Instanz, dass die in der UVE dokumentierte Alternativenprüfung – soweit es sich nicht um die Frage der Naturverträglichkeitsprüfung handelt (siehe dazu 10.3.) – ausreichend ist.

7.2.2. Zur „Nullvariante“

Gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 UVP-G 2000 ist es ua. Aufgabe der UVP, die umweltrelevanten Vor- und Nachteile des Unterbleibens des Vorhabens, die sog. Nullvariante, darzulegen. Dies ist – § 6 Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000 entsprechend – in der UVE, Fachbereich C, erfolgt (siehe S. 148 des angefochtenen Bescheides). In diesem Zusammenhang ist auch die Bedarfsfrage zu erwähnen, zu der der angefochtene Bescheid ebenfalls ausführlich und schlüssig Stellung bezieht (S. 143-146).

Die Gemeinden Wolfau und Unterwart verweisen in Ihrer Berufung auf die Stellungnahme des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vom 9. Februar 2005, 162-36/05, 02 0142/1-UK/05. Diese zeige den Mangel auf, dass die in seiner Stellungnahme vom 14. April 2004 erhobenen Forderungen nicht erfüllt worden seien, und zwar handle es sich nach Ansicht des Bundesministeriums um „wesentliche Forderungen“, die in den „eingereichten UVE-Unterlagen nicht berücksichtigt“ worden seien. Dies betreffe insbesondere „die Diskussion und Bewertung einer Nullvariante, die den prognostizierten steigenden Stromeinsatz in der Steiermark reduziert bzw. stabilisiert“. Auch die später erstellten Unterlagen und Begutachtungen hätten diesen Mangel nicht behoben – sie bieten keine fachliche Aufbereitung einer „Nullvariante“, die einer Beurteilung zugänglich wäre, sondern erschöpfen sich in der Behauptung der Wichtigkeit des Vorhabens für das Leitungsnetz verbunden mit jener, dass andere Lösungen nicht adäquat seien. Das UVP-G 2000 verlange jedoch in § 1 Abs. 1 Z 3 in Verbindung mit dem Einleitungssatz „auf fachlicher Grundlage [...] die Vor- und Nachteile der vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Alternativen sowie die umweltrelevanten Vor- und Nachteile des Unterbleibens des Vorhabens darzulegen“.

Nach Ansicht des Umweltsenates dürfen die an die Aufbereitung der „Nullvariante“ zu stellenden Forderungen nicht überspannt werden. Insbesondere handelt es sich bei Möglichkeiten, den prognostizierten steigenden Stromeinsatz in der Steiermark zu reduzieren bzw. zu stabilisieren, nicht um den bloßen Fall des „Unterbleibens des Vorhabens“, aber auch nicht um Maßnahmen, die innerhalb der Ingerenz der Projektwerberin liegen. (Das Problem mangelnder Verfügungsgewalt des Projektwerbers wird auch von Bergthaler/Weber/Wimmer [Umweltverträglichkeitsprüfung, Kap I, Rz 20] gesehen, die anscheinend dazu neigen, solche Fälle von der Prüfungspflicht auszunehmen.)

Wie bereits einleitend erwähnt, wurden im Fachbereich C-Energiewirtschaft der UV-E die Auswirkungen der Nullvariante geprüft. Weiters findet sich im angefochtenen Bescheid bzw. in dem ihm zugrunde liegenden UV-GA sehr wohl eine Auseinandersetzung mit der Frage der Nullvariante. Im Rahmen der Prüfung der Bedarfsfrage führt die Bgld. LReg. auf S. 145 des angefochtenen Bescheides beispielsweise aus, dass die Nullvariante bereits in wenigen Jahren zu einer Auftrennung der Regelzone Ost in einen Nord- und Südteil führen müsste, was zu einer Regionalisierung des österreichischen Elektrizitätsmarktes und in weiterer Folge zu höheren Elektrizitätspreisen führen würde. Es würde nichts weniger als die Abkoppelung des Südens Österreichs (Steiermark, Kärnten) vom restlichen Strommarkt in der Regelzone Ost drohen. Dies würde einen wichtigen Teil des Wirtschaftsstandortes Österreich beeinträchtigen, so der angefochtene Bescheid abschließend. Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass der in § 1 Abs. 1 Z 4 UVP-G 2000 normierten Vorgabe, die umweltrelevanten Vor- und Nachteile des Unterbleibens des Vorhabens darzulegen, im vorliegenden Fall entsprochen worden ist. Bestätigt wird dieses Ergebnis nicht zuletzt durch den vorstehend unter 7.1.1. festgestellten Bedarf an der 380 kV Leitung. Der Vorwurf der Berufungswerber, es hätte keine „fachliche Aufbereitung einer Nullvariante“ gegeben, erweist sich somit als unzutreffend erweist.

7.2.3. Zur Alternative einer (teilweisen) Erdverkabelung

Im Laufe des Berufungsverfahrens hat sich neben der EMF-Problematik (siehe unten 7.3.) seitens der Projektgegner die Forderung nach Verkabelung zu einem Hauptthema entwickelt. Durch sie wurde die zuvor heftig bestrittene Notwendigkeit der Stromleitung, der Bedarf, in ihrer Bedeutung relativiert, wie oben bereits am Beispiel der Stellungnahme der Gemeinden vom 5. Dezember 2005 gezeigt wurde. Dieser Trend wird durch die Vorlage der Studie SteiermarkKABEL unterstrichen, welche die Verkabelung als fortschrittliche und – selbst von den Kosten her – verträgliche Alternative nachzuweisen versucht.

Dem Umweltsenat ist es als Berufungsbehörde allerdings verwehrt, mittels einer Projektmodifikation die „Kabelalternative“ vorzuschreiben (dazu 7.2.4.).

Der Umweltsenat teilt die Auffassung der Behörde erster Instanz (Bescheid S 148), dass eine Ausführung der 380 kV-Steiermarkleitung als Erdkabel keine „Trassenalternative“ im Sinne des Gesetzes darstellt, zumal in Anhang 1 Z 16 lit. a und b UVP-G 2000 nur Starkstromfreileitungen genannt, Erdkabel somit gar nicht UVP-pflichtig sind.

Erdkabel sind nun aber zweifellos eine „Lösungsmöglichkeit“ (für den Zweck des Transportes elektrischer Energie) im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000, wonach die UVE eine Übersicht über die wichtigsten anderen vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Lösungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen zu enthalten hat; im Fall des § 1 Abs. 1 Z 4 UVP-G 2000 die vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Standort- oder Trassenvarianten.“

§ 6 Abs. 1 Z 2 iVm § 1 Abs. 1 Z 3 und 4 UVP-G 2000 differenziert hinsichtlich der Anforderungen an die Alternativenprüfung bewußt zwischen jenen Vorhaben, für die Enteignungen möglich sind und solchen, für die diese Möglichkeit nicht besteht. Während § 1 Abs. 1 Z 3 sowohl Standort- und Trassenvarianten als auch technische Alternativen umfasst, legt Z 4 das alleinige Augenmerk auf den Standort bzw. die Trasse und damit die Inanspruchnahme von Grund und Boden. Da eine Enteignung einen massiven Eingriff in fremde Rechte darstellt, verlangt der Gesetzgeber, dass vor solchen Eingriffen geprüft wird, ob nicht durch eine andere Trassenlegung oder eine alternative Standortwahl ohne einen Eingriff in fremde Rechte das Auslangen gefunden werden kann. Dass die besonderen Anforderungen an die Prüfung von Standort- oder Trassenvarianten in Zusammenhang mit Enteignungen in einer eigenen Ziffer angeführt sind, ist wohl ein Hinweis dafür, dass im Fall von Enteignungen ein höherer Anspruch an die Alternativenprüfung, wohl eine Verpflichtung des Projektwerbers/der Projektwerberin zur Prüfung solcher Alternativen, gestellt wird. Durch die Verbindung der Z 3 und 4 des § 1 Abs. 1 durch das Wort "und" bleibt die Anforderung zur Prüfung technischer Alternativen auch für Vorhaben, für die Enteignungen möglich sind, aber unberührt. Erdkabel sind auch eine „Alternative“ (gleichbedeutend mit „Lösungsmöglichkeit“) im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 3 und 4 UVP-G 2000, auf den auch § 12 Abs. 4 Z 4 UVP-G 2000 (Darlegungen des UV-GA) verweist.

Es sei daher, wenngleich dies wegen des geringen rechtlichen Stellenwertes der Alternativenprüfung in rechtlicher Hinsicht letztlich nicht maßgeblich sein kann, auch auf diese Alternative eingegangen. Schon im UV-GA ist dies geschehen: Auf S 304 werden sowohl Vorteile (geringere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes) als auch Nachteile (technische Probleme bei langen Übertragungsstrecken, hoher Flächenbedarf während der – doppelt so langen – Bauphase, große Bodenbewegungen sowohl während der Bauphase als auch bei Reparaturen, größerer Waldverlust, höhere Beanspruchung von Flächen, Gestein und Wasser) der Erdverkabelung gegenüber der Freileitung genannt. Zusammenfassend (S 304) wird gefolgert, dass die Leitungsführung als Erdkabel zwar erhebliche Eingriffe in das Landschaftsbild vermindern würde, aber zu erheblicheren nachteiligen Umweltauswirkungen für Menschen, Pflanzen, Boden und Wasser führe.

Unzutreffend ist, dass die dieser Beurteilung zugrunde liegenden forstwirtschaftlichen und hydrogeologischen Gutachten von der falschen Prämisse ausgehen, dass die Führung des Erdkabels der verfahrensgegenständlichen Freileitungstrasse folgt: Bei der Beurteilung aus Sicht der Forstwirtschaft wird für den burgenländischen Teil sogar ausdrücklich eine „einigermaßen gestreckte Trassenführung mit möglicher Umgehung von Waldgebieten“ vorausgesetzt (vgl. S 270 UV-GA Dezember 2004); dass aber eine Verkabelung auf der gesamten Leitungslänge ganz ohne nennenswerte Inanspruchnahme von Waldgebieten erfolgen könnte, kann ausgeschlossen werden. Auch die Schlussfolgerungen für den Fachbereich Hydrogeologie erfolgen ausdrücklich „unabhängig von einer geographisch definierten Trasse“; jede Erdkabeltrasse zwischen Zwaring und Rotenturm müsse die Mur, zumindest sechs Flüsse, mehr als 20 Bäche und eine größere Anzahl an Gerinnen queren (vgl. S 270 des UV-GA Dezember 2004). Generell wird der Erdverkabelung aus hydrogeologischer Sicht – grundsätzlich unabhängig vom konkreten Trassenverlauf – eine höhere Eingriffsintensität attestiert.

Die Ergänzung zum UV-GA Dezember 2006 bestätigt nachvollziehbar die Ergebnisse des UV-GA Dezember 2004 (vgl. insbesondere Pkt. 11.3.3.).

Da die Frage Freileitung oder Erdverkabelung kein österreichisches Spezifikum ist, sei auch die deutsche Rechtslage in den Blick genommen: Der – nicht Gesetz gewordene – Entwurf der Unabhängigen Sachverständigenkommission zum Umweltgesetzbuch unterscheidet bei der Genehmigungspflicht (§ 542 Nr. 4) nicht zwischen den Übertragungsmitteln Freileitung und Kabel. In der Begründung hierzu heißt es (Umweltgesetzbuch – UGB-KomE, Berlin 1998, S 1358):

„Erfasst werden somit auch die erdverlegten Hochspannungsleitungen. Ein genereller Vorrang unterirdischer Verlegung wird nicht vorgeschlagen. Sie kommt aus Kosten- und Sicherheitsgründen nur eingeschränkt in Betracht.“

In der Fußnote 153 sind dort als Vorteil von Freileitungen gegenüber Kabeln aufgelistet:

- günstigere Investitionskosten
- günstigere Zugänglichkeit für Inspektionen und Reparaturen,
- einfachere Fehlerfeststellung

- kürzere Reparaturdauer
- günstigere Überquerungsmöglichkeit für Straßen-, Wasser- und Schienenwege sowie für schwieriges Gelände,
- kein zusätzlicher Aufwand für Druckausgleichs- und Drucküberwachungsanlagen,
- keine Einschränkung der Bepflanzung,
- die Kabeltrasse muss für den Schwerverkehr zugänglich sein.
- Ferner kann die Verlegung von Kabeln in Sand und die Abdeckung

mit Betonplatten zum Austrocknen wertvoller Feuchtgebiete führen.

- u.U. emittieren Kabel Wärme (kann zu Bodenaustrocknung führen). Die Vorteile der Kabel gegenüber Freileitungen, wie eine geringere Empfindlichkeit gegen witterungsbedingte Einflüsse, die geringere Auffälligkeit im Gelände, eine kleinere Trassenbreite und keine Geräuschmissionen bleiben allerdings hinter den von der Kommission aufgelisteten Nachteilen „aus Kosten- und Sicherheitsgründen“ zurück.

Der Entwurf der Sachverständigenkommission vergleicht auf S 1354, Anmerkung 135 und 136, die Stromkreislänge von Freileitungen (in Km) und Kabeln auf dem Stand von 1985 wie folgt:

Spannungsebene 110 kV 220 kV 380 kV

Freileitung: 43.340 17.071 10.336

Kabel: 2.816 17 18

Die Deutsche Bahn betrieb 1985 ca. 15.000 km 110 KV-Freileitungen.

Im Nieder- und Mittelspannungsbereich, also im Verteilernetz (§ 7 Z 44 EIWOG), im Gegensatz zum Übertragungsnetz, einem Hochspannungsverbundnetz mit einer Spannung von 110 kV und darüber (§ 7 Z 40 EIWOG), haben sich dagegen Kabel bereits weitgehend durchgesetzt.

Gemäß § 6 Z 2 iVm § 7 der Elektrizitätsstatistik-Verordnung, BGBl. II Nr. 486/2001 hat die E-Control GmbH einmal in jedem 5. Jahr, beginnend mit dem Erhebungsjahr 2003, erstmalig zum 31. Dezember 2003, den "Bestand an Anlagen zur Fortleitung und Verteilung elektrischer Energie" zu erheben.

Die Trassenlänge in Kilometer beträgt nach der Erhebung für Österreich zum Stichtag 31. Dezember 2005 (Quelle: E-Control GmbH, www.e-control.at):

Spannungsebene: 110 kV 220 kV 380 kV

Freileitung: 6.128 1.882 1.246

Kabel: 437 3 22

Bei den Systemlängen – zum Begriff siehe unten – verhält es sich wie folgt:

Spannungsebene: 110 kV 220 kV 380 kV

Freileitung: 10.260 3.759 2.453

Kabel: 563 5 44

Für die 380 kV-Spannungsebene bedeutet dies, dass der Anteil der Freileitungen bei den Trassenlängen 98,3 % und bei den Systemlängen 98,2 % beträgt.

Ihnen stehen lediglich 1,7 % bzw. 1,8 % bei den Kabelleitungen gegenüber.

Die Systemlängen beziehen sich auf die tatsächlichen Längen der 3-phasigen Stromkreise in den angegebenen Spannungsebenen, die Trassenlängen auf die Längen der Trassen, auf denen die Leitungen verlegt sind, die auch aus mehreren Stromkreisen bestehen können. So hätte zB eine 90 km lange Leitung mit zwei 3phasigen Stromkreisen eine Trassenlänge von 90 km und eine Systemlänge von 180 km.

Laut Mitteilung der E-Control vom 6. Oktober 2005 und 3. August 2006 gibt es in den österreichischen Übertragungsnetzen derzeit keine 380 kV-Kabel. Das erste 380 kV-Kabel in Österreich wurde 1979 in Wien in Betrieb genommen. Hierbei handelt es sich um den Anschluss des großen Verbrauchszentrums Wien an das 380 kV-Übertragungsnetz, nicht aber um die überregionale Übertragungsinfrastruktur. Ein weiteres 380 kV-Kabel (Länge 5,4 km) wurde bei der Errichtung der sog. Nordeinspeisung der Stadt Wien im ersten Halbjahr 2006 von der Wienstrom GmbH in Betrieb genommen. Somit erhöhten sich in Österreich die Trassenlänge der 380 kV-Kabelleitungen von 22 km auf 27 km, die Systemlängen der 380 kV-Kabelleitungen auf 54,8 km und der Kabelanteil im 380 kV-Netz auf 2,2%.

Ein über Anfrage des Umweltsenats von der E-Control am 3. August. 2006 zur Verfügung gestellter Auszug einer Statistik der UCTE (Union for the Coordination of Transmission of Electricity im "Statistical Yearbook 2004") weist das Verhältnis zum Kabelanteil bei 380 – 400 kV-Leitungen wie folgt aus:

Übersicht der 380 – 400 kV Leitungen

siehe Originalbescheid!

1 Es wurde bereits die im Frühjahr 2006 neu in Betrieb genommene Leitung in Wien berücksichtigt.

Der aus den vorstehenden Aufstellungen zu entnehmende verschwindend kleine Anteil von Erdkabelleitungen im Bereich von 220 kV und darüber war wohl Anlass für die UVP-RL (Anhang I Z 20) als auch für das sie in der Nov. BGBl. I Nr. 89/2000 in Anhang 1 Z 16 umsetzende UVP-G 2000 lediglich „Hochspannungsfreileitungen“ (so Anhang I Z 20 der RL) bzw. „Starkstromfreileitungen“ (so Anhang 1 Z 16 UVP-G 2000) UVP-pflichtig zu machen. Diese Aufstellungen zeigen gegenüber dem in diesem Verfahren von den Projektgegnern unternommenen Argumentationsaufwand, dass eine Erdkabelverlegung bei der ggst 380 kV-Leitung vor allem nicht so technisch ausgereift ist, dass es nicht zu nur in längerer Zeit zu behebbenden Störfällen kommen kann. Diese Störanfälligkeit hat der VwGH im Erkenntnis vom 20. Juli 2004, 2002/05/0081, dahin qualifiziert, dass sie – selbst für die dem Beschwerdefall zugrunde gelegene 110 kV-Leitung – eine Erdverkabelung nicht möglich erscheinen lasse. Auf diese Störanfälligkeit macht bereits der angefochtene Bescheid auf S 163, aufmerksam, wonach sich aus dem Teilgutachten Elektrotechnik Folgendes ergebe:

„Erdkabelösungen über lange Übertragungsstrecken sind durch Probleme wie hohe auftretende dielektrische Verluste, Kühlung, hohe anfallende Blindleistung, erhöhte Wahrscheinlichkeit von Ausfällen durch die Vielzahl und Inhomogenitäten von Muffen, Kabelendverschlüssen sowie durch erhöhte Überspannungen bei den Schaltvorgängen gekennzeichnet. Auf Grund der Tatsache, dass es weltweit kein vergleichbares Erdkabelprojekt im 380 kV-Bereich gibt, kann für die gegenständliche Erdkabelvariante der 380 kV-Leitung nicht vom Stand der Technik gesprochen werden. Eine Realisierung als Kabelleitung würde ein Experiment mit großem finanziellen Risiko und unsicherem Ausgang in Bezug auf Betriebssicherheit und Verfügbarkeit bedeuten.“

Weitere Argumente gegen die Verkabelung werden auf S. 167 des angefochtenen Bescheides angeführt. Bei einer gemischten Lösung mit Kabel- und Freileitung kommt es, so heißt es dort unter Berufung auf den Sachverständigen für Energiewirtschaft "infolge der Kabelleitungen zu kurzzeitigen großen Schaltüberspannungen, die bei Netzbetriebsmitteln besonders zu berücksichtigen sind. Teilverkabelungen bedeuten, dass die elektrischen Werte der Leitung uneinheitliche Kenngrößen haben. Dies bedeutet vor allem Probleme für den Schutz und die Fehlerortung im Störfall."

Außerdem müsse auf die Störungsquellen bei Übergängen (Kabelendverschlüsse) hingewiesen werden, die vor allem in den Regionen mit hoher Blitzintensität ein erhöhtes Ausfallrisiko darstellen. Schließlich wird auf S. 167 des angefochtenen Bescheides noch festgehalten, "dass auch die von einzelnen Verfahrensparteien vorgelegten Privatgutachten (Studie TU Graz/Prof. Woschitz und IFIAT/Ing. Rossmann) zu dem Ergebnis kommen, dass eine teilweise Verkabelung schon allein auf Grund der mit ihr verbundenen netztechnischen Probleme abzulehnen ist". Zur automatischen Wiedereinschaltung nach Störfällen ist angeführt:

"Bei Kabeln ist im Übrigen eine automatische Wiedereinschaltung (AWE) nicht möglich, da dadurch Fehler bzw. Schäden, die zur Abschaltung geführt haben, erweitert werden könnten. Die Begründung dafür liegt darin, dass das Isolationsmaterial eines Kabels (festes Dielektrikum, z.B. Polyäthylen) im Unterschied zu Freileitungen (Dielektrikum Luft) keine "selbstheilenden" Eigenschaften aufweist. Im Falle einer auch nur teilweisen Verkabelung von kürzeren Strecken in Kombination mit einer Freileitung bedeutet dies, dass eine AWE wegen der Kabelstrecken nicht für die gesamte Leitungslänge möglich ist, obwohl die Freileitungsteile an sich automatisch wieder eingeschaltet werden könnten. Dabei ist zu beachten, dass in über 90 % der automatischen Abschaltungen bei Freileitungen eine AWE nach einigen Millisekunden erfolgreich ist. Eine Verkabelung verhindert durch die dauerhafte Abschaltung der Kabelteile somit eine Wiederherstellung der Übertragungsverbindung als ganzes. Diese Hindernisse sind von wesentlicher Bedeutung für die 380-kV-Leitung Zwaring-Rotenturm, da sie direkt die Betriebssicherheit beeinflussen."

Außerdem, so heißt es weiter, nehmen „Fehlerortung und Reparatur bei 380-kV-Kabeln wesentlich mehr Zeit in Anspruch als bei Freileitungen. Es kann von einem bis zu 25-fachen Wert im Vergleich zu Freileitungen und einer durchschnittlichen Reparaturdauer von 8 Wochen ausgegangen werden. Während der Reparaturzeit steht die gesamte Anlage (das betroffene System) nicht zur Verfügung, wofür auch vorgesorgt werden muss, da sonst in dieser Zeit die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann."

Auf S 169 des angefochtenen Bescheides sind die gegen eine Verkabelung sprechenden Betriebseigenschaften der 380-kV-Kabel aufgelistet.

Zum selben Ergebnis gelangt das Teilgutachten „Elektrotechnik (Oberösterreich)" des UV-GA zur sog. Salzburgleitung der APG von St. Peter am Hart nach Elixhausen, die so wie die Steiermarkleitung zu den

transeuropäischen Netzen (TEN) im Bereich der Energieinfrastruktur zählt (vgl. 7.1.1.). Die Salzburgleitung befindet sich derzeit im UVP-Genehmigungsverfahren erster Instanz. Hervorgehoben ist auch in diesem Gutachten (S 539) so wie im angefochtenen Bescheid auf S. 169, dass „die große Anzahl an Verbindungsstellen (Muffen) für die einzelnen Kabelteillängen, die bei Lieferlängen von 450 m bis 600 m der einzelnen Kabelstücke die Gesamtzahl von 600 bis 900 Stück bei einer 46 km langen Kabeltrasse erreichen würde. Diese große Anzahl von Muffen stellt ein nicht unbeträchtliches Risiko für die Verfügbarkeit und Zuverlässigkeit der Leitung dar.“ Die Steiermarkleitung ist doppelt so lang. Nach der Anführung weiterer Risikofaktoren der Verkabelung bringt das Gutachten folgendes Fazit:

„Auf Grund der Tatsache, dass es weltweit kein vergleichbares Kabelprojekt im 380 kV-Bereich gibt, kann hier für die Kabelvariante der 380-kV-Leitung nicht vom Stand der Technik gesprochen werden. Eine Realisierung als Kabelleitung würde ein Experiment mit großem finanziellem Risiko und unsicherem Ausgang in Bezug auf Betriebssicherheit und Verfügbarkeit bedeuten.“

Zur Teilverkabelung enthält das Gutachten folgende Aussage:

„Der verlockend erscheinende Ausweg der Teilverkabelung in sensiblen Gebieten erweist sich bei genaueren Untersuchungen als problematisch für die Betriebssicherheit. Bei einigen kurzen Teilstrecken als Kabelleitung würden durch den wechselnden Wellenwiderstand zwischen Freileitung und Kabelleitung größere Probleme bei der Betriebsführung als bei einer reinen Freileitung oder einer reinen Kabelleitung entstehen. Speziell die Kurzunterbrechung mit automatischer Wiedereinschaltung, wie sie bei Störungen auf Freileitungen häufig durchgeführt wird, könnte in den Kabelteilstrecken zu nachhaltigen Schädigungen des Kabels führen.“

Wie bei der Beurteilung des sog. Elektromogs näher ausgeführt wird, stellen die Grenzwertregelungen der deutschen 26. BImSchV (§ 1 Abs. 2 Z 2 lit. a) und der Schweizer Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung, vom 23. Dez. 1999, der NISV (Anhang 1 Z 1, 11 lit. a und b), Freileitungen und Kabel gleich, gehen also nicht von geringeren Emissionen einer Kabelleitung aus.

Das in der Berufung der Gemeinden Wolfau und Unterwart angezogene Backgroundpaper der EU-Kommission vom 10. Dezember 2003 „Undergrounding of Electricity Lines in Europe“ vermag die Forderung nach einer Verkabelung nicht entscheidend zu stützen. Es mündet (S. 35) in die folgenden hier zusammengefasst wiedergegebenen Schlussfolgerungen.

1. Freileitungen sind – auf Grund der im Vergleich zur Erdverkabelung wesentlich geringeren Kosten – nach wie vor die gebräuchlichsten Elektrizitätsübertragungsmittel.
2. Für die Erdverkabelung existieren verschiedene Technologien mit unterschiedlichem Entwicklungsstand (wird näher ausgeführt).
3. Es mag spezielle Fälle geben, in denen unbedingt auf die Erdverkabelung zurückzugreifen ist, etwa im Stadtgebiet und in ökologisch, landschaftlich oder historisch sensiblen Gebieten, oder dort, wo auf Grund häufig schlechter Wetterbedingungen die Versorgungssicherheit in Gefahr ist.

Der Vorrang der Freileitungen im Hochspannungsbereich hält auch in jüngster Zeit ungebrochen an. Das zeigt die Zusammenstellung der Elektrizitätsprojekte in der vom Rat am 24. Juli 2006 beschlossenen Neufassung der Leitlinien für transeuropäische Energienetze (TEN-E). Von den in MEMO/06/304, Brussels, 24. July 2006, zusammengestellten 32 Projekten, unter denen sich auch die Freileitung Südburgenland – Kainachtal befindet, sind als Kabelverbindung nur wenige Seekabelverbindungen ausgewiesen, deren Sinnhaftigkeit und Unverzichtbarkeit nie in Zweifel gezogen wurde (vgl. dazu bereits UGB-KomE, S 1350).

Auch andere, von den Berufungswerbern vorgelegte internationale Berichte und Studien zeigen, dass der Einsatz von Erdkabeln gerade über lange Strecken keineswegs Standard ist:

So wird etwa in der von Bernd R. Oswald verfassten „Vergleichenden Studie zu Stromübertragungstechniken im Höchstspannungsnetz“ vom September 2005 (Blg. 4.12. zur Stellungnahme der Gemeinden Wolfau und Unterwart vom 29. Dezember 2006) auf S 81 festgehalten, dass bisher weder 380kV-VPE-Kabel noch GIL (gasisolierte Leiter) in einer Länge von 54 km verlegt bzw. im europäischen Verbundnetz überhaupt eingesetzt worden seien; das Kabel sei geringer belastbar als die Freileitung, die GIL habe zwar ähnliche elektrische Eigenschaften wie die Freileitung, Reparaturen seien aber noch aufwändiger als beim Kabel; die Gesamtkosten (Summe aus Investitionskosten und Betriebskosten über 40 Jahre) seien beim Kabel 2,2-2,4 Mal, beim GIL 4,7-5,4 Mal höher als bei der Freileitung (eine Gegenüberstellung der bloßen Investitionskosten ergibt einen noch größeren Unterschied). Die Schlussfolgerung der Studie war – bezogen auf ein konkretes Projekt in Norddeutschland mit einer Trassenlänge von insgesamt ca. 60 km – dass die Freileitung aus technischer und energiewirtschaftlicher Sicht eindeutig die beste Lösung darstelle.

Auch in der Brakelmann-Studie, die gleichfalls von den Gemeinden Wolfau und Unterwart als Beilage zur Stellungnahme vom 29. Dezember 2006 vorgelegt wurde, heißt es, dass das Kabelsystem in der 380 kV-Ebene energetisch ungünstiger als die Freileitung sei.

Ebenso kommt der im Auftrag der Salzburger Landesregierung (im Folgenden: Sbg. LReg.) verfasste Bericht der Österreichischen Energieagentur über verschiedene Aspekte des Projekts „380 kV-Salzburgleitung“ im Hinblick auf eine Freileitungsvariante bzw. eine Teilverkabelung vom Jänner 2007 (Blg. 7. zur Stellungnahme der Gemeinden Wolfau unter Unterwart vom 31. Jänner 2007) zum Schluss, dass Freileitungen „zweifelsohne die Standardtechnologie im 380 kV-Übertragungsnetz“ seien. Hingegen stellten VPE-Kabel in dieser Spannungsebene eine verhältnismäßig neue Technologie dar, die auch neue Anforderungen an die Errichtung und im Betrieb mit sich bringe. Bislang beschränke sich deren Verwendung auf wenige spezielle Einsatzbereiche und über kurze Strecken (wenige Kilometer), wenngleich seit 1997 die Verwendung von VPE-Kabeln im Höchstspannungsbereich stark zugenommen habe. Realisierte Projekte ließen erwarten, dass der Einsatz eines Höchstspannungskabels in einem Übertragungsnetz aus technischer Sicht beherrscht werden sollte, Langzeiterfahrungen fehlten aber.

Keine der von den Projektgegnern im Lauf des Verfahrens vorgelegten Unterlagen vermag den Mangel an Erfahrungen mit Verkabelungen im 380kV-Bereich über längere Strecken zu widerlegen. In einer Stellungnahme von DI Hoffmann vom 29. Oktober 2006 (Blg. 3. zur Stellungnahme der Gemeinden Wolfau und Unterwart vom 31. Oktober 2006) werden zwar (auf S 15) verschiedene internationale Kabelprojekte aufgelistet; jene, die mindestens im 380 KV-Bereich liegen, verlaufen aber nur über Längen zwischen 2,1 und (in einem Fall) 20 km; nur für Japan wird eine 550 kV-Kabelleitung über 59,9 km genannt. Diese „Shin-Keiyo-Toyosu-Leitung“ ist tatsächlich die weltweit erste Kabelleitung im Höchstspannungsbereich über eine längere Strecke (zufolge des Kabelherstellers: 40 km; vgl. die Internetseite http://www.furukawa.co.jp/english/product/soden1_e.htm); sie wurde erst Ende 2000 (teilweise) in Betrieb genommen, ausreichende Erfahrungswerte liegen demnach noch nicht vor. Andere Projekte – wie etwa das der Mitführung eines 400 kV-Kabels im Brennerbasistunnel – befinden sich erst im Planungs- bzw. Untersuchungsstadium.

Der Umweltsenat verkennt weder, dass die Möglichkeit von Verkabelungen im Höchstspannungsbereich Gegenstand zahlreicher Forschungen ist, noch, dass viele der betreffenden Forschungsprojekte mit öffentlichen Mitteln gefördert werden. Nicht zuletzt auf Grund dieser Forschungen und weiterer technologischer Entwicklungen ist nicht auszuschließen, dass künftig auch im Höchstspannungsbereich und über längere Strecken die Verlegung von Erdkabeln standardmäßig möglich und vielfach gegenüber der Errichtung von Freileitungen zu bevorzugen sein wird; derzeit ist dies aber noch nicht der Fall.

Für Erdkabelleitungen, im Besonderen für das „SteiermarkKABEL“ ergibt sich folgende rechtliche Beurteilung:

Die gleichlautenden Definitionen des „Standes der Technik“ in den wesentlichen österreichischen Umweltgesetzen, nämlich § 71a Abs. 1 GewO, § 2 Abs. 8 Z 1 AWG 2002 und § 12a Abs. 1 WRG, binden das Vorliegen des „Standes der Technik“ jedoch daran, dass die Funktionstüchtigkeit des auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhenden Entwicklungsstandes fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen, Bau- oder Betriebsweisen erprobt und erwiesen ist. (Dazu näher: Ritter, Umweltverträglichkeitsprüfung 224 ff.) Das deckt sich mit der entsprechenden Definition im deutschen Recht, wo der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren ... „insgesamt gesichert erscheinen“ muss (§ 3 Abs. 6

Bundes-Immissionsschutzgesetz = BImSchG). Zur Definition des „Standes der Technik“ in § 71 a Abs. 1 GewO merkt Feik (Gewerbliches Betriebsanlagenrecht in: N. Raschauer/W. Wessely, Handbuch Umweltrecht, 2006, S 186) daher folgerichtig an, dass hiezu weder veraltete, aber bewährte, noch neue, aber unerprobte Methoden zählen; relevant sei ein neuer, aber bereits gesicherter Entwicklungsstand, der für den jeweiligen Sektor nicht unverhältnismäßig sei. Weiterentwickelt wurde die Begriffsbestimmung des „Standes der Technik“ in den vorhin angeführten wesentlichen österreichischen Umweltgesetzen unter dem Einfluss des Gemeinschaftsrechts durch die zum Grundsatz der Vorsorge und der Vorbeugung hinzutretende Berücksichtigung gleichsinniger „Kriterien für die Festlegung des Standes der Technik“ als Anlagen zu diesen Gesetzen. In diesen – übrigens auch im Anhang zu § 3 Abs. 6 BImSchG – ist für die Bestimmung des Standes der Technik auch unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Vorsorge und der Vorbeugung u.a. die „für die Einführung einer besseren verfügbaren Technik erforderliche Zeit [...] zu berücksichtigen“ (vgl. zB Z 7 der Anlage 6 zu § 71a GewO).

Speziell dieses Kriterium rechtfertigt die Aussage von Daul/Spaun/Bergthaler in RdU-U&T 2006/10, 43, die Tatsache, dass bestimmte Technologien in einem hoffnungsvollen Entwicklungsstadium sind, lasse noch nicht den Schluss zu, dass sie als „erprobt“ gelten können.

In Verbindung mit den obigen Nachweisen ergibt sich aus den vorstehenden Erwägungen, dass Erdkabelösungen über lange Übertragungsstrecken bei 380 kV-Leitungen nicht „Stand der Technik“ sind. Mit kaum zu überbietender Deutlichkeit zeigt dies die oben wiedergegebene „Übersicht der 380 – 400 kV-Leitungen“ aus dem „Statistical Yearbook 2004“ mit dem verschwindend kleinen Kabelanteil in den dort

aufgezählten europäischen Ländern, wobei es in der Schweiz, in Belgien und in den Niederlanden überhaupt keine Kabelleitungen gibt und der Kabelanteil in Frankreich 0,01 % beträgt. (Zu Schweden siehe Ergänzung zum UV-GA Dezember 2006, S 92: Dort beträgt der Kabelanteil auf der 400 kV-Ebene 0,04 %. Ferner wird dort darauf hingewiesen, dass in Schweden erst 2003 wieder eine 63 km lange Freileitung im Übertragungsnetz errichtet und in Betrieb genommen wurde.) Wenn insbesondere in den Blg. 2 und 3 bzw. 8 und 9 zu den Stellungnahmen der Gemeinden Wolfau und Unterwart vom 31. Oktober 2006 die Erdkabellösung als technisch gleich-, ja höherwertige Alternative qualifiziert wird, so steht dem vor allem die oben angeführte „Übersicht [...]“ entgegen. Unterstellt man aber im Sinn der Gegner der beantragten Freileitung = Befürworter der Kabellösung die Höherwertigkeit der letzteren, so kann man von dieser bestenfalls ein „hoffnungsvolles Entwicklungsstadium“ für lange Übertragungsstrecken annehmen, keinesfalls aber, dass die Funktionsfähigkeit für diese Strecken „erprobt und erwiesen ist“ oder – nach deutscher Terminologie – „insgesamt gesichert erscheint“.

Da, wie erwähnt, „die für die Einführung einer besseren verfügbaren Technik erforderliche Zeit“ zu berücksichtigen ist, entspricht die Kabellösung im Zeitpunkt dieser Berufungsentscheidung nicht dem „Stand der Technik“, so dass die Prüfung der Verhältnismäßigkeit des Mehraufwandes dahin stehen kann. Den Zeitfaktor übergeht die „ergänzende Stellungnahme“ der Gemeinden vom 31. Jänner 2007 zum „Stand der Technik“. (Dem dazu wiedergegebenen § 71a GewO sind – wohl versehentlich – zwei Sätze angefügt, die nicht Gesetzestext sind.)

Entspricht die Kabellösung aber nicht dem "Stand der Technik", so kann ihr bei der Entscheidung in Rechtsbereichen wie Rodung im Forstrecht, im Natur- und Landschaftsschutz oder bei der Gesamtbeurteilung nach § 17 Abs. 5 UVP-G 2000 keine maßgebliche Rolle bei der dort gebotenen Interessenabwägung zukommen.

In der von den Gemeinden Wolfau und Unterwart mit Schriftsatz vom 17. Jänner 2007 vorgelegten Stellungnahme von Hoffmann Urban Systems Engineering zur Ergänzung zum UV-GA Dezember 2006 wird für die rechtliche Beurteilung des SteiermarkKABEL die Heranziehung nicht des Standes der Technik, sondern des Standes von Wissenschaft und Technik als Maßstab für die Auswirkungsanalyse verlangt (S 14) und hierfür (S 4) als Belegstelle "Bergthaler-Weber-Wimmer Kap VIII Ziffer 12 (S 282)" zitiert. Im "Stand von Wissenschaft und Technik" liegt – so Bergthaler in der Belegstelle aus 1998 – "eine dem Gegenstand adäquate Verschärfung" gegenüber dem „Stand der Technik“, wie das anschaulich Z 9 und Z 10 des – nicht Gesetz gewordenen – deutschen Entwurfes zu einem Umweltgesetzbuch zeigen. Während sich der „Stand der Technik“ an der praktischen Geeignetheit des Entwicklungsstandes wirksamer und fortschrittlicher Verfahren [...] orientiert – sie müssen iS des § 71a GewO 1994 erprobt und erwiesen sein –, kommt es beim „schärfen“ Begriff auf den aktuellen Stand der wissenschaftlichen Forschung an, „unabhängig davon, ob insofern bereits einschlägige praktische Erfahrungen vorliegen“ (UGB-KomE 445). Bei der „Schärfe“ dieses Begriffes ist es verständlich, dass er "für das österreichische Betriebsanlagenrecht nicht relevant ist" (Schwarzer, Die Genehmigung von Betriebsanlagen, 283) und in Deutschland im Wesentlichen dem Atomrecht und dem Gentechnikrecht vorbehalten ist und auch in das österreichische Gentechnikgesetz – GTG, BGBl. Nr. 510/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 127/2005, als einer von mehreren Grundsätzen Eingang gefunden hat. In diesem Gesetz wird außerdem in § 4 Z 8 für den „Stand der Technik“ – anders als § 71 a GewO und die in entsprechenden Bestimmungen insbes. im AWG und im WRG – nicht verlangt, dass der [...] Entwicklungsstand „erprobt und erwiesen“ ist.

Das UVP-G hatte in der Fassung vor der Novelle BGBl. I Nr. 89/2000 in § 12 Abs. 3 Z 1 bei den Erfordernissen für die Erstellung eines UV-GA die Darlegung der Auswirkungen des Vorhabens nach dem Stand von Wissenschaft und Technik verlangt. Die angeführte Novelle sieht – nun in § 12 Abs. 4 Z 1 – die Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens "nach dem Stand der Technik und dem Stand der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften" vor. Sie folgte damit der Textierung des § 77 Abs. 1 GewO, weil zB im medizinischen Bereich von einem Stand der Technik nicht gesprochen werden könne. Sohin ist für das Kabelthema der erprobte und erwiesene Stand der Technik maßgebend.

Wenn nach der Stellungnahme der Gemeinden Wolfau und Unterwart vom 31. Jänner 2007 „sowohl Voll- als auch Teilverkabelungen als Stand bzw. von Wissenschaft und Technik im Übertragungsnetz zu sehen (sind)“, so kann dem nur für den zweitgenannten Begriff zugestimmt werden: Dieser erfasst nämlich in der Stufenskala der Technik Klauseln bereits ein wissenschaftlich beschriebenes Verfahren; es ist aber nicht so erprobt, dass seine Praxistauglichkeit erwiesen, also „Stand der Technik“ ist (vgl. wieder Schwarzer aaO).

Ergänzend dazu sei darauf hingewiesen, dass all die angeführten Beispiele und Forschungsprojekte nicht die besonderen Anforderungen der Steiermarkleitung, wie sie unter 7.2.1. beschrieben wurden, nämlich mit einer Vielzahl von „Zusatzkomponenten“ wie zB der streckenweisen Mitführung von mehreren 110 kV-Leitungen und der Einbindung diverser „(Abzweig-) Leitungen“, erfüllen.

7.2.4. Zur Zulässigkeit einer Projektmodifikation

Wie schon oben 7.2.3. angemerkt, ist dem Umweltsenat die Vorschreibung einer "Kabelvariante" verwehrt. Dies begründet sich wie folgt:

Wie andere Genehmigungen, zB nach der GewO oder nach den hier mitanzuwendenden Materiengesetzen (vgl. etwa jeweils § 6 StWG 1968 und Bgld. StWG oder die Bewilligungspflichten nach dem Bgld. NG 1990), ist das Verfahren zur Erlangung einer UVP-Genehmigung ein Projektverfahren, in dem der Beurteilung die nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen und die UVE zugrunde zu legen sind. § 5 UVP-G verpflichtet den „Projektwerber“ zur Einbringung eines Genehmigungsantrags, wenn sein Vorhaben UVP-pflichtig ist; es handelt sich also um einen antragsbedürftigen Verwaltungsakt (vgl. Köhler/Schwarzer, UVP-G (1997) § 5 Rz. 1). Die „Sache“, über die die Behörde im Genehmigungsverfahren zu entscheiden hat, wird durch den Genehmigungsantrag bestimmt. Die Behörde ist daher an den Inhalt des Antrags gebunden, folglich darf sie nicht etwas anderes genehmigen, als was beantragt ist (siehe die bei Grabler/Stolzlechner/Wendl, Gewerbeordnung² § 77 Rz 4 referierte Rechtsprechung zur insoweit gleichen Rechtslage nach der GewO). Sehr deutlich hat dies auch der VwGH 26.4.1995, 93/03/0191, 0321, ZfVB 1996/3/955, gesagt: Zum Vorbringen betreffend die Zweckmäßigkeit der Trassenführung eines Linienprojekts, nämlich einer U-Bahn, verwies er darauf, dass der Antragsteller im Verwaltungsverfahren die Trassenführung durch die Einreichung des Bauentwurfes im Sinne des § 32 EisenbahnG festlegt. Und weiters:

"Im Rahmen dieses Antrags hat die Behörde die Bewilligung zu erteilen oder zu versagen. Eine andere als die beantragte Trassenführung ist nicht Gegenstand des Verwaltungsverfahrens. Die belangte Behörde konnte somit über andere Projekte nicht entscheiden." Diese Rechtsprechung gilt sinngemäß auch für den vorliegenden Fall. Aus der Antragsbedürftigkeit der UVP-Genehmigung ergibt sich ferner, dass das Vorhaben durch Auflagen oder Bedingungen nur so weit modifiziert werden darf, dass es in seinem Wesen unberührt bleibt (stRsp).

Es ist also aus diesen Gründen offenkundig, dass an Stelle einer Freileitung keine Verkabelung vorgeschrieben werden kann. Nun enthält aber § 17 Abs. 4 UVP-G 2000 neben Auflagen u.ä. auch sog. „Projektmodifikationen“.

Die in dieser Bestimmung neben die herkömmliche Trias „Auflagen, Bedingungen, Befristungen“ gestellte „Projektmodifikation“ bereitet der Auslegung Schwierigkeiten: So schon Weber/Dolp in Bergthaler/Weber/Wimmer, UVP Kap XI Rz 82, die „Projektmodifikationen“ ebenso wie die „sonstigen Vorschriften“ als Nebenbestimmungen qualifizieren, die nicht typologisch Auflagen, Bedingungen oder Befristungen sind. Da „Modifikation“ schon vom Wortlaut her nicht mit „Änderung“ gleichgesetzt werden darf (vgl. dazu VwGH 17.2.1994, ZfVB 1995/3/1049, 1091), lässt sie keine wesentliche Änderung zu, darf also nicht, vergleichbar dem § 13 Abs. 8 AVG, die Sache ihrem Wesen nach ändern. Das wäre aber, wie der angefochtene Bescheid, S 138, zutreffend betont, bei einer Erdverkabelung der Fall, zumal nur Starkstromfreileitungen nach Maßgabe der Z 16 des Anhangs 1 zum UVP-G 2000 der UVP-Pflicht unterliegen, nicht dagegen eine Erdverkabelung. Es wäre also eine „Wesensänderung“ und würde – siehe zum Vergleich wieder § 13 Abs. 8 AVG – die Zuständigkeit ändern und einen Vorhabentyp schaffen, der nicht einmal UVPpflichtig wäre, und somit die Grenze zum Verbot, mit Nebenbestimmungen in das Wesen des Vorhabens einzugreifen, überschreiten (vgl. auch Ritter, Umweltverträglichkeitsprüfung 265).

Die Berufung der Gemeinden Wolfau und Unterwart rügt das Unterbleiben einer behördlichen Projektmodifikation zur

- Trassenänderung (zu dieser 7.2.5.) und
- Erdverkabelung

als rechtswidrig:

Sie erinnern daran, dass gemäß Erwägungsgrund 11 der Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997 zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. Nr. L 73 vom 14.03.1997 S. 5) die Mitgliedstaaten den Projektträger verpflichten können, auch Alternativen für die Projekte vorzulegen, für die er einen Antrag stellen wolle. Gemäß Art. 5 Abs. 3 vierter und fünfter Gedankenstrich der ÄnderungsRL (richtig: der Richtlinie 85/337/EWG in der Fassung der Richtlinie 97/11/EG) gehöre die Alternativenprüfung zum Verfahrensgegenstand.

Dazu ist Folgendes auszuführen:

- Der zitierte Erwägungsgrund spricht von einem bloßen „Können“ der Mitgliedstaaten; schon deshalb handelt es sich nicht um eine zwingende Bestimmung, die Richtlinie entfaltet hier keine unmittelbare Wirkung.

- Nach Art. 5 Abs. 3 vierter Gedankenstrich der Richtlinie 85/337/EWG haben die vom Projektträger vorzulegenden Angaben mindestens u.a. „eine Übersicht über die wichtigsten anderweitigen vom Projektträger geprüften Lösungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen“ zu umfassen; der klare Wortlaut der Richtlinie enthält keine Aussage über die rechtliche Relevanz der Alternativenprüfung.

Dieselben Berufungswerber verweisen in diesem Zusammenhang weiters auf S 46 des Rundschreibens des BMLFUW zur Durchführung des UVP-G 2000, GZ 11 4751/4–I/1U/2001 vom 30. Mai 2001. Nach der zitierten Stelle des Rundschreibens (das mittlerweile durch das betreffs gleiche Rundschreiben GZ BMLFUW-UW.1.4.2/0006-V/1/2006 vom 20. Februar 2006 ersetzt wurde, welches auf S 78 eine wortidentische Stelle enthält) „sollen über die enge Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu manchen Materiangesetzen hinaus Änderungen des Projekts durch die Behörde zulässig sein.“

Die Berufung vernachlässigt hiebei die darauffolgende Stelle des Rundschreibens, wonach der wesentliche Unterschied zu § 13 Abs. 8 AVG darin liege, dass die Vorschreibung von Projektmodifikationen durch die Behörde auch gegen den Willen des Projektwerbers/der Projektwerberin erfolgen kann, durch solche Modifikationen (jedoch, wie im Fall des § 13 Abs. 8 AVG,) das „Wesen“ des Projekts und die Zuständigkeit der Behörde nicht verändert werden dürfe.

Eine lediglich scheinbare Projektmodifikation ist die nach § 13 Abs. 1 Z 2 lit. a IG-L idF des Art. 4 des Umweltrechtsanpassungsgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 34/2006, wonach – vergleichbar der Frage Freileitung oder Erdkabel – für Anlagen insbesondere der Einsatz emissionsarmer Brennstoffe, Stoffe, Zubereitungen und Produkte unter bestimmten – auch das Vertrauen in die bisherige Rechtslage schützenden – Voraussetzungen angeordnet werden kann. Tatsächlich handelt es sich aber auch hier nicht um die Modifikation eines sich im Genehmigungsverfahren befindenden Projekts, sondern, wie § 10 Abs. 1 des zitierten Gesetzes unmissverständlich zum Ausdruck bringt, um die Erlassung einer Verordnung durch den LG oder den BMLFUW im Rahmen eines langfristigen Programms gemäß § 9a IG-L.

Gegen Schluss des Berufungsverfahrens wurde – offenbar in zunehmender Akzeptanz der Notwendigkeit der 380 kV-Leitung – zur langfristigen Sicherung der Energieversorgung eine Verkabelung sensibler Trassenbereiche gefordert, also eine – gemessen an der Gesamtlänge des Projekts – kleinräumige Verkabelung. Im Falle der tatsächlichen Nichtrealisierbarkeit einer Teilverkabelung zur Substitution einer Freileitungsführung oder aber der verfahrensrechtlichen Unmöglichkeit der angeregten Vorgangsweise wäre der Genehmigungsantrag abzuweisen.

Diese Anregung beurteilt der Umweltsenat wie folgt:

Ob Teilverkabelungen tatsächlich realisierbar sind, kann erst nach Vorliegen eines den Anforderungen des UVP-G, insbes. dessen § 6, entsprechenden Änderungsprojekts beurteilt werden. Eine Teilverkabelung ist aber verfahrensrechtlich unmöglich: Zunächst müsste eine „umweltverträgliche“ Trasse gefunden, müssten vielfältige Auswirkungen, etwa in geologischer und hydrologischer, forstlicher und anderer Hinsicht, geprüft und müssten dem Verfahren andere Betroffene, vor allem Grundeigentümer, erstmals beigezogen werden, während bisherige Parteien anders betroffen sein könnten. Vor allem würde die Berufungsbehörde, wie eingangs dieses Pkt. 7.2.4. zum Typus des Projektverfahrens nachgewiesen, mit der Anordnung einer Projektmodifikation auf teilweise Verkabelung die ihr durch die Beschränkung auf die „Sache“ (§ 66 Abs. 4 AVG) gezogenen Grenzen überschreiten (vgl. etwa die zu § 66 Abs. 4 AVG ergangenen Entscheidungen des VwGH 26.5.2000, 99/06/0008, und 13.12.2004, 2001/06/0117, ZfVB 2006/2/490). Die Abänderung eines Projekts – sei es im Weg einer Antragsänderung, sei es durch die Vorschreibung einer Projektmodifikation gemäß § 17 Abs. 4 UVP-G – ist nur insoweit zulässig, als dadurch das „Wesen“ des Projekts unberührt bleibt. Das „Wesen“ des vorliegenden Projekts ergibt sich aber aus dem Antrag auf UVP-Genehmigung der 380 kV-Freileitung in Verbindung mit den von der Behörde, somit auch von der Berufungsbehörde anzuwendenden materiell- und verfahrensrechtlich anzuwendenden Vorschriften (Walter/Mayer, Verwaltungsverfahrenrecht 8 Rz 538).

Somit kann eine rechtliche Beurteilung der vorgelegten Gutachten und sonstigen Unterlagen zur Verkabelung dahin stehen, auch wenn hiezu Parteiengehör gegeben wurde. Hiebei handelt es sich insbesondere um die Stellungnahme des Technischen Büros für Raumplanung und Verkehrsplanung – DI Markus Hoffmann vom Mai 2005, Blg. 2 zur Berufung der Gemeinden Wolfau und Unterwart vom 4. Mai 2005;

Zum Projekt „SteiermarkKABEL“:

Mit Schreiben vom 4. Juli 2006 hat die steirische Gemeinde Empersdorf ein von den Gemeinden, die Berufungen erhoben haben, in Auftrag gegebenes Projekt, das sog. „SteiermarkKABEL“, zur Vorprüfung nach § 4 StWG 1968 beim BMWA eingereicht. Die Gemeinden Wolfau und Unterwart haben mit Eingabe vom 15. November 2006 dieses Verkabelungsprojekt auch dem Umweltsenat übermittelt.

In rechtlicher Hinsicht haben die Gemeinden Wolfau und Unterwart mit Schriftsatz vom 3. August 2006 unter Bezug auf ein Rechtsgutachten von Univ.-Prof. Dr. Heinz Mayer, wonach eine Einbeziehung eines „Alternativprojekts Kabelleitung“ in das anhängige UVP-Verfahren nicht zulässig sei, weil es ein „aliud“ sei, ausgeführt: „[...] besteht kein Diskussionspunkt darüber, dass eine Ersetzung der Freileitung durch eine Verkabelung schon allein deshalb nicht im anhängigen Berufungsverfahren Berücksichtigung finden könnte, weil dafür dem Umweltsenat die Zuständigkeit fehlen würde, kommt ihm diese doch nur für Freileitungen unter den im Anhang 1 Z 16 UVP-G 2000 genannten tatbestandlichen Voraussetzungen zu“.

Diese Ansicht ist zutreffend. Daher kann der Umweltsenat als Berufungsbehörde das Projekt „SteiermarkKABEL“ nicht in Verhandlung nehmen. Es soll – so die Intention der Auftraggeber – den Umweltsenat aber dazu veranlassen, die beantragte Genehmigung zu versagen. Es wird daher in der Folge zu prüfen sein, inwieweit das „SteiermarkKABEL“ in die Interessenabwägung nach Forstrecht (9.), Naturschutzrecht (10.) und bei der Gesamtbewertung nach § 17 Abs. 5 UVP-G 2000 (11.) einzubeziehen ist.

Außerhalb dieser – vorzunehmenden – Prüfung erübrigt sich aber eine Auseinandersetzung mit dem Projekt SteiermarkKABEL das – so über Anfrage des Umweltsenates das BMWA vom 10. August 2006 nach einer ersten Sichtung – selbst für eine Vorprüfung „noch wesentliche Mängel bzw. Lücken ausweist“, insbesondere hinsichtlich

- der technischen Konzeption,
- der Integration in das bestehende Übertragungsnetz,
- des beabsichtigten Betriebs und
- Details der vorgesehenen Finanzierung.

Diesbezüglich werde ein Verbesserungsauftrag an die Antragstellerin ergehen.

Auf Grund der vorstehenden Erwägungen hat sich die Berufungsbehörde auf die rechtliche Beurteilung der Zulässigkeit der 380 kV-Freileitung zu beschränken.

Eine andere Beurteilung ergäbe sich, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin einen Änderungsantrag in Richtung Teilverkabelung in kleinen Bereichen gestellt hätte. Hier wäre gemäß der §§ 13 Abs. 8 und 66 Abs. 4 AVG zu prüfen, ob der Änderungsantrag die „Sache“ zu einem „aliud“ macht oder nicht.

Wenn aber „in eventu“ verlangt wird, der Umweltsenat solle den angefochtenen Bescheid beheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an die Erstbehörde zurückverweisen, so fehlt es an der gesetzlichen Voraussetzung hierfür: Der dem Umweltsenat vorliegende und von ihm ergänzte Sachverhalt ist keineswegs „so mangelhaft, dass die Durchführung oder Wiederholung einer mündlichen Verhandlung unvermeidlich erscheint“. Und selbst für den – hier nicht gegebenen – Fall, dass die Berufungsbehörde Änderungsanträge für notwendig erachten würde, welche die Sache des ursprünglichen Projekts überschreiten (= wesentliche Änderungsanträge), wäre es ihr verwehrt, zum Zweck einer solchen – wesentlichen – Änderungsanträge nach § 66 Abs. 2 AVG vorzugehen (VwGH 28.4.2005, 2001/07/0007, ÖJZ VwGH-A 2006/106).

Es hat daher dabei zu verbleiben, dass den Antragstellerinnen als behördliche Projektmodifikation im Sinne des § 17 Abs. 4 und 5 UVP-G 2000 eine Erdverkabelung nicht aufgetragen werden kann, da es sich um eine wesentliche Änderungsanträge handeln würde.

7.2.5. Trassenvarianten

Die Erstbehörde hat sich mit den Trassenvarianten in III 2.2. der Begründung des angefochtenen Bescheides (S 146 – 149) ausführlich und nachvollziehbar auseinandergesetzt. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann im Wesentlichen auch auf diese Ausführungen verwiesen werden. Sie werden durch die Berufungsargumente (siehe auch S 11) nicht entkräftet.

Neben den Vorbringen der Gemeinden Wolfau und Unterwart wird insbesondere von der BI Wolfau die mangelhafte Aktualität der der Trassenfindung zugrunde gelegten Daten bemängelt. Dies deshalb, weil das letzte Daten-Update der Joanneum Research Studie im Jahr 2003 erfolgt sei und die Tatsache, dass 2003/2004 im Ortsteil Wolfau im unmittelbaren Trassenbereich Neubauten errichtet wurden, nicht mehr Eingang gefunden hätte. Es könne somit Abweichungen der optimalen Trasse zur „Joanneum Trasse“ geben. Weiters sehen die Berufungswerber durch die Trasse eine Missachtung der seinerzeitigen, selbst auferlegten Prioritäten der Projektwerberinnen, nämlich insbesondere Siedlungsferne, Landschaftsschonung, Schutz von Baulandausweisungen und Erholungsgebieten.

Im Hinblick auf diese Bedenken sollen im Folgenden noch einmal die wesentlichen Schritte des Trassenfindungsprozesses, insbesondere dessen chronologische Abfolge, dargestellt werden:

Bereits im Jahre 1995 erfolgte die erste Kontaktaufnahme der APG mit der Joanneum Research Forschungs GmbH (im Folgenden: Joanneum Research) bezüglich einer Studie zur Trassenführung für die geplante 380 kV-Leitung. Damals existierten noch zwei unterschiedliche Trassierungsräume, nämlich ein nördlicher und ein südlicher. Die Entscheidung fiel nach entsprechenden Untersuchungen zugunsten des nördlichen Trassierungsraums. Die Gründe hierfür ergeben sich aus den in der UVE, Fachbereich Trassenvarianten, angeführten Kriterien wie der größeren Länge einer südlichen Trassenführung, der höheren Kosten, der geringeren Möglichkeiten von Leitungs- und Trassenkoordinationen, dem höheren Landschaftsverbrauch dieser Trasse und vor allem der Situierung des Umspannwerkes in Hofstätten und nicht in Feldbach.

Im Jahre 1996 wurde die Joanneum Research von der APG daraufhin mit einer Studie für eine Nordtrasse betraut. Diese Studie war – nach erfolgten Besichtigungen mit Vertretern öffentlicher Dienststellen – mit gewissen Modifikationen letztlich Basis des Vorprüfungsverfahrens im Jahre 2003 durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit.

Da durch die Wahl der Nordtrasse für die Gemeinden Wolfau und Unterwart größere Grundinanspruchnahmen gegenüber der Südtrasse zu erwarten waren, wurden von beiden Gemeinden anlässlich der mündlichen Verhandlung im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens am 28. Mai 2003 nicht nur gegen die geplante Leitung selbst, sondern insbesondere auch gegen die geplante Trassenführung in ihren Gemeindegebieten Einwendungen erhoben.

Festzuhalten ist, dass die dem Vorprüfungsverfahren zugrunde liegende Trassenführung in den Bereichen Wolfau und Unterwart der der endgültig gefundenen Trasse entspricht. Weiters sei angemerkt, dass die Gemeinde Wolfau in der oben erwähnten mündlichen Verhandlung am 28. Mai 2003 bereits auf 13 (namentlich angeführte) Wohnobjekte innerhalb von 250 m seitlich der geplanten Freileitung hingewiesen hat (siehe die Verhandlungsschrift des BMWA auf S 15).

Unter Berücksichtigung geringfügiger Modifikationen, die jedoch die Bereiche in den Gemeinden Wolfau und Unterwart nicht berühren, stellte der zuständige Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit am 31. Juli 2003 bescheidmäßig fest, dass die geplante Leitung öffentlichen Interessen nicht widerspricht. Wenn diesem Bescheid für das Verfahren nach dem UVP-G 2000 auch keine Rechtsbindung zukommt, so können anhand des Verfahrensablaufes doch die einzelnen Schritte der Trassenfindung nachvollziehbar dargestellt werden.

Nach Durchführung des Vorprüfungsverfahrens wurden – wohl auch auf Grund der vorgebrachten Bedenken zur Leitungsführung im gesamten Planungsbereich – im Herbst 2003 von der APG eingehende Untersuchungen über alternative Trassenvarianten in der gesamten Länge der Leitungstrasse (und somit auch im Bereich der Gemeinden Wolfau und Unterwart) durchgeführt und das nunmehrige Ergebnis der „optimierten Trasse“ als Teil des eingereichten Projektes, UVE vom Dezember 2003, Fachbereich Trassenvarianten, basierend auf dem Ergebnis der bisherigen Verfahrensschritte, der Bgld. LReg. vorgelegt.

In der UVE sind sowohl die Methodik der Bewertung, die einzelnen Bewertungskriterien und deren Gewichtung (Wertzahlen) als auch eingehende Untersuchungen über Trassenalternativen für verschiedenste Leitungsabschnitte zu finden. Auf Basis dieser Ausführungen hat – wie bereits ausgeführt – die erstinstanzliche Behörde die auch durch die Gemeinden Wolfau und Unterwart führende Leitungstrasse genehmigt. Die beiden Gemeinden werden sich in ihrer Berufung gegen die Leitungsführung in ihrem Gemeindegebiet, wobei ihr Hauptargument gegen die genehmigte Trassenführung ihre Siedlungsnähe ist.

In diesem Zusammenhang ist auf die in der UVE erfolgte Prüfung alternativer Trassenvarianten zu verweisen. Die UVE sieht zwei grundsätzliche Trassenalternativen, die Änderungen der Trassenführung zugunsten der berufungswerbenden Gemeinden bzw. der BI Wolfau ermöglichen würden, vor:

- Trassenalternative 1 des östlichen Untersuchungsgebietes, die im Raum Kemeten von der optimierten Trasse nach Süden abweicht, über dem Mooswald östlich verläuft und letztlich vom Süden her zum Umspannwerk Südburgenland führt. Diese Trassenalternative brächte nur für die Gemeinde Unterwart eine wesentliche Entlastung, vor allem für den Bereich des Pinkatales.
- Die Trassenalternative 2 des östlichen Untersuchungsgebietes, die bereits weit im Süden in der Steiermark eher großräumig von der optimierten Trasse abweicht, das Gemeindegebiet Wolfau gänzlich meidet und wieder vom Süden her zum Umspannwerk Südburgenland führt. Die Gemeinde Unterwart wird – wie bei der Trassenalternative 1 – berührt.

Beide Alternativen werden in der UVE sehr eingehend bewertet. Dabei werden zwar die Vorteile der beiden Alternativen im Hinblick auf Siedlungsferne objektiv festgehalten, in der Gesamtbewertung zeigen sich aber –

durchaus schlüssig und nachvollziehbar – ihre klaren Nachteile (Alternative 1: deutlich schlechter, Alternative 2: sehr deutlich schlechter). Hier kann auf die präzisen Bewertungen in der UVE verwiesen werden.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass die in den Berufungen behauptete Missachtung der genannten Prioritäten nicht erkannt werden kann. Der Trassenfindungsprozess erscheint schlüssig und nachvollziehbar. Die Bedenken betreffend methodische Mängel erweisen sich als unbegründet. Auch ist im vorliegenden Fall nicht davon auszugehen, dass ein solcher Mangel durch eine spätere Bautätigkeit im Trassenbereich begründet werden kann; nicht zuletzt deshalb, weil der Vorteil der Alternativen 1 und 2, nämlich die Siedlungsferne, bereits im Rahmen der Gesamtbeurteilung der in Frage kommenden Trassenvarianten berücksichtigt wurde.

Der Umweltsenat vermag daher in der Beurteilung der Trassenvarianten durch die Erstbehörde keine Rechtswidrigkeit zu erkennen.

7.3. Zur Frage der Gesundheitsgefährdung durch elektromagnetische Felder (EMF)

7.3.1. Maßgebender Sachverhalt

Die wohl gewichtigsten Einwendungen im Verfahren erster Instanz und im Berufungsverfahren sind die, welche die befürchtete Gesundheitsgefährdung der Nachbarn durch elektromagnetische Felder (= EMF) betreffen. Einwendungen dieser Art sind nicht neu.

7.3.1.1. Antrag und UVE

Dem Genehmigungsantrag vom 23. Dezember 2003 liegt die von § 6 UVP-G 2000 geforderte Umweltverträglichkeitserklärung bei. Diese besteht aus 16 Fachbeiträgen und einer Zusammenfassung iS § 6 Abs. 1 Z 6.

In der UVE wird im Fachbereich H: Elektromagnetische Felder (Verfasser: Univ.-Prof. DI N. Leitgeb) auf die internationalen Grenzwertempfehlungen hingewiesen, die in Österreich durch die Vornorm S 1119 für den Niederfrequenzbereich (bis 30 kHz) übernommen wurden (Pkt 3.5.4.3., S 44 – 47). Unter Pkt 3.5.4.4. sind „Sonstige nationale Regelungen“ aufgliedert, darunter die strengere Schweizer Regelung. Die Zusammenfassung mündet auf S 61 in die Feststellung:

"Insgesamt erfüllt die Steiermarkleitung im Hinblick auf die elektromagnetischen Emissionen die anzuwendenden Bestimmungen. Die Grenzwerte der ÖNORM (und auch der ICNIRP) werden eingehalten."

Diese Grenzwerte betragen für EMF 100 μ T.

In dem von Univ.-Prof. Dr. Christian Vutuc verfassten Fachbeitrag N – Mensch/Humanmedizin wird unter Pkt 4.1.3. Grenz- und Richtwerte (S 44 ff) zunächst, übereinstimmend mit dem vorhin angeführten Fachbereich H: Elektromagnetische Felder, festgestellt, es gebe in Österreich noch kein gesetzlich verbindliches Regelwerk zum Schutz vor nichtionisierenden elektromagnetischen Feldern. Dann heißt es, so wie im Fachbereich H: „Für die Beurteilung werden die Grenzwerte der Vornorm ÖNORM S 1119/ÖVE EMV 1119 (1994) herangezogen, die den Stand der Technik definiert.“ (S 44) Anschließend sind in einer Tabelle (S 45) die Grenzwerte anderer Staaten angeführt, darunter die der Schweiz und Italiens, „die über die österreichischen Empfehlungen hinausgehen“. (S 46)

Auf Grund der vorgesehenen Trasse mit dem Ziel, die Freileitung möglichst fern von Wohngebäuden zu führen, kommt Univ.-Prof. Dr. Vutuc zu folgendem Schluss (S 51):

„Berücksichtigt man auch Grenzwerte anderer Länder, die den Eintrag einzelner Feldquelle reglementieren bzw. für den Schutz von Kindern Vorsorge treffen, so hält die Steiermarkleitung auch den Schweizer Anlagengrenzwert in Wohngebäuden (24 h-Mittel) ein und unterschreitet deutlich den italienischen Zielwert (Aufenthaltsdauer 24 h-Mittel) zum Schutz von Kindern. Die Einhaltung des Schweizer und des italienischen Grenz-/Zielwertes ist im Sinne der Vorsorge begründet und stellt sicher, dass nach heutigem Stand des Wissens eine Gefährdung der Gesundheit bzw. Beeinträchtigung des Wohlbefindens auszuschließen ist.“

Daran schließt sich die weitere Feststellung unter Pkt 4.3.2., dass für die Betriebsphase aus medizinischer Sicht keine Maßnahmen erforderlich sind.

Die „Zusammenfassende Begutachtung der zu erwartenden Auswirkungen der prognostizierten elektromagnetischen Felder auf den Menschen“ hält weder eine Auswirkung in der Betriebsphase noch im Störfall für gegeben (S 58).

Im Anhang 1 „Elektromagnetische Felder – Biologische Wirkung und Epidemiologische Untersuchungen“, die auch dem Thema Krebserkrankungen gewidmet ist (S 74 – 93), gelangen die Professoren Vutuc und Leitgeb zum Schluss, „dass magnetische Felder – wenn überhaupt – nur in relativ hohen und selten vorkommenden Expositionen eine Wirkung haben. Es werden bezüglich niederfrequenter Felder keine Vorsorgemaßnahmen postuliert“.

Die im Genehmigungsantrag gesondert ausgewiesene Zusammenfassung der UVE, verfasst von der Verbund Umwelttechnik GmbH, wiederholt unter Pkt 4.13.2. „Auswirkungen der elektromagnetischen Felder“ (S 97/98) die oben zitierten Aussagen von Univ.-Prof. Dr. Vutuc hinsichtlich der Einhaltung des Schweizer Vorsorgewertes in Wohngebäuden und der Unterschreitung des italienischen Grenzwertes zum Schutz von Kindern (für eine Aufenthaltsdauer > 4 h), die im Sinne der Vorsorge begründet seien.

7.3.1.2. Umweltverträglichkeitsgutachten

Im UV-GA Dezember 2004 wird – in Übereinstimmung mit dem elektromagnetische Felder beurteilenden Teil 2 des humanmedizinischen UVP-Fachgutachtens Dr. Guschlbauer/Univ.-Prof. Dr. Neuberger – unter Pkt. 5 „Fachliche Auseinandersetzung mit den vorgelegten Stellungnahmen (§ 12 Abs. 4 Z 2 UVP-G 2000)“ hinsichtlich der Auswirkungen durch elektromagnetische Felder (S 86 ff, S 89) ausgeführt:

„[...] in der medizinischen Beurteilung wurde ausdrücklich nicht nur die EU-Ratsempfehlung und der international verwendete Grenzwert von 100 μ T, sondern auch der anlagenbezogene Vorsorgewert der Schweiz von 1 μ T herangezogen. Diese vorsorgliche Emissionsbegrenzung garantiert ein wesentlich höheres Schutzniveau und schließt nach derzeitigem Wissensstand jedwede Gesundheitsgefährdung aus.“

Im selben Sinn bereits die Empfehlung unter Pkt. 4.1.1.2. der zusammenfassenden Gesamtschau der Auswirkungen des Vorhabens auf S 22 – 24.

Unter Pkt. 6 bringt das UV-GA auf Grund des § 12 Abs. 4 Z 3 UVP-G 2000 "Vorschläge für Maßnahmen gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000 [...]" Die zwölf „Auflagenvorschläge Humanmedizin“ auf S 238/239 enthalten jedoch keine wie immer geartete Aussage zu den EMF-Grenzwerten.

Zum EMF-Thema sind im UV-GA noch zu erwähnen:

- Auf S 287 wird unter 9.2. bei den Vorschlägen zur Beweissicherung empfohlen, im nächstgelegenen Haus in Wutschdorf (Steiermark) die dort gemessenen 0,96 μ T, die also unterhalb des Schweizer Grenzwertes liegen, vor und nach Inbetriebnahme der Leitung durch eine Messung des Magnetfeldes zu „beweissichern“
- In der „allgemein verständlichen Zusammenfassung“ S 294 ff werden in Pkt. 11.2.1. (S 297) „Elektromagnetische Felder“ weder 100 μ T noch 1 μ T erwähnt, es wird vielmehr – offenbar stillschweigend von 1 μ T als Vorsorgewert ausgehend – zusammengefasst:
 „[...] Das Vorhaben wird daher zu keinen Gesundheitsgefährdungen oder wesentlichen Störungen des Wohlbefindens führen [...]“

7.3.1.3. Stellungnahme der APG vom 2. Februar 2005

In ihrer Stellungnahme vom 2. Februar 2005 „zum Fachgutachten Humanmedizin und zu den Bezug habenden Inhalten des Umweltverträglichkeitsgutachtens“ wendet sich die APG gegen die in Anlehnung an die NISV (dazu unten 7.3.5.) ausgesprochene Empfehlung, „den anlagenbezogenen Grenzwert von 1 μ T für den projektgemäß maximalen Strom bei der nächsten Wohnbebauung zum Ansatz zu bringen [...]“ Es erscheine, so argumentiert sie unter Hinweis auf die 100 μ T zulassenden technischen Regelwerke, „weder zielführend noch rechtlich geboten, den Wert der österreichischen Vornorm ÖVE/ÖNORM S 1119 bzw. ICNIRP generell auf 1/100 zu reduzieren“. Dessen ungeachtet könne aber ein Wert von 1 μ T erreicht werden, weil die Trasse unter der besonderen Zielsetzung der Siedlungsferne geplant worden sei. Dies dürfe nach Ansicht der APG jedoch nicht dazu führen, dass ein Wert von 1 μ T „als fachliche oder rechtliche Richtschnur herangezogen werden könnte“.

7.3.1.4. Der angefochtene Bescheid zu EMF und die APG-Berufung dagegen

Der angefochtene Bescheid der Bgld. LReg. enthält keine numerische Vorschreibung zur Einhaltung des 1 μ T-Vorsorgewertes, geht aber wie selbstverständlich von diesem Wert aus und begründet ihn zunächst damit, dass er als Vorschlag des humanmedizinischen Sachverständigen (S 131 f) Gesundheitsgefährdungen mit Sicherheit ausschließe. Es folgt eine eingehende Auseinandersetzung „betreffend Humanmedizin [...]“ auf S 172 ff, insbesondere auf S 173: „Diese vorsorgliche Emissionsbegrenzung [...] schließt nach derzeitigem Wissensstand

jedwede Gesundheitsstörung aus". Der Schweizer Vorsorgewert, „der europaweit der strengste Emissionswert für Neuanlagen ist" (S 174) mit seinem „Beurteilungswert von 1 μ T" kehrt schließlich in der Zusammenfassung des Bescheides auf S 257 nochmals wieder. Das selbstverständliche Ausgehen von 1 μ T zeigt sich weiters auf S 184 f und 186.

Besonders augenfällig ist es im folgenden Satz: „Es gehen daher insbesondere auch sämtliche Einwendungen, in denen eine Beeinträchtigung konkreter Wohnobjekte behauptet wurde, ins Leere:

diese liegen zur Gänze in einer Entfernung zur Leitung, die bloß unerhebliche Belastungen durch EMF in der Größenordnung von maximal 1 μ T erwarten lassen." Gesondert ist dieser Wert, wie schon erwähnt, nicht vorgeschrieben, aber, weil im Projekt enthalten, vorausgesetzt, heißt es doch unter A III. Auflagen, Befristungen" des Spruches auf S 67:

„In Ergänzung zu den in den Projektunterlagen enthaltenen Maßnahmen zur Verhinderung und Verringerung schädlicher, belästigender oder belastender Auswirkungen werden für das Vorhaben [...] nachstehende Nebenbestimmungen vorgeschrieben."

Folgerichtig scheint eine 1 μ T-Vorschreibung im „Fachbereich Humanmedizin" auf Seite 69 des Bescheides nicht auf. Diese „Ergänzungs"-Formel" ist die Konsequenz des Projektes, das in sich die Einhaltung des 1 μ T-Wertes in der Nähe von Wohngebäuden birgt und damit dem Vorsorgeprinzip (siehe 7.3.6.) entspricht.

Die Stellungnahme der APG vom 2. Februar 2005 stellt daher auch keine Projektsänderung dar. Dasselbe gilt für den Teil ihrer Berufung, der den Inhalt dieser Stellungnahme wiederholt und der Erstinstanz vorwirft, sie sei auf diese Vorbringen nicht eingegangen. Der vorliegende Berufungsbescheid setzt sich mit Stellungnahme und Berufung der APG vornehmlich bei der Erörterung des Vorsorgeprinzips (unten 7.3.6.) auseinander.

Eines sei aber bereits hier angemerkt:

Es ist nicht zu verkennen, dass der Widerstand der APG gegen den 1 μ T-Wert, der sich aus ihrer „siedlungsfernen" Trassenführung gleichsam automatisch ergibt, ihrer Besorgnis entspringt, der 1 μ T-Wert könnte zur behördlichen „Vorschreibungspraxis" bei vergleichbaren anderen Projekten werden.

Dazu ist festzuhalten, dass sowohl ein elektrizitätsrechtliches Baubewilligungsverfahren nach jeweils § 6 StWG 1968 und Bgld. StWG als auch nach §§ 5ff UVP-G 2000 – es spricht laufend von „Projektwerber/Projektwerberin" – ein Projektgenehmigungsverfahren darstellt, dessen Gegenstand das eingereichte Projekt ist (VwGH 23.2.1999, 98/05/0196). Die Behörde hat nur über das ihr vorgelegte Projekt abzusprechen – und dieses enthält im vorliegenden Fall den aus der Trassenführung kommenden 1 μ T-Wert. Das will offenbar bereits der angefochtene Bescheid (S 174) zum Ausdruck bringen, wonach der 1 μ T-Wert „[...] hier als Maßstab – ungeachtet fehlender Rechtsverbindlichkeit – herangezogen wurde". Welcher Grenz- oder Vorsorgewert in vergleichbaren Verfahren mit anderen Trassenverläufen einzuhalten ist, hat die jeweils für diese Verfahren zuständige Behörde zu beurteilen. Dem Bescheid über das vorliegende Projekt kommt keine generelle Rechtswirkung zu (vgl. Raschauer², Rz 754 ff), er gilt nur für das gegenständliche Projekt 380 kV-Steiermarkleitung.

7.3.1.5. Die Argumente der Projektsgegner betreffend EMF

Insbesondere in den Berufungen der Gemeinden Wolfau und Unterwart sowie der BI Wolfau wird der 1 μ T-Wert noch als zu hoch bezeichnet. Ihre Haupteinwände werden in der Folge zugleich mit der bereits dargestellten Position der APG rechtlich gewürdigt (siehe 7.3.2. – 7.3.8). Der angefochtene Bescheid beschäftigt sich mit ihnen ausführlich auf den S. 131 f und 172 – 193.

7.3.2. Bisherige Judikatur

In VwSlg. 12.878 A/1989 hat der VwGH hinsichtlich EMF den Schutz von Leben und Gesundheit als höchstwertiges Rechtsgut anerkannt, weshalb die Behörde auch zu prüfen habe, ob die Meinung von dem Verfahren beigezogenen Sachverständigen dem heutigen Stand der wissenschaftlichen Forschungen und Erkenntnisse entspricht. Unter Hinweis auf schriftliche parlamentarische Anfragebeantwortungen des BM für Gesundheit vom 2. September 1987 und des BM für Umwelt, Jugend und Familie vom 4. September 1987 zu EMF, in denen bei Einhaltung der in den internationalen Regelwerken vorgesehenen Grenzwerte ein gesundheitliches Risiko verneint wurde, betonte der VwGH, dass unbestimmte Behauptungen über allfällige künftige wissenschaftliche Entwicklungen nicht ausreichen, ein Verfahren, das sich an diesen Regelwerken orientiere, als mangelhaft zu qualifizieren. Künftige wissenschaftliche Forschungen könnten zwar zu anderen Ergebnissen führen, "ein Sachverständiger kann aber sein Gutachten immer nur nach dem letzten Stand der

Wissenschaft abgeben, so dass allenfalls noch zu erwartende wissenschaftliche Erkenntnisse das Gutachten aus diesem Grund nicht mangelhaft machen.."

Im Erkenntnis vom 23. April 1991, 90/05/0234, ZfVB 1992/3/932, hat der VwGH die Einwendungen der Beschwerdeführer, betreffend die Wirkungen elektromagnetischer Felder, als unberechtigt qualifiziert. Mit den Ansichten des von den Beschwerdeführern genannten Sachverständigen hätten sich die Sachverständigen der belangten Behörde und diese selbst ausreichend auseinandergesetzt. Sie habe sich zu Recht auf Aussagen der beigezogenen Sachverständigen berufen, wonach die Leitungsanlage nicht jene Wirkungen hervorrufe, die die Beschwerdeführer befürchten. Und:

„Der VwGH verkennt nicht, dass zukünftige Untersuchungen zu anderen Ergebnissen führen könnten, was auch die belangte Behörde insoweit eingeräumt hat, als sie sich auf den derzeitigen Stand der Wissenschaften berufen hat.“ (Das UVP-G mit seinem § 17 Abs. 2 ist erst am 1. Juli 1994 in Kraft getreten.)

Bei einer Gemeinschaftsfreileitung (380 kV und 110 kV) im Land Salzburg akzeptierte der VwGH 4.7.2000, VwSlg. 15.458 /A), so wie schon in VwSlg. 15.396 (A) 2000 (380 kV-Leitung Obersielach-Koralpe-Kainachtal) die vom BMWA für seine Beurteilung hinsichtlich EMF herangezogene und von der ÖNORM S 1119 übernommene Grenzwertempfehlung der Internationalen Strahlenkommission der WHO von 100 μ T für das magnetische Feld und 5 kV/m für das elektrische Feld bei dauerndem Aufenthalt der Allgemeinbevölkerung. Der AmtsSV für Elektrotechnik hatte hiezu festgehalten, dass diese Grenzwerte „auf dem Vorsorgeprinzip und dem Grundsatz (beruhen), nicht nur die Gesundheit, sondern auch das Wohlbefinden der Bevölkerung sicherzustellen“. Hinsichtlich eines Beschwerdeführers, über dessen Wohnhaus die 380 kV-Hochspannungsfreileitung nahezu unmittelbar geführt werden sollte, wurde aber der Bescheid des BMWA wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben, weil sich der elektrotechnische AmtsSV nicht näher mit der konkreten Situation der Personen in diesem Wohnhaus im Hinblick auf EMF auseinandergesetzt und diese nicht unter Heranziehung von Grenzwerten dargelegt hatte. Der pauschale Hinweis auf Grenzwerte in einer RL der WHO reiche angesichts der dauernden direkten Betroffenheit dieser Personen durch die Leitung nicht aus. Es handelte sich jeweils um kein UVP-Verfahren.

Für die 110 kV-Leitung Merkendorf-Gosdorf erteilte der nach dem Bescheid der Stmk. LReg. gemäß Art. 12 Abs. 3 B-VG angerufene BMWA der STEWEAG-StegGmbH die Bewilligung nach dem Stmk. StWG 1971. Die Beschwerden von 294 berührten Grundeigentümern, darunter zwei Gemeinden, wegen befürchteter Gesundheitsstörungen durch EMF wurden vom VwGH 20.7.2004, 2002/05/0081 im Hinblick auf die Einhaltung der von der WHO vorgeschlagenen Grenzwerte (siehe diese oben) abgewiesen. Auch hier handelt es sich um kein UVP-Verfahren.

Um ein UVP-Verfahren handelte es sich hingegen beim Vorhaben „380 kV-Leitung SW Etzersdorf – UW Theiß“ der EVN AG mit einer Trassenlänge von 16,7 km. Mit Bescheid vom 5. Juli 2005 erteilte die Niederösterreichische Landesregierung hierfür die UVP-Genehmigung. Die von mehreren Parteien dagegen erhobenen Berufungen wies der Umweltsenat unter Abänderung einiger forstwirtschaftlicher Auflagen mit Bescheid vom 17. Mai 2006, 3B/2005/19-20, ab. Hierbei ging der Streit vor allem um die behaupteten schädlichen Auswirkungen der elektromagnetischen Felder, die von der Starkstromfreileitung ausgehen. Die Entscheidung des Umweltsenats ist in RdU 2006/102 – bearbeitet und mit einer Anmerkung von Eva Schulev-Steindl versehen – auszugsweise abgedruckt. Der Umweltsenat kommt hier zum Ergebnis, dass bei Einhaltung des für Wohnobjekte vorgesehenen Vorsorgewertes von 1 μ T – wie in der weltweit strengsten Schweizer Verordnung über nicht-ionisierende Strahlen – weder eine Gesundheitsgefährdung noch eine unzumutbare Belästigung zu erwarten sei. Der 1 μ T-Vorsorgewert bezieht sich hiebei auf den Maximalwert der von der Anlage allein erzeugten Emission, was einem Durchschnittswert von ca. 0,2 μ T entspricht.

Gegen den Bescheid des Umweltsenats wurde Beschwerde an den VwGH erhoben. Die Entscheidung darüber liegt noch nicht vor. Die von den beschwerdeführenden Projektgegnern beantragte aufschiebende Wirkung wurde vom VwGH nicht zuerkannt (VwGH 21.11.2006, AW/2006/05/0057).

7.3.3. Grenzwerte

Der angefochtene Bescheid stellt auf Seite 131 fest, dass es in Österreich keinen rechtsverbindlichen Grenzwert gibt. Mit der am 30. Jänner 2006 in BGBl. II Nr. 33/2006 kundgemachten Änderung der Elektrotechnikverordnung 2002 – ETV 2002, wurden nach Maßgabe des novellierten § 2 Abs. 2 die gemäß Anhang I der ETV 2002, BGBl. II Nr. 222/2002, verbindlichen SNT-Vorschriften für weiterhin verbindlich erklärt. Gemäß Z 5 der zitierten Novelle enthält der Anhang I ein „zusammenfassendes Verzeichnis der verbindlichen Elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften und Vorschriften über Normalisierung und Typisierung (SNT-Vorschriften)".

Unter Nr. 66 ist in diesem verbindlichen Anhang I die ÖVE/ÖNORM EN 50341, Ausgabe 1. September 2002, angeführt. Deren Pkt. 5.6.1. „Elektrische und magnetische Felder unter einer Freileitung“ enthält (S 430 in BGBl. II Nr. 33/2006) folgende Aussage:

„Grenzwerte für elektrische und magnetische Felder werden in dieser Norm nicht vorgegeben. Für diese Grenzwerte muss auf einschlägige in den NNA angegebene Normen und Sicherheitsregeln verwiesen werden.

I (A-dev) AT 1: Es gelten die Festlegungen der ÖNORM S 1119.“

Damit erklärt die (Änderungs)Verordnung BGBl. II Nr. 33/2006 die ÖNORM S 1119, die den elektromagnetischen Grenzwert mit 100 µT festlegt, scheinbar für verbindlich. Tatsächlich ist dies aber auf Grund des § 3 ETV 2002 nicht der Fall. Dieser bestimmt nämlich, dass die in den SNT-Vorschriften enthaltenen Rechtsbelehrungen, Einleitungen, Fußnoten, Anhänge und Hinweise auf Fundstellen und andere Texte („zB technische Bestimmungen, Normen und Rechtsvorschriften“) [...] von der Verbindlicherklärung nicht erfasst werden. Somit ist der den Pkt. 5.6.1. (auf S 430 in BGBl. II Nr. 33/2006) abschließende – oben schon wiedergegebene – Satz „I(A-dev) AT 1: Es gelten die Festlegungen der ÖNORM S 1119“ ein Hinweis auf eine Norm, nicht verbindlich. Das bedeutet, dass es in Österreich – anders als in Deutschland und in der Schweiz – weiterhin keinen verbindlichen Grenzwert auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe für EMF gibt.

Die im Erstbescheid nach der ÖVE-L 11/1979 angeführten – im Projekt eingehaltenen – Abstände der Leiter vom Gelände und von Objekten sind durch die Neuregelung unverändert geblieben. Nach Aufhebung der Verbindlicherklärung der ÖVE-L 11/1979 hält nämlich die nunmehr verbindliche ÖVE/ÖNORM EN 50341 durch einen Verweis auf die nationalen Normen dieselben Abstände aufrecht.

Gesetzliche Grenzwerte können aus einer Abwägung zwischen umweltbezogenen und sozioökonomischen Zielsetzungen zustande kommen und können – dies legt der folgende Vergleich zwischen Deutschland und der Schweiz nahe – „oft weit unter der Schwelle eines Schadenseintrittes liegen ..., aber auch darüber“ (vgl. Wimmer in Bergthaler/Weber/Wimmer, UVP (1998) Kap XI Rz 78).

Wo wie in Österreich gesetzliche Grenzwerte fehlen, erfolgt, soweit sich nicht etwa aus dem Vorsorgeprinzip des UVP-G 2000 anderes ergibt, die Orientierung zunächst an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Solche stellen die Empfehlungen der International Commission on Non-Ionizing Radiation Protection

= Internationale Kommission zum Schutz vor nichtionisierender

Strahlung (= ICNIRP) dar. Sie geben den Stand von Wissenschaft und

Technik wieder, besitzen aber keinen Rechtscharakter. Auch im Gemeinschaftsrecht findet sich dafür kein Grenzwert. Die IPPC (= IVU)-Richtlinie 96/61/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung erfasst Höchstspannungsnetze, ob Frei- oder Kabelleitung, nicht, folglich verpflichtet sie auch nicht die Anlagenbetreiber, „alle geeigneten Vorsorgemaßnahmen gegen Umweltverschmutzungen, insbesondere durch den Einsatz der besten verfügbaren Techniken“ BVT (best available techniques – BAT) zu treffen (Art. 3). Daher kann der Umweltsenat auch nicht nach Art. 9 Abs. 3 und 4 der zitierten Richtlinie diese Genehmigungsanforderungen durch auf die besten verfügbaren Techniken gestützte Emissionsgrenzwerte in Genehmigungsaufgaben vorschreiben. Folglich gibt es hierfür auch keine BVT-Merkblätter der Europäischen Kommission (vgl. Art. 16 IPPC-RL und Spieler, Beste verfügbare Technik und Immissionsschutzrecht. Die BVT-Merkblätter und ihre Bedeutung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, Berlin 2006).

Erwähnt sei an diese Stelle noch die Elektromagnetische Verträglichkeitsverordnung 2006 - EMVV 2006, BGBl. II Nr. 529, die am 20. Juli 2007 an die Stelle der EMVV 1995 tritt, betrifft, so wie das deutsche Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten BGBl. I 1992, 1864, nur die Verträglichkeit von Geräten untereinander (vgl. VwSlg. 16.063/A/2003), nicht deren Auswirkungen auf Menschen und gehört in die Reihe der zahlreichen elektrotechnischen Verordnungen, wie sie etwa in Stöger, Index 2006, S 1061 – 1063, aufgezählt sind.

Die sehr ernst zu nehmenden Ängste zahlreicher Menschen im Umgebungsbereich der 380 kV-Hochspannungsleitung sind der wohl wichtigste Gegenstand des nun im Berufungsstadium befindlichen Verfahrens. Vergleichbar der Diskussion um Nutzen und Nachteil der Gentechnologie für unser Leben oder dem Streit zwischen Schulmedizin und alternativer Medizin in medizinischen Fragen überhaupt stehen einander in der verfahrensgegenständlichen Beurteilung von EMF die Vertreter des aus medizinischwissenschaftlichen Untersuchungen gewonnenen – gesicherten – naturwissenschaftlichen Erkenntnisstandes (vgl. § 1 Abs. 2 ÄrzteG 1998) und die wissenschaftlichen „Außenseiter“ gegenüber, die – in der Minderheit – wissenschaftliche Studien vorlegen, die eine Gesundheitsgefährdung durch EMF – hier maßgebend sind nur die zu Niederfrequenzanlagen – auch unterhalb der Empfehlungen der früheren IRPA (International Radiation Protection Association), nun der schon angeführten ICNIRP (International Commission on Non-Ionizing Radiation Protection) oder nationaler unabhängiger Kommissionen, Institute oder Sachverständiger zu beweisen suchen. In dieser Situation könne – so

BVerfG 28.2.2002, ZUR 5/2002, 349 – durch die Betrachtung einzelner wissenschaftlicher Studien kein konsistentes Bild über die Gefährdungslage erlangt werden; eine kompetente Risikobewertung setze statt dessen die laufende fachübergreifende Sichtung und Bewertung der umfangreichen Forschung voraus. Behörden können in diesem Streit erst dann pro oder contra entscheiden, wenn sie durch Gesetz (im formellen oder materiellen Sinn) dazu in die Lage versetzt werden, wie zB durch die eben vorgestellte deutsche Grenzwertregelung der 26. BImSchV, durch die strengere Schweizer Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) oder wenn sie – wie in Österreich – den unbestimmten Rechtsbegriff des „Standes der Technik“, dessen Bedeutungsinhalt von seiner gesetzlichen Definition, zB § 71a GewO oder § 2 Abs. 8 ASchG, und dem jeweiligen fachlichen Umfeld abhängt (VfSlg. 17.560/2005), als Grundlage ihrer Prognoseentscheidung nehmen müssen. Den „Stand der Technik“ hinsichtlich elektromagnetischer Felder gibt nun die Vornorm ÖVE/ÖNORM E 8850, Ausgabedatum 1. Februar 2006, vor und trägt hiebei dem in § 3 Abs. 1 ETG (und in § 73 Abs. 2 TKG 2003) geforderten Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen Rechnung. Sie ist an die Stelle der insbesondere in der UVE im Verfahren erster Instanz wiederholt angeführten ÖNORM S 1119 getreten, hält aber am 100 µT-Grenzwert fest, bringt also in dieser Frage keine Änderung.

7.3.4. Die deutsche Rechtslage

So wie beim Mobilfunk und den Handymasten lohnt sich ein Blick auf die intensive Rechtsentwicklung in Deutschland, ist doch die Thematik kein österreichisches Spezifikum. Dort ist am 1. Jänner 1997 die 26. Durchführungsverordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz, die 26. BImSchV (BGBl. I S 1966) in Kraft getreten (vgl. Raschauer, Mobilkommunikation, Rechtsfragen der Sendeanlagen [1998], insbesondere S 55 ff). Sie gilt nach wie vor unverändert weiter (vgl. Umweltrecht 17. Aufl. dtv Bd 5533 Stand 1. September 2005). Diese Verordnung hat Grenzwerte zum Schutz gegen die Wirkungen von EMF auf den Menschen sowohl für Hochfrequenzanlagen – das gilt für den Mobilfunkbereich – als auch für Niederfrequenzanlagen – das gilt für Freileitungen und Erdkabel mit einer Frequenz von 50 Hertz und einer Spannung von 1000 Volt oder mehr – gebracht. Man unterscheidet zwischen thermischen und athermischen Wirkungen. Jene beziehen sich auf Wärmeeffekte der elektromagnetischen Felder, diese sind – behauptet und bestritten – biologischer Natur wie Schlafstörungen, Kopfschmerzen, Müdigkeit bis hin zum Leukämierisiko, die von der wissenschaftlich herrschenden Meinung bei Einhaltung der Grenzwertempfehlungen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit negiert werden. Die 26. BImSchV enthält so wie die Schweizer NISV (7.3.5.) und die den Stand der Technik wiedergebenden Regelwerke und Normen (7.3.3.) nur Vorschriften über die thermischen Wirkungen der elektromagnetischen Strahlung. Wegen des bisher fehlenden wissenschaftlichen Nachweises schädlicher athermischer Wirkungen finden sich hiezu keine Regelungen. Trotz dieser Einschränkung wird die 26. BImSchV auch in jüngster Zeit als "verfassungsgemäß" beurteilt (Kloepfer, Umweltgerechtigkeit, Berlin 2006, Rn 575). Die nähere Regelung enthält die 26. BImSchV für Niederfrequenzanlagen im Wesentlichen in § 3, der ihm zugeordnete Anhang 2 enthält die Grenzwerte für Niederfrequenzanlagen.

Gemäß diesem § 3 sind Niederfrequenzanlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinflüssen so zu errichten und zu betreiben, dass in ihrem Einwirkungsbereich in Gebäuden oder auf Grundstücken, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung und unter Berücksichtigung von Immissionen durch andere Niederfrequenzanlagen wie zB elektrische Hausinstallationen oder elektrische Geräte die im angeführten Anhang 2 bestimmten Grenzwerte nicht überschritten werden. Diese betragen bei der hier in Betracht kommenden Kategorie der 50-Hz-Felder hinsichtlich der maximalen Effektivwerte der elektrischen Feldstärke 5 Kilovolt pro Meter (kV/m) und der magnetischen Flussdichte 100 µT, entsprechen also der – rechtlich unverbindlichen – ÖNORM S 1119 und – ab 1. Februar 2006 – der gleichfalls rechtlich unverbindlichen, aber den „Stand der Technik“ darstellenden Vornorm ÖVE/ÖNORM E 8850, Tabelle 6 auf S 14. Dabei bleiben aber gewisse kurzzeitige und kleinräumige Überschreitungen außer Betracht. Derartige Überschreitungen sind jedoch gemäß § 4 der 26. BImSchV im Hinblick auf „Anforderungen zur Vorsorge“ bei der Errichtung (oder wesentlichen Änderung) von Niederfrequenzanlagen „in der Nähe von Wohnungen, Krankenhäusern, Schulen, Kindergärten, Kinderhorten, Spielplätzen oder ähnlichen Einrichtungen in diesen Gebäuden oder auf diesen Grundstücken“ unzulässig, die zuständige Behörde kann aber gemäß § 8 Abs. 2 BImSchV Ausnahmen von den Anforderungen des § 4 zulassen, „soweit die Anforderungen des § 4 im Einzelfall unverhältnismäßig sind“.

Durch die Vorsorgeanforderungen des § 4 wollte der deutsche Verordnungsgeber wissenschaftlichen Studien Rechnung tragen, die auf das Vorhandensein möglicherweise nicht unbedenklicher biologischer Wirkungen von EMF auf den Menschen hindeuten, wie die Erläuterungen des deutschen BM für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 9. Jänner 1997 betonen (siehe Kremser, DVBl 1997, 1364).

Nachdem das (deutsche) BVerfG 17.2.1997, NJW 1997, 2509, in Bezug auf die Risiken von Niederfrequenzanlagen (Trafostationen) festgestellt hatte, es lägen keine fundierten wissenschaftlichen Erkenntnisse darüber vor, dass die festgelegten Grenzwerte den Schutzanforderungen des BImSchG nicht genügen, hat es in seinem Nichtannahmebeschluss vom 28.2.2002, ZUR 2002, 347 – 349 = NJW 2002, 1638 –

1640, zuletzt zitiert bei Jarass/Pieroth, Grundgesetz8 (2006) Art. 2 Rz 99, die bisherige Spruchpraxis bestätigt und – diesmal für Mobilfunksendeanlagen – keine Verpflichtung des Ordnungsgebers gesehen, die geltenden Immissionsgrenzwerte zur Vorsorge gegen rein hypothetische Gefährdungen zu verschärfen, dies alles in voller Kenntnis der Ängste vieler Menschen vor Gesundheitsgefährdungen durch elektromagnetische Felder, die sich schon lange vor Erlassung der 26. BImSchV in Schlagzeilen wie „Leukämie durch Hochspannungsleitungen“, „Gehirntumor durch Handy“ u. ä. artikuliert haben (vgl. hierzu etwa Kutscheidt, Die Verordnung über elektromagnetische Felder, NJW 1997, 2481 ff). Im gleichen Sinn hat das (deutsche) Bundesverwaltungsgericht 10.12.2003 eine Klage gegen eine Plangenehmigung des Eisenbahn-Bundesamtes für den Bau einer Funksystem-Basisstation der DB Netz AG unter Hinweis auf die Einhaltung der Grenzwertanforderungen abgewiesen und dem Klagsargument, diese seien durch den Fortgang der Forschung nicht mehr zeitgemäß, entgegnet, „der Fortgang der Forschung als solcher reiche nicht aus, um einmal gewonnene Erkenntnisse und darauf beruhende Grenzwertfestsetzungen des Ordnungsgebers als überholt und nicht mehr bindend anzusehen. Er habe im Übrigen bis heute nicht zu einem Nachweis gesundheitlicher Gefahren durch elektromagnetische Felder unterhalb der Grenzwerte geführt“. Nach dieser Entscheidung, so merkt Storost (in: Ziekow, Aktuelle Probleme des Fachplanungs- und Raumordnungsrechts 2004, Berlin 2005, 123 f) unter Nachweis bis Frühjahr 2002 ergangener (deutscher) Judikatur an, werde eine Klage gegen eine die Grenzwerte der 26. BImSchV einhaltende Anlage grundsätzlich nur dann Aussicht auf Erfolg haben, wenn mit ihr dargelegt wird, dass ein wissenschaftlich begründeter Zweifel an der Richtigkeit dieser Grenzwerte und ein fundierter Verdacht einer Gesundheitsgefährdung durch EMF unterhalb dieser Werte besteht.

7.3.5. Die Schweizer Rechtslage

Nun zur Schweizer Regelung, vor allem weil die dem Verfahren beigezogenen humanmedizinischen Sachverständigen sich auf diese stützen.

Während nach der NISV vom 23. Dezember 1999, Verordnung 814.710, – es handelt sich also um eine drei Jahre jüngere Vorschrift als die

26. BImSchV – für bereits vor dem 1. Februar 2000 in Betrieb befindliche oder rechtskräftig genehmigte Hochspannungsleitungen, ob Frei- oder Kabelleitungen, der der 26. BImSchV entsprechende Grenzwert von 100 μT für die magnetische Flussdichte bis zu einer Änderung im Sinne des Art. 9 weiter gilt, beträgt für neue Anlagen dieser Art der in Art. 3 Abs. 6 definierte Anlagegrenzwert für den Effektivwert der magnetischen Flussdichte gemäß Art. 4 iVm Z 1, 14 und 15 Abs. 1 des Anhangs 1 nur 1 μT an Orten mit empfindlicher Nutzung, das sind

- a) Räume in Gebäuden, in denen sich Personen regelmäßig während längerer Zeit aufhalten;
- b) öffentliche oder private, raumplanungsrechtlich festgesetzte Kinderspielplätze;
- c) diejenigen Flächen von unüberbauten Grundstücken, auf denen Nutzungen nach lit. a) und b) zugelassen sind.

Hiebei gilt gemäß Anhang 1 Z 13 als maßgebender Betriebszustand der Anlage der gleichzeitige Betrieb aller Leitungsstränge, wobei jeder Leitungsstrang

- mit seinem thermischen Grenzstrom bei 40 °C und
- in der am häufigsten vorkommenden Lastflussrichtung betrieben wird.

Im Erläuternden Bericht des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) wird dieser Anlagegrenzwert u.a. wie folgt begründet:

„[...] Effekte, aus denen sich nicht eindeutig ein Gesundheitsrisiko ableiten lässt, einmalige oder nicht wiederholbare Befunde sowie insbesondere auch epidemiologische Untersuchungen wurden bei der Grenzwertsetzung durch die ICNIRP nicht berücksichtigt. Die ICNIRP hat zwar bei der Festlegung der Grenzwerte einen Sicherheitsfaktor eingebaut. Dieser bezieht sich jedoch nur auf die von der ICNIRP berücksichtigten, zweifelsfrei nachgewiesenen schädlichen Wirkungen. Die ICNIRP-Grenzwerte sind Gefährdungsgrenzwerte und nicht Vorsorgewerte [...]“

Die NISV lässt behördliche Ausnahmen vom 1 μT -Anlagegrenzwert zu.

7.3.6. Das Vorsorgeprinzip

Der angefochtene Bescheid ist, wie dort wiederholt betont (zB S 131), auf diesem „strengsten vorsorglichen Emissionsgrenzwert [...] in Beachtung des Vorsorgeprinzips“ aufgebaut (Anmerkung: In der NISV ist er ausdrücklich als Emissionsgrenzwert bezeichnet. Erst in der Tabelle 2, die für uns nicht von Belang ist, ist von

Immissionsgrenzwerten die Rede). Er wurde zum Unterschied von den auf den Seiten 67 ff verzeichneten Auflagen und Befristungen nicht als Nebenbestimmung [...] festgelegt. Dies wohl deshalb, weil – wie schon dargelegt – der Bescheid arg „In Ergänzung zu den in den Projektunterlagen enthaltenen Maßnahmen zur Verhinderung schädlicher, belästigender oder belastender Auswirkungen“ (Einleitungssatz auf Seite 67) offenbar von der das ganze erstinstanzliche Verfahren durchziehenden Annahme ausgeht, dass der Wert von 1 µT dem Projekt zugrunde liegt. In diesem Fall wäre es verfehlt gewesen, die Einhaltung des 1 µT-Wertes noch einmal als Auflage vorzuschreiben (VwGH 2.6.2004, 2002/04/0123). Unter der Annahme der Einhaltung des 1 µT-Wertes und des zu dieser Frage erstatteten humanmedizinischen Gutachtens gelangt der angefochtene Bescheid zum Schluss, dass „aus rechtlicher Sicht davon auszugehen (sei), dass das Leben oder die Gesundheit von Menschen durch EMF im Zusammenhang mit dem hier gegenständlichen Freileitungsvorhaben auf Grund der gewählten Trassenführung mit Sicherheit nicht gefährdet sind“ (S 132). Damit bezieht sich der Bescheid offenkundig auf § 17 Abs. 2 Z 2 lit. a UVP-G 2000, ohne ihn in der Begründung anzuführen; er ist aber im Spruchteil 1. und 2. jeweils unter b) zitiert. So wie der gesamte Abs. 2 des § 17 UVP-G 2000 vom Vorsorgeprinzip gesteuert wird, werden im Gesundheitsschutz insoweit mildere Beurteilungsmaßstäbe der „anzuwendenden Verwaltungsvorschriften“ verdrängt (Weber/Dolp aaO Rz 68, hiebei Ritter, Umweltverträglichkeitsprüfung 236 zustimmend). Das Vorsorgeprinzip geht über die im Schutzprinzip enthaltenen engen zeitlichen Bindungen hinaus und besagt, dass auch potentielle künftige Gefahren für Mensch und Umwelt zu vermeiden sind, wenn die Möglichkeiten dazu gegeben sind. „Dies gilt auch dann, wenn eine solche Gefährdung auf Grund des derzeitigen Wissensstandes noch gar nicht (nach Art und Ausmaß) konkret absehbar ist, sondern nur als Möglichkeit besteht“ (Wimmer in Bergthaler/Weber/Wimmer, UVP Kap IX Rz 18 ff; gleichsinnig für die deutsche Rechtslage:

Hoppe/Beckmann/Kauch, Umweltrecht², § 1 Rz. 78 ff, und Kloepfer, Umweltrecht³, § 4 Rz. 18 ff). Die Vorsorge ist zunächst als Risikovorsorge zu verstehen und umfasst diese unterhalb der Gefahrenschwelle, also die Vorsorge gegen Risiken, „die als solche erkannt sind, die aber in Relation zum möglichen Schaden als so klein angesehen werden, dass sie nicht als Gefahren qualifiziert werden können“ (Murswiek, Schadensvermeidung – Risikobewältigung – Ressourcenbewirtschaftung, in Osterloh/K. Schmidt/H. Weber, Festschrift Selmer, Berlin 2004, S 417 [S.424]).

Auch nach dem EG-Vertrag, in dem durch die Verträge von Maastricht und von Amsterdam der Umweltschutz gestärkt wurde, beruht die Umweltpolitik auf dem Grundsatz der Vorsorge (Art. 174 Abs. 2). Allerdings setzen – und dies ist den Projektgegnern zu erwidern – auf dem "Vorsorgeprinzip" (im Sinne der programmatischen Bestimmung des Art. 174 Abs. 2 EG) beruhende beschränkende Maßnahmen den hinreichenden Nachweis einer Gefahr für ein schützendes Gut, auch wenn es so hoch ist wie die Gesundheit, auf der Grundlage der letzten wissenschaftlichen Informationen, voraus. Denn bei der Erarbeitung ihrer Umweltpolitik hat die Gemeinschaft die verfügbaren wissenschaftlichen und technischen Daten zu berücksichtigen. Diese erste Vorgabe des Art. 174 Abs. 3 EGV ist, wie Calliess, in: Calliess/Ruffet (Hrsg), EUV/EGV, 3. Aufl. 2007, Art. 174 EGV, Rn 37, betont, "insbesondere in Verbindung mit dem Vorsorgeprinzip zu lesen; beide Norminhalte werden bei systematischer Betrachtung einander zum gegenseitigen Korrektiv". Demnach genügen rein hypothetische Behauptungen für das Vorliegen eines Risikos nicht, gefordert sind die „zuverlässigsten wissenschaftlichen Daten, die zur Verfügung stehen, und die neuesten Ergebnisse der internationalen wissenschaftlichen Forschung" (VwGH 16.4.2004, 2001/10/0156).). Wie der VwGH in dem eben zitierten Erkenntnis vom 16. April 2004, das zum Semmering-Basistunnel ergangen ist (nun in ZfVB 2006/1248), ausgeführt hat, kann aus dem Vorsorgeprinzip eine Beweisbefreiung oder Beweiserleichterung in der Frage einer potenziellen Beeinträchtigung geschützter Güter durch ein konkretes Vorhaben – hier: der 380 kV-Freileitung – nicht abgeleitet werden; umso weniger ist aus der österreichischen Rechtsordnung eine Beweislast für die absolute Unbedenklichkeit eines Vorhabens durch den Antragsteller ableitbar, auf die sich die oben angeführten Stellungnahmen im Zusammenhang mit der Benevento-Resolution berufen. Wissenschaftlich gesicherte Daten und Ergebnisse, welche die Herabsetzung des Vorsorgewertes unter 1 µT gebieten würden, liegen aber nicht vor. Ebenso sei an dieser Stelle angemerkt, dass auch § 17 Abs. 5 UVP-G 2000 keine absolute Unbedenklichkeit fordert (vgl. dazu die Ausführungen unter Pkt. 12).

Im UVP-G 2000 gelten die auf dem Vorsorgeprinzip beruhenden Genehmigungsvoraussetzungen zusätzlich zu den bereits in den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen. Von diesen kommt, was gesundheitsgefährdende Einwirkungen auf Leben oder Gesundheit, anlangt, nur jeweils § 7 des StWG 1968 und des Bgld. StWG in Betracht. Nach der Judikatur des VwGH (siehe diese bei Hauer, Das österreichische Starkstromwegerecht, E 7, 11, 12 und 13 zu § 7 StWG 1968 sowie VwGH 20.7.2004, 2002/05/0081, zu § 7 Stmk. StWG 1971) können die von einer elektrischen Leitungsanlage iS des § 7 Abs. 1 betroffenen Grundeigentümer im Bewilligungsverfahren trotz des Fehlens einer ausdrücklichen diesbezüglichen Regelung im Gesetz geltend machen, dass für sie eine Gesundheitsgefährdung und für ihr Eigentum eine Gefährdung besteht, nicht aber eine bloße Belästigung. § 17 Abs. 2 Z 2 lit. a) UVP-G 2000 erweitert das den vorstehenden Materiengesetzen zugrunde liegende, auf im Genehmigungs-(Bewilligungs-)zeitpunkt bezogene konkrete Gefährdungen angelegte Schutzprinzip auf das Vorsorgeprinzip, erstreckt es iVm § 19 Abs. 1 Z 1 leg. cit. auf jedermann. § 17 Abs. 2 lit. c) UVP-G 2000 gebietet - das sei zum Vergleich schon jetzt angemerkt – die Vermeidung jedenfalls solcher Immissionen, die zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn im Sinne des

§ 77 Abs. 2 GewO führen, und räumt diesen bereits für den Fall, dass sie belästigt werden könnten, Parteistellung ein, ohne dass also hierfür eine – erwiesene -unzumutbare Belästigung gefordert ist.

Das ElektrotechnikG 1992, dessen Schwerpunkt auf der elektrotechnischen Produktsicherheit liegt, schreibt in seinem § 3 Abs. 1 zwar vor, elektrische Betriebsmittel, zu denen gemäß § 1 Abs. 1 leg. cit. auch Fortleitungsnetze gehören, und elektrische Anlagen (siehe § 1 Abs. 2) seien so zu errichten [...] und zu betreiben, dass u.a. die Sicherheit von Personen gewährleistet ist, verweist hinsichtlich des Schutzes des Lebens und der Gesundheit von Personen auf „in anderen Rechtsvorschriften enthaltene Bestimmungen“. Zudem steht nicht einmal betroffenen Grundeigentümern ein Mitspracherecht hinsichtlich einer auf das ETG gestützten Elektrizitätsrechtlichen Bewilligung zu (VwGH 20.7.2004, 2002/05/0081, unter Hinweis auf sein Vorerkenntnis vom 26. Juni 1990, VwSlg. 13.237/A), sie können ein solches zB aber auf das Starkstromwegerecht – siehe oben – gründen (VwGH 6.11.1995, 95/04/0096 = ZfVB 1997/2/582). Das ETG kennt nämlich selbst kein „Anlagenehmigungsrecht“, doch werden in der Praxis, insbes. beim Leitungsbau, Feststellungsbescheide erlassen, mit denen die ETG-Konformität ausgesprochen wird. (Raschauer, Handbuch Energierecht 242f). Der – in diesem Pkt. nicht angefochtene – Bescheid der Bgld. LReg. bringt dies durch die Zitierung der §§ 2 und 3 ETG zum Ausdruck.

Das Bgld. Elektrizitätswesengesetz 2006 - Bgld. ElWG 2006 kennt so wie die anderen entsprechenden Landesgesetze einen Gesundheitsschutz nur für Erzeugungsanlagen (siehe §§ 10 und 11); die Stromleitungsanlagen blieben auch nach der Reform des Elektrizitätsrechts weiterhin im Starkstromwegerecht unverändert geregelt (vgl. Freylinger, Energieanlagenrecht, in Holoubek/Potacs, Öffentliches Wirtschaftsrecht Bd. 2, 630).

Auch die anderen im Sinne des § 17 Abs. 2 UVP-G 2000 „anzuwendenden Verwaltungsvorschriften“ sehen keinen Gesundheitsschutz für Menschen vor.

Nun näher zu § 17 Abs. 2 UVP-G 2000 in seiner Anwendung auf den vorliegenden Fall:

Für Schutz und Vorsorge gegen EMF scheidet die Z 1 des § 17 Abs. UVP-G 2000 aus, weil sie sich nur auf die Emissionen von Schadstoffen bezieht, so dass davon Lärm, Licht oder Strahlungen ausgeschlossen sind.

Hingegen ist die von der Erstbehörde im Spruch zitierte, nicht stoffbezogene Z 2, und zwar lit. a) anwendbar. Hierbei geht es um eine „wirksame Umweltvorsorge“, bei der die Immissionsbelastung zu schützender Güter möglichst gering zu halten ist (Immissionsminimierungsgebot), bei der aber darüber hinaus jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die die Gesundheit von Menschen gefährden (vgl. Ennöckl/N. Raschauer, UVP-G² § 17 Rz. 14). Nun ist es im Hinblick auf die Langlebigkeit von Freileitungen – sie können laut Pkt. 2.2.3. der Zusammenfassung der UVE auf Seite 19, „100 bis 120 Jahre alt werden“ – theoretisch möglich, dass in Zukunft wissenschaftlich gesicherte Erkenntnisse darüber gewonnen werden, dass der von den oben angeführten sachverständigen Kommissionen uä. derzeit als unbedenklich angesehene Grenzwert von 100 µT nach unten revidiert werden muss.

Bei Verwirklichung des Immissionsminimierungsgebotes ist der „Stand der Technik“ zu beachten, ein dynamischer Begriff, der dem jeweiligen Erkenntnisstand der Wissenschaft folgt und daher auch keine regionalen Grenzen kennt (Wimmer in Pernthaler/Weber/Wimmer, Umweltpolitik durch Recht, 95). Als unbestimmter Rechtsbegriff, „mit dem aus normativ-juristischer Sicht ein außerrechtlicher Sachverhalt angesprochen wird“, hängt sein Bedeutungsinhalt von der jeweiligen gesetzlichen Definition und vom fachlichen Umfeld ab und ist somit ein der Auslegung zugänglicher Begriff, der sich im jeweiligen Zusammenhang objektiv ermitteln lässt (VfSlg. 17.560/2005). Daraus ergibt sich für den vorliegenden Fall:

Das UVP-G 2000 selbst definiert den „Stand der Technik“ nicht. Dieser ist aber in mehreren Materiengesetzen wie etwa in § 2 Abs. 8 Z 1 AWG 2002, in § 71a GewO, § 12a WRG oder § 2 Z 13 EG-K umschrieben und in deren – wortgleicher – Fassung auszulegen. Zwar findet sich ein Bezug auf den „Stand der Technik“ in § 17 Abs. 2 Z 1 UVP-G 2000, nicht aber in dessen Z 2 lit. a, der maßgeblichen Vorschrift über den Schutz vor EMF. Wegen des objektiv-rechtlichen Minimierungsgebotes, das sich aus „möglichst gering“ in § 17 Abs. 2 Z 2 ergibt, ist sie aber „letztlich wiederum nach dem Stand der Technik zu bestimmen“ (Raschauer, Kommentar zum UVP-G § 17 Rz. 20, zustimmend Weber/Dolp, aaO, Kap. XI Rz. 65; zuletzt Ennöckl/N.Raschauer UVP-G² § 17 Rz 14).

Der nach dem Vorbild des – gemeinschaftskonformen – § 2 Abs. 8 AWG 2002 neu formulierte und "im Sinne der Homogenität der Rechtsordnung" (Ennöckl/N. Raschauer aaO) auch für UVP-Verfahren heranzuziehende „Stand der Technik“ in § 71a Abs. 1 GewO idF BGBl. I Nr. 131/2004 betont das Vorsorgeprinzip und die Vorbeugung „im Allgemeinen wie auch im Einzelfall“ und fordert die Berücksichtigung der Kriterien der – neu

gefasst – Anlage 6 zur GewO. Das Vorsorgeprinzip hat allerdings nicht einen für alle Rechtsmaterien gleichen Inhalt, sondern muss aus der jeweils anzuwendenden Vorschrift erschlossen werden. Daher ist an generalisierende Umschreibungen des Begriffes der „Vorsorge“, deren es im Schrifttum viele gibt, der Maßstab jeweils der anzuwendenden Gesetze, hier: des UVP-G 2000 iV mit § 71 a GewO, anzulegen (näher 7.3.9.). Die hier maßgebliche Definition des Standes der Technik verlangt auch die Berücksichtigung des Entwicklungsstandes der einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse. Für den nicht-technischen Bereich hat der Gesetzgeber des UVP-G 2000 in dessen § 12 Abs. 4 Z. 1 dem „Stand der Technik“ den „Stand der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften“ an die Seite gestellt, was für den medizinischen Bereich den Stand der umweltmedizinischen Wissenschaft bedeutet (vgl. schon 7.2.3.). Den Kriterien aller Bereiche ist aber gemeinsam, dass sie erprobt und erwiesen sein müssen (siehe. wieder 7.2.3.). In hohem Maß trägt, wie sich im Verfahren aus Vergleichen mit anderen Regelungen immer wieder gezeigt hat, der 1 µT-Wert nach Schweizer Vorbild dem bei der Festlegung des „Standes der umweltmedizinischen Wissenschaft“ zu berücksichtigenden Grundsatz der Vorsorge und Vorbeugung Rechnung.

7.3.7. Zum Leukämierisiko und zu sonstigen Gesundheitsgefährdungen

Aus der Fülle der denkbaren und befürchteten Gesundheitsgefährdungen, die nach dem bisher Gesagten bei Einhaltung des Vorsorgewertes von 1 µT nicht anzunehmen sind – der angefochtene Bescheid geht (S. 132) auf der Basis des humanmedizinischen Gutachtens davon aus, „dass das Leben oder die Gesundheit von Menschen [...] auf Grund der gewählten Trassenführung mit Sicherheit nicht gefährdet sind“ –, sei die in der Berufung der Gemeinden Wolfau und Unterwart sowie der BI Wolfau nach wie vor behauptete erhöhte Leukämiegefährdung insbesondere von Kindern wegen ihrer überragenden Bedeutungsschwere herausgehoben.

In dieser Frage stehen einander die Professoren Dr. Neuberger (mit dem ASV Dr. Guschlbauer), Dr. Leitgeb und Dr. Vutuc auf der einen Seite und die Professoren Dr. Kundi und Dr. Frentzel-Beyme auf der anderen gegenüber.

Univ.-Prof. Dr. Neuberger hat mit Dr. Guschlbauer die humanmedizinischen Grundlagen für den angefochtenen Bescheid geliefert und sich mit der Frage der elektromagnetischen Felder unter Berücksichtigung der vorgebrachten Einwendungen mit ihren umfangreichen Anlagen auseinandergesetzt; hiezu ist auf „Stellungnahmen zu Einwendungen – Fachbereich Humanmedizin, Bearbeitungszeitraum: 26.6. – 19.7.2004“ unter Ref. (Steiermark):

247, 249 [...] 1552 u.a., 3 – 9, zu verweisen. Die Gutachter haben schließlich das Projekt aus humanmedizinischer Sicht als „umweltverträglich“ beurteilt, dies unter Einschluss von Luftschadstoffen (S 10/11), Wasser (S 12/13) und Lärm, differenziert nach allgemeinen und ortsbezogenen Einwendungen (S 14/15, und diese Beurteilung in ergänzenden Stellungnahmen zu Einwendungen, wie aktenkundig, aufrecht erhalten, so auch Univ.- Prof. Dr. Neuberger in seiner Stellungnahme zum Diskussionsbeitrag von Prof. Dr. Frentzel-Beyme in der mündlichen Verhandlung am 27. und 28. Oktober 2004). Im Wesentlichen wiederholen die Berufungen diese Einwendungen. Univ.-Prof. Dr. Leitgeb setzt sich mit der von Prof. Dr. Frentzel-Beyme vorgeschlagenen Übernahme der schwedischen Grenzwertsituation und der schwedischen Richtlinie auseinander, auf die bereits die UVE (Fachbereich elektromagnetische Felder) eingegangen ist. Er kommt zum Schluss, dass die 380 kV-Trasse dem wirtschaftlich noch vertretbaren Vorsorgeprinzip, das weit über die internationalen Empfehlungen angehoben wurde, entspricht (vgl. dazu auch die Zusammenfassende Gesamtschau der Auswirkungen des Vorhabens im UV-GA Dezember 2004, Pkt 4.1.1.2.).

Univ.-Prof. Dr. Neuberger untermauert im Gutachten vom 25. Oktober 2006, S 16 f, den vom Schweizer Vorbild übernommenen Vorsorgewert von 1 µT ,durch Auszüge aus dem Erläuternden Bericht des Schweizer Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) zur NISV (mit Hinweis auf weitere Unterlagen des BUWAL) und kommt zum Schluss, dass dieser Vorsorgewert ein Leukämierisiko nicht erwarten lässt.

Zum Verständnis der ebenfalls gegen die beantragte Genehmigung ins Treffen geführten sog. „Henshaw-Hypothese“ sei deren knappe Aufbereitung durch Univ.-Prof. Dr. Vutuc in seiner Stellungnahme vom 16. Juni. 2005 herangezogen:

„Von Physikern wurde die Hypothese postuliert, dass durch die Koronaentladung an Hochspannungsleitungen eine Änderung der Luftionisation eintreten kann, die eine Aufladung und damit erhöhte Deposition von in der Luft vorhandenen Partikeln auslösen können. Aufgeladene Partikel können eine erhöhte Depositionsneigung auf der Haut und in der Lunge aufweisen. Da Partikel kanzerogene Stoffe enthalten können (z.B. Benz(a)pyren, kanzerogene Schwermetalle), soll dadurch das Krebsrisiko (Haupt- und Lungenkrebs) in der Nähe von Hochspannungsleitungen zunehmen^{4,5}. Von den Autoren wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich um eine Arbeitshypothese handelt.“

Univ.-Prof. Dr. Vutuc, dem auch die in der Berufung der BI Wolfau genannte „Henshaw-Studie“ vorlag, weist sodann auf die später von den Gemeinden Wolfau und Unterwart vom 5. Dezember 2005 vorgelegte Fall-

Kontroll-Studie von Draper et al „Childhood cancer in relation to distance from high voltage power lines in England and Wales“, BMJ 330 (2005) 1290, hin. Von deren Autoren sei die Henshaw-Hypothese erstmals in ihrer analytischen epidemiologischen Studie in Bezug auf Leukämien und Hirntumore bei Kindern untersucht worden. Sie hätten keinen Unterschied im Risiko für den Wohnort an der dem Wind ab- und zugewandten Seite feststellen können. Somit fehle es an Hinweisen, die die Henshaw-Hypothese untermauern könnten.

Übrigens sagt selbst Univ.-Prof. Dr. Kundi im letzten Satz seiner Stellungnahme vom 27. April 2005 (= Blg. 3 zur Berufung der Gemeinden) bezogen auf die Henshaw-Hypothese: „was wissenschaftlich nicht bewiesen ist“, „die nicht unumstritten ist“ (S 2/3). Und:

„Es bleibt abzuwarten, inwiefern sich aus den laufenden Studien ein Anhaltspunkt für eine Schadwirkung ergibt“ (S 3/3).

Der Umweltsenat hat nach Vorliegen weiterer von den Berufungswerbern vorgelegter Stellungnahmen von Medizinem, Psychologen und Physikern gegen den 1 μ T-Wert des angefochtenen Bescheides den Ordinarius am Institut für Umwelthygiene der Medizinischen Universität Wien, Univ.-Prof Dr. Neuberger, der bereits im Verfahren erster Instanz mitgewirkt hatte, mit der Begutachtung dieser Stellungnahmen (Gutachten, Studien u.ä.) beauftragt. Dieser hat sich in seiner Stellungnahme vom 25. Oktober 2006 mit den im Berufungsverfahren vorgebrachten Hypothesen, Studien u.ä. ausführlich auseinander gesetzt, hat in ihnen verschiedene Fehler und Missverständnisse bei der Interpretation wissenschaftlicher Literatur aufgezeigt und sie zusammenfassend als „aus medizinischer Sicht nicht nachvollziehbar“ bezeichnet.

Im Einzelnen setzt sich Univ.-Prof. Dr. Neuberger auf den Seiten 3 bis 6 mit der Stellungnahme von ao. Univ.-Prof. Dr. Kundi vom 27. April 2006 auseinander, eingangs mit den von diesem zitierten Studien von Ahlborn et al. zum Leukämierisiko für Kinder (Tabelle auf S 3): Prof. Kundi ziehe daraus aber die falschen Schlüsse. Univ.-Prof. Dr. Neuberger bewertet schließlich auf S. 6 unter Verweis auf das Medizinische Teilgutachten der UVP die angeführte Stellungnahme von Prof. Kundi, wonach sehr wohl mit einer deutlichen Erhöhung der Kanzerogenität, insbesondere des Leukämierisikos für Kinder zu rechnen sei, als jeder medizinischwissenschaftlichen Grundlage entbehrend.

Anschließend geht er auf die von Univ.-Prof. Kundi selbst als nicht unumstritten bezeichnete – oben kurz aufbereitete – „Henshaw-Hypothese“ ein (S 6-8): Weder die theoretischen Erörterungen von Prof. Kundi noch die von anderen Einwendern vorgelegten Publikationen der Gruppe um Prof. Henshaw enthielten neue Erkenntnisse von Relevanz für die medizinische Beurteilung der Steiermarkleitung, auf die Guschlbauer/Neuberger nicht schon im Verfahren erster Instanz eingegangen wären. Sodann zitiert Prof. Neuberger die von ihnen zu Einwendungen abgegebene ergänzende Stellungnahme vom Dezember 2004, die nachweise, dass die Henshaw-Hypothese als medizinische Entscheidungsgrundlage unbrauchbar sei. Die haltlosen Behauptungen des Physikers Henshaw „wurden bisher in der medizinischen Fachliteratur kaum eines Kommentars für wert befunden, werden aber von verängstigten Bürgern umso häufiger zitiert“. (So Neuberger auf Seite 7 mit einem Hinweis auf eine „völlig unplausible“ Risikoschätzung von Henshaw in „Medical Hypotheses“ aus 2002.)

Auf den Seiten 8 bis 13 geht Univ.-Prof Dr. Neuberger auf die Gutachten von Prof. Frentzel-Beyme vom 22. April 2005 und 17. Oktober 2005 ein, aus denen er übrigens eine ausgewiesene wissenschaftliche Qualifikation in den darin behandelten Fachmateriaen nicht zu erkennen vermag. Univ.-Prof. Dr. Neuberger stellt – gegenüber Prof. Frentzel-Beyme – neuerlich klar, „dass der Vorsorgewert von 1 μ T kein Durchschnittswert, sondern die vorsorgliche Emissionsbegrenzung für maximalen Dauerstrom ist, der etwa einer Durchschnittsbelastung von 0,2 μ T entspricht“. Das hat sich allerdings aus dem bisherigen Verfahren klar erkennen lassen, es entspricht dem Vorsorgeprinzip des § 17 Abs. 2 UVP-G 2000.

Im Anschluss nimmt Univ.-Prof. Dr. Neuberger auf den Seiten 13 bis 16 zum „Prüfkatalog“ des Salzburger Mediziners Dr. Oberfeld Stellung. Dieser ist als Bediensteter des Amtes der Sbg. LReg., Landessanitätsdirektion, in den beiden UVP-Verfahren erster Instanz (Salzburg und Oberösterreich) über die sog. „Salzburgleitung“ der APG als Amtssachverständiger für Umweltmedizin beigezogen worden. Sein hiebei vorgelegter „Prüfkatalog“ würde – seine Richtigkeit vorausgesetzt – die in erster Instanz erteilte Genehmigung der Steiermarkleitung auf der Basis 1 μ T nach dem Schweizer Modell im EMF-Bereich zumindest in Frage stellen. Der Umweltsenat hat daher – dem aus den §§ 37 und 39 Abs. 2 AVG folgenden Grundsatz der materiellen Wahrheit verpflichtet (vgl. Thienel, Verwaltungsverfahren⁴ 170 mit weiteren Literaturnachweisen) – Univ.-Prof. Dr. Neuberger um eine gutachterliche Beurteilung dieses „Prüfkatalogs“ ersucht. Dieser hat hiezu „die auch für das gegenständliche Verfahren relevanten Passagen“ seines der Sbg. LReg. am 7. Juni 2006 erstatteten Gutachtens wiedergegeben, die wie folgt lauten:

„Zunächst zur möglichen Bedeutung elektrischer Felder für die mit EMF assoziierten Krankheiten: Tatsächlich finden epidemiologische Studien einen statistischen Zusammenhang zwischen der Exposition gegenüber

elektromagnetischen Feldern und Leukämie bei Kindern. Welcher Komponente der elektromagnetischen Felder eine ursächliche Wirkung zukommt bzw. ob diese Felder nur ein Näherungsmaß für das tatsächlich schädigende Agens darstellen, kann aus einem rein statistischen Zusammenhang nicht geschlossen werden. Die Magnetfelder haben den messtechnischen Vorteil einer größeren Homogenität, so dass der Fehler in der Expositionsabschätzung geringer ist. Wenn aber das tatsächlich kausale Wirkprinzip wenigstens zum Teil in der elektrischen Feldkomponente zu suchen wäre, würden die epidemiologischen Studien gleichzeitig die eigentliche Bedeutung der magnetischen Komponente überschätzen. Elektrische Felder werden aber durch Hauswände sehr gut abgeschirmt, so dass für die Langzeitbelastung der Kinder mit elektrischen Feldern weniger die außerhalb des Hauses gelegenen Feldquellen, sondern lokale Quellen im Haus entscheidend wären. Diese Argumentationslinie von Dr. Oberfeld würde daher erlauben, das Risiko durch Hochspannungsleitungen geringer einzuschätzen.

Eine nennenswerte Unterschätzung des Risikos von Magnetfeldern durch das Fehlen völlig unbelasteter Kontrollgruppen ist nicht anzunehmen, da große Studien das geringste Leukämierisiko nicht in der niedrigsten Expositionsklasse fanden. Eine Unterschätzung der Wirkung magnetischer Felder auf Grund der vorhandenen Datenlage kann zwar nicht ausgeschlossen werden und die Vertrauensgrenzen jeder Dosis-Wirkungsbeziehung werden im Niedrigdosisbereich größer, allerdings nach beiden Richtungen, wobei aus dem dzt. Forschungsstand eher eine Schwelle als eine nach unten steilere Dosis-Wirkungs-Beziehung anzunehmen ist. Ein Anstieg der Leukämie bei Kindern, der zeitgleich mit der zivilisatorisch-industriellen Entwicklung erfolgte, wurde in vielen Ländern beobachtet, ohne dass daraus eine Kausalbeziehung ableitbar wäre. Die Elektrifizierung ist sicher ein bedeutsamer Teil der zivilisatorischen Entwicklung. Ob sie jedoch auch hauptverantwortlich für den beobachteten Zusammenhang ist, muss dahingestellt bleiben. Der eigentliche Kausalzusammenhang mit dem Leukämierisiko könnte mit anderen Zivilisationseinflüssen (mit unterschiedlich enger zeitlicher bzw. räumlicher Assoziation zur Elektrifizierung) in Zusammenhang stehen: Stärkere und flächendeckende nächtliche Beleuchtung (Einfluss auf Melatonin-Sekretion), verstärkte Mobilität (Hypothese der viralen Genese), verstärkter Gebrauch von Lösemitteln und petrochemischen Treibstoffen (Benzol), ionisierende Strahlung (etwa in der medizinischen Diagnostik), Pestizideinsatz und vieles mehr. Doch selbst wenn die allgemeine Elektrifizierung den allgemeinen Anstieg an Leukämie bei Kindern mitverursacht hätte, so stellt sich die Frage, ob dies nicht durch die anderen Vorteile dieser ansonst sauberen Energieform auch gesundheitlich aufgewogen wird. Jedenfalls geht es bei dieser Argumentationslinie von Dr. Oberfeld nicht um die Beurteilung einer einzelnen Anlage (Hochspannungsleitung), sondern um unseren Lebensstil insgesamt, was den Umfang dieses Gutachtens sprengen würde.

Betreffend Oberschwingungen und deren Bedeutung für die elektrischen Felder in unmittelbarer Leitungsnähe liegen in der Zwischenzeit weitere Untersuchungen und Stellungnahmen vor:

Das Institut für Grundlagen und Theorie der Elektrotechnik der TU Wien (Dr. Peter Schönhuber) erläutert in einem Schreiben an die Verbund Austrian Power Grid AG vom 29.3.2006, dass das Messprotokoll vom 5.10.2005 wegen Fehlerhaftigkeit zurückgezogen wird. Vom Institut für elektrische Anlagen der TU Graz (Autoren Dr. Ernst Schmutzger und Mitarbeiter) wurde am 30.3.2006 ein technischer Bericht über die Messeinrichtung vorgelegt, welche dem Messprotokoll der TU Wien vom 5.10.2005 zugrunde liegt. Demnach konnte unter Laborbedingungen gezeigt werden, dass dieser Messaufbau unplausibel hohe Oberschwingungen liefert. Als mögliche Fehlerquellen käme unter anderem ein Clippingeffekt in Betracht, welcher auch von Dr. Peter Schönhuber in seinem Schreiben als plausibelste Ursache angeführt wird.

Entgegen dem Messprotokoll vom 5.10.2005, auf welches Dr. Oberfeld seine Beurteilung stützen musste, ist nun davon auszugehen, dass der Anteil der Oberschwingungen im Promillebereich der Grundschwingung liegt und somit weitgehend vernachlässigbar ist."

Univ.-Prof. Dr. Neuberger folgert daraus, dass „die zunächst begründeten Bedenken Dr. Oberfelds wegen einer durch Oberwellen erhöhten Belastung durch EMF (S 59 und 118 ff seines Gutachtens)" durch eine Kontrolle der zugrunde liegenden Messungen ausgeräumt werden konnten und kommt zu folgendem Schluss:

„Die nachgereichten Messungen und Berechnungen bestätigten die Einhaltung des Grenzwertes für Dauereinwirkung von 5 kV/m, sodass auch unzumutbare Belästigungen empfindlicher Personen im Freien durch elektrische Felder auszuschließen sind. Bei den (im Gegensatz zu elektrischen Feldern) auch in die Gebäude eindringenden Magnetfeldern ist bei Einhaltung des Schweizer Vorsorgewertes von 1 μ T bei maximalem Dauerstrom an allen Orten mit sensibler Nutzung (Wohnnutzung) – nach heutigem Wissensstand – auch für die empfindlichsten Bevölkerungsgruppen (Kinder und Ungeborene) ein Gesundheitsrisiko durch projektbedingte EMF auszuschließen."

Dass er diese Aussage „nach heutigem Wissensstand" trifft, entspricht wissenschaftlicher Gepflogenheit und Redlichkeit, sagt aber nicht, dass dieser Wissensstand demnächst durch einen diametral entgegengesetzten abgelöst werden wird.

Schließlich geht Univ.-Prof. Dr. Neuberger noch auf „Sonstige Einwände“ ein und weist darauf hin, dass der Schweizer Vorsorgewert von 1 μT aus medizinischer Sicht keineswegs als überholt anzusehen sei. Dieser Vorsorgewert wäre in der Schweiz zusätzlich zu dem für die Gesamtbelastung geltenden ICNIRP/WHO-Grenzwert von 100 μT als Anlagewert festgelegt worden, gelte nur für Neuanlagen und solle an Orten mit empfindlicher Nutzung eine vorsorgliche Verminderung der Langzeitbelastung sicherstellen. Weiters müsse betont werden, dass auch der Anlagegrenzwert der Schweiz von einem nicht bewiesenen Leukämierisiko ausgeht, aber für neue Anlagen aus Vorsorgegründen einen Anlagegrenzwert von 1 μT festlegt, dessen Überschreitung nur ausnahmsweise, also in Einzelfällen unter bestimmten Voraussetzungen, bewilligt werden kann. Diese Vorgehensweise erscheine aus präventivmedizinischer Sicht begrüßenswert und es stehe zu hoffen, dass auch andere Länder, die bisher nur den Summengrenzwert der ICNIRP (Alt- und Neuanlagen, frequenzgewichtet) haben, diesem Beispiel folgen werden.

Die Stellungnahme der BI Wolfau lasse erkennen, dass die von Prof. Frenzel-Beyme fehlinterpretierte Publikation von Draper et. al. (2005) zu großen Ängsten um die Gesundheit der Gesundheit geführt hat. Deshalb solle nochmals klargestellt werden, dass aus der gesamten wissenschaftlichen Weltliteratur zur Wirkung niederfrequenter Magnetfelder keinerlei Gesundheitsrisiko abzuleiten ist, das aus dem Betrieb der Steiermarkleitung für die Anrainer Wilfinger, Eichmüller, etc. in den Ortsteilen Gasn und Zustelgraben und die übrigen Ortsteile von Wolfau resultiert. Das gleiche gelte für die erwähnten Neubauten (Kuch, Lukits).

Dazu hat der Umweltsenat erwogen:

Die oben wiedergegebene medizinische Beurteilung durch Univ.-Prof. Dr. Neuberger hat mit eingehender Begründung ergeben, dass ein Gesundheitsrisiko auch für die empfindlichsten Bevölkerungsgruppen bei Einhaltung des Vorsorgewertes von 1 μT bei maximalem Dauerstrom an allen Orten mit Wohnnutzung ausgeschlossen ist. Wie der VwGH in einem ähnlich gelagerten Fall im Erkenntnis vom 29. März 2006, 2004/04/0209, entschieden hat, kommt es auf das Ausmaß des Abstandes zwischen den derzeit tatsächlich bestehenden Immissionen – laut vorgelegten Messberichten sind sie sehr niedrig – und dem – wie hier – für den dauerhaften Schutz der menschlichen Gesundheit vorgesehenen Vorsorgegrenzwert von 1 μT nicht an. So wie in dem angeführten Fall bedeutet selbst eine Verringerung dieses Abstandes nicht schon eine Gefährdung der Gesundheit von Menschen (§ 17 Abs. 2 Z 2 lit. a UVP-G 2000).

Fazit des Gutachtens von Univ.-Prof. Dr. Neuberger:

Auch unter Berücksichtigung der bis 2006 vorliegenden wissenschaftlichen Literatur sei das Projekt aus humanmedizinischer Sicht als umweltverträglich zu bezeichnen. Der Schweizer Vorsorgewert von 1 μT , der von einem nicht bewiesenen Leukämierisiko ausgehe, wäre auch heute nicht überholt, vielmehr aus präventivmedizinischer Sicht begrüßenswert.

Sein Gutachten sei, so Univ.Prof. Dr. Neuberger in seiner Beurteilung (8. November 2006) der im Rahmen des bis 31. Oktober 2006 gewährten Parteienghört eingelangten Stellungnahmen, nicht änderungsbedürftig, da diese inhaltlich nichts enthielten, wozu er nicht bereits Stellung bezogen habe (näher S 2 dieser „medizinischen Stellungnahme“, die dem Umweltsenat im Zusammenhang mit seiner rechtlichen Sichtweise plausibel erscheint).

In seiner „ergänzenden medizinischen Stellungnahme“ vom 29. November 2006“ zu Stellungnahmen von Projektgegnern, die ihm erst nach dem 8. November 2006 zugegangen sind, weist Univ.-Prof. Dr. Neuberger deren Unbegründetheit detailliert nach. Soweit diese Ausführungen nicht ohnedies in diesem Bescheid eingehend behandelt sind wie zB in 6.13, 7.3.3., 7.3.6., 7.3.7., 7.3.9., 7.4. und 7.5., sei zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen auf diese medizinische Stellungnahme vom 29. November 2006 verwiesen. Ebenso keine neuen Aspekte enthält die von den Gemeinden Wolfau und Unterwart mit ihrer Eingabe vom 31. Jänner 2007 übermittelte Stellungnahme von Hofrat Dr. Christoph König zu den umweltmedizinischen Teilen der Verhandlungsschrift vom 19. Jänner 2007. So weist Univ.-Prof. Dr. Neuberger – mit den Ausführungen von Dr. König konfrontiert – am 9. Februar 2007 darauf hin, dass die hier vorgebrachten epidemiologischen Studien und Metaanalysen bereits in seinen Gutachten behandelt wurden. Die von Dr. König aus den epidemiologischen Studien abgeleitete Leukämieerhöhung „ab etwa 0,1 μT “ sei nicht nachvollziehbar und stehe im Widerspruch zu den Schlussfolgerungen der zitierten Autoren. Auf Grund der von Dr. König vorgebrachten Einwände ergäbe sich daher keine Notwendigkeit, seine bisherigen Schlussfolgerungen zu ändern.

In der Stellungnahme vom 29. November 2006 sowie in seinen Ausführungen im Zuge der mündlichen Verhandlung am 19. Jänner 2007 wurde von Univ.-Prof. Dr. Neuberger die im Rahmen des Parteienghört

aufgeworfene Frage maximaler Dauerstrom/thermischer Grenzstrom gesondert herausgehoben. Diese ist auch Anlass zur Prüfung der Frage von Störfällen.

Wie oben in 7.2.3 und 7.3.6. dargelegt, ist der in den wesentlichen österreichischen Umweltgesetzen niedergelegte „Stand der Technik“ auch für die „Entscheidung“ nach § 17 Abs. 2 UVP-G 2000 maßgebend. Nach den gleichlautenden Z 10 der Anlage 6 zur GewO und des Anhangs 4 zum AWG ist bei der Festlegung des Standes der Technik "die Notwendigkeit, Unfällen vorzubeugen und deren Folgen für die Umwelt zu verringern" zu berücksichtigen. Vorweg sei festgehalten, dass das Elektrotechnikgesetz 1992 schon in seinem Titel Sicherheitsmaßnahmen auf dem Gebiete der Elektrotechnik zum Gegenstand hat. Eine von Nichtfachleuten unüberschaubare Fülle von ÖNORMEN und ÖVE-Bestimmungen, die § 2 ETV 2002 zusammenfassend als „SNT-Vorschriften“ (Sicherheit, Normalisierung, Typisierung) bezeichnet, soll höchste elektrotechnische Sicherheit gewährleisten, selbstverständlich auch für Freileitungen. Dies zeigt anschaulich die am 30. Jänner 2006 in BGBl. II Nr 33/2006 (mit einem Umfang von 731 (!) Seiten) kundgemachte Änderung der Elektrotechnikverordnung 2002 – ETV 2002 (vgl. 7.3.3., Beginn, sowie allgemein: Raschauer, Handbuch Energierecht 237 ff).

So wie Starkstromfreileitungen iS des Vorhabens nicht zu den IPPC-Anlagen zählen, so bestehen für sie weder auf gemeinschaftsrechtlicher Ebene (vgl. die Seveso II-Richtlinie) noch auf innerstaatlicher Ebene besondere Störfallregelungen. Starkstromfreileitungen werden also von der Gesetzgebung nicht als "gefährdungsgefährlich" qualifiziert. Wenn in dem gegenständlichen Verfahren von "Störfällen" gesprochen wird, sind damit nicht solche im Sinne der Seveso II-Richtlinie gemeint, sondern außergewöhnliche Betriebszustände oder Störungen im normalen Betriebsablauf. Soweit diese nach den Umständen des Einzelfalls voraussehbar sind, sind deren Auswirkungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

Da es im eigenen Interesse der Projektwerberinnen liegt, einen möglichst störungsfreien Betrieb der Anlage zu gewährleisten, ist das Projekt auf einen solchen ausgerichtet (vgl. dazu die UVE, Fachbereich F – Sicherheitstechnik und Störfallbetrachtung). In Ergänzung hiezu (siehe S 67 des angefochtenen Bescheides) treten vor allem die Auflagen im Fachbereich Elektrotechnik (= A. S 67/68), modifiziert in diesem Berufungsbescheid. Die Störanfälligkeit und die Fehlerortung im Störfall behandelt der angefochtene Bescheid im Zusammenhang mit der Erdkabellösung (siehe dessen S 210 ff, teilweise wiedergegeben in 7.2.3. oben). Dem Störfall wurde außerhalb unbeeinflussbarer Elementarereignisse somit Rechnung getragen.

Darüber hinaus ist die APG als Betreiberin von Übertragungsleitungen auf Grund internationaler Vereinbarungen mit anderen Betreibern im Rahmen der UCTE (Union for the Coordination of Transmission of Electricity) verpflichtet, das (n-1)-Kriterium einzuhalten, um einen störungsfreien Betrieb des Netzes zu gewährleisten. "Das dem traditionellen Stand der Technik entsprechende (n-1)-Kriterium" (B. Raschauer, Energierecht 130) ist ein Sicherheitsstandard, auf den sich die europäischen Netzbetreiber in einem multilateralen Abkommen geeinigt haben und der im „UCTE Operation Handbook“ festgelegt ist. Seine Einhaltung garantiert, dass der maximale Dauerstrom im Normalbetrieb nicht überschritten wird. Kommt es aber infolge einer Störung zu einer Ausschaltung eines der beiden Systeme der Leitung, so kann das verbleibende intakte System für die Dauer des kurzzeitig „gestörten Betriebes“ – regelmäßig handelt es sich um wenige Minuten – oberhalb des maximalen Dauerstroms, im Extremfall mit dem thermischen Grenzstrom, belastet werden. Zu einer solchen Überschreitung kommt es allerdings nur dann, wenn die Leitung vor der Störung hoch belastet war und die automatische Wiedereinschaltung (= AWE) binnen Sekunden nicht funktioniert hat.

Das (n-1)-Kriterium besagt also, dass in allen Betriebssituationen der Ausfall eines Betriebsmittels (z.B. ein Stromkreis einer Leitung) in den benachbarten Netzbereichen weder zu einer Einschränkung der Funktion noch zu einer Versorgungsunterbrechung führen darf. Oder mit den Worten B Raschauers, Energierecht 130, gesagt: „Ein Netz soll so ausgestaltet sein, dass es jederzeit den Ausfall einer (beliebigen) Leitung (zB durch Zusammenschaltung anderer Leitungen) zu verkraften vermag. Entspricht ein Netz insoweit nicht dem Stand der Technik, so kann dies haftungsrechtlich von Bedeutung sein.“

Folgerichtig hat der Gesetzgeber in dem mit „Schaffung von Rahmenbedingungen“ überschriebenen § 9 des Energie-Regulierungsbehördengesetzes (E-RBG), BGBl. I Nr. 121/2000, idF BGBl. I Nr. 148/2002, die Energie-Control GmbH als Regulierungsbehörde für den Elektrizitätsmarkt in Abs. 1 Z 2 verpflichtet, "in Zusammenarbeit mit den Betreibern von Stromnetzen technische und organisatorische Regeln für Betreiber und Benutzer von Netzen zu erarbeiten und diesen zur Verfügung zu stellen". Diese – abgekürzt als TOR bezeichneten – Regeln stellen, wie die E-Control einleitend feststellt, "ein mehrteiliges und umfassendes nationales technisches Regelwerk" dar; B. Raschauer reiht es hinsichtlich seines Rechtscharakters in der Festschrift Schäffer (2006), 685 ff, unter „Subnormative Verhaltenssteuerungen“ ein. Die TOR enthalten in Teil A entsprechend dem oben angeführten "UCTE Operation Handbook", wie schon das Inhaltsverzeichnis der Begriffserklärungen zeigt, Anordnungen betreffend "Gestörter Betrieb", "Normalbetrieb" sowie "(n-1)-Kriterium,

(n-1)- Sicherheit". Der Teil B der TOR enthält in 3.2. und in 4.3.3., insbes. aber in 4.3.(4.) die Verpflichtung zur Einhaltung des (n- 1)-Kriteriums.

Demnach ist nach einer Störung ein (n-1)-sicherer Zustand so schnell wie möglich wieder herzustellen um zu vermeiden, dass ein weiterer Netzfehler zu einer Gefährdung der Versorgungssicherheit führt (vgl. dazu das Gutachten der TU Graz, Institut für elektrische Anlagen, zur technischen Beurteilung des Einreichprojekts SteiermarkKABEL auf Grund des Einreichoperats und der Ergänzungsdokumente, Februar 2007, S 12 unter Berufung auf das Operational Handbook der UCTE und die TOR). Die Ausführungen von Univ.-Prof. Dr. Woschitz in seinem Gutachten vom 8. November 2006, wonach die Schadensbehebung bei Ausfall eines 380 kV-Systems im Extremfall auch einige Tage in Anspruch nehmen könne, bedeutet somit nicht, dass während dieser Zeit das verbleibende System durchgehend mit thermischem Grenzstrom belastet wird. Die APG ist vielmehr verpflichtet, so schnell wie technisch machbar das (n-1)- Kriterium wieder einzuhalten und somit die Leitungen höchstens mit maximalem Dauerstrom zu betreiben.

Die APG hat sich im schon zit. Fachbereich F der UVE mit der Vermeidung und Eindämmung der Auswirkungen möglicher Störfälle auseinander gesetzt. Wenn das Vorsorgeprinzip auch die Berücksichtigung des Störfallrisikos vorsehen mag, so muss hiebei insbesondere die Verknüpfung von Eintrittswahrscheinlichkeit und Auswirkungshöhe (vgl. Wimmer/Bergthaler Kap. IV Rz 24) beurteilt werden. Diese ist aber im angesprochenen Fall kurzfristig (siehe oben). Zudem hat das diesbezügliche Ermittlungsverfahren durch die Berufungsbehörde in Verbindung mit den zitierten Stellen des angefochtenen Bescheides, dem Projekt und dem umfangreichen elektrotechnischen Sicherheitsrecht keinen Anhaltspunkt dafür erbracht, dass es – vor allem durch kurzfristigen thermischen Grenzstrom – zu Gesundheitsgefährdungen kommen werde. Diesbezüglich wird zu den vorgebrachten Befürchtungen näherhin auf die klaren und überzeugenden Ausführungen in der Ergänzung zum UV-GA Dezember 2006, S 69/70, 72 (siehe dort die Aussage zur Auflage 4) und 74 verwiesen. Daraus ergibt sich (S 74 der Ergänzung zum UV-GA Dezember 2006 = S 5 der vorhin zitierten Stellungnahme Univ.-Prof Dr. Neuberger), dass maßgeblich für die medizinische Beurteilung der für den ungünstigsten Fall prognostizierten Dauerbelastung der maximale Dauerstrom ist, weil nur dieser mit möglichen Spätfolgen bei der empfindlichsten Bevölkerungsgruppe in Zusammenhang zu bringen ist. „Eine Dauerbelastung mit dem thermischen Grenzstrom wäre dagegen eine völlig unrealistische Annahme.“

Den im Berufungsverfahren geäußerten Befürchtungen hinsichtlich mangelnder Überprüfbarkeit der Lastflusssituation in der Steiermarkleitung trägt der Umweltsenat „zur Beweissicherung“ durch eine Neuformulierung der Auflage 4 Rechnung. Auf diese und die Begründung hierfür wird verwiesen.

Wenn in diesem Zusammenhang wiederholt verlangt wird, dass bei der Beurteilung der EMF-Auswirkungen auf den der Leitung am nächsten liegenden Teil eines Wohngebäudes abzielen habe, weshalb vom thermischen Grenzstrom (also den ungünstigsten Fall) auszugehen sei und nicht von dem dem Projekt zugrunde gelegten maximalen Dauerstrom, dem – wie eben gezeigt – nur bei einem kurzfristigen Störfall außer Kraft gesetzten Regelfall, so ist darauf zu erwidern:

Die diesbezügliche Rechtsprechung des VwGH bezieht sich nur auf Betriebssituationen, zu denen aber Störfälle nicht zählen. Ein Beispiel dafür ist das Erkenntnis des VwGH 14.9.2005, 2004/04/0165, in dem es bei einer Tankstelle mit unterschiedlicher Tankfrequenz auf Grund der unterschiedlichen Betriebsbedingungen zu unterschiedlich hohen Immissionen kam. Die Bezogenheit auf den Betrieb der Anlage kommt in der Bearbeitung des zitierten Erkenntnisses in ZfVB 2006/1612 in folgender Weise zum Ausdruck:

„Ist daher zu erwarten, dass von einer Betriebsanlage bei unterschiedlichen Betriebssituationen unterschiedlich hohe Immissionen auf die Nachbarn einwirken, so ist der Beurteilung im Rahmen der Prüfung des Genehmigungsantrags jene Betriebssituation zugrunde zu legen, die bei den Nachbarn die höchsten Immissionen zu erwarten lässt.“

Bei der Erteilung einer UVP-Genehmigung handelt es sich um einen antragsbedürftigen Verwaltungsakt, der ein Projektgenehmigungsverfahren einleitet. Gegenstand der Genehmigung ist das konkrete Vorhaben, dem ua. der maximale Dauerstrom zugrunde liegt. Ein konsenswidriger Betrieb der unter Auflagen genehmigten Anlage darf dem Projektwerber im Genehmigungsverfahren nicht unterstellt werden (stRsp. des VwGH, siehe etwa ZfVB 2006/1177). Auch hängt die Beurteilung, ob von der Anlage ausgehende Immissionen eine Gefährdung oder unzumutbare Belästigung bewirken, nicht von der Flächenwidmung der betroffenen Grundstücke, zB Wohngebiet oder Grünland, ab (VwGH 14.9.2005, 2004/04/0131, ZfVB 2006/1610).

Da die wissenschaftliche Auseinandersetzung zum EMF-Thema weitergehen wird – wie zuletzt die Erwidern von Prof. Dr.Frentzel-Beyme vom 7. Dezember 2006 auf die obige medizinische Beurteilung von Univ.-Prof. Dr. Neuberger zeigt –, sei an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass die an das Gesetz gebundene Behörde bei ihrer Entscheidung nicht eine wissenschaftliche Minderheitsmeinung an die Stelle einer dem Stand der medizinischen Wissenschaft entsprechenden, objektiven Gegebenheiten Rechnung tragenden

Durchschnittsbetrachtung setzen kann (ZfVB 1993/4/1068). Dieser Durchschnittsbetrachtung entspricht im vorliegenden Fall eben das kenntnisreiche und detailgenaue Gutachten von Univ.-Prof. Dr. Neuberger, zu dem Stellung zu nehmen alle Parteien gemäß § 45 Abs. 3 AVG Gelegenheit hatten und sie auch Gebrauch gemacht haben. Wenn hiebei Prof. Dr. Frentzel-Beyme in seinen Ausführungen Univ.-Prof. Dr. Neuberger insbesondere vorwirft, dass dessen Begutachtung „auf der Basis behördlich vorgeschriebener Regelwerke nicht zulässig ist“, weil inzwischen neue Gesichtspunkte zu beachten (sein), so stellt er – in unzulässiger Weise – eine seiner Ansicht entsprechende wissenschaftliche Minderheitsmeinung über den – in Österreich mangels eines gesetzlichen Grenzwertes – als Richtmaß geltenden „Stand der Technik“ (siehe dazu bereits 7.3.3., 7.3.4. und 7.3.6., hier: vorletzter und letzter Absatz). Somit fehlt es den wissenschaftlichen Ansichten von Prof. Dr. Frentzel-Beyme an gesetzlicher Legitimation, dem gemäß Art. 18 Abs. 1 B-VG verbindlichen Maß für das Verwaltungshandeln. Die im Zuge des Parteigehörs etwa in der Stellungnahme der Gemeinden Wolfau und Unterwart vom 31. Oktober 2006 erhobenen Vorwürfe gegen die Schlüssigkeit der humanmedizinischen Beurteilung durch Univ.-Prof. Dr. Neuberger basieren auf der offenbar als unverrückbar richtig angenommenen – obigen – Minderheitsmeinung und sind im Sinne der vorhin zitierten Rechtsprechung nicht geeignet, als Grundlage dieser Berufungsentscheidung zu dienen.

Zur wiederholt behaupteten Beeinträchtigung der Funktion von Herzimplantaten hat das Verfahren ergeben:

Bei Einhaltung des 1 μT -Werts sind Beeinträchtigungen der Funktion von Herzimplantaten jedenfalls nicht zu erwarten; theoretisch mögliche Risiken wurden von der Wissenschaft nur unter den Bedingungen des wesentlich höheren ICNIRP-Grenzwerts (100 μT) konstatiert, aber selbst bei einer Belastung durch ein Feld mit einer Flussdichte von 100 μT wurde in der Praxis nie eine tatsächliche Fehlfunktion von Herzschrittmachern beobachtet, weil dafür ein – sehr unwahrscheinliches – Zusammentreffen zahlreicher Bedingungen notwendig wäre (vgl. Cecil, EMV von Implantaten in elektrischen und magnetischen Feldern, VEÖ Journal Mai 2006, 24). Was die – laut Cecil, aaO – im Vergleich zu Herzschrittmachern störungsempfindlicheren Defibrillatoren betrifft, fehlen bisher Forschungsergebnisse; auch hier deutet aber nichts darauf hin, dass bei der Einwirkung eines Feldes mit einer Flussdichte von nur 1 μT irgendwelche Fehlfunktionen zu befürchten sind. Dies wird auch vom humanmedizinischen Sachverständigen Univ.-Prof. Dr. Neuberger in seiner Stellungnahme vom 29. November 2006, S 5, bestätigt: So hätten in der Arbeitsgruppe zur ÖVE-Norm (bei der AUYA) die Hersteller der Implantate im Hinblick auf die größere Sicherheit moderner Implantate sogar für eine Anhebung der Grenzwerte plädiert; diesem Vorschlag sei aber nicht gefolgt worden, damit auch für die empfindlichsten Implantate und die unwahrscheinliche Konstellation des Aufenthalts eines Trägers eines solchen Implantats zum Zeitpunkt höchster Feldbelastung in Spannfeldmitte unter der Leitung ausreichende Sicherheit gegeben sei.

Das gilt umso mehr auch für den Einsatz von „automatischen externen Defibrillatoren“ in akuten Notfällen, da bei einem solchen kurzfristigen, punktuellen Einsatz das Zusammentreffen der möglicherweise eine Fehlfunktion bewirkenden Bedingungen noch unwahrscheinlicher wäre.

Soweit die Auseinandersetzung des Umweltsenats mit den im Erstverfahren, in der Berufung und zuletzt in Stellungnahmen zum Ergebnis des vom Umweltsenat ergänzten Ermittlungsverfahrens behaupteten Gesundheitsgefährdungen insbesondere durch das Leukämierisiko sowie zur Henshaw-Hypothese. Im Übrigen wird noch auf die zutreffende und ausführliche Begründung im angefochtenen Bescheid auf den Seiten 172 ff verwiesen.

7.3.8. Elektrosensibilität

Soweit in Berufungen und im ergänzten Ermittlungsverfahren die Berücksichtigung der „psychologischen/psychischen Auswirkungen“ des Anblicks der Freileitungsmasten und –seile und der Ängste wegen EMF gefordert wird, die für sich schon eine Verringerung der Lebensqualität bedeuteten, ist den Berufungswerber wie folgt zu entgegnen:

Das Starkstromwegerecht gewährt nach ständiger Rechtsprechung des VwGH den von der Leitungsanlage betroffenen Grundeigentümern Schutz vor einer Gefährdung des Rechtsgutes „Leben oder Gesundheit von Menschen“. Eine solche Gefährdung ist wegen der 100-fachen Unterschreitung des mit der Empfehlung der ICNIRP und der (deutschen) 26. BImSchV übereinstimmenden und als heutiger „Stand der Technik“ zu beurteilenden Grenzwertes von 100 μT in der am 1. Februar 2006 ausgegebenen Vornorm ÖVE/ÖNORM E 8850 auszuschließen, so dass auch EMF-Ängste objektiv unbegründet sind. Darüber hinausgehende andere Beeinträchtigungen oder unzumutbare Belästigungen können aber Grundeigentümer – und schon gar nicht – bloße Nachbarn nach Starkstromwegerecht nicht geltend machen (VwSlg. 15.396/2000 und 15.458/2000). Einen Schutz vor unzumutbarer Belästigung gewährt ihnen allerdings § 17 Abs. 2 Z 2 lit. c UVP-G 2000. Auf Grund des expliziten Verweises in dieser Bestimmung auf die GewO sind die behaupteten „psychologischen/psychischen Auswirkungen“ am gewerblichen Betriebsanlagenrecht zu messen. Unter den in den §§ 74 Abs. 2 und 77 Abs. 2 GewO genannten Belästigungen sind aber nur physische Einwirkungen zu

verstehen (VwGH 22.11.1994, 93/04/0009). Durch den Anblick der Freileitungsanlage hervorgerufene Beeinträchtigungen des Empfindens fallen nicht darunter (VwGH 15.10.2003, 2002/04/0073); es ist nicht, so bedauerlich das für besonders sensible Menschen auch sein mag, auf ihr subjektives Empfinden abzustellen. § 77 Abs. 2 GewO, auf den § 17 Abs. 2 Z 2 lit. c UVP-G 2000 verweist, legt der behördlichen Beurteilung einen objektiven Maßstab zugrunde, der unabhängig von der Person des jeweiligen Nachbarn und dessen subjektiven Empfindens auf das „Empfinden der Maßstabfigur des gesunden, normal empfindenden Kindes und des gesunden, normal empfindenden Erwachsenen“ abstellt (VwGH 22.05.2003, 2001/04/0168). Somit scheiden in Übereinstimmung mit dem angefochtenen Bescheid (S. 133), der sich auf das Erkenntnis des VwGH 13.12.2001, 2001/07/0115 = ZfVB 2003/962, beruft, und entgegen den geltend gemachten Berufungsvorbringen Toxikopie-Reaktionen aus der Zumutbarkeitsbeurteilung aus.

In diesem Zusammenhang ist zu den wiederholt im steiermärkischen Verfahren vorgebrachten Argumenten der „Vorbelastung“ des Trassenverlaufes zu bemerken:

Soweit sie sich auf Handymasten beziehen, wird auf 6.9. dieses Bescheides verwiesen. Zur angeblichen Nichtbeachtung der kumulativen Wirkungen von Stäuben aus der Landwirtschaft, Abgasen aus dem Straßenverkehr, aus der Ionisation von Staub uä. ist auf die Ausführungen im angefochtenen Bescheid hinzuweisen, die auf im Erstverfahren erstatteten Gutachten, vor allem von DI Dr. Pongratz und Univ.-Prof. Dr. Neuberger bzw. Dr. Guschlbauer, basieren und diesen Vorwurf entkräften.

Der Umweltsenat hat zu diesen Vorbringen der Projektsgegner erwogen:

Ob eine nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbare Gesundheitsgefährdung iS des § 17 Abs. 2 Z 2 lit. a UVP-G 2000 vermieden wird, ist unter Bedachtnahme auf die in der Umwelt bereits gegebenen Gefährdungen zu beurteilen. Dieser Beurteilung ist die durch das Hinzutreten der durch die beantragte Anlage – hier: der 380 kV-Freileitung – bewirkten Immissionen zu der – aus anderen Quellen stammenden – Grundbelastung entstehende Gesamtsituation zugrunde zu legen. Maßgeblich ist nicht, wie sich die Veränderung der Gesamtsituation auf Leben und Gesundheit iS des § 17 Abs. 2 Z 2 lit. a UVP-G 2000 auswirkt; maßgeblich sind vielmehr die Auswirkungen der veränderten Gesamtsituation auf Leben und Gesundheit (VwGH 29.6.2005, 2004/04/0048).

Der Umweltsenat hat außerdem ergänzende Stellungnahmen des Amtssachverständigen für Luft und Klima DI Dr. Pongratz eingeholt, der auch nach der Änderung des IG-L eine Gesundheitsgefährdung ausschließt (näher 6.14. dieses Bescheides). Diese befürchteten Gesundheitsgefährdungen überschreiten nach den im Verfahren erstatteten schlüssigen Gutachten nicht die Grenzwerte für den dauerhaften Schutz der menschlichen Gesundheit; selbst eine Verringerung des Abstandes zu diesen Grenzen ließe eine Gesundheitsgefährdung nicht erkennen (vgl. VwGH 29.3.2006, 2004/04/0209, RdU-LSK 2006/49, zu den ungleich problematischeren Emissionen eines Zementwerkes unter Berücksichtigung der Vorbelastung und der zu erwartenden Gesamtbelastung).

Zur „Elektrosensibilität“ sei noch auf die Ausführungen des Umweltsenates im Berufungsbescheid US 3B/2005/19-20 vom 17. Mai 2006, S 9/10, verwiesen.

Im vorliegenden Fall geht es weithin um die Behauptung der Projektsgegner, der Wert von 1 μT sei noch zu hoch, obwohl er den deutschen Grenzwert in der 26. BImSchV von 100 μT um das Hundertfache unterschreitet. Darüber hinaus wird der Vorwurf erhoben, im gesamten Verfahren sei trotz aller Berufungsvorbringen die athermische Wirkung der EMF auf biologische Systeme ignoriert worden. Die Unrichtigkeit dieses Vorwurfes ergibt sich allein aus dem umfangreichen ergänzenden Ermittlungsverfahren des Umweltsenats, u.a. aus obigen Stellungnahmen. Grundsätzlich ist diesem Vorwurf zu erwidern:

Die bisher vorgestellten gesetzlichen Grenzwerte (siehe 7.3.4., 7.3.5.) berücksichtigen die wissenschaftlich nachgewiesenen gesundheitlich relevanten Wirkungen der elektromagnetischen Strahlung, die auf den sog. thermischen Wirkungen, d.h. auf einer Erhöhung der Körpertemperatur beruhen.

Die sog. nichtthermischen Effekte der Strahlung gelten allgemein, also von Minderheitsmeinungen abgesehen, als „nicht wissenschaftlich nachgewiesene Gesundheitsrisiken“ (Kloepfer, Umweltgerechtigkeit, 2006, Rn 575). Projektsgegner nehmen an, sie würden davon Kopfschmerzen, Schlafstörungen, Depressionen, vegetative Dystonie u.ä. bekommen. Regelungen betreffend athermische Wirkungen haben Eingang weder in die 26. BImSchV (näher siehe bereits 7.3.4.) noch in die NISV (7.3.5.) gefunden. Bisher ist es ja nicht gelungen, eine entsprechende nachteilige – athermische – Wirkung tatsächlich nachzuweisen (Kloepfer, aaO, im Jahr 2006). Wahlfels, Referentin im deutschen Bundesamt für Strahlenschutz, merkt in NVwZ 2003, 653 (654), zur athermischen Wirkung an:

"Was heute trotz aller Kenntnislücken in diesem Bereich allerdings schon recht sicher gesagt werden kann, ist: Bestehen gesundheitliche Risiken durch nichtthermische Effekte unterhalb der Grenzwerte für thermische Effekte, dann werden diese nicht sehr groß sein".

Das ist zu Mobilfunkanlagen, also zu Hochfrequenzanlagen, gesagt. Wegen der Gleichbehandlung von Nieder- und Hochfrequenzanlagen in der deutschen und in der Schweizer Regelung wird diese Aussage auf die 380 kV-Freileitung übertragbar sein. Wie auch immer: Die bloße – abstrakte – Möglichkeit einer nicht erwiesenen Gesundheitsgefährdung rechtfertigt, was in 7.3.9. nochmals – an der Rechtsordnung gemessen – gezeigt werden wird, nicht die begehrte Abweisung des Vorhabens.

7.3.9. Zusammenfassende rechtliche Beurteilung hinsichtlich EMF

Die oben unter 7.3.2. angeführte Judikatur des VwGH ist zu Freileitungen ergangen, die außerhalb der UVP-Pflicht stehen; auf den vorliegenden UVP-pflichtigen Fall kann sie jedoch wegen des Vorsorgeprinzips nicht ohne weiteres bezogen werden. Da der Gesundheitsschutz im UVP-G 2000 im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge „jedenfalls“ sicherzustellen ist und dessen § 17 Abs. 2 Z 2 „einen nicht unterschreitbaren absoluten Mindeststandard“ statuiert, müssen auch Beurteilungsunschärfen bzw. Unsicherheiten in die Beurteilung nach § 17 Abs. 2 Z 2 lit. a einbezogen werden (vgl. Wimmer aaO Kap IX Rz 17 ff, Rz 92; Weber/Dolp aaO Kap XI Rz 64 ff). Dazu führt auch – wie bereits erwähnt – der humanmedizinische Sachverständige in seiner Stellungnahme vom 25. Oktober 2006 unter Hinweis auf den Schweizer Vorsorgegrenzwert aus:

„Diese Vorgangsweise scheint aus präventivmedizinischer Sicht begrüßenswert und es steht zu hoffen, dass auch andere Länder, die bisher nur den Summengrenzwert der ICNIRP [...] haben, diesem Beispiel folgen werden.“

Mit zwei ganz geringfügigen Überschreitungen im steirischen Werndorf hält das vorliegende Projekt den Wert von 1 μ T ein, weil es unter der besonderen Zielsetzung der Siedlungsferne geplant worden ist (siehe 7.3.1.3.). Da die Behörde nur über das ihr vorgelegte Projekt zu entscheiden hat, erübrigen sich aus den bereits in Pkt. 7.3.1.4. angeführten Gründen weitere Ausführungen zum "Schweizer Wert" und zum 100 μ T-Wert der ICNIRP oder vergleichbarer Regelwerke.

Natürlich ist es nicht zulässig, den in einer Schweizer Verordnung festgesetzten Wert unter Berufung auf diese Verordnung in einem Genehmigungsverfahren nach dem UVP-G 2000 als fixen Grenzwert heranzuziehen. Dies ist weder im angefochtenen Bescheid noch im Berufungsverfahren geschehen. Vielmehr haben die humanmedizinischen Sachverständigen – richtig vom gebotenen Vorsorgeprinzip ausgehend – diesen bereits in der Gesetzgebung eines fortschrittlichen und benachbarten Staates auf hoher Kulturstufe und mit starkem Umweltbewusstsein verankerten Grenzwert als diesem Prinzip Rechnung tragenden Stand der Technik angesehen, dem auch der angefochtene Bescheid (S. 131 f) folgt und auf einschlägige Einwendungen (S. 172 ff) in rechtlich nachvollziehbarer Weise eingeht; vor allem trägt ihm das eingereichte Projekt selbst Rechnung.

Mit den vorstehenden Ausführungen bringt der Umweltsenat zum Ausdruck, dass die maximale Immissionsbelastung des 1 μ T-Vorsorgewertes dem Vorsorgegebot des § 17 Abs. 2 UVP-G 2000 gerecht wird, indem auch Beurteilungsunschärfen bzw. Unsicherheiten berücksichtigt werden (vgl. Wimmer aaO Kap IX Rz 17 ff, Rz 92; Weber/Dolp aaO Kap XI Rz 64 ff; US 3/1999/5 „Zistersdorf“ und US 1A/2001/13 „Arnoldstein“).

Die behördliche Anordnung einer weiteren Unterschreitung dieses Vorsorgewertes für UVP-pflichtige Freileitungen wie die beantragte 380 kV-Leitung, für die eine Unzahl beschränkender Nebenbestimmungen vorgeschrieben wurde, wegen des befürchteten „Elektrosogs“ ist vor allem nach dem Stand der umfangreichen wissenschaftlichen Forschung weder nach § 17 Abs. 2 Z 2 lit. a UVP-G 2000 noch nach einer anderen Rechtsvorschrift rechtfertigbar. So wurde ua. bei der Tagung des Instituts für Umwelt- und Technikrecht der Universität Trier am 11. Dezember 1995 über die naturwissenschaftliche Risikobeurteilung nieder- und hochfrequenter elektromagnetischer Strahlungen betont, dass „angesichts der langjährigen Erfahrungen im Umgang mit elektromagnetischen Feldern die Wahrscheinlichkeit, dass bisher unerkannte Gesundheitsrisiken in erheblichem Umfang entdeckt würden, vergleichsweise gering (sei)“ (Tagungsbericht in UPR 1997/4/145). Das deckt sich mit der Empfehlung des Rates vom 12. Juli 1999 zur Begrenzung der Exposition der Bevölkerung gegenüber elektromagnetischen Feldern (0 Hz-300 GHz), ABl. vom 30.7.1999, L 199/59. Diese Empfehlung stützt sich auf den das Gesundheitswesen betreffenden Art. 152 (ex-Artikel 129) EG. Im Erwägungsgrund 10 wird betont, dass nur nachweisliche Auswirkungen als Grundlage für die empfohlene Begrenzung der Exposition herangezogen wurden:

„Die Internationale Kommission zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung (ICNIRP) hat hierzu Empfehlungen erarbeitet, die vom wissenschaftlichen Lenkungsausschuss der Kommission übernommen wurden.“

Das ist die eine Seite, die die Projektswerber in ihrer Berufung für sich in Anspruch nehmen. Die andere Seite, das Vorsorgeprinzip, bringt der Erwägungsgrund 19 der zitierten Empfehlung des Rates nach dem Hinweis, dass die Mitgliedstaaten ein über die Empfehlung hinausgehendes Schutzniveau vorsehen können, wie folgt zum Ausdruck:

„Die Mitgliedstaaten sollten den Fortschritt der wissenschaftlichen Kenntnisse und der Technologie in Bezug auf den Schutz vor nichtionisierender Strahlung unter Berücksichtigung des Vorsorgeaspekts beachten.“

Weiters sollten sie anhand der Leitlinien einschlägiger internationaler Organisationen – als Beispiel wird wieder die ICNIRP angeführt – für eine regelmäßige genaue Überprüfung und Beurteilung sorgen sowie – so Pkt. VI der Empfehlung – Forschungsarbeiten im Bereich der elektromagnetischen Felder und der menschlichen Gesundheit, und zwar aus möglichst vielen verschiedenen Quellen stammende, fördern.

In Österreich haben in jüngster Zeit das BM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, das BM für Wirtschaft und Arbeit, der Verband der Elektrizitätswerke Österreich und der Fachverband der Elektro- und Elektronikindustrie einen Forschungsauftrag betreffend die Wirkung niederfrequenter elektromagnetischer Felder erteilt.

Die Wissenschaftler DI Dr. Georg Neubauer, DI Kurt Lamedschwandner, Dr. Helga Tuschl, DI Gernot Schmid, DI Ignacio Ruiz und DI Dr. Barnabas Kunsch von der ARC Seibersdorf sowie Univ.-Prof. Dr. Norbert Leitgeb, Technische Universität Graz, und Dr. Joachim Schüz, Institute of Cancer Epidemiology, Kopenhagen, sind in der Kurzfassung ihrer „Studie dokumentierter Forschungsergebnisse über die Wirkung niederfrequenter elektromagnetischer Felder“ vom Juli 2006 zu folgendem Schluss gekommen (S. 14):

„Die von ICNIRP empfohlenen Grenzwerte stellen ein umfassendes und ausreichendes Schutzkonzept gegen etablierte, gesundheitsrelevante Effekte infolge der Exposition gegenüber elektromagnetischen Feldern dar. Die Einführung von zusätzlichen Schutz- oder Vorsichtsmaßnahmen im Hinblick auf mögliche, nicht nachgewiesene langzeitliche gesundheitsrelevante Auswirkungen wie die von der WHO erwähnten kostengünstigen, freiwilligen Maßnahmen zur Expositionsreduktion basieren auf Güterabwägungen und auf politischen Überlegungen und sind nicht wissenschaftlich zu entscheiden.“

Die Herabstufung des Wertes noch unter 1 μT , wie sie etwa Prof. Dr. Frentzel-Beyme in seinem Gutachten wegen des befürchteten, jedoch der Mehrheitsmeinung zufolge wissenschaftlich nicht ausreichend nachgewiesenen Leukämierisikos fordert und wie sie schon bei der Genehmigung einer 380/110 kV Hochspannungsfreileitung vom VGH Mannheim, Urteil vom 14. Mai 1996, NVwZ 1997, H. 1, S. 90 ff, unter Berufung auf die Empfehlungen von WHO, ICNIRP, BUWAL und Strahlenschutzkommission abgelehnt worden war, ist angesichts der vom Gesetz verbrieften grundsätzlichen Zulässigkeit von Hochspannungsfreileitungen, die erst ab einer Länge von mindestens 15 km UVP-pflichtig sind, im vorliegenden Fall an § 17 Abs. 2 Z 2 lit. a UVP-G 2000 zu messen, wonach – wie schon erwähnt – jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährden. Diese Bestimmung legt zwar durch die Verwendung des Wortes „jedenfalls“ einen strengen Maßstab an, geht aber von einer „dem Stand der medizinischen Wissenschaft entsprechenden objektiven Gegebenheiten Rechnung tragenden Durchschnittsbetrachtung“ – wie in der medizinischen Stellungnahme von Univ.-Prof. Dr. Neuberger vom 25. Oktober 2006 – in Richtung einer erwiesenen oder zumindest mit hoher Wahrscheinlichkeit eintretenden Gesundheitsgefährdung aus (VwGH 31.3.1992, 91/04/0306, ZfVB 1993/4/1068, zustimmend Weber/Dolp aaO Kap XI Rz 68). Beides schließt jedoch der herrschende wissenschaftliche Erkenntnisstand bei Einhaltung des Vorsorgegrenzwertes von 1 μT aus. Nur der Vollständigkeit halber sei auch auf die exorbitant hohen Mehrkosten hingewiesen, die Univ.-Prof. Dr. Leitgeb in seiner Stellungnahme vom 18. Juni 2005 zu Prof. Dr. Frentzel-Beymes Vorschlägen hinsichtlich der bereits in der UVE (Fachbereich elektromagnetische Felder) behandelten „Schwedischen Richtlinie“ errechnet hat. Im Übrigen lautet der Einleitungssatz dieser „Schwedischen Richtlinie“:

„Die bisherigen Forschungsergebnisse bieten keine Basis und keine Rechtfertigung für Grenzwerte oder verpflichtende Einschränkungen bezüglich niederfrequenter elektrischer und magnetischer Felder.“

Was die italienische Rechtslage betrifft, so gilt nach dem Dekret vom 8. Juli 2003 (Gazz. Uff. 29.8.2003, Nr. 200) in der Nähe von Spielplätzen, in Wohngebieten, in der Umgebung von Schulen und an für einen mindestens vierstündigen Aufenthalt pro Tag vorgesehenen Orten ein Grenzwert von 10 μT , der unter Normalbedingungen im 24-Stunden-Schnitt nicht überschritten werden darf, sowie ein Zielwert von 3 μT (ebenfalls im 24-Stunden-Schnitt) für neue Projekte. Der Grenzwert von 0,2 μT , der in dem der Stellungnahme beiliegenden „circolare“ (Rundschreiben) des italienischen Umweltministeriums genannt wird, ist hingegen nicht Bestandteil einer allgemeinverbindlichen Regelung auf nationaler Ebene geworden; dieser Wert wurde zwar in einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Veneto aus dem Jahr 1999 für maßgeblich erachtet und in der Folge in besagtem Rundschreiben des Umweltministeriums als Grundlage für Sanierungspläne empfohlen. Diese Empfehlung war

aber nicht rechtsverbindlich und ist durch die Erlassung des oben genannten Dekrets – das einer Verordnung vergleichbar ist – jedenfalls überholt worden.

Bei allem Verständnis für die Ängste der in der Umgebung der Leitungstrasse lebenden Menschen, die sie in den bisherigen Verfahren artikuliert haben, wobei sie die Unterstützung von Privatgutachtern in Anspruch nehmen konnten, ist der Umweltsenat in seiner Entscheidung an das Gesetz gebunden:

Zu bedenken ist hinsichtlich dieser Beurteilung noch folgender Aspekt:

Nicht die subjektive Besorgnis einer wissenschaftlich nicht erwiesenen Gefährdung ist maßgebend, sondern eine objektive Gefährdung. Langfristig kann sich der Entwicklungsstand der Naturwissenschaften allerdings verändern: Die im Verfahren geäußerten Befürchtungen können abgeschwächt oder bestärkt werden. Folglich ist jede Prognoseentscheidung, „in umso größerem Maß eine, die höchst komplexe, vielfältigen Einflüssen unterliegende Entwicklungen voraus zu denken hat“ (Wimmer/Bergthaler/Weber UVP Kap I Rz 27), von Unschärfen und Unwägbarkeiten begleitet.

Dem entspricht auch die ständige Rechtsprechung des VwGH. So verschafft zwar die bloße Möglichkeit der Gefährdung fremder Rechte den davon Betroffenen Parteistellung, wie etwa nach § 19 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000. Ob dann diese Gefährdung tatsächlich stattfindet, ist Gegenstand des Verfahrens. Die bloße (abstrakte) Möglichkeit einer – nicht erwiesenen – Gefährdung fremder Rechte ist jedoch kein ausreichender Grund, das vorliegende, mit zahlreichen Auflagen zum Schutz von Menschen und Umwelt belastete Projekt abzuweisen. Die Abweisung des Projektes wäre erst dann gerechtfertigt, wenn mit einem entsprechend hohen Kalkül der Eintrittswahrscheinlichkeit die von den Projektgegnern behaupteten Gefährdungen im Verfahren hervorgekommen wären (VwGH 24.2.2005, 2004/07/0012, mit Hinweisen auf die einschlägige Vorjudikatur). Eine solche Eintrittswahrscheinlichkeit markiert das Überschreiten von (auch wirtschaftlich) einhaltbaren Grenzwerten in der Rechtsordnung, etwa im Lebensmittelrecht oder im Chemikalienrecht (vgl. dazu Stichwort „Grenzwerte“ bei Ulrich, Chemikaliengesetz 1996, 526); für den deutschen Rechtsbereich siehe die vorbildhaften §§ 11 ff UGB-KomE sowie das Sachverzeichnis in diesem Entwurf, S 1702). Wenn aber der in den oben angeführten technischen Regelwerken, die in Österreich mangels einer gesetzlichen Grenzwertregelung den Stand der Technik repräsentieren, vorgesehene Grenzwert im gesamten Trassenverlauf um das 100-fache unterschritten wird, ist eben diese hohe Eintrittswahrscheinlichkeit einer Gefährdung nicht hervorgekommen.

Der 1 μ T-Wert entspricht auch dem Stand der (umweltmedizinischen) Wissenschaft. Dieser ist, wie seine Gleichstellung mit dem „Stand der Technik“ in § 12 Abs. 4 Z 1 UVP-G 2000 zeigt (siehe 7.3.6.), diesem analog auszulegen, muss also insbesondere erprobt und erwiesen sein und die Genehmigungskriterien des § 17 berücksichtigen.

Da bei Einhaltung des Wertes von 1 μ T nach dem den gesicherten medizinischen Wissensstand wiedergebenden Urteil des Sachverständigen Univ.-Prof. Dr. Neuberger Gesundheitsgefährdungen auszuschließen sind, finden Forderungen nach weiterer Unterschreitung dieses Wertes keine rechtliche Deckung. Denn § 17 Abs. 2 Z 2 UVP-G 2000 verlangt zwar eine „wirksame Umweltvorsorge“, enthält aber kein generelles absolutes Immissionsminimierungsgebot außer zur Vermeidung der in lit. a bis c genannten Immissionen, die aber, wie gesagt, nach fachlicher und rechtlicher Beurteilung auszuschließen sind (vgl. VwGH 31.3.2005, 2004/07/0199; siehe auch VwGH 28.5.1991, 90/04/0320, Kurzfassung bei Grabler/Stolzlechner/Wendl, GewO² 561). Wie schon in 7.3.6. angeführt, bestimmt sich der Inhalt der „Vorsorge“ am maßgeblichen Gesetz, hier an dem eben erläuterten § 17 Abs. 2 Z 2 UVP-G 2000. Die Berufungswerber wünschen sich vom Umweltsenat die Anwendung eines viel „schärferen“ Vorsorgebegriffes für das Vorhaben 380 kV-Steiermarkleitung. Die österreichische Rechtsordnung kennt so wie die deutsche ein schärferes Vorsorgeprinzip, und zwar in dem bereits in 7.2.3. angeführten Gentechnikgesetz – GTG, dem Gentechnik-Vorsorgegesetz der Länder an die Seite gestellt wurden (vgl. Norer, „Gentechnikfreie Zonen“ in Österreich, RdU 2006, 134). Nach § 3 Z 1 GTG sind die dort genannten Tätigkeiten nur zulässig, wenn dadurch „nach dem Stand von Wissenschaft und Technik“ – er wurde in 7.2.3. vom „Stand der Technik“ unterschieden – keine nachteiligen Folgen für die Sicherheit iS des § 1 Z 1 GTG zu erwarten sind. Das Vorsorgeprinzip des GTG auf die Beurteilung des gegenständlichen Vorhabens zu übertragen, ist dem Umweltsenat jedoch zufolge seiner Gesetzesgebundenheit verwehrt.

Außerdem ist noch anzumerken:

Unbeschadet der Möglichkeit, notwendige Änderungen des Vorhabens, die erst nach rechtskräftiger Genehmigung auftreten, noch vor der Abnahmeprüfung zu genehmigen (§ 18b), hat die Behörde, in diesem Fall die Landesregierung, im Rahmen der behördlichen Abnahmeprüfung nach § 20 UVP-G 2000 das Vorhaben darauf zu überprüfen, ob es der Genehmigung entspricht. Der Abnahmeprüfung sind neben den mitwirkenden Behörden und dem Umweltsenat u.a. die betroffenen Gemeinden und die Bürgerinitiativen beizuziehen. Geringfügige Abweichungen von der Genehmigung können nachträglich genehmigt werden, sofern den genannten Parteien und den betroffenen Nachbarn Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen gegeben wurde.

Die Abweichung darf nicht genehmigt werden, wenn sie zB zu einer Minderung des Immissionsschutzes führen würde (vgl. Ennöckl/N.Raschauer, UVP-G² § 20 Rz 7).

Darüber hinaus hat der Abnahmebescheid festzulegen, bis zu welchem Zeitpunkt die Nachkontrolle durchzuführen ist. Diese – zusätzliche – Nachkontrolle, eine Einrichtung, die dem österreichischen Verwaltungsrecht bisher fremd war, ist gemäß § 21 Abs. 1 UVP-G 2000 darauf gerichtet zu prüfen, „ob die Annahmen und Prognosen der Umweltverträglichkeitsprüfung mit den tatsächlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt übereinstimmen“. Sie kann Anlass für zusätzliche oder andere Vorschriften sein (näher wieder: Ennöckl/N.Raschauer UVP-G² § 21).

Sollte sich aber in der Zukunft entgegen dem derzeit herrschenden Erkenntnisstand eine – nach objektiven Maßstäben zu beurteilende – Gesundheitsgefährdung durch von der genehmigten 380 kV-Leitung ausgehende EMF erweisen, die selbst das vom Genehmigungsbescheid festgesetzte hohe Schutzniveau durchbricht, lässt die Rechtsordnung in Form des § 68 Abs. 3 AVG, der auch in Umweltverfahren gilt (vgl. §§ 40 und 42 UVP-G 2000), einen Eingriff in dessen Bestandskraft zu. Der Bescheid kann nämlich – zeitlich unbefristet – „in Wahrung des öffentlichen Wohles“ insoweit abgeändert werden, als dies zur Beseitigung von das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährdenden Missständen notwendig und unvermeidlich ist.

7.4. Schall, Lärmimmissionen

Die mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen von Schall auf Mensch und Tier stellt der von der Dr. Tomberger Ziviltechniker

GmbH verfasste Fachbereich: E-Schall der UVE dar. Im UV-GA Dezember 2004 wird diese Frage unter dem negativ besetzten Begriff

Lärm wie folgt behandelt:

- Die „Zusammenfassende Gesamtschau der Auswirkungen des Vorhabens (§ 12 Abs. 4 Z 1 UVP-G 2000)“ befasst sich damit im Hinblick auf Menschen und deren Lebensräume unter Pkt. 4.1.1.3 auf S. 24 – 26.
- Die „Fachliche Auseinandersetzung mit den vorgelegten Stellungnahmen (§ 12 Abs. 4 Z 2 UVP-G 2000)“ behandelt die „Auswirkungen durch Lärm“ unter Pkt. 5.2.1.4 auf S. 101 – 111 und setzt sich hiebei mit den zahlreichen Befürchtungen und kritischen Stellungnahmen ebenso zahlreicher Personen, Gemeinden, Bürgerinitiativen und der Umweltschutzorganisation auseinander.
- Die „Vorschläge für Maßnahmen, durch die schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt verhindert oder verringert oder günstige Auswirkungen des Vorhabens vergrößert werden (§ 12 Abs. 4 Z 3 UVP-G 2000)“ enthalten unter Pkt. 6.4 „Auflagenvorschläge Schalltechnik“, S. 239, lediglich den Vorschlag einer Bescheidaufgabe, wonach bei Bau- und Demontearbeiten nur lärmarme Baumaschinen eingesetzt werden dürfen. Die Erstbehörde hat diesen Vorschlag als Auflage 30 in den angefochtenen Bescheid übernommen, der Umweltsenat hat sie aktualisiert.

Der angefochtene Bescheid geht auf den S 186 – 192 ausführlich auf die Lärmeinwendungen ein. Die Erstbehörde kommt in nachvollziehbarer Weise zum Schluss, dass es zu Lärmbeeinträchtigungen durch Koronaentladungen nicht kommen werde. Diese stellen – so die medizinischen Sachverständigen – keine nachhaltige Störung des Wohlbefindens dar (S. 188). Der Umweltsenat sieht keinen Grund, an der Schlüssigkeit der Bescheidbegründung in der Lärmfrage zu zweifeln.

Der Berufung der Gemeinden Wolfau und Unterwart wurde ein „Bericht des Fraunhofer-Instituts für Digitale Medientechnologie IDMT vom April 2005“ beigegeben, dem zufolge die UVE zur Lärmbeeinträchtigung und zu den Koronageräuschen sowie die darauf fußenden Schlussfolgerungen im UV-GA und im angefochtenen Bescheid fachlich nicht tragfähig seien. Diesem Vorbringen erwiderte die APG in ihrer Berufungsbeantwortung durch Vorlage einer detaillierten „gutachterlichen Stellungnahme“ der Dr. Tomberger Ziviltechniker GmbH, der Verfasserin der UVE – Fachbereich E-Schall. Dagegen setzten die Gemeinden Wolfau und Unterwart in ihrer Beantwortung der APG-Berufung eine neuerliche Stellungnahme des Fraunhofer-Instituts vom 23. November 2005, in der erhebliche Lärmbeeinträchtigungen durch das Vorhaben und Mängel in der Stellungnahme der Dr. Tomberger GmbH behauptet werden.

Bis hier her stehen einander jeweils Privatgutachter auf der Seite der Projektwerberinnen und der Projektsgegner mit divergierenden Sachverständigenaussagen gegenüber. Der Grundsatz der Gleichwertigkeit der Beweismittel gilt auch für sie. Für ihren Beweiswert ist allgemein ihr „innerer Wahrheitswert“ maßgeblich. Der Umweltsenat hat die Erstbehörde im Sinne des § 66 Abs. 1 erster Fall AVG beauftragt, einen Amtssachverständigen mit der Begutachtung des im Auftrag vom 12. Mai 2006 umgrenzten Beweisthemas in der Lärmfrage, darunter auch der divergierenden Privatgutachten, zu betrauen.

Da der Amtssachverständige im Erstverfahren zwischenzeitlich in den Ruhestand getreten ist und sich nicht auch in der Lage sah, als nichtamtlicher Sachverständiger zu fungieren, wurde hiezu Ing. Fritz Wagner, allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger, bestellt. Dieser hat auf S. 7 – 29 und 42 – 44 seines fachlich fundierten, schlüssigen, vollständigen, widerspruchsfreien und auf persönlicher Wahrnehmung (von Koronageräuschen am 26. und 27. Juli 2006) beruhenden Gutachtens die Beurteilung der Koronageräusche im angefochtenen Bescheid als zutreffend begutachtet (S. 12/13). Der angefochtene Bescheid enthält auf den S 188 f vor allem Aussagen zur Dreierbündelung der Leiterseile als Maßnahme der Geräuschminderung. Ihre Richtigkeit bestätigt Ing. Wagner auf S. 7 – 12 seines Gutachtens, Univ.-Prof. Dr. Neuberger baut darauf seine „lärmygienische Beurteilung vom 18. August 2006 auf.

Die Stellungnahme des Fraunhofer-Instituts hat Ing. Wagner unter Pkt. 2.3. und Pkt. 2.4. (= S. 24 – 29) detailliert geprüft und als unbegründet qualifiziert. Auf diese Punkte wird hiermit verwiesen. Der Schlüsselpunkt der behördlichen Beweiswürdigung liegt in seinen Aussagen unter Pkt. 2.2., wo er auf die einzelnen, im steiermärkischen Berufungsverfahren vorgebrachten Bedenken eingegangen ist (S 14 – 23): Detailgenau ist darin dargelegt, warum es nicht zur Überschreitung der Grenze der zumutbaren Störung kommen werde, in den meisten der behandelten Fälle sei sogar der gemessene Grundgeräuschpegel höher als die zu erwartende Schallbelastung durch das Vorhaben. Damit hat der Umweltsenat im Sinne des Erkenntnisses des VwGH 29.1.2004, 2003/07/0023, dargelegt, warum er im Rahmen der freien Beweiswürdigung das Gutachten des Ing. Fritz Wagner für fach- und sachgerecht hält, wozu u.a. auch dessen Beachtung der durch § 2 Abs. 2 ETV idF BGBl. II Nr. 33/2006 für verbindlich erklärten ÖVE/ÖNORM EN 50341, Pkt. 5.5.2 Koronageräusche, beiträgt. Diese sieht auch die von Ing. Wagner angewandte vergleichende Methode vor (vgl. S. 42 – 44 des Gutachtens). Dazu ist auf das bei Hengstschläger/Leeb, AVG, § 52 Rz. 57, zitierte Erkenntnis des VwGH 20.3.1996, 95/03/0235, zu verweisen, wonach die anzuwendende Methode ausschließlich von – hier vorliegenden – objektiven fachlichen Gesichtspunkten abhängt und daher nicht etwa der Disposition der Parteien unterliegt.

Der Sachverständige Ing. Wagner stellt schließlich zu allen Einwendungen generell fest, „dass Koronageräusche bei Regen theoretisch einen um 7 dB höheren Emissionswert erreichen können. Durch die gleichzeitige Erhöhung der Umgebungsgeräusche bei Regenwetter tritt jedoch eine parallele Geräuschverschiebung auf, so dass durch die Erhöhung der Emissionswerte die daraus entstehenden Immissionen gleich zu bewerten sind wie bei sonstigen Witterungsverhältnissen.“

Auf der Grundlage des schalltechnischen Gutachtens von Ing. Wagner hat der humanmedizinische Sachverständige Univ.-Prof. Dr. Neuberger eine unzumutbare Lärmbelästigung ausgeschlossen. Für die Betriebsphase sei auch bei den nächsten Anrainern nur mit selten hörbaren Koronageräuschen zu rechnen. Dieses bei nasser Witterung ohne Regen, Wind und sonstige Naturgeräusche wahrnehmbare Knistern werde zwar nachts im Freien hörbar sein, lasse aber bei den prognostizierten Pegeln in den Schlafzimmern der nächsten Anrainer keinerlei Schlafstörungen erwarten.

In rechtlicher Hinsicht ergibt sich auf vorstehender Basis Folgendes:

Eine Gesundheitsgefährdung im Sinne des § 17 Abs. 2 Z 2 lit. a UVP-G 2000 ist – auch während der durch Auflage 30 „abgefederten“ Bauarbeiten – auszuschließen.

Was die in Bezug auf § 17 Abs. 2 Z 2 lit. c UVP-G 2000 relevanten „örtlichen Verhältnisse“ anlangt, hat das Gutachten von Ing. Wagner gezeigt, dass höchstens in ganz wenigen Fällen unter ungünstigsten Verhältnissen eine geringfügige Überschreitung des Grundgeräuschpegels erfolgen kann. Im Hinblick auf den Schutz nur vor „unzumutbarer“ Belästigung in § 17 Abs. 2 Z 2 lit. a UVP-G 2000 hat für sie die zu § 74 Abs. 2 Z 2 iVm § 77 Abs. 2 GewO ergangene Judikatur des VwGH (vgl. Grabler/Stolzlechner/Wendl, GewO², § 77 Rz. 39) konkrete Bedeutung: Die Ansicht, jede noch so geringfügige Überschreitung des den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Immissionsstandes sei als nicht zumutbar zu qualifizieren, entspreche nicht der Rechtslage. Unter dem Gesichtspunkt des Schutzes der Nachbarn vor unzumutbaren Belästigungen sei nicht jede Veränderung des bisherigen Immissionsmaßes zu ihren Lasten ausgeschlossen, sondern nur eine Veränderung in einem solchen Ausmaß, mit der eine unzumutbare Belästigung verbunden ist.

Da das humanmedizinische Gutachten von Univ.-Prof. Dr. Neuberger vom 18. August 2006 bestätigt, dass es entweder zu überhaupt keiner oder nur zu einer ganz geringfügigen Lärmbelastigung durch das Vorhaben kommt, sind die behaupteten Bedenken unbegründet, zumal Überempfindlichkeit oder Toxikopie-Reaktionen nicht dem Normalmaß entsprechen, auf das § 77 Abs. 2 GewO iVm § 17 Abs. 2 Z 2 lit. c UVP-G 2000 abstellt (siehe hiezu bereits 7.3.8).

7.5. Luft und Klima

Der angefochtene Bescheid hat sich mit den im Genehmigungsverfahren vorgebrachten Einwendungen betreffend negative Beeinflussung der Luftqualität und des Klimas, darunter des Themas Feinstaub, unter Heranziehung des Teilgutachtens Luft und Klima von DI Dr. Pongratz (zum Feinstaub dort S. 59 – 65), auf dem die humanmedizinischen Sachverständigen aufgebaut haben, einlässlich und nachvollziehbar auseinandergesetzt (Bescheid S. 236 – 240). (Deren „Stellungnahmen zu Einwendungen, Bearbeitungszeitraum 26.6. bis 19.7.2004“ listen auf S 10 die einzelnen Einwendungen auf und kommen zum Schluss, "dass die befürchteten gesundheitlichen Auswirkungen nicht mit projektbedingten Luftschadstoffimmissionen, sondern allgemein und auch im Gebiet der Steiermarkleitung mit Kraftfahrzeugabgasen, Tabakrauch, Holzheizungen, etc. in Zusammenhang zu bringen sind".)

Der Umweltsenat hat auf Grund der von den Gemeinden Wolfau und Unterwart sowie der BI Wolfau vorgebrachten Berufungsargumenten und der geplanten Änderung des IG-L, die dann durch Art. 4 des Umweltrechtsanpassungsgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 34/2006, erfolgt ist, das Ermittlungsverfahren entsprechend ergänzt. Hiezu wurde der bereits im Verfahren erster Instanz beigezogene Amtssachverständige DI Dr. Pongratz um Stellungnahme ersucht, ob seine im ebenfalls beim Umweltsenat anhängigen Berufungsverfahren gegen den Bescheid der Stmk. LReg. ergangenen gutachtlichen Ausführungen vom 21. Jänner 2006 sowie vom 6. Juli 2006 auch auf den im Burgenland gelegenen Leitungsabschnitt übertragbar sind.

DI Dr. Pongratz führt in seiner Stellungnahme vom 27. Jänner 2006 zunächst aus, dass zusätzlich zu den fixen Messstellen des steirischen Immissionsmessnetzes Messungen der Feinstaubbelastung im Projektgebiet in den vergangenen Wintern durchgeführt wurden. Ziel dieser Messungen sei die Erfassung der PM10-Belastung in den Belastungsschwerpunkten. Damit existierten genügend Grundlagen zur Beurteilung der Immissionssituation im Projektgebiet. Punktuelle Messungen wären weder vorgesehen noch fachlich zu begründen, da Immissionsbelastungen durch PM10 nicht lokal, sondern großräumig auftreten.

Die Beurteilung der Zusatzbelastung von Luftschadstoffen erfolge für jene Punkte, an denen die höchste Zusatzbelastung zu erwarten ist. Für Staub sei dies ausschließlich die Bauphase. Im Betrieb würden keine Partikel emittiert. Das bedeute, dass an allen nicht explizit erwähnten Orten die Beeinflussung durch das Vorhaben geringer ist, als an den betrachteten Punkten.

DI Dr. Pongratz weist darauf hin, dass Feinstaub ohne Zweifel ein Problem im Projektsgebiet sei. Mit Ausnahme der Zeit der Bautätigkeit sei dies aber im Emissionsverhalten einer Hochspannungsleitung nicht von Bedeutung. Daher seien auch Immissionsmessungen im Zusammenhang mit diesem Projekt weder vorgesehen noch fachlich begründbar. Weiters kommt er zum Schluss, dass auch nach Inkrafttreten der Novelle des IG-L keine Änderungen am Bescheid in diesen Fragen erforderlich seien.

In seiner ergänzenden Stellungnahme vom 6. Juli 2006 betont DI Dr. Pongratz nochmals, dass sich durch Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen keine Notwendigkeiten ergäben, das Teilgutachten Immissionstechnik (Luftreinhalte) zu ergänzen. Hinsichtlich des im angefochtenen Bescheid enthaltenen Auflagenpunktes betreffend die Einhaltung von Abgasnormen bei den im Rahmen der Bauarbeiten eingesetzten mobilen Maschinen und Geräten hält DI Dr. Pongratz jedoch fest, dass diese mittlerweile den Nachweis erbringen müssten, die Vorgaben der MOT-V (BGBl. II Nr. 136/2005) einhalten zu können. Dabei seien die in dieser Verordnung festgelegten Zeitpunkte des Inkrafttretens der motorleistungsabhängigen Grenzwerte zu berücksichtigen. Aus immissionstechnischer Sicht wäre diese Auflage entsprechend zu aktualisieren.

DI Dr. Pongratz teilt – bezugnehmend auf das vorstehend erwähnte Ersuchen des Umweltsenates – in seiner Stellungnahme vom 27. September 2006 mit, dass seine Ausführungen vom 27. Jänner 2006 und 6. Juli 2006 auch für den im Burgenland gelegenen Leitungsabschnitt gelten würden. In Bezug auf Frage der Luftreinhalte stelle das Projektgebiet für die Steiermarkleitung nämlich einen weitgehend einheitlichen Raum dar. Auch wenn graduelle Unterschiede hinsichtlich der klimatologischen Randbedingungen existierten, würden die Ausbreitungsbedingungen für Luftschadstoffe maßgeblich durch die Lage südöstlich des Alpenhauptkammes bestimmt. Der im Wesentlichen einheitliche Raum zeige sich auch an der Belastung mit Luftschadstoffen.

Es wäre daher zur Steiermarkleitung nur ein Gutachten erstellt worden, das aber die Projektgebiete in beiden Bundesländern abdecken sollte. Für die Beschreibung der klimatischen Randbedingungen und der Vorbelastung mit Luftschadstoffen wären sowohl burgenländische als auch steirische Daten verwendet worden. Der Beschreibung jener Punkte, an denen die höchste Zusatzbelastung zu erwarten war, wären ebenfalls Immissionspunkte aus beiden Bundesländern zu Grunde gelegt worden.

Zu den Vorbringen der Gemeinden Wolfau und Unterwart sowie der BI Wolfau hält DI Dr. Pongratz aus luftreinhaltetechnischer Sicht fest, „dass zur [auf] die Frage der Immission ionisierter Teilchen aus technischer Sicht nicht näher einzugehen war, da bezüglich der Ionen keine technischen Grenzwert zur Verfügung stehen.“

Allerdings wäre dieses Thema (etwa die Arbeiten von Henshaw) hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf die Gesundheit vom umweltmedizinischen Sachverständigen Univ.-Prof. Dr. Neuberger umfassend behandelt worden.

Univ.-Prof. Dr. Neuberger stellt in seiner im anhängigen Berufungsverfahren gegen den Bescheid der Stmk. LReg. abgegebenen Stellungnahme vom 21. August 2006 – den Parteien des gegenständlichen burgenländischen Verfahrens mit Schreiben vom 29. September 2006 gemäß § 45 Abs. 3 AVG übermittelt – klar, dass aus medizinischer Sicht die prognostizierten Zusatzbelastungen mit Staub bzw. PM 10 durch das Projekt „Steiermarkleitung“ unbedenklich seien. Bei Einhaltung der im Projekt für die Bautätigkeit vorgesehenen Schutzmaßnahmen und der Auflagen 31 bis 37 des Genehmigungsbescheides, aktualisiert durch die zum Zeitpunkt der Errichtung der Steiermarkleitung gültigen Emissionsgrenzwerte der MOT-V (BGBl. II Nr. 136/2005), würde sich die Anzahl der Überschreitungen der geltenden PM 10-Grenzwerte durch das Projekt nicht erhöhen und es sei auch kein relevanter Beitrag zur Immission von PM 2,5 zu erwarten. Demzufolge seien auch die entsprechenden gesundheitlichen Auswirkungen als irrelevant zu bezeichnen. Bei Einhaltung der Auflagen würde es auch zu keinen unzumutbaren Belästigungen durch Staub kommen. Wie bereits in seinen Gutachten zu elektromagnetischen Feldern dargelegt, seien auch Befürchtungen, wonach der Betrieb der Steiermarkleitung eine Änderung der Depositionseigenschaften von Partikeln durch Ionisation und ein erhöhtes Lungen- und Hautkrebsrisiko hervorrufen würden, unbegründet.

Aus präventivmedizinischer Sicht sei nach Ansicht von Univ.-Prof. Dr. Neuberger jede Senkung der Feinstaubbelastung – unabhängig vom Ausgangswert – anzustreben und in dicht besiedelten Gebieten vordringlich. Für das Gebiet der Steiermarkleitung würde aber der Erfolg der Sanierung (Luftreinhaltung) nicht durch das Projekt der Steiermarkleitung gefährdet, sondern von der Reduktion anderer Quellen abhängen.

Hiezu hat der Umweltsenat erwogen:

Zunächst sei festgehalten, dass diese auch für einen Laien plausiblen Aussagen des Sachverständigen in der Folge auf gleicher fachlicher Ebene nicht widerlegt wurden. Die bloß entgegen gesetzten Behauptungen der Projektgegner reichen nicht zu ihrer Widerlegung.

Näherer Ausführungen bedarf es im vorliegenden Fall zu der während des Berufungsverfahrens erfolgten Novellierung des IG-L durch BGBl. I Nr. 34/2006. Der neu gefasste § 20 Abs. 3 leg. cit., nach dessen Vorbild die Anlagenrechtsnovelle 2006, BGBl. I Nr. 84, auch

§ 77 Abs. 3 GewO, § 116 Abs. 2 und § 119 Abs. 3 Z 6 MinroG sowie

§ 5 Abs. 2 Z 3 Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen neu

formuliert hat, sieht für den gegebenen Sachverhalt vor, dass – sofern in dem Gebiet, in dem eine neue Anlage genehmigt werden soll, bereits eine Überschreitung eines Grenzwertes vorliegt – die Genehmigung nur dann zu erteilen ist, wenn die Emissionen der Anlage keinen relevanten Beitrag zur Immissionsbelastung leisten.

Wie der Amtssachverständige in seiner Stellungnahme vom 27. Jänner 2006 unter Bezugnahme auf diese Z 1 des § 20 Abs. 3 IG-L betont, wurde der hiebei „angesprochene irrelevante Beitrag für die Zusatzbelastung in vorbelasteten Gebieten im Gutachten bereits berücksichtigt (siehe Kapitel 4.5, Irrelevanzkriterium)“.

Ein „zusätzlicher Beitrag“ im Sinne der Z 2 des § 20 Abs. 3 IG-L ist nur in der Zeit der Bautätigkeit zu erwarten und wird, wie in dieser Bestimmung verlangt, durch emissionsbegrenzende Auflagen beschränkt. Für die Zeit der Bautätigkeit enthält nämlich der angefochtene Bescheid im Fachbereich Luftreinhaltung unter „Bauphase“ die Auflagen 31 – 36. Die in den Auflagen 34 und 35 zitierte Verordnung hat der Umweltsenat durch die gleichnamige neue Verordnung BGBl. II Nr. 136/2005 ersetzt.

Der Umweltsenat hat nach Inkrafttreten der zitierten Novelle zum IG-L den ASV DI Dr. Pongratz befragt, ob sich auf Grund der Novelle seine bisherige fachliche Beurteilung des Themas Luftreinhaltung ändere. Nach seiner Stellungnahme vom 6. Juli 2006 „ergibt sich durch die Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen

keine Notwendigkeit, das Teilgutachten Immissionstechnik (Luftreinhaltung) zu ergänzen. Es wurde bei der Beurteilung bereits berücksichtigt, dass im Projektgebiet PM10- Grenzwerte nicht eingehalten werden können und zusätzliche Belastungen irrelevant im Sinne des Schwellenwertkonzeptes sein müssen".

Zur Verdeutlichung: Wie sowohl in den Erläuterungen der RV 1147 BlgNR 22. GP 27, zu § 20 Abs. 3 der IG-L-Novelle 2006 als auch in jenen der RV 1367 BlgNR 22. GP zu den damit übereinstimmenden Änderungen in der Anlagenrechtsnovelle 2006 betont wird, akzeptieren Fachwelt – so bereits Wimmer in Bergthaler/Weber/Wimmer, UVP (1998) Kap. IX Rz 84 und 104 und ihm beipflichtend: Baumgartner, Immissionsgrenzwerte im Anlagengenehmigungsverfahren, RdU 2002, 124 (127) – und die Judikatur des VwGH und des Umweltsenats bei zusätzlichen Emissionen ein so genanntes „Schwellenwertkonzept“. Das heißt, es muss eine gewisse Erheblichkeitsschwelle überschritten werden, damit überhaupt ein Einfluss auf die Immissionssituation angenommen werden kann. So hält der Umweltsenat in der „Spielberg-Entscheidung“ vom 3. Dezember 2004, US 5B/2004/11-18, RdU-U&T2005/22,5, Immissionen für unerheblich, die, weil sie im Verhältnis zum Grenzwert eine sehr geringe Quantität aufweisen, nur mit sehr geringer Wahrscheinlichkeit Umweltauswirkungen nach sich ziehen. Das trifft auch auf den vorliegenden Fall zu (vgl. zum Problem allgemein: Fuherr, Das Immissionsschutzgesetz – Luft, in: A. Hauer/Nußbaumer aaO, 557 ff).

Am 18. Juli 2006 ist die auf Grund des § 3 Abs. 8 UVP-G 2000 erlassene Verordnung des BMLFUW BGBl. II Nr. 262/2006 in Kraft getreten. Sie bestimmt die Gebiete, in denen die Immissionsgrenzwerte des IG-L wiederholt oder auf längere Zeit überschritten werden und weist die Luftschadstoffe aus, für die dort entsprechende Überschreitungen gemessen wurden. Diese Gebiete sind Schutzgebiete der Kategorie D des Anhanges 2 zum UVP-G 2000 (belastetes Gebiet - Luft). Gegenüber den außer Kraft getretenen Vorgänger-Verordnungen BGBl. II Nr. 6/2002 und BGBl. II Nr. 300/2004 ist das gesamte Landesgebiet des Burgenlandes (vgl. § 1 Z 1 BGBl. II Nr. 262/2006) zu durch Feinstaub (PM10) belastetem Gebiet erklärt worden. Diese Verordnung selbst hat allerdings keine unmittelbaren Auswirkungen auf das Berufungsverfahren, denn sie bringt für einige Vorhabenstypen, nicht aber für Starkstromfreileitungen im Sinne der Z 16 des Anhangs 1 zum UVP-G 2000, niedrigere Schwellenwerte für ein UVP-Verfahren. Das vorliegende Verfahren ist aber ohnehin ein UVP-Verfahren, in dem das IG-L als Norm zur Bewertung der Luftschadstoffbelastung herangezogen wurde (Kap. 4.1. des Teilgutachtens Immissionstechnik Luftreinhaltung und Klima) und im Berufungsverfahren in seiner letzten Fassung angewendet wird, freilich mit dem schon oben wiedergegebenen Ergebnis, dass weitere Auflagen nicht erforderlich sind. Die Feinstaubproblematik ist in den Kap.6.2.2. und 8.1.2. des zitierten Teilgutachtens eingehend behandelt und bildet die Grundlage für die Ausführungen auf S 236 ff des angefochtenen Bescheides. Dass in diesem bei den Rechtsgrundlagen das IG-L - wohl versehentlich – nicht angeführt ist – das Ozongesetz ist dagegen auf S 236 erwähnt – ist jedenfalls durch seine Zitierung und Anwendung in diesem Bescheid saniert.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass von der Starkstromfreileitung – außerhalb der Bauphase – über das Schwellenwertkonzept hinausgehende Beeinträchtigungen des Schutzgutes Luft nicht zu erwarten sind. Für die Bauphase wurden Bescheidauflagen angeordnet, wobei die Auflagen 34 und 35 der geänderten Rechtslage anzupassen waren.

Den Auflagen ist hinreichende Bestimmtheit zu bescheinigen, und zwar auch vor dem Hintergrund, dass der VwGH 27.1.2006, 2003/04/130, ecolex 2006, 193, die zeitliche Umschreibung „länger andauernde Trockenheit“ bzw. „bei längerer Trockenheit“ ohne weitere Konkretisierung als zu unbestimmt beurteilte, da nicht erkennbar sei, wann und in welchem Umfang die Staubbelastung durch eine Altholzaufbereitungsanlage mittels Berieselung zu minimieren sei. Aus der Zusammenschau der Auflagen 31 – 33, welche für die Bauphase Befeuchtungsmaßnahmen bei trockenem Wetter vorschreiben – in Auflage 32 sogar näher umschrieben – kann der Bescheidadressat selbst ohne Zuziehung von Fachleuten eindeutig den Inhalt der Auflagen erkennen (siehe dazu bereits die unter 6.11. oben zitierte Judikatur). Mögliche Bedenken wären somit auch in diesem Punkt unbegründet.

Im Übrigen schließt sich der Umweltsenat der eingangs angeführten Begründung im angefochtenen Bescheid an und hält die ergänzenden gutachtlichen Stellungnahmen des ASV DI Dr. Pongratz vom 27. Jänner 2006 und 6. Juli 2006 sowie vom 27. September 2006 für schlüssig und überzeugend. Aus medizinischer Sicht hält Univ.-Prof. Dr. Neuberger in seiner lufthygienischen Beurteilung vom 22. August 2006 die prognostizierten Zusatzbelastungen mit Staub bzw. PM10 durch das Projekt Steiermarkleitung für unbedenklich. Außerdem seien Befürchtungen unbegründet, wonach ihr Betrieb eine Änderung der Depositionseigenschaften von Partikeln durch Ionisation und ein erhöhtes Lungen- und Hautkrebsrisiko hervorrufen würde. Schließlich werde für das Gebiet der Steiermarkleitung der Erfolg der Sanierung (Luftreinhaltung) nicht durch das vorliegende Projekt gefährdet, sondern von der Reduktion anderer Quellen abhängen.

8. Auswirkungen auf den Boden und auf Nutztiere

8.1. Boden

Die größten Eingriffe beim Bodenschutz sind während der Bauphase zu erwarten, weil Baumaschinen ein größeres Gewicht als landwirtschaftliche Maschinen haben und es daher bei der Zufahrt zur Baustelle (Maststandort) zu einer größeren Bodenverdichtung kommen kann. Durch die Auflagen 38 bis 48, die den Forderungen der Sachverständigen folgen, soll diesem Problem abgeholfen werden. Durch die in der Auflage 41 gewählte Formulierung „Arbeiten an Regentagen soweit als möglich zu vermeiden“ wird den unterschiedlichen Bewirtschaftungsarten auf der ca. 100 km langen Trasse Rechnung getragen. Eine genauere Umschreibung, wann Arbeiten soweit als möglich vermieden werden sollen, ist nicht möglich (etwa „bei x mm Niederschlag pro Stunde“). Durch die notwendige Bestellung einer landwirtschaftlich-bodenkundlichen Bauaufsicht, die auch in einzelnen Landesgesetzen ausdrücklich vorgesehen ist (VwGH 25.2.2003, 2002/10/0171), wird den Erfordernissen der Landwirtschaft und des Bodenschutzes ausreichend genüge getan.

Den Einwendungen betreffend Schadstoffaustrag während der Betriebsphase sind die nachvollziehbaren Ausführungen im UV-GA von Dezember 2004, S 47, die in der Ergänzung zum UV-GA Dezember 2006 keine Änderungen erfahren haben, entgegenzuhalten, nach denen die Masten herstellermäßig duplexbeschichtet sind, sodass mit einem Schadstoffaustrag nicht zu rechnen sei. Ein möglicherweise bei Regen auftretender Schadstoffaustrag aus den Leiterseilen könne auf Grund der großen Streuung durch Wind weder Jungpflanzen noch Altpflanzen beeinträchtigen.

Der Umweltsenat kann nicht erkennen, dass die fachliche Beurteilung und rechtliche Würdigung möglicher Auswirkungen auf das Schutzgut Boden unter Berücksichtigung der zahlreichen Auflagen im erstinstanzlichen Verfahren mangelhaft oder nicht schlüssig wäre. Punktuell wurden einige Auflagen vom Umweltsenat präzisiert. Durch Auflage 48 wurde bereits durch die Bgld. LReg. die Einrichtung einer landwirtschaftlich - bodenkundlichen Bauaufsicht vorgeschrieben, welche die Einhaltung der Auflagen während der Bauphase zu überwachen hat. Die Berufungen treten den Ausführungen im angefochtenen Bescheid nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegen; insbesondere wurde nicht dargelegt, mit welchen anderen Einflüssen, die im UV-GA nicht berücksichtigt wurden, Auswirkungen der 380 kV-Steiermarkleitung auf das Schutzgut Boden kumulieren würden und inwiefern diese zu einer anderen Entscheidung führen hätten müssen. Das Vorbringen im Berufungsverfahren konnte daher den Umweltsenat nicht von der Unrichtigkeit des angefochtenen Bescheides das Schutzgut Boden betreffend überzeugen.

8.2. Nutztiere

Die Berufungswerber weisen auf die Auswirkungen elektromagnetischer Felder auf Haus- und Nutztiere sowie landwirtschaftliche Kulturpflanzen hin, wobei konkret auf die Ertragsleistung von Milchkühen, auf Hühner und Strauße, auf die psychische und physische Beeinträchtigung von Pferden, auf die Imkerei und auf Wildtiere Bezug genommen wird.

Auf mögliche Auswirkungen von EMF auf Tiere, insbesondere auf Nutztiere, und die hiezu erhobenen Einwendungen wurde im UV-GA Dezember 2004 auf den Seiten 30 f, 40 f und 118 ff bereits eingegangen; dabei wurde auch das Gutachten Windischbauer ausführlich behandelt. Demnach sind nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnisstand mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit keine nachteiligen Auswirkungen durch das gegenständliche Vorhaben – unter Berücksichtigung einer wesentlich niedrigeren EMF-Belastung und eines erheblich größeren Abstandes der Weideflächen als im Gutachten Windischbauer angenommen – auf landwirtschaftliche Nutztiere zu erwarten. Speziell für Honigbienen wurde auf Seite 40 empfohlen, die Bienenhäuser in einem Mindestabstand von 50 m zur Trasse aufzustellen; dann sei die Feldstärke vernachlässigbar gering und es wäre mit keinen Beeinträchtigungen zu rechnen.

Der angefochtene Bescheid setzt sich mit Einwendungen betreffend Tiere unter 3.7 (S 216 ff) auseinander. Zum Schutz von Bienen wurde die Auflage 51 formuliert. Basierend auf den Aussagen der Sachverständigen erkennt die Bgld. LReg. keinen Versagungsgrund für das Vorhaben auf Grund möglicher Auswirkungen auf Milchkühe, Hühner und Strauße. Auf Grund der zahlreichen detaillierten Studien bei anderen Nutztieren (inklusive Hühner), bei denen keine signifikant negativen Auswirkungen zu beobachten waren, schließt die Bgld. LReg. aus, dass Nutztiere (inklusive Strauße) auf die Feldstärken, die bei der Steiermarkleitung auftreten werden, empfindlich reagieren.

Die Antragstellerinnen legten im Rahmen der Berufsungsbeantwortung ein ergänzendes Gutachten der Seibersdorf research GmbH (vom 7. Juni 2005) vor. Darin wird auch von sachverständiger Seite betont, dass in den Berufungen keine neuen Ergebnisse vorgebracht werden. Die Ergänzung zum UV-GA Dezember 2006 enthält daher zum Themenbereich Tiere aus fachlicher Sicht keine geänderte Beurteilung.

Auf Seite 86 der Ergänzung zum UV-GA Dezember 2006 wird konkret auf die von der BI Wolfau vorgebrachte Literaturstelle „Rodriguez [...]“ Bezug genommen und darauf hingewiesen, dass diese bereits im Gutachten des veterinärmedizinischen Sachverständigen im Rahmen des erstinstanzlichen Verfahrens berücksichtigt und eingearbeitet wurde. Weiters wird zur möglichen Beeinträchtigung von Rindern und damit auch zum neu eröffneten Mutterkuhbetrieb in Markt Allhau auf zwei weitere Studien hingewiesen: GANSKOPP et al. (1991) untersuchten Weiderinder direkt unter einer 500 kV-Leitung und 550 m entfernt davon. Sie fanden keine Unterschiede zwischen den beiden Gruppen und stellten auch fest, dass keine geänderten Managementmaßnahmen für Rinder unter derartigen Leitungen notwendig sind. ALGERS et al. (1986) untersuchten Weiderinder, die vier Monate unter und in der Nähe einer 400 kV-Hochspannungsleitung geweidet wurden und konnten keine Abweichungen hinsichtlich Ovaraktivität (Aktivität des Eierstockes), Brunstsymptomen, Trächtigkeiten und Überleben der Föten feststellen.

Der Umweltsenat beurteilt die von mehreren Sachverständigen übereinstimmende fachliche Bewertung möglicher Auswirkungen von EMF auf Nutztiere als nachvollziehbar und überzeugend. Das im Verfahren 1. Instanz eingebrachte Gutachten von Dr. Windischbauer wurde im angefochtenen Bescheid unter Berücksichtigung des UV-GA 2004 ausreichend gewürdigt. Die Berufungen treten diesen Äußerungen nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegen und brachten keine neuen Erkenntnisse vor, die den Umweltsenat dazu veranlassen hätten, die Ergebnisse des erstinstanzlichen Verfahrens Nutztiere betreffend zu ändern. Die vorgebrachten Bedenken hinsichtlich des in Markt Allhau neu eröffneten Mutterkuhbetriebes können durch die genannten einschlägigen Studien entkräftet werden.

9. Forst

9.1. Forstrechtliche Rahmenbedingungen

Von der im Burgenland vorgesehenen rund 16,7 km langen Leitungstrasse werden folgende Waldflächen in Anspruch genommen:

Schlägerungsflächen des hiebsunreifen Bestandes

56,9247 ha

Unbefristete Rodungsfläche (Mastfundamente) 0,4798 ha

Befristete Rodungsfläche für die Leitungs- und Mastenerrichtung
4,1729 ha

Wie den angeführten Zahlen entnommen werden kann, entfällt der Großteil der berührten Waldflächen auf Fällungen. Im Gegensatz zur Rodung, die auf die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur abzielt, bleiben bei Fällungen die betroffenen Flächen als Waldboden erhalten. Diese grundlegende – vor allem auch im Hinblick auf eine gemäß § 17 Abs. 3 ForstG 1975 durchzuführende Interessensabwägung maßgebliche – Unterscheidung zwischen Fällung und Rodung berücksichtigt der angefochtene Bescheid auf den Seiten 120 ff.

Während es also für die Flächen der Mastenstandorte (0,4798 ha) einer unbefristeten sowie für die Leitungs- und Mastenerrichtung benötigten Flächen (4,1729 ha) einer befristeten Rodungsbewilligung gemäß § 17 ff ForstG 1975 bedarf, ist für die übrigen Trassenflächen auf Waldboden eine Ausnahmegewilligung vom Schutz hiebsunreifer Bestände (§ 81 Abs. 1 lit. b leg. cit.) sowie vom Verbot von Kahlhieben (§ 82 Abs. 3 lit. d leg. cit.) erforderlich. Darüber hinaus gilt die Bewilligungspflicht von Kahlhieben gemäß § 85 leg. cit.

Die genannten Ausnahmetatbestände in den §§ 81 und 82 nehmen ausdrücklich auf energiewirtschaftliche Leitungsanlagen Bezug: So ermöglicht § 81 Abs. 1 lit. b leg. cit. eine Ausnahme vom Verbot des § 80 Abs. 1, wenn „Trassenaufhiebe zum Zwecke der Errichtung und für die Dauer des rechtmäßigen Bestandes einer energiewirtschaftlichen Leitungsanlage erforderlich ist“. Gemäß § 82 Abs. 3 lit. d leg. cit. ist eine Ausnahme vom Verbot von Großkahlhieben zu erteilen, wenn „dies zur Errichtung einer energiewirtschaftlichen Leitungsanlage erforderlich ist und gegen den Großkahlhieb Bedenken aus Gründen des Abs. 1 lit. a oder des § 16 Abs. 2 nicht bestehen.“ Bei den in § 82 Abs. 1 lit. a genannten Gründen handelt es sich um

- die dauernde Verminderung der Produktionskraft des Bodens,
- die erhebliche oder dauernde Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes des Waldbodens,
- die Herbeiführung einer stärkeren Abschwemmung oder Verwehung von Waldboden oder
- Gefährdung der Wirkungen von Schutz- oder Bannwäldern.

§ 16 Abs. 2 definiert den Begriff der „Waldverwüstung“.

Eine weitere, auf die Errichtung von energiewirtschaftlichen Leitungsanlagen bezugnehmende Bestimmung findet sich in § 14 Abs. 5 lit. c: Dieser zufolge kann der dem Schutz des nachbarlichen Waldes dienende Deckungsschutz entfallen, wenn eine Ausnahmegewilligung nach § 81 Abs. 1 lit. b oder nach § 82 Abs. 3 lit. d erteilt wurde oder Fällungen nach § 85 oder § 86 zur Errichtung einer energiewirtschaftlichen Leitungsanlage durchgeführt werden. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 14 Abs. 5 lit. c hat die Behörde in Vollziehung des § 14 Abs. 6 dem Leitungsberechtigten Maßnahmen vorzuschreiben, die zur Hintanhaltung oder Verhinderung nachteiliger Wirkungen für die umliegenden Wälder geeignet sind.

§ 13 Abs. 10 bestimmt, dass der Leitungsberechtigte nach jeder Fällung für die rechtzeitige Wiederbewaldung der Trassenfläche zu sorgen hat, soweit der Bestand einer energiewirtschaftlichen Leitungsanlage die volle Entwicklung des Höhenwachstums auf der Trasse ausschließt und die Behörde eine Ausnahmegewilligung gemäß § 81 Abs. 1 lit. b erteilt hat.

Die Möglichkeit, Flächen, die für die Errichtung oder Erhaltung von energiewirtschaftlichen Leitungsanlagen benötigt werden, als Wald zu erhalten, wurde durch die Forstgesetz-Novelle 1987, BGBl. Nr. 576, geschaffen (vgl. AB 285 B1gNR 17. GP 30). Mit dieser Neuregelung entfällt das öffentliche Interesse an Rodungen zum Zweck der Errichtung von energiewirtschaftlichen Leitungsanlagen für jene Trassenflächen auf Waldboden, die – wenn auch eingeschränkt – noch forstlichen Bewuchs tragen oder forstlichen Zwecken dienen können. Eine Rodung und somit der Nachweis des öffentlichen Interesses ist auf jene Trassenflächen beschränkt, die keinen forstlichen Bewuchs mehr tragen können und für die daher die Wiederbewaldungspflicht nicht erfüllt werden kann (vgl. Brawenz/Kind/Reindl, Kommentar zum Forstgesetz 1975 [2005], Anm. 16 zu § 13).

Dies trifft im vorliegenden Fall – wie bereits erwähnt – für die Mastenstandorte zu. Für die hier benötigten Waldflächen (0,4798 ha) ist eine dauernde Rodungsbewilligung erforderlich, wobei die benötigte Fläche die pro Mast ca. 200 m² beträgt. Darüber hinaus wurde für 4,1729 ha Waldboden eine befristete Rodung erteilt, die dem Materialtransport, der Materiallagerung und der Errichtung der geplanten Steiermarkleitung für den Bereich der Maststandorte in der Bauphase dient. Befristete Rodungsflächen befinden sich entlang der Trasse und weisen eine durchschnittliche Breite von 4 m auf, im Bereich der Baufelder für die Masterrichtung beträgt sie jeweils rund 700 m².

Gemäß § 17 Abs. 2 ForstG 1975 kann eine Bewilligung zur Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als solchen der Waldkultur (Rodungsbewilligung) jedenfalls dann erteilt werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, kann die Behörde nach § 17 Abs. 3 leg. cit. die Rodungsbewilligung dann erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt. Zur Einbringung eines Antrags auf Rodungsbewilligung für energiewirtschaftliche Leitungsanlagen sind gemäß § 19 Abs. 1 Z 5 ForstG 1975 Unternehmen berechtigt, die solche Anlagen betreiben.

9.2. Das Verfahren 1. Instanz

Das erstinstanzliche Entscheidung zugrunde liegende UV-GA Dezember 2004 kommt zusammenfassend zum Ergebnis, dass bei Einhaltung der vorzuschreibenden fachspezifischen Ausgleichsmaßnahmen aus Sicht der Forstwirtschaft keine unverträglichen Auswirkungen vom Vorhaben ausgehen.

Im angefochtenen Bescheid werden auf den Seiten 120 ff zunächst die forstrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen und die wesentlichen Ergebnisse des UV-GA Dezember 2004 dargestellt.

Hinsichtlich der dauernden Rodungsflächen wird festgehalten, dass die hier betroffenen Waldflächen entsprechend den Ausweisungen im Waldentwicklungsplan eine mittlere bis hohe Wohlfahrtsfunktion bzw. zum Teil eine mittlere Schutzfunktion hätten, wodurch dokumentiert sei, dass die Erhaltung des Waldes im mittleren bis hohen öffentlichen Interesse liege. Eine Ersatzaufforstung sei wegen der ausreichenden bis guten Waldausstattung entbehrlich.

Zu den befristeten Rodungsflächen wird ausgeführt, dass von deren Gesamtfläche (4,1729 ha) 2,2078 ha in Waldfunktionsflächen mit höherer Wertigkeit lägen und daher ein erhöhtes öffentliches Interesse an der Walderhaltung bestehe. Diese Flächen sollten daher nach Fertigstellung der Leitung zur Wiederherstellung der Waldfunktionen rasch wiederbewaldet werden. Grundlegende Einwände gegen die befristeten Rodungen bestünden seitens des Amtssachverständigen nicht.

Die Fällungen hiebsunreifer Bestände hätten bei der Nutzwirkung eine erhebliche, bei den übrigen Waldwirkungen hingegen eine geringe Beeinträchtigung zur Folge. Den wirtschaftlichen Nachteilen könne mit Begründung von standortsgerechtem Laubwald sowie dessen Bewirtschaftung als Niederwald begegnet werden. Die Gefährdung durch Wind und Sonneneinstrahlung entlang der Schlagränder könne durch einen entsprechenden Trauf (Waldmantel) abgeschwächt und letztlich beseitigt werden. Darüber hinaus bestünden keine Bedenken hinsichtlich der Verschlechterung der Produktionskraft des Waldbodens, Rutsch- oder Abtragungsgefahr sowie einer erheblichen Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes des Waldbodens, da für eine rechtzeitige Wiederbewaldung zu sorgen sei.

Die erstinstanzliche Behörde kommt im Rahmen der gemäß § 17 Abs. 3 ForstG 1975 durchzuführenden Interessensabwägung zum Ergebnis, dass im vorliegenden Fall die energiewirtschaftlichen Interessen überwiegen, sodass die im Projekt vorgesehene Inanspruchnahme von Waldboden zu forstfremden Zwecken zu bewilligen ist. Sie stützt sich dabei auf den im Teilgutachten Energiewirtschaft/Bedarf festgestellten dringenden Bedarf an der Leitung und auf die Tatsache, dass sich aus dem forsttechnischen Gutachten keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung besonders sensibler Waldflächen ergeben würden.

Hinsichtlich der bewilligungspflichtigen Fällen kommt die erstinstanzliche Behörde zum Ergebnis, dass bei Einhaltung der im forstfachlichen Teilgutachten verlangten Vorkehrungen gewährleistet werden kann, dass es zu keinen unzulässigen Beeinträchtigungen der Waldfunktionen kommen wird.

9.3. Vorbringen im Berufungsverfahren

Die Vorbringen in den Berufungen beschränken sich – wie bereits unter Pkt. 2.1.8. ausgeführt – auf die Anlage von Christbaumkulturen und die damit in Zusammenhang stehende Auflage, wonach Christbaumkulturen auf den Schneisen innerhalb von Waldflächen nicht angelegt werden dürfen.

Im Rahmen des Parteihörs zur Ergänzung zum UV-GA Dezember 2006 wurde von den Gemeinden Wolfau und Unterwart mit der Eingabe vom 31. Jänner 2007 eine forstfachliche Stellungnahme von DI Stranimaier vorgelegt. Nach Ansicht der Gemeinden zeige diese die „fachliche Unhaltbarkeit der Beurteilungen im Zusammenhang mit den für die Freileitungstrasse erforderlichen Eingriffe in Waldgebiete.“ Die Errichtung der Freileitung würde zu einer gravierenden Beeinträchtigung der durch das Forstgesetz geschützten Interessen führen.

Die APG wendet sich in ihrer Berufung gegen die Auflage 62 des angefochtenen Bescheides. Die sofortige Ausbildung eines Traufs wäre aus forstlicher Sicht zur Verminderung der Gefährdung der verbleibenden Bestände nicht erforderlich. Die Auflage stelle sich auch als nicht zulässig dar, weil die APG hier an die Zustimmung Dritter gebunden sei. Die vorgeschlagene Alternative, nämlich die Verwirklichung des Deckungsschutzes auf der Trasse, wäre ebenso nicht möglich.

9.4. Erwägungen des Umweltsenates

Hinsichtlich der von den Berufungswerbern bemängelten Vorschreibungen zur Anlage von Christbaumkulturen auf den Schneisen ist auf die Neufassung der Auflagen 91 bis 130 zu verweisen. Auflage 97 gibt – ohne Differenzierung zwischen den einzelnen Gemeinden – vor, dass Christbaumkulturen auf den Schneisen innerhalb von Waldflächen nicht angelegt werden dürfen. Der Vorwurf, eine solche Auflage entfalte keine Rechtswirkungen gegenüber den Waldeigentümern, übersieht, dass gemäß § 13 Abs. 10 ForstG 1975 bei Ausnahmegewilligungen nach § 81 Abs. 1 lit. b leg. cit. die Wiederbewaldungspflicht (ausnahmsweise) nicht den Waldeigentümer, sondern den Leitungsberechtigten trifft. Demnach richtet sich auch die Anordnung, keine Christbaumkulturen auf den Schneisen innerhalb von Waldflächen anzulegen, an den Leitungsberechtigten.

Die in der fachlichen Stellungnahme von DI Stranimaier vorgebrachten – im Wesentlichen bereits aus dem erstinstanzlichen Verfahren bekannten – Bedenken betreffen die erforderlichen Fällungen (Schlägerungen) für die Leitungsführung im Waldgebiet. Die befristeten und unbefristeten Rodungen werden auf Grund ihrer Kleinfächigkeit dagegen als unproblematisch erachtet.

Zu den Vorbringen bezüglich der erforderlichen Fällungen ist festzustellen, dass sich diese im Wesentlichen auf den in der Steiermark verlaufenden Abschnitt der 380-KV Leitung beziehen. Dies betrifft vor allem die geäußerten Bedenken hinsichtlich der Ausgleichsmaßnahmen und Ersatzaufforstungen; solche sind im Burgenland nicht vorgesehen. Auch der als Beispiel angeführte, als überwiegend naturnah erkannte

Trassenabschnitt liegt in der Steiermark. Die hierzu von DI Stranimaier getroffenen Schlussfolgerungen sind für das gegenständliche Verfahren nicht von Relevanz.

Als ebenso unzutreffend werden die von DI Stranimaier skizzierten Auswirkungen auf die Wildtiere erachtet: Schon im erstinstanzlichen Verfahren wird im UV-GA Dezember 2004 unter

4.2.2. Fachbereich Forstwirtschaft dargelegt, dass durch Freileitungen für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Wildarten keine relevanten Barrierewirkungen zu erwarten sind. Die Eingriffsintensität der Schlägerung einer Waldschneise ist – auch wenn man die Eingriffsflächen infolge der Durchquerung mehrerer Waldstücke summiert – nicht mit einem großflächigen, zusammenhängenden, breiten Kahlhieb zu vergleichen. Wie bereits im angefochtenen Bescheid ausgeführt, wird der zum Teil erhöhten Wildkonzentration und der damit verbundenen Gefahr von Wildschäden durch wirksame Schutzmaßnahmen in Form von intensivem Einzelschutz oder durch Einzäunung der Rekultivierungsflächen begegnet. In der Ergänzung zum UV-GA Dezember 2006 (in 11.2.2.) wird diese fachliche Bewertung bestätigt.

Die in der Stellungnahme von DI Stranimaier angesprochene Windwurfgefährdung wurde bereits im erstinstanzlichen Verfahren ausführlich behandelt. So wird im UV-GA Dezember 2004 (unter 5.2.3.) das eingriffsbedingte Windwurfrisiko auf Grund der meist ausreichenden Stabilität der berührten Bestände in weiten Bereichen entlang der Trasse als gering beurteilt. Hinzu komme, dass labile, windwurfgefährdete Wälder nicht zusammenhängend, sondern nur in kleinflächigen Bereichen an die Leitungstrasse angrenzen. Durch diese Bestandsstruktur und in Ansehung der Hauptwindrichtung sei demnach eine offenbare Windgefährdung nicht festzustellen. In exponierten Kuppellagen wären lokal begrenzte Windgefährdungen nicht auszuschließen. Eine durch die Errichtung oder den Betrieb der beantragten Starkstromleitung verursachte erhebliche Vergrößerung der Gefahr großflächiger Windbrüche bestehe nicht. Diese fachliche Beurteilung stelle auf die durch langjährige Erfahrungen festgestellte Hauptwindrichtung ab.

Dem Umweltsenat erscheint diese fachliche Beurteilung nachvollziehbar und schlüssig. Vor allem kann sie mit der bloßen Behauptung, jeder Bestand, der „aufgemacht wird“, sei durch die damit „weggenommene“ innere Stabilität windgefährdet (S 3 der fachlichen Stellungnahme von DI Stranimaier), nicht in Frage gestellt werden. Darüber hinaus wird im angefochtenen Bescheid der entlang der Schlagränder auftretenden erhöhten Gefährdung der verbleibenden Bestände durch die Vorschreibung einer Traufbildung (Auflagen 62 und 63) Rechnung getragen.

Auch im Übrigen vermag der Umweltsenat an der von der erstinstanzlichen Behörde vorgenommenen rechtlichen Beurteilung bezüglich der Fällungen hiebsunreifer Bestände keine Rechtswidrigkeit erkennen. Auf der Grundlage der vorliegenden forstfachlichen Gutachten ist davon auszugehen, dass – bei Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen – die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß §§ 81, 82 und § 85 iVm. § 88 ForstG 1975 erfüllt sind.

Dies gilt auch für die in Zusammenhang mit der Erteilung der Rodungsbewilligungen durchgeführte Interessensabwägung:

Eine solche setzt bekanntlich voraus, dass zunächst festgestellt wird, ob und in welchem Ausmaß ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Flächen besteht (VwGH 27.8.2002, 2000/10/0025; VwGH 14.9.2004, 2001/10/0072, ZfV 2006/1141). Eine solche Feststellung wird im vorliegenden Fall getroffen: Wie unter Pkt. 7.1 dargelegt, besteht ein dringender und unabweisbarer Bedarf nach dieser Starkstromleitung, um die schon labil gewordene und immer labiler werdende Versorgung der südlichen Bundesländer und insbesondere der Steiermark mit elektrischer Energie künftig besser und verlässlicher als heute gewährleisten zu können (Versorgungssicherheit). Auch die Versorgungssituation in den anderen Bundesländern und der grenzüberschreitende Stromhandel, welcher auch ein wesentlicher Beitrag zur Absicherung der österreichischen Elektrizitätsversorgung bei einem Störfall ist, sind durch das in Österreich ungelöste Nord-Süd-Leitungsproblem beeinträchtigt und potentiell gefährdet. Öffentliche Interessen an einer anderen Verwendung im Sinne des § 17 Abs. 3 ForstG 1975 sind insbesondere begründet u.a. in der Energiewirtschaft; so ausdrücklich § 17 Abs. 4 leg. cit.. Den Rang, den ihr das ForstG 1975 beimisst, haben ja bereits seine auf Leitungsanlagen bezogenen, oben wiedergegebenen Bestimmungen, gezeigt.

Da die moderne technisierte Zivilisation im überaus hohen Ausmaß von der verlässlichen und kontinuierlichen Versorgung mit elektrischer Energie abhängt – das gilt für Privathaushalte ebenso wie für die Wirtschaft, den Verkehr und das öffentliche Leben samt Nachrichtenübermittlung –, überwiegt das öffentliche Interesse an der zum geringeren Teil ständigen und zum weitaus überwiegenden Teil vorübergehenden Nutzung der gegenständlichen Flächen zur Errichtung und zum Betrieb der Starkstromleitung gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung dieser Flächen als Wald, zumal die durch die Rodung verursachten Beeinträchtigungen der wirtschaftlichen und ökonomischen Waldfunktionen zum überwiegenden Teil

zeitlich beschränkt (vorübergehend), durch Auflagen und Bedingungen weiter eingeschränkt und letztlich – auch auf Grund des geringen Flächenausmaßes der Rodungsflächen – nur von lokaler Relevanz sein werden.

Hinsichtlich der Vorbringen der APG zur Auflage 62 kann auf die im Spruch dieses Bescheides erfolgte Ergänzung dieser Vorschreibung und die sie begründenden Ausführungen unter 6.12. verwiesen werden.

10. Naturschutz und Landschaftsschutz

Der Bereich Natur- und Landschaftsschutz ist im gegenständlichen Verfahren in mehrfacher Hinsicht von Bedeutung: So sind Auswirkungen des Vorhabens in seiner gesamten Länge auf die Natur und die Landschaft zu beurteilen. Darüber hinaus ist im Besonderen die mögliche Betroffenheit der in der Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der kontinentalen biogeografischen Region der Europäischen Kommission vom 7. Dezember 2004 aufscheinenden „Lafnitzauen“ zu prüfen.

10.1. Anzuwendende Bestimmungen des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes – NG 1990:

Gemäß § 2 Abs. 1 NG 1990 besteht für jedermann die Pflicht, die Natur zu schützen und zu pflegen. Der Zielbestimmung des § 1 Abs. 1 leg. cit. zufolge sind insbesondere

- die Vielfalt, Eigenart, Schönheit und der Erholungswert der Natur und Landschaft,
- das ungestörte Wirkungsgefüge des Lebenshaushaltes der Natur und
- der Artenreichtum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt (Artenschutz) und deren Lebensräume sowie Lebensgrundlagen (Biotopschutz)

geschützt.

Im vorliegenden Fall erweist sich zunächst § 5 NG 1990, der bewilligungspflichtige Vorhaben zum Schutz der freien Natur und Landschaft auflistet, als einschlägig. So bedarf gemäß § 5 lit. e) leg. cit. die Errichtung von Freileitungen mit einer elektrischen Nennspannung von mehr als 30 kV einer Bewilligung. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung enthält § 6 NG 1990. Nach dessen Abs. 1 ist die Bewilligung zu erteilen, wenn durch das Vorhaben oder die Maßnahme einschließlich des Verwendungszweckes nicht

- das Landschaftsbild nachteilig beeinflusst wird,
- das Gefüge des Haushaltes der Natur im betroffenen Lebensraum

nachteilig beeinträchtigt wird oder dies zu erwarten ist oder - der Charakter des betroffenen Landschaftsraumes nachteilig beeinträchtigt wird.

§ 6 Abs. 2 leg. cit. führt näher aus, wann eine nachteilige Beeinträchtigung des Gefüges des Naturhaushaltes vorliegt. Eine solche ist bei der Vernichtung eines wesentlichen Bestandteiles seltener, gefährdeter oder geschützter Tier- und Pflanzenarten, bei einer wesentlichen Beeinträchtigung oder Vernichtung des Lebensraumes seltener, gefährdeter oder geschützter Tier- und Pflanzenarten oder bei einer zu erwartenden wesentlichen Störung für das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der heimischen Tier- und Pflanzenwelt untereinander und zu ihrer Umwelt in der Biosphäre oder in Teilen davon gegeben.

§ 6 Abs. 3 leg. cit. konkretisiert den Begriff der „nachhaltigen Beeinträchtigung des Charakters des betroffenen Landschaftsraumes“. Eine derartige Beeinträchtigung wird durch ein Vorhaben oder Maßnahmen ua. dann verursacht, wenn

- eine Verarmung eines durch eine Vielfalt von Elementen gekennzeichneten Landschaftsraumes eintreten wird,
- der Eindruck der Naturbelassenheit eines Landschaftsraumes wesentlich gestört wird,
- natürliche Oberflächenformen wie Flussterrassen, Flussablagerungen, naturnahe Fluss- und Bachläufe, [...] wesentlich gestört werden oder
- freie Gewässer durch Einbauten, Anschüttungen und ähnliche Maßnahmen wesentlich beeinträchtigt werden oder die Ufervegetation von Gewässern wesentlich aufgesplittert wird.

Gemäß § 6 Abs. 5 NG 1990 kann eine Bewilligung im Sinne des § 5 leg. cit. entgegen den genannten Voraussetzungen erteilt werden, wenn das öffentliche Interesse an der beantragten Maßnahme unter dem Gesichtspunkt des Gemeinwohles höher zu bewerten ist als das öffentliche Interesse an der Bewahrung der Natur und Landschaft vor störenden Eingriffen. In der nachfolgenden Auflistung möglicher in Frage kommender öffentlichen Interessen findet sich ua. die Versorgung der Bevölkerung mit Energie.

Wird eine Bewilligung unter Heranziehung des § 6 Abs. 5 leg. cit. erteilt, so sind gemäß § 6 Abs. 6 leg. cit. die nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens durch die Vorschreibung von Auflagen möglichst gering zu halten.

Die Artenschutzbestimmungen des NG 1990 finden sich im vierten Abschnitt. Zu nennen sind hier im Hinblick auf den gegenständlichen Fall die Allgemeinen Schutzbestimmungen (§ 14), der Besondere Pflanzenschutz (§ 15a), der Besondere Tierartenschutz (§ 16), der Artenschutz nach den Richtlinien 92/43/EWG und 79/409/EWG (§ 16a) und die Sonderbestimmungen zum Pflanzen- und Tierartenschutz (§ 18).

Die Umsetzung der bereits erwähnten FFH-RL und VSch-RL erfolgt im NG 1990 im fünften Abschnitt (Schutz besonderer Gebiete). Die materiellen Vorgaben für die in § 22b definierten Europaschutzgebiete finden sich in den §§ 22c bis 22e. Hervorzuheben ist an dieser Stelle zunächst das in § 22c Abs. 1 normierte und in Abs. 2 näher konkretisierte Verbot der Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie der Störung von Arten, für die das Europaschutzgebiet ausgewiesen wird (Verschlechterungs- und Störungsverbot). § 22d regelt die Voraussetzungen für die Ausnahmen von diesen Verböten. Ausnahmen dürfen demnach nur erteilt werden, wenn

- keine Alternativlösung gefunden werden kann, die das betreffende Gebiet als solches nicht beeinträchtigt,
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art geltend gemacht worden sind und
- notwendige Ausgleichsmaßnahmen sicherstellen, dass die globale Kohärenz von Natura 2000 geschützt ist.

Sind Beeinträchtigungen eines prioritären natürlichen Lebensraumtyps, einer prioritären Art oder einer Art des Anhangs 1 der VSch-RL zu erwarten, kommt verschärfend hinzu, dass nur zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit oder im Zusammenhang mit maßgeblichen günstigen Auswirkungen für die Umwelt geltend gemacht werden können. Werden in diesem Fall andere zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses geltend gemacht, ist eine Stellungnahme der Europäischen Kommission einzuholen.

§ 22d Abs. 5 NG 1990 ordnet an, dass Eingriffe außerhalb von Europaschutzgebieten, die geeignet sind, den Schutzzweck oder die Erhaltungsziele zu gefährden, der Landesregierung zeitgerecht zur Kenntnis zu bringen sind. Diese hat den Eingriff gemäß § 22d Abs. 6 leg. cit. im Falle einer wesentlichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der für den Schutzzweck oder die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile zu untersagen oder eine Ausnahme entsprechend den vorstehend genannten Voraussetzungen zu erteilen.

§ 22e NG 1990 dient der Umsetzung der in Art. 6 Abs. 3 der FFH-RL angeordneten Naturverträglichkeitsprüfung (NVP). Entsprechend den Richtlinienvorgaben ist gemäß § 22e Abs. 1 leg. cit. für solche Pläne und Projekte innerhalb und außerhalb eines Europaschutzgebietes ein Bewilligungsantrag bei der Landesregierung einzubringen, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Europaschutzgebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, und die ein solches Gebiet einzeln oder in Zusammenhang mit anderen Plänen oder Projekten im Sinne des bereits erwähnten Verschlechterungs- und Störungsverbotes beeinträchtigen könnten. Die Landesregierung hat in einem Vorverfahren zu prüfen, ob es sich bei dem Plan oder dem Projekt um ein solches Vorhaben handelt. Dabei haben die Antragsteller die hierfür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Auf Antrag der Einscheiter oder der Burgenländischen Umweltschutzbehörde hat die Landesregierung mit Bescheid festzustellen, ob es sich beim Plan oder dem Projekt um ein bewilligungspflichtiges Vorhaben im Sinne des § 22e Abs. 1 leg. cit. handelt.

Gemäß § 22e Abs. 3 leg. cit. kann die Landesregierung die Einscheiter auffordern, eine Naturverträglichkeitserklärung vorzulegen, wobei das Verfahren entsprechend einem dem NG 1990 in einer Anlage angeschlossenen Leitfaden durchzuführen ist. Gemäß § 22e Abs. 4 leg. cit. hat die Landesregierung bewilligungspflichtige Pläne und Projekte unter Anwendung der - vorstehend beschriebenen - Bestimmungen des § 22d Abs. 1 bis 4 leg. cit. zu prüfen und nach Maßgabe dieser eine Entscheidung zu treffen.

10.2. Naturschutz

10.2.1. Das Verfahren 1. Instanz:

Der angefochtene Bescheid geht auf Seite 129 davon aus, dass die 380 kV-Leitung die Bewilligungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 bis 4 NG 1990 (im Hinblick auf die Auswirkung auf das Landschaftsbild) nicht zur Gänze erfüllt und daher eine Interessensabwägung nach § 6 Abs. 5 NG 1990 vorzunehmen ist. Im Rahmen dieser Abwägung wird den mit dem Vorhaben verbundenen volkswirtschaftlichen Interessen der Vorzug gegenüber den Interessen am Naturschutz, insbesondere am Landschaftsschutz, eingeräumt.

Auf Seite 129 f des angefochtenen Bescheides wird weiters festgehalten, dass das Vorhaben das Natura 2000-Gebiet Lafnitztal-Neudauer Teiche berühre, dieses jedoch nicht durch Verordnung der Bgld. LReg. gemäß den §§ 22 ff des NG 1990 zum Europaschutzgebiet erklärt worden wäre. Der EuGH habe entschieden, dass vor der Aufnahme der Gebiete in die Liste eine Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 FFH-RL nicht zu erfolgen hat (EuGH 13.1.2005, Rs. C- 117/03). Jedoch habe der Gerichtshof in demselben Erkenntnis [gemeint: Urteil] klargestellt, dass bis zu diesem relevanten Zeitpunkt die in Aussicht genommenen Gebiete zu schützen seien, dh. im Ergebnis keine Verschlechterung eintreten dürfe.

Die Behörde betont, dass im Rahmen des erstinstanzlichen Verfahrens in Anwendung der Kriterien des Art. 6 der FFH-RL eine Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf das gemeldete Gebiet durchgeführt wurde. Sie nimmt dabei Bezug auf die Ausführungen im Teilgutachten Biotop und Ökosysteme, die auszugswise wie folgt lauten:

„Das Natura 2000-Gebiet Lafnitztal-Neudauer Teiche wird lediglich in Form einer Überspannung der Lafnitz berührt, wobei die Ufervegetation erhalten bleibt. Daraus ergeben sich keine Auswirkungen auf Schützgüter. Die Parallelführung der Trasse mit dem Autobahnzubringer führt zusätzlich zu einer Belastungsbündelung damit zu einer Schonung des südlich gelegenen, von Infrastruktur freien Talraumes.“

Der angefochtene Bescheid kommt daher zum Ergebnis, dass sich auch aus Sicht des gemeinschaftsrechtlich gebotenen Schutzes dieser Gebiete kein Grund für die Versagung der beantragten Genehmigung ergebe.

Zu den vorgebrachten Bedenken hinsichtlich der Auswirkung auf (dem NG 1990 unterstellte) Wildtiere wie Vögel oder Fledermäuse nimmt der angefochtene Bescheid auf Seite 221 ff Stellung. Auf den Seiten 225 ff werden die Einwendungen betreffend die Pflanzen im Einzelnen sowie die Lebensräume der Pflanzen und Tiere im Einzelnen behandelt.

10.2.2. Vorbringen in den Berufungen

Im Wesentlichen wurden im Rahmen der Berufungen folgende Themen vorgebracht:

- Die UVE sei mangelhaft und unvollständig (fehlende Tiergruppen: Fledermäuse, Totholzkäfer; einzelne Vogelarten seien nicht berücksichtigt; generell zu geringe Erhebungsintensität, auch bei Amphibien).
- Die UVP-Gutachten seien ebenfalls mangelhaft, weil sie sich auf eine mangelhafte UVE stützen; die Bewertung sei daher falsch.
- Die Ausgleichsmaßnahmen seien widersprüchlich und zu vage definiert; es würde versucht einem nicht umweltverträglichen Projekt durch nicht gesicherte Ausgleichsmaßnahmen die Umweltverträglichkeit zu attestieren.
- Die Natura 2000-Gebiete und Ramsar-Gebiete seien nicht ausreichend berücksichtigt, bzw. wären große Teile des Projektgebietes als „faktische Vogelschutzgebiete“ zu betrachten.

10.2.3. Ergänzendes Ermittlungsverfahren des Umweltsenates

Zu den in den Berufungen vorgebrachten Argumenten waren zusätzliche Ermittlungen im Rahmen des Berufungsverfahrens erforderlich. Die wesentlichsten Ergänzungen des Ermittlungsverfahrens sind

- Ortsaugenschein des Umweltsenats am 14. Oktober 2005,
- Gutachten des nichtamtlichen Sachverständigen für den Bereich

Naturschutz Mag. Dr. Traxler,

- Stellungnahmen des Amtssachverständigen zum Gutachten Traxler und den dazu eingelangten Stellungnahmen von Parteien,
- Fachliche Stellungnahme von Dr. Sackl, Stmk. Landesmuseum Joanneum, vom 6. Februar 2007 (Beilage zum Ergänzenden Vorbringen der Gemeinden Wolfau und Unterwart vom 9. Februar 2007) zur Ergänzung zum UV-GA Dezember 2006.

Das naturschutzfachliche Gutachten des nichtamtlichen Sachverständigen Dr. Traxler (im Folgenden: Gutachten Traxler) hat die im Berufungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und deren Auseinandersetzung in fachlicher Hinsicht zum Inhalt. Zur Klärung der facheinschlägigen Kritik in den Berufungen wurden von diesem Sachverständigen ergänzend gezielte und stichprobenartige Freilandhebungen durchgeführt sowie zusätzlich Habitatparameter zur Artengruppe der Fledermäuse im Freiland durchgeführt. Der neueste Wissensstand wurde durch intensive Literaturrecherchen dargestellt.

Folgende zentrale Berufungsvorbringen wurden im Gutachten Traxler bearbeitet:

- a) Die UVE sei mangelhaft und unvollständig;
- b) Die UVP-Gutachten seien ebenfalls mangelhaft, weil sie sich auf eine mangelhafte UVE stützen; die Bewertung sei daher falsch.
 - c) Die Ausgleichsmaßnahmen seien widersprüchlich und zu vage definiert;
 - d) Die Natura 2000-Gebiete und Ramsar-Gebiete seien nicht ausreichend berücksichtigt, bzw. wären große Teile des Projektgebietes als „faktische Vogelschutzgebiete“ zu betrachten.

Das umfassende und nachvollziehbare Gutachten Traxler wurde im Wesentlichen in der Ergänzung zum UV-GA Dezember 2006 übernommen. Der Umweltsenat stützt sich bei seiner Entscheidung im Bereich Naturschutz darauf. Das Gutachten Traxler beinhaltet eine ausführliche qualitative und quantitative Beschreibung des betroffenen Gebietes in Bezug auf dessen Flora und Fauna. Eine Übernahme dieser Ausführungen würde den Rahmen dieses Bescheides sprengen. Der Umweltsenat erklärt diese qualitative und quantitative Beschreibung des betroffenen Gebietes in Bezug auf dessen Flora und Fauna zum integrativen Inhalt dieses Bescheides. Eine umfassende Neubeurteilung wird als nicht erforderlich erachtet. Damit ergibt sich zusammenfassend im Hinblick auf die genannten Berufungsvorbringen folgende fachliche Bewertung:

Ad a) (zur Umweltverträglichkeitserklärung – UVE):

Einleitend wird im Gutachten Traxler darauf hingewiesen, dass Befundaufnahmen in Lebensräumen auf Grund der vielen Tier- und Pflanzenarten und der Änderungen im Jahresverlauf und über mehrere Jahre hinweg in der Artdokumentation immer unvollständig seien; Daher könnten auch noch so aufwändige wissenschaftliche Forschungsprojekte nie vollständig sein und würden deshalb Aussagegrenzen besitzen. Im vorliegenden Fall geht es somit nicht darum, ob die UVE vollständig ist, sondern die Lebensraumqualität methodisch ausreichend dokumentiert wurde, um die Auswirkungen des Projekts gutachtlich abschätzen zu können.

Das Gutachten Traxler kommt in dieser Frage zum Ergebnis, dass die in der UVE durchgeführten Erhebungen grundsätzlich ausreichend seien, um eine naturschutzfachliche Auswirkungsanalyse durchführen zu können. Detailliertere Erhebungen und die Berücksichtigung weiterer Organismengruppen hätten eine derartige Prüfung jedoch wesentlich erleichtert. Anhand der ergänzend durchgeführten Erhebungen und Recherchen wird zu den einzelnen Bereichen folgendes festgestellt:

Insgesamt kann nach der Überprüfung der vorliegenden Daten und den fachlichen Ergänzungen in wenigen Trassenabschnitten (Vögel: Murauen und Bärndorfbach – Stiefingtal [in der Steiermark]) und für wenige Schutzgüter (vier Fledermausarten) eine hohe Resterheblichkeit durch das Projekt nicht ausgeschlossen werden. Auf Grund des geringen Wissenstandes zur regionalen Verbreitung wird die Resterheblichkeit für die vier Fledermausarten (Große Bartfledermaus, Bechsteinfledermaus, Kleiner Abendsegler und Mopsfledermaus) vorsorgend mit hoch bewertet. Weitere im Gutachten Traxler erwähnte hohe Resterheblichkeiten (Gänsesäger, Schwarzstorchhorst) betreffen in der Steiermark gelegene Trassenabschnitte.

Im Gutachten Traxler werden in einzelnen Leitungsabschnitten andere Einschätzungen der Erheblichkeitsstufen getroffen als in der UVE. Beispielsweise wurde in der UVE das Kollisionsrisiko für durchziehende Arten eher überschätzt, die Auswirkungen auf den Schwarzstorch jedoch bereichsweise unterschätzt. Die guten Bestände von Schwarzstorch und einzelnen Greifvögeln (Wespenbussard, Sperber, Baumfalke) wurden in der UVE für den Westteil der Trasse nicht ausreichend gewürdigt.

Die Darstellung des Ist-Zustandes bzw. der Auswirkungsanalyse sind in der UVE zu übersichtsartig und daher (insbesondere für Nicht-Fachpersonen) nicht immer leicht nachvollziehbar ist. Der aktuelle Wissensstand z.B. zur Kollisionsproblematik ist nur rudimentär dargestellt und daher schwer nachvollziehbar. Die Berücksichtigung weiterer Tiergruppen wäre hilfreich gewesen. All dies führt zu fachlichen Missverständnissen, die sich in den zahlreichen Einsprüchen widerspiegeln.

Auf Grund der bereits länger zurückliegenden UVE-Untersuchungen (2003) können sich durchaus Änderungen zum gegenwärtigen Ist-Zustand ergeben haben (z.B. zunehmende Bestände von Schwarzstorch, eventuell Wespenbussard).

Ad b) (zum Umweltverträglichkeitsgutachten – UV-GA):

Für das Burgenland wird festgestellt, dass die UVE fachlich – wie bereits oben dargestellt – ausreicht um eine korrekte Gesamtbewertung durchzuführen. In einzelnen Leitungsabschnitten bzw. für einzelne Schutzobjekte wurde die Eingriffserheblichkeit jedoch unter- bzw. überschätzt. Als Grundlage für die UV-GA war die UVE in Summe ausreichend, um zu einer korrekten Gesamtbeurteilung zu führen. Auf Grund des neuen Wissensstandes wurden weitere notwendige Maßnahmen formuliert bzw. bestehende Auflagen präzisiert und im Spruch dieses

Bescheides rechtsverbindlich festgelegt. Zur näheren Begründung der naturschutzrelevanten Auflagenpunkte siehe die Ausführungen unter

6.12.

Ad c) (zu den Ausgleichsmaßnahmen):

Das Gutachten Traxler hält die in der UVE definierten Ausgleichsmaßnahmen (Kollar 2004, Anhang 5) grundsätzlich für geeignet, wobei allerdings Ergänzungen notwendig sind. In der Doppelfunktion der Ausgleichsflächen „Wald“ für die Fachbereiche Ökologie und Forst wird grundsätzlich kein Widerspruch gesehen, weil etwa die Umwandlung von Nadelholzforsten in standortgerechte Laubwälder den Zielvorstellungen für beide Fachbereiche entspricht. Bei eventuell auftretenden Widersprüchen hat sich der Fachbereich Forst auf den Waldausgleichsflächen allerdings den Zielvorstellungen des Fachbereiches Ökologie unterzuordnen. Ansonsten wären die Ausgleichsflächen für diese beiden Fachbereiche getrennt auszugleichen.

Weiters nimmt das Gutachten Traxler Bezug auf das von der Bgld. LReg. übermittelte detaillierte Konzept mit den konkreten Flächen für die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen (Weber, 2006). Die genannten Ausgleichsflächen eignen sich hervorragend zur weitgehenden Minderung des Eingriffes. Die Flächenauswahl beinhaltet landesweit herausragend wertvolle Naturschutzflächen im räumlichen Konnex zur Trasse, welche bisher nicht naturschutzrechtlich gesichert waren. Die vorgesehenen Maßnahmen sind optimal gewählt und sollen durch den Naturschutzbund umgesetzt werden. Die ausgewählten Flächen in den Gemeinden Kemeten (4,37 ha), Oberwart (8,38 ha) und Wolfau (8,35 ha) werden durch Ankauf dauerhaft gesichert; mit den betroffenen Grundeigentümern wurden bereits Vorverträge abgeschlossen. Die Eignung dieser Flächen, die Auswirkungen der mit der Steiermarkleitung verbundenen Eingriffe in das Schutzgut „Biotop und Ökosysteme“ auszugleichen, wird sowohl im Gutachten Traxler als auch vom Amtssachverständigen bestätigt. Dem Auflagenpunkt 131 des erstinstanzlichen Bescheides wird somit entsprochen.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass den Bewilligungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 2 NG 1990 im Hinblick auf den Naturschutz entsprochen wird. Auf der Grundlage der vorliegenden Fachgutachten und unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen ist im gegenständlichen Fall nicht von einer nachteiligen Beeinträchtigung des Gefüges des Naturhaushaltes gemäß § 6 Abs. 2 leg. cit. auszugehen.

Ad d) (zu Natura 2000 und den „faktischen Vogelschutzgebieten“):

Bei den einleitend bereits erwähnten „Lafnitzauen“ (im erstinstanzlichen Bescheid offensichtlich als „Lafnitzal-Neudauer Teiche“ bezeichnet) handelt es sich um ein gemäß Art. 4 Abs. 1 FFH-RL von Österreich gemeldetes und anschließend von der Europäischen Kommission in die Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung der kontinentalen biogeografischen Region (Gemeinschaftsliste) aufgenommenes Schutzgebiet (Entscheidung der Kommission vom 7. Dezember 2004). Die Schutzgüter sind somit Lebensraumtypen nach Anhang I sowie Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-RL. Dem Anhang I der Gemeinschaftsliste (ABl. L 382/1 vom 28. Dezember 2004) kann entnommen werden, dass im gegenständlichen Schutzgebiet mindestens ein prioritärer Lebensraumtyp und/oder mindestens eine prioritäre Art im Sinne des Art. 1 FFH-RL vorkommen. Bei den Lafnitzauen handelt es sich hingegen um kein Schutzgebiet nach der VSch-RL.

Für das Natura 2000-Gebiet Lafnitzauen liegt nach wie vor keine Verordnung der Bgld. LReg. gemäß § 22b Abs. 1 NG 1990 vor.

Im Gutachten Traxler wird im Kapitel 10.3 auf Seite 314 ff ausgeführt, dass im Bereich der geplanten Querung der geplanten 380 kV-Leitung bei Flusskilometer 53.37 das Natura 2000-Gebiet Lafnitzauen aus dem Flussbett der Lafnitz mit den Uferböschungen bestehe. Der Fluss sei in diesem Abschnitt durch Regulierung, Begradigung und Ufersicherung insgesamt stark anthropogen überformt. Die Ufer seien mit Blockwurf befestigt, auf dem ein sehr schmaler Gehölzsaum stockt. In dem durch das Vorhaben betroffenen Abschnitt des Gebietes seien daher keine Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL vorhanden. Darüber hinaus stelle der betroffene Abschnitt auch keinen geeigneten (Teil-) Lebensraum für eines der Schutzgüter des Natura 2000-Gebietes dar. Der Fluss selbst werde durch den Bau und Betrieb der 380 kV-Leitung nicht beeinträchtigt.

Nachdem keine Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL vorhanden sind, könne eine Beeinträchtigung der charakteristischen Lebensraumausstattung durch den Verlust von den Fluss begleitenden Lebensraumtypen ausgeschlossen werden.

Weiters wird im Gutachten Traxler festgestellt, dass auch für die Schutzgüter nach Anhang II der FFH-RL eine Beeinträchtigung sowohl für die Bau- als auch für die Betriebsphase ausgeschlossen werden könne, da der betroffene Abschnitt keinen geeigneten (Teil-) Lebensraum für einen der Schutzgüter des Natura 2000-Gebietes

darstelle und bei einer potentiellen Nutzung als Verbindungskorridor zwischen dem südlichen und dem nördlichen Teil des Natura 2000-Gebietes kein Einfluss durch das Vorhaben zu erwarten sei.

Das Gutachten Traxler kommt somit zusammenfassend zum Ergebnis, dass keine Verschlechterung des Zustandes des Natura 2000-Gebietes und seiner Schutzgüter zu erwarten sei.

Der Umweltsenat hat hiezu erwogen:

Wie bereits erwähnt, findet sich das Natura 2000-Gebiet Lafnitzauen in der Gemeinschaftsliste für die kontinentale biogeografische Region vom 7. Dezember 2004; eine Verordnung der Bgld. LReg. gemäß § 22b Abs. 1 NG 1990 liegt jedoch noch nicht vor. Die Behörde erster Instanz verweist in diesem Zusammenhang auf das Urteil des EuGH vom 13. Jänner 2005, Rs. C-117/03, demzufolge vor Aufnahme der Gebiete in die Gemeinschaftsliste eine Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 FFH-RL nicht zu erfolgen habe. Mit dem Verweis auf dieses Urteil unterscheidet die Behörde nicht zwischen Phase 2 (Erstellung der Gemeinschaftsliste) und Phase 3 (Nationale Schutzgebietsausweisung) der Schutzgebietserrichtung gemäß Art. 4 der FFH-RL: So bezieht sich das genannte EuGH-Urteil auf Phase 2 und die damit verbundenen Rechtswirkungen, während es im vorliegenden Fall der Lafnitzauen um die rechtlichen Konsequenzen der fehlenden nationalen Schutzgebietsausweisung (Phase 3) geht. Die Aussage des EuGH, wonach vor Aufnahme der Gebiete in die Gemeinschaftsliste eine Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 FFH-RL nicht zu erfolgen habe, erweist sich somit im Fall der Lafnitzauen als nicht einschlägig, da diese zum Zeitpunkt der erstinstanzlichen Entscheidung bereits Teil der Gemeinschaftsliste waren. Gemäß Art. 4 Abs. 5 der FFH-RL unterliegen Gebiete, die wie die Lafnitzauen in die Gemeinschaftsliste aufgenommen wurden, den Bestimmungen des Art. 6 Abs. 2 bis 4 der FFH-RL.

Der unzutreffende Verweis der LReg. auf das EuGH-Urteil vom 13. Jänner 2005 bleibt allerdings ohne Folgen, da die erstinstanzliche Behörde betont, im Rahmen des erstinstanzlichen Verfahrens in Anwendung der Kriterien des Art. 6 der FFH-RL eine Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf das gemeldete Gebiet durchgeführt zu haben. Sie kommt dabei – gestützt auf die Ausführungen im Teilgutachten Biotop und Ökosysteme – zum Ergebnis, dass sich auch aus Sicht des gemeinschaftsrechtlich gebotenen Schutzes dieser Gebiete kein Grund für die Versagung der beantragten Genehmigung ergebe habe.

Das im Rahmen der Ergänzung des Ermittlungsverfahrens durch den Umweltsenat ergangene Gutachten Traxler geht konkret auf die Frage der Auswirkungen des im Burgenland verlaufenden Trassenabschnittes der 380 kV-Leitung auf das Natura 2000-Gebiet Lafnitzauen ein. Wie bereits ausgeführt, kommt es zum Ergebnis, dass eine Verschlechterung des Zustandes des Natura 2000-Gebietes und seiner Schutzgüter nicht zu erwarten sei. Auf der Grundlage dieser nachvollziehbaren gutachtlichen Ausführungen und Schlussfolgerungen kann festgestellt werden, dass es sich beim gegenständlichen Vorhaben um kein Projekt im Sinne des § 22e Abs. 1 NG 1990 handelt und daher auch keine Naturverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Es ist nicht davon auszugehen, dass der im Burgenland verlaufende Trassenabschnitt der 380 kV-Leitung das Natura 2000-Gebiet Lafnitzauen im Sinne des § 22c Abs. 2 leg. cit. beeinträchtigen könnte. Verschlechterungen der Lebensräume und der Habitate, wie sie § 22c Abs. 2 leg. cit. umschreibt, sind im vorliegenden Fall nicht zu erwarten.

Hinsichtlich möglicher „faktischer Vogelschutzgebiete“ ist festzuhalten, dass der Nominierungsstand und etwaiger Nachnominierungsbedarf von der Europäischen Kommission unter Beiziehung von Experten beurteilt wird. Ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich ist wegen mangelhafter Ausweisung von Vogelschutzgebieten anhängig. Vorwürfe der Europäischen Kommission hinsichtlich eines Ausweisungsbedarfes im Trassenbereich liegen nicht vor.

Auch das umfangreiche und nachvollziehbare Gutachten Traxler und die Ergänzung zum UV-GA Dezember 2006 enthalten keine Hinweise, dass eventuell ein „faktisches Vogelschutzgebiet“ vorliegen könnte. Die Vorbringen im Berufungsverfahren sind zu wenig differenziert um den Aussagen mehrerer amtlicher und nichtamtlicher Sachverständiger die Glaubwürdigkeit nehmen zu können.

Wie vorstehend angeführt, haben die Gemeinden Wolfau und Unterwart mit Schreiben vom 9. Februar 2007 eine fachliche Stellungnahme von Dr. Peter Sackl vorgelegt. Darin wird die Ergänzung zum UV-GA Dezember 2006 für den Bereich Vogel- und Artenschutz insbesondere dahin gehend kritisiert, dass sowohl das zeitliche und räumliche Ausmaß der Erhebungen als auch die Untersuchungsmethodik des Gutachters Dr. Traxler unvollständig und unzureichend sei.

Die Ausführungen von Dr. Sackl legen nahe, dass diesem nur die Ergänzung zum UV-GA Dezember 2006, nicht aber das gesamte Gutachten Traxler zur Verfügung stand. Daraus ist der Großteil der Vorwürfe erklärbar. Berücksichtigt man nämlich die Methodikdarstellung in Kapitel 3. und 6.2.2. und den Erhebungsaufwand des Gutachtens Traxler, bestehend aus

- * Literaturrecherchen,
- * der Verarbeitung von Fremddaten von / aus
- BirdLife Österreich (insgesamt 2.525 Datensätze auf 1

Minuten-Feldern in einem Umfeld von 5 km zur Trasse u.a. auch über den Wachtelkönig, Ziegenmelker, Schwarzspecht, Kiebitz, Rohrweihe, Graureiher, verschiedene Entenvögel,

Wespenbussard, Uhu, Habicht, Zwergdommel, Bekassine)

- Dr. Kollar betreffend den Vogelzug im Murtal
- der March-Thaya-Korridor-Zugstudie
- etwa 1000 eigenen Freilanderhebungsdaten über den Vogelzug

- * 29 Expertenbefragungen (darunter u.a. auch Dr. Adlbauer, Leiter

der Abteilung Zoologie des Landesmuseums Joanneum, Dr. Peter Sackl selbst, die ASV Dr. Turk aus der Steiermark und Dr. Weber aus dem Burgenland sowie Vertreter von Universitäten aus dem In- und Ausland)

* Freilanderhebungen (im Rahmen von Überblicksbefahrungen wurde an Hand der Vegetation festgestellt, wo geeignete Lebensräume oder Tierartenhabitats für die Detailuntersuchungen vorliegen; in detaillierteren Stichprobenerhebungen wurden systematische Daten für Vergleichsanalysen gesammelt). Speziell Vögel betreffend wurden Punkttaxierungen nach der Methodik von Zuna-Kratky & Kollar 2006 von insgesamt 792 Intervallen verteilt auf 11 Beobachtungspunkte durchgeführt, die Zugstudien ausgewertet und Brutvogelaktivitätsuntersuchungen für Großvogelarten (Schreitvögel, Wasservogel, Greifvögel, Limikolen, Eulen, Möwen, Spechte, Corviden und Wiedehopf) in 7 Untersuchungsgebieten (22,8 km² bzw. 16,4 Trassenkilometer) durchgeführt. Horstkartierungen und Linientaxierungen zu Fuß zur Kartierung der Wiesenvögel runden die Freilanderhebungen ab,

so geht die von Dr. Sackl geäußerte Kritik ins Leere. Erwähnt sei an dieser Stelle, dass auch die Umweltsenatsrätin für Steiermark, selbst Biologin, in ihrer im steiermärkischen Verfahren abgegebenen Stellungnahme vom 14. Jänner 2007 das Gutachten Traxler für die meisten Themenbereiche als inhaltlich ausreichend und nachvollziehbar erachtet. Nur punktuell (Totholzkäfer in den Murauen, Kollisionsrisiko von Vögeln im Nebel, Belastung der Biotope und Biozönosen durch Luftverwirbelungen durch Hubschrauber in den Murauen) regt die Umweltsenatsrätin eingehendere Untersuchungen an.

Die von Dr. Sackl behaupteten Widersprüche seitens der Amtssachverständigen und dem nichtamtlichen SV Dr. Traxler kann der Umweltsenat nicht erkennen. Punktuell wurden seitens der Sachverständigen unterschiedlich weit reichende Ausgleichsmaßnahmen – z.B. hinsichtlich der Seilmarkierungen – vorgeschlagen. Es ist Aufgabe der Behörde, zu entscheiden und entsprechend zu begründen, welchem Vorschlag sie folgt. Dies hat der Umweltsenat z.B. durch die Auflagen 132 und 133 getan.

Bei einem Vorhaben wie der Steiermarkleitung ist es vermutlich kaum jemals möglich, alle Details der Flora und Fauna vollständig zu erheben und zu bewerten. Aus Sicht des Umweltsenates enthält das umfassende Gutachten Traxler ausreichend detaillierte Daten zur Beantwortung der verfahrensrelevanten Fragen. Die fachliche Qualität wurde zusätzlich durch die Amtssachverständigen der Landesregierungen für Steiermark und Burgenland bestätigt. Vor diesem Hintergrund erscheint der entscheidungswesentliche Sachverhalt ausreichend ermittelt, sodass weitere Erhebungen dem Grundsatz der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis (§ 39 Abs. 2 AVG) widersprechen würden.

10.3. Landschaftsschutz

Um überprüfen zu können, ob der Charakter der Landschaft durch ein Vorhaben beeinträchtigt wird, ist es erforderlich, auf sachverständiger Basis festzustellen, worin die beherrschende Eigenart dieser Landschaft besteht. Hierzu bedarf es einer großräumigen umfassenden Beschreibung der verschiedenartigen Erscheinungen in dieser Landschaft. Erst eine derartige Beschreibung erlaubt es, aus der Vielzahl jene Elemente herauszufinden, welche der Landschaft ihr Gepräge geben und die daher vor einer Beeinträchtigung bewahrt werden müssen, um den Charakter der Landschaft zu erhalten (VwGH 29.11.1993, 92/10/0083, VwGH 14.9.2004, 2001/10/0089). Daneben bedarf es einer umfassenden Darstellung der von einem Vorhaben ausgehenden Auswirkungen auf die den Landschaftscharakter ausmachenden und das Landschaftsbild prägenden Elemente, weil erst eine solche Darstellung eine Antwort auf die Frage der Verunstaltung des Landschaftsbildes durch einen Eingriff in den Landschaftscharakter zulässt.

10.3.1. Das Verfahren 1. Instanz

Die UVE enthält in Teil „F 3) M – III – Landschaftsbild“ eine ausführliche Beschreibung des Landschaftsbildes. Auf 42 Seiten werden die einzelnen Gemeinden, meist unterteilt in mehrere Landschaftsteile, an Hand der

charakteristischen Ausstattung, regionalen Besonderheiten, Nutzungsvielfalt, Topographie, Elemente, die Naturnähe vermitteln oder dieser entgegenwirken, Begehbarkeit der freien Landschaft und des Panoramaerlebnisses beschrieben und ihre Sensibilität bewertet. Ergänzt wird diese Ist-Zustandsbeschreibung durch eine ausführliche Fotodokumentation der Teilräume mit einer Plandarstellung des Leitungsverlaufes, des Aufnahmestandortes und der Blickrichtung im Anhang zu diesem Kapitel der UVE. Der Ist-Zustandsbeschreibung folgt eine Bewertung der Wirkungsintensität des Vorhabens während der Bau- und der Betriebsphase und in weiterer Folge der Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Auswirkungen. Eine Beschreibung der Nachsorgephase und Vorschläge für die Beweissicherung und Kontrolle runden das Kapitel F – Landschaftsbild in der UVE ab.

Im Gutachten für den Fachbereich „Raumordnung, Themenbereich III:

Landschaftsbild“ hat der ASV DI Fertl nachvollziehbar festgestellt, dass es zwar zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kommt, dass aber durch die Trassenwahl und die als Auflage vorgeschriebene Färbelung der Masten sowie der Sichtschutzpflanzungen die nachteiligen Auswirkungen möglichst gering gehalten werden.

Auch das Gutachten in der UVE zum Fachbereich „M – Raumordnung, Themenbereich II: Siedlungsraum und Ortsbild“ beschäftigt sich eingehend mit dem Trassenverlauf und seiner Einbettung in die bestehende Siedlungsstruktur und das Ortsbild.

Der angefochtene Bescheid setzt sich auf den Seiten 129 ff zunächst mit den „Genehmigungsvoraussetzungen“ des NG 1990 auseinander. Wie bereits unter 10.2.1. ausgeführt, geht die erstinstanzliche Behörde davon aus, dass das Vorhaben die Bewilligungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 bis 4 NG 1990 (im Hinblick auf die Auswirkung auf das Landschaftsbild) nicht zur Gänze erfüllt daher eine Interessensabwägung nach § 6 Abs. 5 NG 1990 vorzunehmen ist. Unter Bezugnahme auf das Teilgutachten Energiewirtschaft/Bedarf stellt die Behörde ein massives volkswirtschaftliches Interesse am gegenständlichen Vorhaben fest. Ebenso zeigten nach Ansicht der Behörde die Ergebnisse der im Rahmen der Umweltverträglichkeitserklärung vorgelegten Alternativenprüfung, dass es sich bei der eingereichten um jene Variante handle, welche die geringsten Umweltauswirkungen mit sich bringe. Weiters würden die nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild minimiert.

Unter Berücksichtigung dieser Aspekte räumt die Behörde im Rahmen der Interessensabwägung den mit dem Vorhaben verbundenen volkswirtschaftlichen Interessen den Vorzug gegenüber den Interessen des Naturschutzes, insbesondere des Landschaftsschutzes, ein.

Im Rahmen der Gesamtbewertung nach § 17 Abs. 5 UVP-G 2000 setzt sich der angefochtene Bescheid auf den Seiten 240 ff eingehend mit den Auswirkungen der Leitung auf das Landschaftsbild und den dagegen stehenden öffentlichen Interessen auseinander. Im Rahmen der Interessenabwägung räumt die erstinstanzliche Behörde ein, dass – zumindest bei isolierter Betrachtung des Landschaftsbildes – abschnittsweise eine an eine Verunstaltung des Landschaftsbildes heranreichende, schwer wiegende Beeinträchtigung desselben eintreten würde. Als Gegenargumente führt sie die Bemühungen, primär eine siedlungsferne Trasse zu finden, die Versorgungssicherheit zu sichern, CO₂ Emissionen durch Reduzierung der Übertragungsverluste und Vermeidung des Engpassmanagements zu vermindern, ein leistungsstarkes Verteilernetz von der Windenergie zu den VerbraucherInnen sicherzustellen und den dringlichen energiewirtschaftlichen Bedarf an. Diese wirtschaftlichen und ökologischen Vorteile „lassen nach Ansicht der Behörde die Inkaufnahme der zweifellos erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes gerechtfertigt erscheinen“.

Bei der Auseinandersetzung mit den Einwendungen wird argumentiert, dass die negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft durch die positiven Auswirkungen auf andere Schutzgüter aufgewogen werden würden.

10.3.2. Vorbringen in den Berufungen

In den Berufungen wird vorgebracht, der mit der Realisierung des Vorhabens verbundene erhebliche Landschaftseingriff stelle eine schwerwiegende Umweltbelastung dar, die durch Auflagen, Ausgleichsmaßnahmen etc. nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden könne. Die Berufungen zielen jedoch mehrheitlich auf die Methodik und Bewertung der Auswirkungen ab, nicht auf die Beschreibung der Landschaft in der UVE und im Gutachten des Amt sachverständigen Fertl. Diese sind unwidersprochen.

Wie bereits unter 2.1.9. erwähnt, wird der Burgenländischen Landesumweltanwaltschaft der Abbau der 110 kV-Leitung vom UW Oberwart zum UW Unterrohr, welche das Naturschutzgebiet „Lafnitz-Stögersbach-Auen“ quert, gefordert. Dadurch könnte einigermassen ein Ausgleich für den negativen Einfluss der „Steiermark-Leitung“ auf das Landschaftsbild sowie auf den Naturraum und das intensiv genutzte Naherholungsgebiet an der Lafnitz im Raum Wolfau und Markt Allhau erreicht werden.

10.3.3. Ergänzende Ermittlungen des Umweltsenates

Ergänzend zu den Angaben im erstinstanzlichen Akt hat sich der Umweltsenat auch persönlich einen optischen Eindruck vom Landschaftsbild gemacht, indem die zuständige Kammer am 13. und 14. Oktober 2005 bei einem Ortsaugenschein einen Großteil des geplanten Leitungsverlaufes abgefahren ist und zumindest die in den Berufungen besonders angeführten Punkte besichtigt und Fotos angefertigt hat. Beginnend beim Umspannwerk Rotenturm wurden in weiterer Folge die Gemeindegebiete Unterwart, Oberwart, Kemeten, Wolfau (Zustelgraben) und Markt Allhau bis zur Landesgrenze zur Steiermark bei der Lafnitz besucht.

In Übereinstimmung mit Wimmer in Bergthaler/Weber/Wimmer, UVP (1998) Kap IX Rz 149 schließt sich der Umweltsenat der Erstbehörde (S. 240 des Bescheides) an, wonach der Begriff der schwerwiegenden, nicht auf ein erträgliches Maß verminderten Umweltbelastung nach § 17 Abs. 5 UVP-G 2000 für die Beurteilung der das Landschaftsbild verändernden Auswirkungen eines Vorhabens zu wenig differenziert erscheint, weshalb Einwirkungen auf das Landschaftsbild primär am gemäß § 17 Abs. 1 UVP-G 2000 mitanzuwendenden Naturschutzrecht zu messen sind. Eine wie in den Berufungen der Gemeinden Wolfau und Unterwart sowie der BI Wolfau behauptete Verkennung dieser Rechtsansicht kann nicht gesehen werden.

Wie bereits einleitend unter 10.1. ausgeführt, bedarf gemäß § 5 lit. e) NG 1990 die Errichtung von Freileitungen mit einer elektrischen Nennspannung von mehr als 30 kV einer Bewilligung, wobei die Bewilligungsvoraussetzungen § 6 leg. cit. enthält. Gemäß § 6 Abs. 5 NG 1990 kann eine Bewilligung entgegen den materiellen Vorgaben der Abs. 1 bis 4 des § 6 leg. cit. erteilt werden, wenn das öffentliche Interesse an der beantragten Maßnahme unter dem Gesichtspunkt des Gemeinwohles höher zu bewerten ist als das öffentliche Interesse an der Bewahrung der Natur und Landschaft vor störenden Eingriffen. Als ein mögliches, in Frage kommendes öffentliche Interesse wird ua. ausdrücklich die Versorgung der Bevölkerung mit Energie genannt. Wird eine Bewilligung im Wege einer Interessensabwägung erteilt, so sind gemäß § 6 Abs. 6 NG 1990 die nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens durch die Vorschreibung von Auflagen möglichst gering zu halten.

Es ist unbestritten, dass die Verwirklichung der 380 kV-Steiermarkleitung negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild entfaltet. Strittig ist hingegen, ob das öffentliche Interesse an der beantragten Maßnahme, konkret das öffentliche Interesse an der Versorgung der Bevölkerung mit Energie, gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Bewahrung der Landschaft vor störenden Eingriffen überwiegt. Die folgenden Ausführungen konzentrieren sich daher auf diese, gemäß § 6 Abs. 5 durchzuführende Interessensabwägung.

Der VwGH hat sich bereits wiederholt mit der Verletzung der Interessen des Landschaftsschutzes in landschaftsbildlicher Hinsicht beschäftigt und vertritt in ständiger Rechtsprechung die Auffassung (vgl. z.B. VwGH 5.7.2005, 2002/10/0001, mit weiteren Nachweisen, neuerlich: VwGH 19.12.2005, 2002/10/0229), dass es erst eine auf hinreichenden Ermittlungsergebnissen – insbesondere auf sachverständiger Basis – beruhende, großräumige und umfassende Beschreibung der verschiedenen Erscheinungen der Landschaft erlaubt, aus der Vielzahl jene Elemente herauszufinden, die der Landschaft ihr Gepräge geben und daher vor einer Beeinträchtigung bewahrt werden müssten.

Bei einer Interessenabwägung hat die Behörde zu prüfen, welches Gewicht der Beeinträchtigung der Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes durch das Vorhaben zukommt. Dem hat sie das Gewicht der durch das Vorhaben allenfalls verwirklichten anderen öffentlichen Interessen gegenüberzustellen. Im Erkenntnis vom 27.10.1997, 96/10/0255, legt der VwGH dar, dass es sich bei der auf Grund einer Interessenabwägung ergehenden Entscheidung letztlich um eine Wertentscheidung handle, weil die konkurrierenden Interessen meist nicht berechen- und damit an Hand zahlenmäßiger Größen konkret vergleichbar wären. Dieser Umstand erfordere es, die für und gegen ein Vorhaben sprechenden Argumente möglichst umfassend und präzise zu erfassen und einander gegenüberzustellen, um die Wertentscheidung transparent und nachvollziehbar zu machen. Die Rechtmäßigkeit der Wertentscheidung sei somit im Allgemeinen daran zu messen, ob das Abwägungsmaterial in einer diesen Grundsätzen entsprechenden Weise in der Begründung des Bescheides dargelegt und die Abwägung der konkurrierenden Interessen im Einklang mit Denkgesetzen, Erfahrungssätzen und – gegebenenfalls – Erkenntnissen der Wissenschaft erfolgt sei. Entspricht die Begründung eines Bescheides, der auf einer Interessenabwägung beruht, diesen Anforderungen, so könne mit der bloßen Behauptung, die Behörde habe zu Unrecht den einen oder den anderen öffentlichen Interessen höheres Gewicht beigemessen, keine Rechtswidrigkeit aufgezeigt werden; liege es doch im Wesen einer solchen Interessenabwägung, dass sich die Behörde für die Zurückstellung der einen oder der anderen Interessen zu entscheiden habe.

Bei der Interessenabwägung sind jedoch Kriterien wie Farbe, Einsehbarkeit, Wahrnehmbarkeit aus der Entfernung oder beanspruchte Grundfläche von Bedeutung (vgl. Hattenberger, Die naturschutzrechtliche Bewilligung, in Potacs (Hrsg.), Beiträge zum Kärntner Naturschutzrecht, 81 ff).

Unter Berücksichtigung der dazu vorliegenden Daten ist der Umweltsenat der Auffassung, dass hinreichende Ermittlungsergebnisse über die großräumige und umfassende Beschreibung der verschiedenen Erscheinungen der Landschaft vorliegen.

Der Umweltsenat teilt die Auffassung der Behörde 1. Instanz, dass die methodischen Ansätze des ASV DI Fertl schlüssig sind, weil dabei auf kleinräumige Raumeinheiten abgestellt und dadurch kompensatorische Betrachtungsweisen ausgeschlossen werden. Der Befund des Gutachtens für den Fachbereich Raumordnung Themenbereich III: Landschaftsbild, ergänzt durch die persönlichen Eindrücke, die der Umweltsenat beim Ortsaugenschein im Oktober 2005 gewonnen hat, bilden somit wesentliche Grundlagen für die Interessenabwägung.

Hinsichtlich des öffentlichen Interesses an der Errichtung der 380 kV-Leitung ist auf die umfangreichen Ausführungen unter 7.1.1. des gegenständlichen Bescheides zu verweisen. Hier setzt sich der Umweltsenat ausführlich mit der Bedarfsfrage auseinander und kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass entsprechende Leitungskapazitäten für den Starkstromtransport benötigt werden. Dies wird auch von etlichen VorhabensgegnerInnen anerkannt. Strittig ist jedoch die technische Variante des Transportes, also Freileitung oder Kabel. Dass ein volkswirtschaftlicher Bedarf an der 380 kV-Steiermarkleitung besteht, wird u.a. auch dadurch bestätigt, dass im aktuellen Regierungsprogramm (23. GP) zum Bereich „Österreichische Stromwirtschaft“ zu lesen ist: „Der Lückenschluss im österreichischen 380 kV-Leitungsring soll unverzüglich erreicht werden, um eine Verminderung eines großflächigen Stromausfallsrisikos sowie die kontinuierliche Sicherung der Stromversorgung von Unternehmen und Haushalten zu gewährleisten.“ Zum Thema „Verfahrensbeschleunigung“ wird weiters ausgeführt, „Zur effizienteren und schnelleren Umsetzung von überregionalen Infrastrukturprojekten wird eine bundesweit einheitliche Straffung, Vereinfachung und Verkürzung der Planungsprozesse im Straßen- und Schienenbau, aber auch im Bereich der Energieinfrastruktur umgesetzt.“ Eine Maßnahme dafür ist der rasche Ausbau der 380 kV-Leitungen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich die von der erstinstanzlichen Behörde im Rahmen der Interessensabwägung getroffene Wertentscheidung zugunsten dem öffentlichen Interesse am Vorhaben als transparent und nachvollziehbar erweist. Die Behörde hat die konkurrierenden Interessen umfassend und präzise erfasst und einander gegenübergestellt. In der im angefochtenen Bescheid vorgenommenen Höherbewertung der öffentlichen Interessen an der 380 kV-Leitung gegenüber den Interessen am Landschaftsschutz kann somit keine Rechtswidrigkeit erkannt werden.

Bezüglich der Forderung der Burgenländischen Landesumweltschutzbehörde, die 110 kV-Leitung vom UW Oberwart zum UW Unterrohr abzubauen und sie an der 380 kV-Leitung mitzuführen, schließt sich der Umweltsenat den Ausführungen des erstinstanzlichen Bescheides an. Dieser weist bereits darauf hin, dass die geforderte Abtragung der 110 kV-Leitung neben der durchgängigen 110 kV-Mitführung zwischen Hartberg und Unterrohr auch die Errichtung einer 110 kV-Doppelkabelleitung vom Raum St. Johann in der Haide bis Unterrohr (ca. 6,5 km Länge) bedeuten würde. Die Verschlechterung dieses netztechnischen Betriebszustandes erkläre sich dadurch, dass die derzeit selektiv und auf verschiedenen Trassen vorhandenen 110 kV-Leitungen für die Anspeisung des Großraums Hartberg in diesem Fall auf ein gemeinsames Gestänge gelegt werden müssten, wodurch bei Störungen und Wartungen der 380 kV-Leitungen beide 110 kV-Systeme nicht zur Verfügung stünden. Dieses Ansinnen sei daher aus Gründen der Versorgungssicherheit abzulehnen. Zudem würde die notwendige Errichtung der 110 kV-Doppelkabelleitung auf steiermärkischem Gebiet zu einem weiteren Eingriff im dortigen Landschaftsbild führen.

Zum Querschnittsthema

Kollisionsrisiko/Leitenseilmarkierung/Landschaftsbild:

Bereits im Verfahren 1. Instanz wie auch in zahlreichen Berufungen (insb. im Gutachten Eisner) wurde wiederholt angesprochen, dass es zwischen den Interessen des Natur- bzw. Artenschutzes sowie jenen der Luftfahrt einerseits und den Interessen des Orts- und Landschaftsbildes andererseits im Hinblick auf die Markierung der Seile zu Konflikten komme. Diese werden durch die im Gutachten Traxler vorgeschlagene vermehrte Markierung der Leitung noch verstärkt, worauf der ASV DI Kolb in seiner Stellungnahme vom 2. November 2006 hinweist. In der Ergänzung zum UV-GA Dezember 2006 sind die unterschiedlich weit reichenden Auflagenvorschläge des ASV Dr. Ranner und des Gutachters Dr. Traxler hinsichtlich der Leitungsmarkierung beide enthalten und die Entscheidung wurde korrekter Weise der Behörde überlassen.

Der Umweltsenat hat sich den Vorschlägen im Gutachten Traxler hinsichtlich der Leitungsmarkierungen angeschlossen und die Auflagen 83 und 132 entsprechend geändert. Die Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit der Kennzeichnung der Seile als Luftfahrthindernis basiert auf der in der Ergänzung zum UV-GA Dezember 2006 enthaltenen, für den Umweltsenat überzeugenden und nachvollziehbaren Begründung.

Aus den Kapiteln 6.10. (Abschätzung des Kollisionsrisikos), 6.11. (Sensibilitätseinstufung), 6.12. (Einstufung der Erheblichkeit der Auswirkungen), 6.13. (Abschnittsweise Beurteilung der relevanten Arten) und insbesondere 6.14.2. (Maßnahmen zur Minderung des Kollisionsrisikos) des Gutachtens Traxler geht die Begründung für die vorgeschlagene Leitungsseilmarkierung hervor. Der Umweltsenat misst hinsichtlich der gegenläufigen Interessen zwischen einem Mehr an Markierungen zum besseren Schutz der Vögel und einem Weniger zur Schonung des Landschaftsbildes dem Schutzgedanken einen höheren Stellenwert bei. Wie bereits oben dargestellt, läßt sich daraus kein Abweisungstatbestand ableiten.

11. Zur geforderten Abweisung nach § 17 Abs. 5 UVP-G 2000

In mehreren Berufungen wird vorgebracht, die Gesamtbewertung aller Umweltauswirkungen hätte zur Versagung des Antrages nach § 17 Abs. 5 UVP-G 2000 führen müssen; entsprechende Berufungsanträge wurden gestellt.

§ 17 Abs. 5 UVP-G 2000 lautet:

„Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen.“

Diese Bestimmung stellt ein weiteres Element zur Umsetzung des Konzentrationsprinzips und somit der integrativen Bewertung in der UVP dar. Gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 ist es Aufgabe der UVP, unter Beteiligung der Öffentlichkeit und durch Beiziehung zahlreicher Sachverständiger die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten, die das Vorhaben auf die in § 1 angeführten Schutzgüter hat oder haben kann. Dies hat vorerst vom Projektwerber im Rahmen der UVE zu erfolgen, welche gemeinsam mit dem Genehmigungsantrag einzureichen ist. Die Antragskonzentration in § 5 Abs. 1 sowie die gemeinsame mündliche Verhandlung für alle mit anzuwendenden Materiengesetze gemäß § 16 Abs. 1 tragen weiters dazu bei, dass die Umweltauswirkungen nicht eindimensional, auf einzelne Umweltmedien eingeschränkt beurteilt werden. Das UV-GA, „die zweite systemprägende Säule der UVP“ (so Raschauer, UVP-G, zu § 12 Rz 1), hat die Auswirkungen des Vorhabens gemäß § 1 nach dem Stand der Technik und dem Stand der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften in einer umfassenden und zusammenfassenden Gesamtschau und unter Berücksichtigung der Genehmigungskriterien des § 17 darzulegen und neben der Auseinandersetzung mit eingelangten Stellungnahmen Vorschläge für Maßnahmen zu machen, durch die schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt verhindert oder verringert oder günstige Auswirkungen des Vorhabens vergrößert werden (§ 12 Abs. 4). Schließlich münden diese verschiedenen Schritte einer umfassenden Bewertung in der Entscheidungskonzentration gemäß § 17 Abs. 1 (vgl. auch Ennöckl/Raschauer, UVP-G2 zu § 3 Rz 12).

§ 17 Abs. 5 hat eine Auffangfunktion (vgl. Weber/Dolp, in:

Bergthaler/Weber/Wimmer, Kap XI Rz 44ff; Madner, UVP in:

Holoubek/Potacs, Wirtschaftsrecht, Band 2, 455; Köhler/Schwarzer, UVP-G, zu § 17 Rz. 17, „ultima ratio“ nach Ennöckl/Raschauer, UVP-G2, zu § 17 Rz 19) für jene möglichen Umweltauswirkungen, die im Rahmen der anzuwendenden Materiengesetze nicht ausreichend berücksichtigt werden können, wie zB Wechselwirkungen zwischen verschiedenen Umweltmedien, Kumulations- oder Verlagerungseffekte (das „Mehr“ der integrativen Betrachtung gegenüber dem Nebeneinander der einzelnen Materiengesetze, Eberhartinger-Tafill/Merl, UVP-G, 85). Die integrative Bewertung aller Umweltauswirkungen ist somit als Prozess zu verstehen, wobei § 17 Abs. 5 im Kontext mit den übrigen Verfahrensschritten zu sehen ist.

Die in den Berufungen aufgelisteten Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wurden von den Sachverständigen in der Ergänzung zum UV-GA Dezember 2006, aufbauend auf das UV-GA Dezember 2004, aus fachlicher Sicht bewertet. Dabei wurden Maßnahmen, die in den eingereichten Unterlagen vorgesehen sind sowie von den Sachverständigen zusätzlich vorgeschlagen und in der Folge von der Behörde vorgeschrieben wurden (vgl. die Änderungen im Spruch sowie deren Begründung in 6.12.), berücksichtigt. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und mögliche Gesundheitsgefährdungen durch EMF bildeten im Berufungsverfahren die Schwerpunkte.

Mit den „teilweise erheblichen Eingriffen in die Landschaft“ setzt sich der Umweltsenat unter 10.2. ausführlich auseinander und kommt nach Durchführung einer Interessenabwägung gemäß § 6 Abs. 5 NG 1990 zu dem Ergebnis, dass das öffentliche Interesse an der beantragten Maßnahme, konkret das öffentliche Interesse an der Versorgung der Bevölkerung mit Energie, gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Bewahrung der

Landschaft vor störenden Eingriffen überwiegt. Der „Spezialfall“ eines Interessenkonfliktes zwischen einem Vorhaben und dem Landschaftsbild ist also im Materiengesetz, nämlich dem Naturschutzgesetz, explizit geregelt. Daher stellt sich die Frage, ob die Behörde im Rahmen der Gesamtbewertung gemäß § 17 Abs. 5 UVP-G 2000 das Ergebnis einer Interessenabwägung nach dem Naturschutzgesetz anders bewerten kann. Im konkreten Fall enthält das Naturschutzgesetz detaillierte Regelungen über den Gegenstand und das Verfahren der Interessenabwägung, während das UVP-G 2000 darüber keinerlei Aussagen trifft. Der Umweltsenat vertritt die Ansicht, dass eine Gesamtbewertung gemäß § 17 Abs. 5 UVP-G 2000 das Ergebnis einer Interessenabwägung nach einem mitanzuwendenden Materiengesetz nur dann anders bewerten könnte, wenn Einwirkungen (zB Wechselwirkungen zwischen verschiedenen Umweltmedien, Kumulations- oder Verlagerungseffekte) auf den Schutzzweck des Materiengesetzes nachweisbar sind, die durch das Materiengesetz nicht ausreichend berücksichtigt werden können (vgl. Ennöckl/Raschauer, UVP-G2, § 17 Rz 19 mwN). Dafür gibt es im gegenständlichen Verfahren jedoch keine Anhaltspunkte. Die Steiermarkleitung betreffend bieten daher die Auswirkungen auf das Landschaftsbild auch im Rahmen einer Gesamtbewertung nach § 17 Abs. 5 UVP-G 2000 keinen Abweisungsgrund.

Ähnlich verhält es sich mit der Beurteilung der Auswirkungen der EMF. Diese wurden auf Grundlage des § 17 Abs. 2 Z 2 umfassend und abschließend in 7.3. geprüft. Es ist nicht zu erkennen, dass irgendein Gesichtspunkt des Gesundheitsschutzes in dieser Gesetzesbestimmung keine Berücksichtigung findet oder finden könnte. Auch das Vorsorgeprinzip wurde bereits – siehe unter

7.3.6. – auf Basis des Abs. 2 berücksichtigt. § 17 Abs. 5 UVP-G 2000 bietet keine Grundlage für die Versagung der beantragten Genehmigung auf der Basis einer wissenschaftlichen Auseinandersetzung, die weder zur Herabsetzung des 100 µT-Wertes in der 26. BImSchV (siehe 7.3.4.) geführt hat, noch die WHO, die ICNIRP und das Normungsinstitut bei Erlassung der VORNORM ÖVE/ÖNORM E 8850 aus dem Jahr 2006 zu einer Änderung des bestehenden Grenzwertes und Festlegung oder Empfehlung eines solchen entsprechend den Forderungen oder Vorschlägen in diversen Stellungnahmen im Berufungsverfahren veranlasst hat.

§ 17 Abs. 5 UVP-G 2000 setzt für seine Anwendung voraus, dass die Gesamtbewertung schwerwiegende Umweltbelastungen erwarten lässt, die auch durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß verringert werden können. Im Rahmen der Gesamtbewertung sind sowohl die Genehmigungskriterien der anzuwendenden Materiengesetze als auch jene des UVP-G 2000 zu berücksichtigen. Die Formulierungen in § 17 Abs. 5 legen einen hohen Maßstab an eine mögliche Antragsabweisung auf Grundlage dieser Bestimmung an. Die bloße theoretische Möglichkeit schwerwiegender Umweltbelastungen reicht hier für eine Abweisung nicht aus. Das Wort „erwarten“ in § 17 Abs. 5 setzt eine viel höhere Wahrscheinlichkeit des Eintretens schwerer Umweltbelastungen voraus. (Hauer/Leukauf, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens5, Anm. 28 zu § 17 UVP-G) Denkmögliche „worst-case Szenarien“ mit geringer Eintrittswahrscheinlichkeit kommen für die Anwendung des § 17 Abs. 5 daher schon wegen seines Wortlauts nicht in Betracht.

Das Prüfschema nach § 17 Abs. 5 ist mehrstufig:

- zuerst müssen schwerwiegende Umweltbelastungen identifiziert werden,
- ihr Eintreten muss mit großer Wahrscheinlichkeit erwartet werden.
- Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen dürfen nicht in der Lage sein, die schwerwiegenden Umweltbelastungen zu verhindern oder auf ein erträgliches Maß zu vermindern.

Der Gesetzgeber nimmt im Rahmen des § 17 Abs. 5 somit negative Auswirkungen auf die Umwelt in Kauf, die nicht nur geringfügig oder mäßig sein dürfen; erst schwerwiegende Umweltbelastungen ermächtigen zu einer Abweisung des Genehmigungsantrages nach Abs. 5.

Die aus den verschiedensten Fachdisziplinen kommenden und vom Umweltsenat im Berufungsverfahren beigezogenen Sachverständigen haben aus ihrer jeweiligen fachlichen Sicht die Auswirkungen des Vorhabens dargelegt und fachlich bewertet. Der Umweltsenat hat diese Fachmeinungen auf Basis der anzuwendenden Gesetze rechtlich geprüft. Mit Ausnahme des Sachverständigen für den Fachbereich Raumordnung, Themenbereich III: Landschaftsbild wurde für alle Fachbereiche von einer Vielzahl von amtlichen und nichtamtlichen Sachverständigen befunden, dass keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind; schwerwiegende Umweltbelastungen wurden somit nicht identifiziert.

Ergänzend hält der Umweltsenat fest, dass sich die Gesamtbewertung nach § 17 Abs. 5 ausschließlich auf das beantragte Vorhaben bezieht; Alternativen sind bei dieser Entscheidung nicht mehr relevant.

Zusammenfassend ist damit festzuhalten, dass im Rahmen des umfangreichen Ermittlungsverfahrens durch die Bgld. LReg. und den Umweltsenat Abweisungsgründe weder auf Grund der anzuwendenden Materiengesetze

noch des UVP-G 2000 hervorgekommen sind. Für den Umweltsenat ist daher keine Grundlage erkennbar, im Rahmen der rechtlichen Beurteilung gemäß § 17 Abs. 5 UVP-G 2000 die Genehmigung zu versagen.

12. Abweisung der Eventualanträge

Die im Bereich der ZPO verbreiteten Eventualanträge sind auch im AVG zulässig, somit auch im Berufungsverfahren. Ihr Wesen liegt darin, dass sie unter der aufschiebenden Wirkung gestellt werden, dass der Primärantrag erfolglos bleibt (vgl. Hengstschläger³ Rz. 115 Anmerkung 264). Die für den Fall der Nichtstattgebung des Berufungsbegehrens auf Versagung der Genehmigung des Vorhabens gestellten Eventualanträge auf Aufhebung des angefochtenen Bescheides und Zurückverweisung der Angelegenheit zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an die Unterinstanz waren aber aus folgenden Gründen abzuweisen:

Wie schon am Ende von 7.2.4. skizziert, kann die Berufungsbehörde gemäß § 66 Abs. 2 AVG, wenn der ihr vorliegende Sachverhalt so mangelhaft ist, dass die Durchführung einer mündlichen Verhandlung unvermeidlich ist, den angefochtenen Bescheid beheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides – hier: an die Landesregierung – zurückverweisen. Nach übereinstimmender Rechtsprechung und Lehre berechtigen andere Verfahrensfehler nicht zur Zurückverweisung. Sie ist nur dann zulässig, wenn der maßgebliche Sachverhalt nicht anders als mit der Durchführung einer mündlichen Verhandlung in Form von Rede und Gegenrede aller an der Sache beteiligten Personen und aller sonst für seine Ermittlung in Betracht kommenden Personen festgestellt werden kann (vgl. VwSlg. 15.300A/1999).

Davon kann aber hier keine Rede sein. (Daher kann eine Befassung mit § 66 Abs. 3 AVG unterbleiben.) In einem, was Umfang, Aufwand und Verfahrensdauer anlangt, mit dem vorliegenden Fall vergleichbaren Fall, dem Streit um den Semmering-Basistunnel, hat der VwGH in seinem – bereits zitierten – ersten Erkenntnis hiezu (VwSlg. 15.300 A/1999) neuerlich die Anwendung des § 66 Abs. 2 AVG „sehr streng geprüft“ (Thienel⁴ 266) und als rechtswidrig befunden. Primär, so führte er darin unter Anführung der Vorjudikatur aus, „hat die Berufungsbehörde immer in der Sache selbst zu entscheiden und die hierfür notwendigen Ergänzungen des Ermittlungsverfahrens unter Heranziehung der Behörde erster Rechtsstufe oder selbst vorzunehmen [...]“.